Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister

Einladung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Rates** am Dienstag, dem 11.03.2014, um 17:00 Uhr ein.
Die Sitzung findet im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Auf'm Schloß 1 statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1	Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014	**FB I/2172/2014**
2	Stellenpläne 2014	**RB/2190/2014**
2.1	Stellenplan 2014 Allgemeine Verwaltung	**FB I/2182/2014**
2.2	Stellenplan 2014 des Betriebes Freizeitbad	**FB I/2142/2014**
2.3	Stellenplan 2014 des Betriebes Abwasserbeseitigung	**FB I/2151/2014**
3	Überplanmäßige Bereitstellung in Höhe von zusätzlichen 3.960,00 € bei Kto. 525300, Prod. 1.11.09.02 "Erstattung an Gemeinden / Finanzbuchhaltung" für Leistungen der Zahlungsabwicklung im Rahmen von Shared Services - Haushaltsjahr 2013	**FB I/2185/2014**
4	Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	**FB I/2187/2014**
5	Übersicht zur Übertragung von Ermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2013 nach 2014	**FB I/2168/2014**
6	Wirtschaftsplan 2014 des Betriebes Freizeitbad	**FB I/2140/2014**
7	Investitionsprogramm 2013 - 2017 des Betriebes Freizeitbad	**FB I/2141/2014**
8	Wirtschaftsplan 2014 des Betriebes Abwasserbeseitigung	**FB I/2149/2014**
9	Namensfindung für den Grundschulverbund Hückeswagen	**FB II/2047/2013/2**
10	Aufhebung Rechtsverordnung Schulbezirke	**FB II/2186/2014**
11	Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	**FB II/2173/2014**

12	Satzungsbeschluss 4. Änderung Bebauungsplan Nr. 54 "Etapler Platz"	**FB III/2138/2014**
13	Erneuter Feststellungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes "Hammerstein"	**FB III/2139/2014**
14	Satzungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan V3 "Haus Hammerstein"	**FB III/2143/2014**
15	11. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 28.11.2007	**FB III/2169/2014**
16	Antrag der FDP-Fraktion vom 05.02.2014 - Marktplatz für Wohnimmobilien im Internet	**FB II/2179/2014**
17	Antrag der Fraktion B90/Grüne vom 17.02.2014 - Handlungskonzept für Maßnahmen zur Förderung der Inklusion	**FB III/2184/2014**
18	Mitteilungen und Anfragen	

Nichtöffentliche Sitzung

1	Stellenfreigabe einer Beamtenstelle im Fachbereich II (Produktbereich: 31 – Soziale Hilfen / Kostenstelle: 120510)	**FB I/2180/2014**
2	Verkauf eines Grundstückes in der Ortslage Sudetenlandstraße	**RGM/2170/2014**
3	Verkauf von Grundstücksflächen in der Ortslage "An der Wuppernieder ung"	**RGM/2171/2014**
4	Mitteilungen und Anfragen	

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

_____

Bernd Müller
Stadtkämmerer

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Isabel Bever

Vorlage

Datum: 04.02.2014
Vorlage FB I/2172/2014

TOP	Betreff **Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014**
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / der Rat beschließt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 gemäß Anlage 1.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	25.02.2014	öffentlich
Rat	11.03.2014	öffentlich

Sachverhalt:

Auf den vorliegenden Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird verwiesen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung wurde an der Bekanntmachungstafel am Wilhelmplatz ausgehängt und öffentlich bekannt gemacht. Von der Möglichkeit, innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben, wurde kein Gebrauch gemacht.

Gegenüber dem Haushaltsplanentwurf haben sich keine Änderungen der Planwerte ergeben.

Änderungen ergeben sich jedoch im Bereich der Kennzahlen und deren Darstellung. Hierzu wird auf die als Anlage 2 beigefügte Übersicht verwiesen. Die Änderung folgt im Wesentlichen dem Gedanken, auch die Kennzahlen insgesamt im Vorbericht darzustellen. Die bisherige Ausweisung innerhalb der Produktgruppen wurde als zu unübersichtlich eingestuft. Außerdem besteht ein erheblicher Vorteil in der nun möglichen Darstellung auf Ebene der Produkte. Die Steuerung über Ziele und Kennzahlen wird hierdurch deutlich unterstützt.

Die beigefügte Anlage 2 enthält alle Kennzahlen für den Haushalt.

Zusammenfassend muss sehr deutlich hervorgehoben werden, dass mit dem vorliegenden Haushalt die Perspektive zur dauerhaften Erhaltung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Schloss–Stadt Hückeswagen dargestellt wird.

Die vorliegende Planung bildet eine sehr restriktive Ressourcenverwaltung ab und es wird deutlich, dass trotzdem ein weiterer Verzehr von Eigenkapital stattfindet. Zur dauerhaften wirtschaftlichen Stabilität ist es daher nicht nur erforderlich, die Schwellenwerte, die zur Aufstellungspflicht für ein Haushaltssicherungskonzept führen, zu unterschreiten.
Daher bildet das vorliegende Planwerk die Grundlage für einen strukturellen Haushaltsausgleich. Dieser wird nach der internen Fortschreibung des Zahlenwerkes im Jahr 2019 erreicht!

Es muss auch deutlich gesagt werden: Um den strukturellen Haushaltsausgleich darstellen zu können wurden ab 2015 Steuererhöhungen eingeplant. Damit erreicht die Steuerbelastung in Hückeswagen ein vergleichbares Niveau mit Kommunen in der Haushaltssicherung oder gar innerhalb des Stärkungspaktes Kommunalfinanzen. Allerdings gewährleistet dies die Erhaltung der eigenen Handlungsfähigkeit und vor allem - bei entsprechend positiver Entwicklung – die Möglichkeit, die Steuerbelastungen wieder herabzusetzen.

Darüber hinaus wird die Verschuldung der Stadt kontinuierlich zurückgeführt und Finanzüberschüsse ab 2018 zeigen, dass dann auch eine Rückführung des Kassenkreditvolumens möglich ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I		
Kenntnis genommen			

_____ _____

Bürgermeister o.V.i.A. Isabel Bever

Anlagen:

Anlage 1: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014
Anlage 2: Veränderungsliste Kennzahlenübersicht zum Haushaltsentwurf vom 20.12.2013

Anlage 1

Haushaltssatzung

der Stadt Hückeswagen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hückeswagen mit Beschluss vom 11.03.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	**28.135.640 €**
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	**31.576.084 €**

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	**26.561.436 €**
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	**28.511.764 €**
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	**1.404.560 €**
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	**1.551.430 €**
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	**3.960.000 €**
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	**4.494.000 €**

festgesetzt.

Anlage 1

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **180.000 €**
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **1.272.500 €**
festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **2.084.675 €**
und/oder
die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplans wird auf **1.355.769 €**
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **25.000.000 €**
festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1.	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	**305 v.H.**
1.2.	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	**435 v.H.**
2.	Gewerbesteuer auf	**450 v.H.**

§ 7

Haushaltssicherungskonzept (entfällt)

§ 8

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO anzusehen, wenn sie 10.000 € überschreiten.

(2) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und bilanziellen Abschreibungen können in Abweichung von Abs. 1 im Sinne des § 83 Abs. 2 GO grundsätzlich vom Kämmerer genehmigt werden.

(3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bei Zahlungsverpflichtungen aufgrund rechtlicher Vorgaben können in Abweichung von Abs. 1 im Sinne des § 83 Abs. 2 GO grundsätzlich vom Kämmerer genehmigt werden.

Anlage 2

Veränderungsliste Kennzahlenübersicht zum Haushaltsplanentwurf 2014 vom 20.12.2013

Produktgruppe:	1101	Politische Gremien

Produkt:	1.11.01.01	Rat und Ausschüsse

Kennzahl		Einheit	Ergebnis 2012	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
1	Anzahl Fraktionen	ANZ	6,00	6,00	6,00	6,00	6,00	6,00
2	Anzahl Ratsmitglieder	ANZ	38,00	38,00	38,00	32,00	32,00	32,00
3	Anzahl sachkundiger Bürger	ANZ	41,00	44,00	44,00	44,00	44,00	44,00
4	Anzahl erstellter Kopien	ANZ	33.000,00	30.000,00	29.000,00	28.000,00	27.000,00	26.000,00

Produktgruppe:	1109	Finanzmanagement und Rechnungswesen

Produkt:	1.11.09.02	Finanzbuchhaltung

Kennzahl		Einheit	Ergebnis 2012	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
1	Anzahl eigene Vollstreckungsaufträge	ANZ	437,00	500,00	500,00	490,00	480,00	470,00
2	Anzahl Amtshilfeersuchen	ANZ	871,00	800,00	800,00	780,00	750,00	730,00
3	Anzahl bearbeiteter Insolvenzen	ANZ	19,00	25,00	20,00	18,00	18,00	16,00

Produktgruppe:	1202	Gewerbewesen

Produkt:	1.12.02.01	Gewerbewesen

Kennzahl		Einheit	Ergebnis 2012	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
1	Anz. der Gewerbe-Anmeldungen	ANZ	122,00	144,00	108,00	108,00	110,00	110,00
2	Anz. der Gewerbe-Abmeldungen	ANZ	116,00	107,00	120,00	120,00	120,00	120,00
3	Anz.gemeld.Gew.-Betr./erl.-frei/pflicht)	ANZ	1.243,00	1.220,00	1.200,00	1.188,00	1.178,00	1.168,00

Produktgruppe:	1207	Verkehrsangelegenheiten

Produkt:	1.12.07.02	Überwachung des ruhenden Verkehrs

Kennzahl		Einheit	Ergebnis 2012	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
1	Anzahl der Verwarnungen	ANZ	1.104,00	1.610,00	1.400,00	1.400,00	1.400,00	1.400,00
2	Anzahl der Bußgeldbescheide	ANZ	0,00	0,00	70,00	70,00	70,00	70,00
3	Anzahl der Einsprüche	ANZ	0,00	0,00	2,00	2,00	2,00	2,00

Produktgruppe:	1210	Einwohnerangelegenheiten

Produkt:	1.12.10.01	Einwohnerangelegenheiten, Bürgerservice

Kennzahl		Einheit	Ergebnis 2012	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
1	Wartezeit "keine"	%	75,00	78,00	81,00	82,00	82,00	84,00
2	Wartezeit "bis 2 Min."	%	20,00	10,00	11,00	11,00	11,00	12,00
3	Wartezeit "bis 5 Min."	%	0,00	7,00	4,00	4,00	4,00	3,00
4	Wartezeit "länger als 5 Min."	%	5,00	5,00	4,00	3,00	3,00	1,00
5	Kundenzufriedenheit "zufrieden"	%	14,00	10,00	7,00	7,00	7,00	7,00
6	Kundenzufriedenheit "sehr gut"	%	86,00	90,00	93,00	93,00	93,00	93,00
7	Geburten	ANZ	0,00	0,00	110,00	110,00	112,00	112,00
8	Sterbefälle	ANZ	0,00	0,00	160,00	160,00	162,00	162,00
9	Zuzüge	ANZ	0,00	0,00	760,00	765,00	765,00	770,00
10	Wegzüge	ANZ	0,00	0,00	780,00	775,00	775,00	770,00

Produktgruppe:	1211	Personenstandsangelegenheiten

Produkt:	1.12.11.01	Standesamt

Kennzahl		Einheit	Ergebnis 2012	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
1	Anz. Eheschließungen / Lebenspartnersch.	ANZ	131,00	110,00	130,00	130,00	130,00	130,00
2	Anzahl Trauungen von Auswärtigen	ANZ	0,00	0,00	60,00	60,00	60,00	65,00

Produktgruppe:	1215	Gefahrenabwehr

Produkt:	1.12.15.01	Brand- und Bevölkerungsschutz

Kennzahl		Einheit	Ergebnis 2012	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
1	Anzahl aktive Mitglieder Freiw.Feuerwehr	ANZ	0,00	0,00	108,00	110,00	110,00	112,00
2	Anzahl Mitglieder Jugendfeuerwehr	ANZ	0,00	0,00	30,00	30,00	30,00	30,00
3	Anzahl der gesamten Einsätze	ANZ	0,00	0,00	115,00	100,00	120,00	120,00
4	Anzahl der zeitkritischen Einsätze	ANZ	20,00	15,00	10,00	10,00	12,00	12,00
6	Einhaltung Schutzziel gem. BSP	%	0,00	0,00	60,00	67,00	67,00	67,00

Produktgruppe:	2101	Grundschulen

Produkt:	1.21.01.02.01	GGS Wiehagen allg.

Kennzahl		Einheit	Ergebnis 2012	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
1	Anzahl Schüler Gesamt	ANZ	0,00	0,00	168,00	161,00	167,00	168,00
2	Anzahl der Schülerinnen aus Hückeswagen	PRS	0,00	0,00	167,00	160,00	166,00	167,00
3	Anzahl der auswärtigen Schülerinnen	PRS	0,00	0,00	1,00	1,00	1,00	1,00
4	Anzahl Teilnehmer OGS	PRS	0,00	0,00	42,00	41,00	42,00	42,00

Produkt:	1.21.01.04.01	Grundschulverbund GGS / KGS allg.

Kennzahl		Einheit	Ergebnis 2012	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
1	Anzahl Schüler Gesamt	ANZ	0,00	0,00	313,00	292,00	275,00	256,00
2	Anzahl der Schülerinnen aus Hückeswagen	PRS	0,00	0,00	310,00	289,00	273,00	254,00
3	Anzahl der auswärtigen Schülerinnen	PRS	0,00	0,00	3,00	3,00	2,00	2,00
4	Anzahl Teilnehmer OGS	PRS	0,00	0,00	78,00	73,00	69,00	64,00

Produktgruppe:	2102	Hauptschulen

Produkt:	1.21.02.01	Montanus Hauptschule

Kennzahl		Einheit	Ergebnis 2012	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
1	Anzahl Schüler Gesamt	ANZ	0,00	0,00	225,00	202,00	151,00	109,00
2	Anzahl der Schülerinnen aus Hückeswagen	PRS	0,00	0,00	210,00	188,00	142,00	103,00
3	Anzahl der auswärtigen Schülerinnen	PRS	15,00	19,00	15,00	14,00	9,00	6,00

Produktgruppe:	2103	Realschulen

Produkt:	1.21.03.01	Städtische Realschule

Kennzahl		Einheit	Ergebnis 2012	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
1	Anzahl Schüler Gesamt	ANZ	0,00	0,00	527,00	426,00	347,00	262,00
2	Anzahl der Schülerinnen aus Hückeswagen	PRS	0,00	0,00	471,00	380,00	312,00	240,00
3	Anzahl der auswärtigen Schülerinnen	PRS	0,00	0,00	56,00	46,00	35,00	22,00

Produktgruppe:	2104	Sekundarschulen

Produkt:	1.21.04.01	Sekundarschule

Kennzahl		Einheit	Ergebnis 2012	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
1	Anzahl Schüler Gesamt	ANZ	0,00	0,00	80,00	157,00	234,00	315,00
2	Anzahl der Schülerinnen aus Hückeswagen	PRS	0,00	0,00	75,00	145,00	214,00	280,00
3	Anzahl der auswärtigen Schülerinnen	PRS	0,00	0,00	5,00	12,00	20,00	35,00

Produktgruppe:	2106	Sonderschulen

Produkt:	1.21.06.01.01	EKS (Verbundschule) allg.

Kennzahl		Einheit	Ergebnis 2012	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
1	Anzahl Schüler Gesamt	ANZ	0,00	0,00	130,00	120,00	115,00	110,00
2	Anzahl der Schülerinnen aus Hückeswagen	PRS	0,00	0,00	90,00	84,00	81,00	77,00
3	Anzahl der auswärtigen Schülerinnen	PRS	0,00	0,00	40,00	36,00	34,00	33,00
4	Anzahl Teilnehmer OGS	PRS	0,00	0,00	36,00	36,00	36,00	36,00

Produktgruppe:	2107	Berufskolleg

Produkt:	1.21.07.01	Zweckverband Berufskolleg Bergisch Land

Kennzahl		Einheit	Ergebnis 2012	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
1	Anzahl der Schülerinnen aus Hückeswagen	PRS	0,00	0,00	100,00	95,00	95,00	90,00
2	Kosten je Schüler	EUR	0,00	0,00	1.530,00	1.610,00	1.610,00	1.700,00

Produktgruppe:	2108	Schülerbeförderung

Produkt:	1.21.08.01	Schülerbeförderung

Kennzahl		Einheit	Ergebnis 2012	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
1	Kosten je Schüler	EUR	781,99	792,56	858,00	889,00	934,00	979,00

Produktgruppe:	2507	Kunst- Musikschulen

Produkt:	1.25.07.01	Musikschule

Kennzahl		Einheit	Ergebnis 2012	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
1	Anzahl Musikschüler	ANZ	327,00	315,00	350,00	350,00	355,00	355,00
2	Kosten je Schüler	EUR	0,00	0,00	59,50	59,50	58,70	58,70

Produktgruppe:	2508	Bibliothek

Produkt:	1.25.08.01	Stadtbibliothek

Kennzahl		Einheit	Ergebnis 2012	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
1	Anzahl Gesamtmedien	ANZ	0,00	0,00	21.000,00	20.000,00	19.000,00	18.000,00
2	Erneuerungsquote	%	0,00	0,00	8,58	8,50	9,00	9,00
3	Anz. Benutzer im Ver.z.Gesamtbevölkerung	%	0,00	0,00	6,50	7,50	7,50	8,00
4	Kosten pro Einwohner	EUR	0,00	0,00	13,30	13,50	13,60	13,80

Produktgruppe:	2510	Archiv (Sammlungen)

Produkt:	1.25.10.01	Historisches Stadtarchiv

Kennzahl		Einheit	Ergebnis 2012	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
1	Anzahl Besucher	ANZ	0,00	0,00	140,00	145,00	150,00	150,00
2	Anzahl sonstige Anfragen(Post, Mail)	ANZ	0,00	0,00	125,00	130,00	135,00	140,00

Produktgruppe:	3101	Grundvers.,Hilf. bes.Lebensl. (BSHG) (S)

Produkt:	1.31.01.01	Hilfe b. Behinder.+Pflegebedürftigkeit

Kennzahl		Einheit	Ergebnis 2012	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
1	Anzahl Senioren- und Pflegeberatungen	ANZ	161,00	170,00	190,00	200,00	200,00	200,00

Produktgruppe:	3111	Hilfen für Asylbewerber (U)

Produkt:	1.31.11.01	Hilfen nach dem AsylbLG

Kennzahl		Einheit	Ergebnis 2012	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
1	Anz. betreute Personen im Asylverfahren	ANZ	32,00	22,00	42,00	44,00	46,00	47,00
2	Anzahl Zugänge	ANZ	0,00	0,00	6,00	4,00	4,00	4,00
3	Anzahl Abgänge	ANZ	0,00	0,00	2,00	2,00	2,00	3,00
4	Auslastungsgrad Übergangsheim	%	0,00	0,00	89,00	90,00	92,00	94,00

Produktgruppe:	3117	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen

Produkt:	1.31.17.01	Rentenangelegenheiten

Kennzahl		Einheit	Ergebnis 2012	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
1	Anzahl Rententermine	ANZ	419,00	460,00	460,00	470,00	480,00	480,00

Produktgruppe:	3604	Einrichtungen der Jugendarbeit

Produkt:	1.36.04.01	Jugendzentrum

Kennzahl		Einheit	Ergebnis 2012	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
1	Durchschn. Besucher bis 12 Jahre	%	36,00	45,75	35,00	35,00	30,00	30,00
2	Durchschn. Besucher bis 14 Jahre	%	33,00	35,00	30,00	30,00	30,00	30,00
3	Durchschn. Besucher bis 16 Jahre	%	31,00	19,25	20,00	20,00	20,00	20,00
4	Anzahl Gesamtbesucher	PRS	6.122,00	4.200,00	4.400,00	4.400,00	4.200,00	4.200,00

Produktgruppe:	5202	Baubehördliche Beratung u. Information

Produkt:	1.52.02.01	Baubehördliche Dienstleistungen

Kennzahl		Einheit	Ergebnis 2012	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
1	Bauanträge	ANZ	80,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
2	Freistellungsanträge	ANZ	30,00	30,00	30,00	30,00	30,00	30,00

Produktgruppe:	5205	Subjektbezogene Förderung für Wohnraum

Produkt:	1.52.05.01	Gewährung von Wohngeld

Kennzahl		Einheit	Ergebnis 2012	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
1	Anzahl der Wohngeldanträge	ANZ	0,00	0,00	280,00	280,00	290,00	290,00
2	Anzahl Beratungen ohne Antrag	ANZ	0,00	0,00	1.100,00	1.100,00	1.100,00	1.100,00

Produktgruppe:	5401	Gemeindestraßen

Produkt:	1.54.01.01	Bau u. Unterhaltung v. Verkehrsflächen

Kennzahl		Einheit	Ergebnis 2012	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
1	Km Gemeindestraßenlänge	KM	109,00	105,00	109,00	109,00	109,00	109,00

Ö 2

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter: Torsten Kemper

Vorlage

Datum: 21.02.2014
Vorlage RB/2190/2014

TOP	Betreff **Stellenpläne 2014**
Beschlussentwurf: Der Rat beschließt die von der Verwaltung vorgelegten Entwürfe der Stellenpläne 2014 für die allgemeine Verwaltung und die Eigenbetriebe.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	11.03.2014	öffentlich

Sachverhalt:

<u>Anmerkungen zum Stellenplan allgemeine Verwaltung:</u>

Die Stellenzahl im Stellenplan für **Beamte** reduziert sich **um 1,0 Stellen**.

Es handelt sich um den Wegfall einer Stelle im Bereich Fachbereichsleitung II (Ruhestand nach Altersteilzeit).

Die Stellenzahl im Stellenplan für **Tarifbeschäftigte** reduziert sich **um 2,3 Stellen**.

Im Einzelnen entfallen je eine Stelle im Bereich Schulhausmeister (-1,0) und im Bereich der Wirtschaftsförderung (-1,0) sowie eine unbesetzte halbe Stelle im Fachbereich II wegen einer Umorganisation (-0,5). Im Bereich Tourismus wird die Stundenzahl einer Teilzeitstelle erhöht (+0,2).

Insgesamt reduziert sich die Stellenzahl der allgemeinen Verwaltung **um 3,3 Stellen**.

<u>Anmerkungen zu den Stellenplänen der Eigenbetriebe:</u>

Die Stellenanzahl in den Eigenbetrieben bleibt unverändert.

Anmerkung zum Stellenplan Ausbildung

Aufgrund der Zusammenarbeit mit Wipperfürth im Projekt „Shared Services“ wird die Ausbildungsstelle „Bauhof“ aufgegeben.

Allgemeine Anmerkungen:

Auf die als Anlage beigefügten Stellenpläne sowie die Erläuterungen zu den nichtöffentlichen Vorlagen FB I/2142/2014, FB I/2151/2014 und FB I/2182/2014 aus den Fachausschüssen wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Torsten Kemper

Anlagen:

Entwurf der Stellenpläne 2014

Teil A: Beamte

Laufbahngruppen und Amtsbezeichnungen	Besoldungs-gruppe	Zahl der Stellen 2014			Zahl der Stellen 2013	Zahl der tatsächl. besetzten Stellen am 30.06.2013	Erläuterungen
		insgesamt	darunter mit Zulage	ausgesondert			
Wahlbeamte Bürgermeister	B 3	1	AE 212,10 €/mtl.		1	1	
	B 2						
Höherer Dienst	A 16						
	A 15						
	A 14	1	AE 101,00 €/mtl.		1	1	Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters
	A 13	1			2	2	
Gehobener Dienst	A 13						
	A 12	4			3	3	
	A 11	2			3	3	
	A 10	1			1		
	A 9	0,5			0,5	1,5	
Mittlerer Dienst	A 9	0,8			0,8	0,8	
	A 8	2			2	1	
	A 7						
	A 6					1	
	A 5						
Insgesamt		**13,3**			**14,3**	**14,3**	

Teil B: Tariflich Beschäftigte

Entgelt-gruppen	Zahl der Stellen 2014	Zahl der Stellen 2013	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2013	Erläuterungen
15				
14	2	2	2	
13				
12	1	1	1	
11	5	5	5	
10	6	5	6	
9	16,1	18,1	17	
8	11,8	12,1	10,3	
7	3,3	3,3	3,3	
6	16,5	16,5	15,5	
5	14,16	15,16	14,96	
4	1	1	1	
3	0,2	0,2		
2	2,6	2,6	2,6	
1				
Insgesamt	**79,66**	**81,96**	**78,66**	

Teil A: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung
I. Beamte

Produkt-bereich	Bezeichnung	Wahl-beamte	Höherer Dienst				Gehobener Dienst					Mittlerer Dienst				
		B 3	A 16	A 15	A 14	A 13	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8	A 7	A 6	A 5
11	Innere Verwaltung	1			1	1		2				0,8	1			
12	Sicherheit und Ordnung							1			0,5					
21	Schulträgeraufgaben								1				1			
25	Kultur															
31	Soziale Hilfen								1	1						
36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe															
42	Sportförderung															
51	Räuml. Planung u. Entwicklung, Geoinfor															
52	Bauen und Wohnen															
54	Verkehrsflächen und -anlagen							1								
55	Natur- und Landschaftspflege															
56	Umweltschutz															
57	Wirtschaft und Tourismus															
	insgesamt	1			1	1		4	2	1	0,5	0,8	2			

Teil A: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung
II. Tariflich Beschäftigte

Produkt-bereich	Bezeichnung	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
11	Innere Verwaltung		1,3	0,2	1	10,6	10,4	3,3	6,5	8,6	4	2	1		2	
12	Sicherheit und Ordnung						3,1		1	4						
21	Schulträgeraufgaben		1			3,06			0,8							
25	Kultur					0,5			1	0,5						
31	Soziale Hilfen						2		0,2	3						
36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe								0,5		1					
42	Sportförderung															
51	Räuml. Planung u. Entwicklung, Geoinfor											1				
52	Bauen und Wohnen										1					
54	Verkehrsflächen und -anlagen								1			1				
55	Natur- und Landschaftspflege		0,3				1									
56	Umweltschutz											1				
57	Wirtschaft und Tourismus								0,8							
	insgesamt		2,6	0,2	1	14,2	16,5	3,3	11,8	16,1	6	5	1		2	

Teil B: Dienstkräfte in der Probe- oder Ausbildungszeit
Nachwuchskräfte

Bezeichnung	Art der Vergütung	Zahl der Stellen 2014	Zahl der Stellen 2013	beschäftigt am 01.10.2013	Erläuterungen
Inspektoranwärter/innen	Anwärterbezüge	1	1		
Sekretäranwärter/innen	Anwärterbezüge	1	1		
Praktikant/innen	Unterhaltszuschuss				
Auszubildende	Ausbildungsvergütung	2	3		
Insgesamt		**4**	**5**	**0**	

Stellenplan
Betrieb Abwasserbeseitigung

	Zahl der Stellen 2014		Zahl der Stellen 2013		Zahl der tatsächl. besetzten Stellen am 30.06.2013		Erläuterungen
Tariflich Beschäftigte	Stellen	Entgeltgruppe	Stellen	Entgeltgruppe	Stellen	Entgeltgruppe	
	2	11 TVöD	2	11 TVöD	2	11 TVöD	
Insgesamt	2		2		2		

Stellenplan
Betrieb Freizeitbad

	Zahl der Stellen 2014		Zahl der Stellen 2013		Zahl der tatsächl. besetzten Stellen am 30.06.2013		Erläuterungen
Tariflich Beschäftigte	Stellen	Entgeltgruppe	Stellen	Entgeltgruppe	Stellen	Entgeltgruppe	
	1	8 TVöD	1	8 TVöD	0,7	8 TVöD	
	1	6 TVöD	1	6 TVöD	1	6 TVöD	
	1	4 TVöD	1	4 TVöD	1	4 TVöD	
Insgesamt	3		3		2,7		

Ö 3

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Irina Sohn

Vorlage

Datum: 19.02.2014
Vorlage FB I/2185/2014

TOP	Betreff
	Überplanmäßige Bereitstellung in Höhe von zusätzlichen 3.960,00 € bei Kto. 525300, Prod. 1.11.09.02 "Erstattung an Gemeinden / Finanzbuchhaltung" für Leistungen der Zahlungsabwicklung im Rahmen von Shared Services - Haushaltsjahr 2013

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt die überplanmäßige Mittelbereitstellung bei Kto. 525300, Produkt 1.11.09.02 „Erstattung an Gemeinden / Finanzbuchhaltung“ in Höhe von 3.960,00 €.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	11.03.2014	öffentlich

Sachverhalt:

In der Haushaltsplanung für das Jahr 2013 sind Mittel in Höhe von 94.000,00 € für die Erstattung an Gemeinden für das Shared Serviceprojekt „Forderungsmanagement“ eingeplant.

Aufgrund der Ausdehnung des Projektes Shared Services im Bereich Zahlungsabwicklung im Lauf des Jahres 2013 wurden hier zusätzliche Mittel notwendig. Diese wurden in einem ersten Antrag im November in Höhe von 20.000,00 € beantragt und in der Ratssitzung am 20.12.2013 genehmigt.

Aufgrund der Jahresendabrechnung der Hansestadt Wipperfürth hat sich herausgestellt, dass es im Personalbestand der Stadtkasse Wipperfürth zum letzten Quartal 2013 Höhergruppierungen gegeben hat, die Auswirkungen auf die Shared Services-Abrechnung haben. Diese Informationen lagen zum Zeitpunkt des ersten Antrags noch nicht vor.
Die Berechnungsmethoden und damit die Höhe der Erstattungen an Gemeinden sind im Rahmen der Shared Services-Vereinbarungen festgelegt.
Aufgrund der nun vorliegenden Endabrechnung nach Maßgabe dieser Vereinbarungen entstand ein zusätzlicher Mehraufwand von weiteren 3.960,00 €. Die Mittel wurden im Rahmen der Jahresabrechnung 2013 erforderlich und sind bereits verbucht worden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der überplanmäßigen Aufwendung erfolgt durch Minderaufwendungen bei Kto. 501200, KSt. 120510 „Vergütung der tariflich Beschäftigten / Soziale Hilfen“.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

_____ _____

Bürgermeister o.V.i.A. Irina Sohn

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Irina Sohn

Vorlage

Datum: 19.02.2014
Vorlage FB I/2187/2014

TOP	**Betreff** **Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**
Beschlussentwurf: Der Rat nimmt die durch den Kämmerer bzw. dessen Vertreter gem. § 83 Abs. 1 GO NW in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung genehmigten Haushaltsüberschreitungen zur Kenntnis.	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rat	11.03.2014	öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß § 83 Abs. 1 GO NW in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung wurden die folgenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen durch den Kämmerer bzw. dessen Vertreter genehmigt:

	Konto	**KSt. / Prod. / Auft. / Inv.**	**Bezeichnung**	**FB**	**Bisher verfügbar EUR**	**Mehrbedarf EUR**
1	529100	1420	**Haushaltsjahr 2013** Sonstige Sach- und Dienstleistungen / V.K. BBH Grünabfälle	III	28.500,00	3.000,00
2	548400	1.11.06.40.02	Solidaritätszuschlag / Verrechnung Verwaltungs-GmbH HEG	I	0,00	31,00
3	548300	1.11.06.40.02	Kapitalertragsteuer / Verrechnung Verwaltungs-GmbH HEG	I	0,00	548,00
4	548900	1.11.06.40.02	Sonstige Steuern vom Einkommen und Ertrag / Verrechnung Verwaltungs-GmbH HEG	I	3.320,00	860,00

	Konto	KSt. / Prod. / Auft. / Inv.	Bezeichnung	FB	Bisher verfügbar EUR	Mehrbedarf EUR
5	548900	1.11.06.40.01	Sonstige Steuern vom Einkommen und Ertrag / Verrechnung Allg. HEG	I	21.870,00	1.340,00
6	542800	1.31.01.01	Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten / Hilfe bei Behinderung und Pflegebedürftigkeit	II	0,00	450,00
7	528906	1010010	Erstattung RGM HW / RGM	RGM	91.287,00	60.852,93
8	525300	1.11.14.10	Erstattungen an Gemeinden / Verrechnung RGM	RGM	24.652,00	60.251,03
9	528901	1.11.14.10	Erstattung Personalkosten / Verrechnung RGM	RGM	144.550,00	54.518,75
10	528904	1.11.14.10	Erstattung Raumkosten / Verrechnung RGM	RGM	31.525,00	19.036,25
11	529100	1.54.17.01.02	Sonstige Sach- und Dienstleistungen / Winterdienst	III	100.000,00	200,00
			Haushaltsjahr 2014 - Vorgriff			
12	782700	5.000396.721.001	Erwerb bewegliche Sachen AV < 410 EUR / Erwerb GWG Übergangsheim Scheideweg	II	0,00	160,00
13	782100	5.000381.715.001	Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen / Erwerb immaterielle VG	I	0,00	1.740,00
14	782200	5.000401.700.001	Erwerb von unbebauten Grundstücken / Erwerb von Grundstücken	RGM	0,00	5.000,00
15	782700	5.000396.721.001	Erwerb bewegliche Sachen AV < 410 EUR / Erwerb GWG Übergangsheim Scheideweg	II	160,00	160,00

Erläuterungen:

Zu 1: Bei der Haushaltsplanung 2013 wurden die Ansätze aufgrund der geplanten Fusionierung der Bauhöfe Wipperfürth und Hückeswagen entsprechend gekürzt. Im August zeichnete sich jedoch erstmalig ab, dass die vorhandenen Mittel für die Abfuhr der kompostierbaren Abfälle nicht ausreichten und somit eine überplanmäßige Bereitstellung erforderlich wurde. Der Rat wurde hiervon in seiner Sitzung am 20.12.2013 in Kenntnis gesetzt. Nunmehr wurden weitere zusätzliche Mittel für die Entleerung der bereits überfüllten Container am Friedhof benötigt.

Zu 2+3: Die Schloss-Stadt Hückeswagen hält eine Kommanditbeteiligung an der Verwaltungs-GmbH HEG. Auf die Erträge aus Gewinnanteilen aus Beteiligungen ist die

Schloss-Stadt Hückeswagen verpflichtet, Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag zu zahlen. Da Ansätze hierfür nicht eingeplant waren mussten die Mittel überplanmäßig bereitgestellt werden.

Zu 4+5: Die Verwaltungsleistungen 2012 für die HEG Hückeswagen und die HEG Verwaltungs-GmbH Hückeswagen sind umsatzsteuerpflichtig. Da die Umsatzsteuer erst im Jahr 2013 an das Finanzamt abgerechnet werden konnte, wurden entsprechende Rückstellungen in Höhe der damaligen Ansätze gebildet. Die Erträge aus den Verwaltungsleistungen sind höher ausgefallen als geplant; somit musste auch mehr Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden. Hierfür reichten die gebildeten Rückstellungen nicht aus. Die fehlenden Mittel mussten aus den laufenden Mitteln für das Jahr 2013 gezahlt werden. Da auch hier nicht ausreichend Mittel zur Verfügung standen, waren diese überplanmäßig bereitzustellen.

Zu 6: Seit April 2013 erhält der Behindertenvertreter eine Aufwandsentschädigung für seine ehrenamtliche Tätigkeit, die bisher aus dem Produkt 1.11.01.01 „Rat und Ausschüsse“ gezahlt wurde. Rückwirkend soll nunmehr diese Entschädigung aus dem Produkt 1.31.01.01 „Hilfe bei Behinderung und Pflegebedürftigkeit“ geleistet werden. Da hier kein entsprechender Ansatz eingeplant war, mussten die Mittel außerplanmäßig bereitgestellt werden.

Zu 7-10: Bei Aufstellung des Haushalts 2013 war die räumliche Zusammenlegung des Regionalen Gebäudemanagements Wipperfürth/Hückeswagen für 2013 noch nicht eingeplant. Die Zusammenlegung erfolgte jedoch schon im Oktober des Jahres. Für die Endabrechnung 2013 der internen Leistungsverrechnungen mussten somit entsprechende Mittel außerplanmäßig bereitgestellt werden. Die Deckung erfolgt jeweils über die zugehörige Erstattung durch die Stadt Wipperfürth. Es handelte sich in allen Fällen um Verrechnungen im Rahmen der Jahresrechnung und auf der Grundlage vertraglicher Verpflichtungen (Shared Services), so dass die Mittelbereitstellung gem. § 8 der Haushaltssatzung durch den Kämmerer erfolgen konnte.

Zu 11: Für die Winterdienstleistungen eines Fremdunternehmers reichten die noch verfügbaren Mittel nicht aus.

Bei den Punkten 12 bis 15 handelt es sich um **zeitlich** außerplanmäßige Bereitstellungen. Die Mittel mussten aufgrund unabweisbaren Bedarfs im Vorgriff auf die Planansätze 2014 vor dem Ratsbeschluss zum Haushalt 2014 bereitgestellt werden.

Zu 12+15: Durch Zuweisung eines Asylbewerbers im Januar und eines Asylbewerbers im Februar 2014 musste im Vorgriff auf den Haushalt 2014 jeweils ein Kühlschrank für das Übergangsheim Scheideweg beschafft werden. Die Schloss-Stadt Hückeswagen ist gemäß § 12 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes zur Unterbringung der Asylbewerber verpflichtet.

Zu 13: Für ein Update der Zeiterfassungssoftware und die zugehörigen Installationskosten wurde ein Vorgriff auf den Planansatz 2014 unumgänglich, um den laufenden Betrieb der Zeiterfassung/-überwachung sowie der Urlaubsplanung/-überwachung zu gewährleisten.

Zu 14: Für Gebühren und Nebenkosten, die im Zuge diverser Grundstücksgeschäfte unabhängig vom Zeitpunkt der Kaufpreiszahlung anfallen, musste vorab eine zeitlich außerplanmäßige Bereitstellung eines Teils des geplanten Ansatzes 2014 erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt durch:

Zu 1: Minderaufwendungen bei Kto. 525600, Prod. 1.54.01.01 „Erstattungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen / Bau und Unterhaltung von Verkehrsflächen“.

Zu 2+3: Mehrerträge bei Kto. 469100, Prod.. 1.11.06.40.02 „Erträge aus Gewinnanteilen von Beteiligungen / Verrechnung allg. Verwaltungs-GmbH HEG“.

Zu 4+5: Minderaufwendungen bei Kto. 552800, Prod.. 1.61.02.01.01 „Zinsen Liquiditätskredite / Allgemeine sonstige Finanzwirtschaft“.

Zu 6: Minderaufwendungen bei Kto. 533800, Prod. 1.31.11.01 „Leistungen nach dem AsylbLG / Hilfen nach AsylbLG“.

Zu 7: Mehrerträge bei Kto. 444901, KSt. 1010010 „Erstattung Personalkosten / RGM“ in Höhe von 54.518,00 € und bei Kto. 444904, KSt. 1010010 „Erstattung Raumkosten / RGM“ in Höhe von 6.334,93 €.

Zu 8: Mehrerträge bei Kto. 444906, Prod. 1.11.14.10 „Erstattung RGM HW / Verrechnung RGM“ in Höhe von 41.816,68 € und bei Kto. 442300, Prod. 1.11.14.10 „Erstattung von Gemeinden / Verrechnung RGM“ in Höhe von 18.434,35 €.

Zu 9: Mehrerträge bei Kto. 442300, Prod. 1.11.14.10 „Erstattung von Gemeinden / Verrechnung RGM“.

Zu 10: Mehrerträge bei Kto. 444906, Prod. 1.11.14.10 „Erstattung RGM HW / Verrechnung RGM“.

Zu 11: Minderaufwendungen bei Kto. 542900, Prod. 1.54.01.01 „Andere sonstige Inanspruchnahme von Rechten und Diensten / Bau und Unterhaltung von Verkehrsflächen“.

Zu 12-15: Vorgriff auf die Planansätze des Haushalts 2014.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Irina Sohn

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Jörg Tillmanns

Vorlage

Datum: 31.01.2014
Vorlage FB I/2168/2014

TOP	Betreff **Übersicht zur Übertragung von Ermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2013 nach 2014**
Beschlussentwurf: Der Rat nimmt die Übersicht zur Übertragung von Ermächtigungen zur Kenntnis.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	11.03.2014	öffentlich

Sachverhalt:

Das neue kommunale Finanzmanagement (NKF) ermöglicht nach § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW die Übertragung von Aufwendungen und Auszahlungen für nicht abgeschlossene Maßnahmen mit Hilfe des Instruments der Ermächtigungsübertragung.

Werden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen, erhöhen diese die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.

Die haushaltswirtschaftlichen Übertragungen von Aufwandsermächtigungen führen zu einem verbesserten Jahresergebnis im Haushaltsjahr 2013, weil sie einen Verzicht auf ihre Inanspruchnahme darstellen. Es ist jedoch tatsächlich kein endgültiger Verzicht, denn durch die Ermächtigungsübertragung wird die Inanspruchnahme nur in zeitlicher Hinsicht in das nächste Haushaltsjahr verschoben. Die Ermächtigungsübertragungen belasten das Haushaltsjahr 2014 und führen dort zu entsprechenden Verschlechterungen.

Gemäß § 22 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung NRW ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

Die beigefügte Übersicht zur Übertragung von Ermächtigungen (Anlage 1) ist gegliedert nach Maßnahmen

1) im Finanzplan
2) im Ergebnisplan
3) im Umlaufvermögen

In Anlage 2 werden die Übertragungen inhaltlich erläutert und ebenfalls nach Ergebnis-, Finanzplan und Umlaufvermögen gegliedert.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Jörg Tillmanns

Anlagen:

Anlage 1: Tabellarische Übersicht zur Übertragung von Ermächtigungen
- im Finanzplan
- im Ergebnisplan
- im Umlaufvermögen

Anlage 2: Erläuterungen zu den Übertragungen von Ermächtigungen
- im Finanzplan
- im Ergebnisplan
- im Umlaufvermögen

Ö 5

Anlage 1

Übersicht zur Übertragung von Ermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2013 nach 2014

Art der übertragenen Ermächtigungen nach § 22 GemHVO NRW:		Haushaltsjahr 2013				Folgejahre			Erl.
1) **Auszahlungsermächtigungen für Investitionen** Finanzplan (Investitionsobjekte)**:**		Druckseite H-Plan 2013	Fortge-schriebener Ansatz €	Ist-Ergebnis €	Übertragung oder Fortgeltung €	Übertrag ins Haushaltsjahr 2014 €	Übertrag ins Haushaltsjahr 2015 €	Übertrag ins Haushaltsjahr 2016 €	
5.000048	Stadtstraße	446	419.464	62.597	356.867	356.867	0	0	1
5.000065	Anliegerweg Friedrichstr.	447	36.000	4.037	31.962	31.962	0	0	2
5.000231	Geh- und Radweg Bahntrasse	448	538.112	47.544	214.342	214.324	0	0	3
5.000266	Wegebau Rundweg Bevertalsperre	448	215.727	130.624	84.702	84.702	0	0	4
5.000372	Bewegliches Anlagevermögen/GWG GGS	248	7.440	5.313	1.324	1.324	0	0	5
5.000375	Bewegliches Anlagevermögen/GWG Realschule	259	21.400	16.110	620	620	0	0	6
5.000376	Bewegliches Anlagevermögen/GWG Hauptschule	254	8.838	915	570	570	0	0	7
5.000382	Immaterielles Anlagevermögen FB 1	166	10.000	1.360	8.600	8.600	0	0	8
5.000390	Bewegliches Anlagevermögen/GWG MZH	367	14.900	10.270	2.649	2.649	0	0	9
	ZW:		**1.271.881**	**278.770**	**701.636**	**701.618**	**0**	**0**	

Art der übertragenen Ermächtigungen nach § 22 GemHVO NRW:		Haushaltsjahr 2013				Folgejahre			Erl.
2) **Aufwandsermächtigungen** Ergebnisplan (Produkte, Kostenstellen)**:**		Druckseite H-Plan 2013	Fortge-schriebener Ansatz €	Ist-Ergebnis €	Übertragung oder Fortgeltung €	Übertrag ins Haushaltsjahr 2014 €	Übertrag ins Haushaltsjahr 2015 €	Übertrag ins Haushaltsjahr 2016 €	
21160	Halle Neuenherweg (Anteil Feuerwehr)	182	45.000	0	45.000	45.000			10
1.11.03	Gleichstellung von Frau und Mann	139	1.000	0	1.000	1.000			11
	ZW:		**46.000**	**0**	**46.000**	**46.000**			

Art der übertragenen Ermächtigungen nach § 22 GemHVO NRW:	Haushaltsjahr 2013				Folgejahre			Erl.
3) **Auszahlungsermächtigungen für Umlaufvermögen** Finanzplan**:**	Druckseite H-Plan 2013	Fortge-schriebener Ansatz €	Ist-Ergebnis €	Übertragung oder Fortgeltung €	Übertrag ins Haushaltsjahr 2014 €	Übertrag ins Haushaltsjahr 2015 €	Übertrag ins Haushaltsjahr 2016 €	
Stadtstraße - Kreisverkehr Raderstraße (Anteil Bund)	439	276.000	56.608	219.392	219.392	0	0	12
Stadtstraße - Knoten Bachstraße (Anteil Bund)	439	179.000	-70.928	249.928	249.928	0	0	13
ZW:		**455.000**	**-14.320**	**469.320**	**469.320**	**0**	**0**	

Gesamt :	**1.772.881**	**264.450**	**1.216.956**	**1.216.938**	**0**	**0**	

Anlage 2

Erläuterungen zu den Übertragungen von Ermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2013 nach 2014

Erläuterungen zu den Auszahlungsermächtigungen für Investitionen:

Zu 01: Die Baumaßnahme ist aufgrund einiger Differenzen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer hinsichtlich der Höhe der Schlussrechnung noch nicht endgültig abgerechnet. Die Endabrechnung ist nun für das Jahr 2014 vorgesehen. Dementsprechend müssen die hierfür vorgesehenen Mittel auf dem Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2014 bereitgestellt werden.

Zu 02: Die Maßnahme befindet sich nach einer ersten Bürgerinformation im Herbst 2013 in der Planungsphase. Zu Beginn des Jahres 2014 soll die Planung in Abstimmung mit den Anliegern konkretisiert werden, sodass die auf der Planung basierende Ausschreibung der Bauleistungen im Frühjahr 2014 durchgeführt werden kann. Die Bauarbeiten sollen ab dem Sommer 2014 ausgeführt werden. Die für das Jahr 2013 eingeplanten Planungskosten werden dementsprechend nun erst im Jahr 2014 benötigt. Dementsprechend müssen die hierfür vorgesehenen Mittel auf dem Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2014 bereitgestellt werden.

Zu 03: Die Baumaßnahme muss noch endgültig abgerechnet werden. Dementsprechend müssen die hierfür vorgesehenen Mittel auf dem Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2014 bereitgestellt werden.

Zu 04: Die Maßnahme befindet sich zurzeit noch im Bau. Der Großteil der Erd- und Asphaltarbeiten konnte durch den milden Winter bereits zum Abschluss gebracht werden. Die Vervollständigung der Gesamtmaßnahme kann aber witterungsbedingt tatsächlich erst im Frühjahr 2014 durchgeführt werden. Die Baumaßnahme muss noch endgültig abgerechnet werden. Dementsprechend müssen die hierfür vorgesehenen Mittel auf dem Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2014 bereitgestellt werden.

Zu 05: Es handelt sich um einen Musikschrank, eine Waschmaschine sowie um einen Differenzierungskoffer. Auftragserteilung und Lieferung erfolgten im Haushaltsjahr 2013. Bis Buchungsschluss standen die Rechnungen noch aus. Dementsprechend müssen die hierfür vorgesehenen Mittel auf dem Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2014 bereitgestellt werden.

Zu 06: Im Haushaltsjahr 2013 sind ein Multifunktionsgerät und ein Beamer bestellt und geliefert worden, wo die dazugehörigen Rechnungen bis Buchungsschluss noch ausstanden. Dementsprechend müssen die hierfür vorgesehenen Mittel auf dem Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2014 bereitgestellt werden.

Zu 07: Es handelt sich um einen Sicherheitssauger für den Werkunterricht. Auftragserteilung und Lieferung erfolgten im Haushaltsjahr 2013. Bis Buchungsschluss stand die Rechnung noch aus. Dementsprechend müssen die hierfür vorgesehenen Mittel auf dem Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2014 bereitgestellt werden.

Zu 08: Die Kopiermultifunktionsgeräte werden auch zu Scannen von Dokumenten benutzt. Die Scanmöglichkeiten sollen unter anderem durch die Einführung von entsprechenden Workflows erweitert werden. Die Vorgespräche und die Auftragserteilung erfolgten im Haushaltsjahr 2013. Die Umsetzung des Projekts ist für den Januar 2014 vorgesehen. Dementsprechend müssen die hierfür vorgesehenen Mittel auf

dem Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2014 bereitgestellt werden.

Zu 09: Im Haushaltsjahr 2013 ist die Einrichtung eines Kraftraums in der Mehrzweckhalle vorgenommen worden. Die Lieferungen und Teile der Berechnung erfolgten noch im Haushaltsjahr 2013. Die Abschlussrechnung stand zum Buchungsschluss noch aus. Dementsprechend müssen die hierfür vorgesehenen Mittel auf dem Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2014 bereitgestellt werden.

Erläuterungen zu den Aufwandsermächtigungen:

Zu 10: Die Maßnahme hat im Jahr 2013 mit der Beauftragung eines Architektenbüros begonnen. Es zeigte sich eine starke Überschreitung des Kostenrahmens. Daher wurde der Entwurf nochmals komplett überarbeitet und erst dann ausgeschrieben. Durch den zeitlichen Verzug in der Planungsphase konnte die bauliche Umsetzung im Jahr 2013 nicht mehr begonnen werden. Sie ist nun für das erste Quartal 2014 vorgesehen. Die dafür vorgesehenen Mittel aus dem Haushaltsplan 2013 sind im Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2014 zur Verfügung zu stellen.

Zu 11: Für das Jahr 2013 wurde ein Seminar geplant und in Auftrag gegeben. Aus rein organisatorischen Gründen musste das Seminar kurzfristig in den Januar 2014 verlegt werden. Die dafür vorgesehenen Mittel aus dem Haushaltsplan 2013 sind im Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2014 zur Verfügung zu stellen.

Erläuterungen zu den Auszahlungsermächtigungen für Umlaufvermögen:

Zu 12/13: Die Baumaßnahme ist fertig gestellt. Es fehlt noch die abschließende Verrechnung der Schlussrechnung (siehe auch Erl. 01 Stadtstraße). Eine auf die Position Knoten Bachstraße (Anteil Bund) eingebuchte Gutschrift ist noch ungeklärt. Die vorhandenen Mittel sind im Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2014 zur Verfügung zu stellen.

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Thorsten Pannack

Vorlage

Datum: 13.01.2014
Vorlage FB I/2140/2014

TOP	**Betreff** **Wirtschaftsplan 2014 des Betriebes Freizeitbad**
Beschlussentwurf: Der Betriebsausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt den Wirtschaftsplan 2014 des Betriebes Freizeitbad – bestehend aus dem Erfolgs-/Ergebnisplan und dem Vermögens- bzw. Finanzplan - in der vorliegenden Fassung.	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Betriebsausschuss "Freizeitbad"	03.02.2014	öffentlich
Rat		öffentlich

Sachverhalt:

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2014 des Betriebes Freizeitbad ist dem Haushaltsplanentwurf 2014 beigefügt. Dieser wurde in der Ratssitzung am 20.12.2013 eingebracht.

Auf den Wirtschaftsplan 2014 sowie auf die Erläuterungen hierzu wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I	III/FZB	
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Thorsten Pannack

Anlagen:
Wirtschaftsplan 2014

Betrieb

Freizeitbad

Hückeswagen

W i r t s c h a f t s p l a n

2 0 1 4

- Entwurf -

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Wirtschaftsplan
für das
Wirtschaftsjahr 2014

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 wird

im Erfolgs-/Ergebnisplan	in den Erträgen auf	1.414.500,00 €
	in den Aufwendungen auf	783.100,00 €
	Jahresüberschuss	631.400,00 €
im Vermögensplan	in Aktiva	119.000,00 €
	in Passiva	119.000,00 €

festgesetzt.

II. Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2014 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird nicht festgesetzt.

III. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

IV. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Erfolgs-/Ergebnisplan 2014 (gem. § 15 EigVO aufgestellt nach den Vorschriften des HGB)

Konto SAP	Bezeichnung	Ist rd. 2012 / EURO	Ansatz 2013 / EURO	Ansatz 2014 / EURO	Plan 2015 / EURO	Plan 2016 / EURO	Plan 2017 / EURO	Erl. Nr.
1.	**Umsatzerlöse**							
441200	Mieten und Pachten	65.260	65.300	70.600	71.100	71.800	72.400	01
441210	Mietnebenkosten	299.329	286.800	316.800	299.800	313.700	328.700	02
	Summe Umsatzerlöse	364.589	352.100	387.400	370.900	385.500	401.100	
2.	**Sonstige betriebliche Erträge**							
452200	Mahn-/Vollstreckungsgebühren	734	100	100	100	100	100	
452710	Schadenersatz als kostenmindernder Erlös	0	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	03
458300	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung							
	von Rückstellungen	1.922	0	0	0	0	0	
459100	Andere sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	
	Summe sonstige betriebliche Erträge	2.656	1.100	1.100	1.100	1.100	1.100	
3.	**Materialaufwand**							
	a) Aufwendungen f. Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren							
522100	Aufwendungen für Strom	83.111	82.000	84.500	57.200	60.200	63.400	02
522200	Aufwendungen für Gas	18.059	15.300	22.000	23.500	25.200	27.000	02
522300	Aufwendungen für Fernwärme	113.601	113.000	125.000	133.800	143.000	153.100	02
522700	Aufwendungen für Wasser	26.597	26.500	26.500	26.500	26.500	26.500	02
523100	Aufwendungen für Unterhaltung Grundstücke, Gebäude usw.	38.329	50.000	50.000	30.000	30.000	30.000	04
523300	Aufwendungen für Maschinen und technische Anlagen	20.369	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	04
	Summe Materialaufwand	300.066	316.800	338.000	301.000	314.900	330.000	
4.	**Personalaufwendungen**							
501200	Vergütung Tarifbeschäftigte	88.297	91.500	94.900	95.800	96.800	97.800	
501210	Gewährte Leistungszulagen	1.437	1.980	2.000	2.100	2.100	2.100	
501240	Jahressonderzahlung für Tarifbeschäftigte	6.775	6.800	7.000	7.100	7.200	7.300	
502200	Beiträge Versorgungskassen Tarifbeschäftige	7.365	7.770	8.100	8.100	8.200	8.300	
503200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung Tarifbeschäftigte	19.367	21.310	21.800	22.000	22.300	22.500	
504200	Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Tarifbeschäftigte	0	200	200	200	200	200	
507100	Aufwendungen für Rückstellung für nicht genommenen Urlaub	-1.190	0	0	0	0	0	
507200	Aufwendungen für Rückstellung für Überstunden	1.130	0	0	0	0	0	
509100	Pauschalierte Lohnsteuer	419	600	600	600	600	600	
	Summe Personalaufwand	123.600	130.160	134.600	135.900	137.400	138.800	05

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Erfolgs-/Ergebnisplan 2014 (gem. § 15 EigVO aufgestellt nach den Vorschriften des HGB)

Konto SAP	Bezeichnung	Ist rd. 2012 / EURO	Ansatz 2013 / EURO	Ansatz 2014 / EURO	Plan 2015 / EURO	Plan 2016 / EURO	Plan 2017 / EURO	Erl. Nr.
5.	Abschreibung auf Sachanlagen							
573200	Abschreibungen auf Gebäude, Aufbauten und							
	Betriebsvorrichtungen bebauter Grundstücke	70.656	71.000	78.200	76.500	79.500	80.500	
575200	Abschreibungen auf technische Anlagen	27.534	35.000	37.000	40.000	40.000	40.000	
576100	Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.376	3.500	3.300	4.000	4.000	4.000	
576200	Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter	0	500	500	500	500	500	
	Summe Abschreibungen auf Sachanlagen	104.566	110.000	119.000	121.000	124.000	125.000	06
6.	Sonstige betriebliche Aufwendungen							
522800	Aufwendungen für Abwasser	43.231	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	02
523130	Aufwendungen für Reinigung und Winterdienst für Grundstücke	300	350	400	400	400	400	
523710	Aufwendungen für Abfallentsorgung	5.757	5.800	5.800	5.800	5.800	5.800	02
525300	Erstattung an Kommunen	56.879	54.000	51.400	52.300	51.500	52.300	07
525400	Erstattung an Zweckverbände (SAP-Kosten)	2.019	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	
525600	Erstattung an verbundene Unternehmen	300.000	0	0	0	0	0	12
541200	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung	0	1.100	1.100	1.100	1.100	1.100	
541300	Aufwendungen für übernommene Reisekosten	0	300	300	300	300	300	
541700	Personalnebenaufwendungen	0	200	200	200	200	200	
542310	Bankgebühren	45	200	200	200	200	200	
542700	Prüfung, Beratung, Rechtsschutz	9.500	9.500	9.500	9.500	9.500	9.500	08
543500	Telefon	0	0	0	0	0	0	
544120	Unfallversicherung	455	600	600	600	600	600	
544130	Gebäudeversicherung	7.654	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	09
578200	Abschreibung auf Forderungen	2.523	0	0	0	0	0	
549200	Schadensfälle	0	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	03
543900	Andere sonstige Geschäftsaufwendungen	13						
544500	Verluste aus Abgang von VG	872						
	Summe Sonstige betriebliche Aufwendungen	429.248	123.550	121.000	121.900	121.100	121.900	
7.	Erträge aus Beteiligungen							
469100	Erträge aus Gewinnanteilen aus Beteiligungen	1.018.640	1.020.000	1.020.000	1.020.000	1.020.000	1.020.000	10
	Summe Erträge aus Beteiligungen	1.018.640	1.020.000	1.020.000	1.020.000	1.020.000	1.020.000	

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Erfolgs-/Ergebnisplan 2014 (gem. § 15 EigVO aufgestellt nach den Vorschriften des HGB)

Konto SAP	Bezeichnung	Ist rd. 2012 / EURO	Ansatz 2013 / EURO	Ansatz 2014 / EURO	Plan 2015 / EURO	Plan 2016 / EURO	Plan 2017 / EURO	Erl. Nr.
8.	**Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge**							
461200	Zinsen vom Land	44						
461300	Zinserträge von Kommunen	1.587	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	
461700	Zinseerträge von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	1.391	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	
	Summe Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.022	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	11
9.	**Zinsen und ähnliche Aufwendungen**							
551300	Zinsaufwendungen an Kommunen	0	5.000	0	0	0	0	
551700	Zinsaufwendungen an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	7	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	
551800	Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	78.531	75.000	65.900	62.500	59.000	55.200	
	Summe Zinsen und ähnliche Aufwendungen	78.538	81.000	66.900	63.500	60.000	56.200	11
10.	**Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit**	*352.889*	617.690	635.000	654.700	655.200	656.300	
11.	**Sonstige Steuern**							
547100	Grundsteuer B	3.480	3.600	3.600	3.600	3.600	3.600	
	Summe Sonstige Steuern	3.480	3.600	3.600	3.600	3.600	3.600	
12.	**JAHRESÜBERSCHUSS**	349.409	614.090	631.400	651.100	651.600	652.700	12

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Erl.-Zif. **Erläuterungen zum Erfolgs- / Ergebnisplan 2014**

01 Einnahmen aus Pacht- bzw. Mietzahlungen für Bad, Sauna, Restaurant, Kiosk und Wohnung.

02 Die Kostensteigerungen für den Gas-, Strom und Wasserbezug wurden gemäß den letzten BEW- Abrechnungen angepasst. Im Jahr 2014 ist u.a. die Erneuerung des Blockheizkraftwerkes im Bürgerbad vorgesehen. Damit einher geht eine neue Vertragssituation, die nach jetzigen Erkenntnissen zu Einsparungen in einer Größenordnung von rd. 44 T€ pro Jahr führen wird. Für das Jahr 2014 wurde ein Anteil von 14.700,00 € (= 4 Monate) berücksichtigt, da aufgrund der langen Lieferzeiten mit einer Inbetriebnahme des BHKW im Spätsommer zu rechnen ist. Für die Folgejahre wurde der Gesamtbetrag von 44 T€ berücksichtigt.

03 Für die Abwicklung von Versicherungsfällen werden künftig Mittel in Einnahme und Ausgabe eingeplant.

04 Gemäß § 4 des Nutzungsüberlassungsvertrages obliegt dem Betrieb Freizeitbad der Erhalt und die Erneuerung der betriebsnotwendigen technischen Anlagen sowie des Gebäudes einschließlich Becken, Verglasung und Bodenfliesen.

05 Personalkosten für die Tarifbeschäftigten, die der Bürgerbad gGmbH im Rahmen eines Personalgestellungsvertrages zur Verfügung gestellt werden. Die Planwerte für die Jahre 2014 bis 2017 wurden mit einer Steigerung von jeweils + rd. 1 % angepasst.

06 Alle Bade- und Nebenanlagen sowie das vorhandene Inventar werden der gGmbH überlassen, verbleiben aber weiterhin im Eigentum des Betriebes, der die Abschreibung zu tragen hat. Geplante Investitionsmaßnahmen sind berücksichtigt.

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Erl.-Zif. **Erläuterungen zum Erfolgs- / Ergebnisplan 2014**

07 Die auf den verbleibenden Betrieb FZB entfallenden Verwaltungsleistungen des städt. Personals (z.B. Betriebsleitung, Buchhaltung etc.) sind dem allgemeinen Haushalt zu erstatten.

08 Eingeplant werden neben den Kosten für die Jahresabschluss-Prüfungen auch Mittel für evtl. anfallende Planungs- und Beratungskosten.

09 Durch die Modifizierung der Versicherungsverträge konnten für die Folgejahre Einsparungen erreicht werden.

10 Für die Folgejahre wird mit gleichbleibenden Beteiligungserträgen gerechnet.

11 Zinserträge und –aufwendungen für Kassenkredite sind abhängig von der Liquidität des Betriebes. Eingeplant werden darüber hinaus die Zinsen für die laufenden Darlehen des Betriebes. Künftig werden die Zinszahlungen an fremde Kreditinstitute auf einer Position (551800) veranschlagt und verbucht. Zinserträge bzw. –aufwendungen an sonstige öffentliche Sonderrechnungen betreffen ausschließlich die Konten der Sparkasse.

12 Unterjährig werden Unterstützungsleistungen zur Existenzsicherung an die Bürgerbad Hückeswagen gemeinnützige GmbH zu leisten sein, die das Jahresergebnis belasten. Die Zahlung erfolgt in der Regel in Teilbeträgen, für die jeweils ein separater Ratsbeschluss erforderlich ist. In den vergangen Jahren wurden Liquiditätszuschüsse in einer Höhe bis zu 400 T€ pro Jahr gezahlt.
Aufgrund der gestiegenen Energiekosten sowie durch die Verschiebung von Personalkosten auf die gGmbH ist davon auszugehen, dass sich der Liquiditätszuschuss künftig deutlich erhöht.

Die Verwendung des Jahresüberschusses unterliegt der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt.

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Vermögensplan 2014

(gem. § 16 EigVO)

Auftrag / Konto	Bezeichnung	Ansatz 2013 EURO	Ansatz 2014 EURO	Erl. Nr.
	A k t i v a			
	I. Anlagevermögen			
4300.0000	Maßnahmen zur techn. Erneuerung und Verbesserung	50.000	25.000	01
4300.0001	Erwerb von beweglichem Vermögen	5.000	5.000	02
4300.0003	Erneuerung von Einrichtungsgegenständen Gastronomie	50.000	5.000	02
4300.0004	Maßnahmen zur energetischen Sanierung	100.000	15.000	03
4300.0005	Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung	75.000	0	04
	II. Schuldendienst			
	Darlehenstilgung	72.000	**69.000**	05
	Tilgung für Umschuldungen	243.000	**0**	05
	Gesamtsumme Aktiva:	**595.000**	**119.000**	

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Vermögensplan 2014

(gem. § 16 EigVO)

Auftrag / Konto	Bezeichnung	Ansatz 2013 EURO	Ansatz 2014 EURO	Erl. Nr.
	P a s s i v a			
	I. Verbindlichkeiten			
	Kreditbedarf	242.000	**0**	06
	Kreditbedarf für Umschuldungen	243.000	**0**	05
	II. Finanzüberschuss			
	Abschreibung	110.000	**119.000**	06
	Gesamtsumme Passiva:	**595.000**	**119.000**	

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Investitionsprogramm 2013 - 2017

Auftrag / Konto	Bezeichnung	Ges.-kosten TEURO	Zweckgeb.Einnahm.TEURO Zuwei-sungen	Son-stige	Ausgaben in TEURO 2013	2014	2015	2016	2017	Erl. Nr.
4300.0000	Maßnahmen zur techn. Erneuerung und Verbesserung	150			**50**	25	25	25	25	01
4300.0001	Erwerb von beweglichem Vermögen	25			**5**	5	5	5	5	02
4300.0003	Erneuerung von Einrichtungsgegenständen Gastronomie	70			**50**	5	5	5	5	02
4300.0004	Maßnahmen zur energetischen Optimierung	115			**100**	15	0	0	0	03
4300.0005	Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung	75			**75**	0	0	0	0	04
	Gesamt	**435**			**280**	**50**	**35**	**35**	**35**	

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Finanzplanung 2013 - 2017

(gem. § 18 EigVO)

Ausgaben	EURO					Erl.
	2013	2014	2015	2016	2017	Nr.
1. Baumaßnahmen gem. Investitionsprogramm	**280**	50	35	35	35	01-04
2. Darlehenstilgungen	**72**	69	72	76	79	05
3. Tilgung für Umschuldungen	**243**	0	0	595	0	05
4. Überschuss Vermögensplan	**0**	0	14	13	11	06
Summe Ausgaben	**595**	**119**	**121**	**719**	**125**	

Einnahmen	EURO					Erl.
	2013	2014	2015	2016	2017	Nr.
1. Kreditbedarf	**242**	0	0	0	0	06
2. Kreditbedarf für Umschuldungen	**243**	0	0	595	0	05
3. Abschreibungen	**110**	119	121	124	125	06
Summe Einnahmen	**595**	**119**	**121**	**719**	**125**	

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Erl.-Zif. **Erläuterungen zum Vermögensplan 2014, Investitionsprogramm und Finanzplanung 2013 – 2017**

01 Im Hinblick auf die überalterte Technik des Bades werden für evtl. notwendige sonstige technische Erneuerungen Mittel bereitgestellt, wobei darauf hinzuweisen ist, dass für jede Einzelmaßnahme eine gesonderte Mittelfreigabe erforderlich ist.

02 Nach § 4 des Nutzungsüberlassungsvertrages obliegt dem Betrieb der Erhalt und ggf. die Neubeschaffung dieser Anlagen. Durch einen vorgenommenen Pächterwechsel im Restaurant des Bürgerbades ist es erforderlich, den Ansatz für das Jahr 2013 auf 50 T€ zu erhöhen. In den Folgejahren kann dieser wieder auf 25 T€ herabgesetzt werden. Die Einrichtungsgegenstände sind im Eigentum des jetzigen Pächters – bei der Neuverpachtung muss für eine evtl. Ersatzbeschaffung finanzielle Vorsorge getroffen werden.

03 Vor dem Hintergrund ständig steigender Energiekosten sind weitere Möglichkeiten zur Energieeinsparung durch energetische Sanierungsmaßnahmen zu prüfen. Die für 2013 vorgesehene Umstellung einer LED Beleuchtung konnte wegen einem Kapazitätsengpass nicht durchgeführt werden. Dieses Projekt wird jetzt in 2014 verwirklicht.

04 Zur Attraktivierung des Bades ist für 2013 die Anschaffung einer Wasserlandschaft für Kinder geplant.

05 Neben den jährlichen Tilgungsbeträgen wird aufgrund des Ablaufs von Zinsbindungsfristen für 2014 und 2017 Tilgung für die Umschuldung eines Darlehens des Betriebes eingeplant.

06 Mit Ausnahme der Investitionsmaßnahmen in 2013 können die eingeplanten Maßnahmen aus dem Finanzüberschuss (Abschreibungen) finanziert werden. Für die Jahre 2014 – 2017 ergibt sich planerisch ein Überschuss im Vermögensplan.

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Stellenübersicht

(gem. § 17 EigVO)

	Zahl der Stellen 2014		Zahl der Stellen 2013		Zahl der tatsächl. besetzten Stellen am 30.06.2013		Erläuterungen
Tariflich Beschäftigte	Stellen	Entgeltgruppe	Stellen	Entgeltgruppe	Stellen	Entgeltgruppe	
	1	8 TVöD	1	8 TVöD	0,7	8 TVöD	
	1	6 TVöD	1	6 TVöD	1	6 TVöD	
	1	4 TVöD	1	4 TVöD	1	4 TVöD	
Insgesamt	3		3		2,7		

Erläuterung zum Stellenplan für das Jahr 2014

Im Stellenplan werden die Stellen der 3 Tarifbeschäftigten ausgewiesen, die der Bürgerbad Hückeswagen gemeinnützige GmbH im Rahmen der Personalgestellung zur Verfügung gestellt werden.

Ö 7

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Thorsten Pannack

Vorlage

Datum: 13.01.2014
Vorlage FB I/2141/2014

TOP	**Betreff** **Investitionsprogramm 2013 - 2017 des Betriebes Freizeitbad**
Beschlussentwurf: Der Betriebsausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt das Investitionsprogramm 2013 – 2017 des Betriebes Freizeitbad in der vorliegenden Fassung.	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Betriebsausschuss "Freizeitbad" Rat	03.02.2014	öffentlich öffentlich

Sachverhalt:

Auf das Investitionsprogramm 2013 – 2017 sowie die Erläuterungen wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Wie dargestellt

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I	III/FZB	
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Thorsten Pannack

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Christian Potthoff

Vorlage

Datum: 16.01.2014
Vorlage FB I/2149/2014

TOP	Betreff **Wirtschaftsplan 2014 des Betriebes Abwasserbeseitigung**
Beschlussentwurf: Der Betriebsausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt den Wirtschaftsplan 2014, der aus dem Erfolgsplan, dem Vermögens- bzw. Finanzplan und dem Investitionsprogramm besteht, in der vorliegenden Fassung.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Betriebsausschuss "Abwasserbeseitigung" und Ausschuss für den Bauhof	04.02.2014	öffentlich
Rat	11.03.2014	öffentlich

Sachverhalt:

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2014 des Betriebes Abwasserbeseitigung ist dem Haushaltsplanentwurf 2014 beigefügt und wurde in der Ratssitzung am 20.12.2013 eingebracht.

Die Betriebsleitung wird den Entwurf des Wirtschaftsplanes in der Ausschusssitzung erläutern.

Finanzielle Auswirkungen:

Wie dargestellt

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I	III	
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Christian Potthoff

Ö 8

Wirtschaftsplan 2014 - Entwurf

Betrieb Abwasserbeseitigung
der Stadt Hückeswagen

Hückeswagen
LEBEN & LIEBEN

55/326

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 wird

im Erfolgs-/Ergebnisplan	in den Erträgen auf	4.050.880,00 €
	in den Aufwendungen	3.323.820,00 €
	Jahresüberschuss	727.060,00 €
im Vermögensplan	in Aktiva	2.515.200,00 €
	in Passiva	2.515.200,00 €

festgesetzt.

II. Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2014 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf 1.885.550 € festgesetzt.

III. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

IV. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

Erfolgsplan 2014 Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen

Nr.	Konto	Bezeichnung	Ist	Ansatz		Plan			Erl.
			2012 Euro	2013 Euro	2014 Euro	2015 Euro	2016 Euro	2017 Euro	Nr.
1.		**Umsatzerlöse**							
	432100	**Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte**	*3.521.683,65*	3.545.000,00	**3.467.500,00**	3.690.000,00	3.818.400,00	3.844.400,00	01
	437300	**Erträge aus der Auflösung passivierter Sonderposten**	237.329,13	227.000,00	**222.000,00**	215.500,00	202.900,00	178.900,00	02
	438100	**Erträge aus der Auflösung von Sonderposten f. Gebührenausgleich**	284.390,00	328.300,00	**311.800,00**	87.700,00	0,00	0,00	
	544600	**Einstellungen / Zuschreibungen in Sonderposten f. Gebührenausgleich**	-193.524,83	0,00	**0,00**	0,00	0,00	0,00	
		Zwischensumme	***3.849.877,95***	4.100.300,00	**4.001.300,00**	3.993.200,00	4.021.300,00	4.023.300,00	
		Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen							
	471200	**Aktivierte Eigenleistungen Personal**	0,00	15.370,00	**0,00**	0,00	0,00	0,00	03
		Zwischensumme	***0,00***	15.370,00	**0,00**	0,00	0,00	0,00	
2.		**Sonstige betriebliche Erträge**							
	431100	**Verwaltungsgebühren (Kanalanschlussgenehmigung)**	1.848,00	1.000,00	**1.000,00**	1.000,00	1.000,00	1.000,00	
	441200	**Mieten und Pachten**	1.117,13	1.200,00	**1.200,00**	1.200,00	1.200,00	1.200,00	
	441900	**Sonst. privatrechtl. Leistungsentgelte (Erst. Hausanschlusskosten)**	4.437,81	0,00	**0,00**	0,00	0,00	0,00	
	442300	**Erstattungen von Kommunen (Personalkosten)**	10.286,54	10.910,00	**11.810,00**	11.940,00	12.040,00	12.170,00	04
	442400	**Erstattungen von Zweckverbänden**	137.648,35	27.100,00	**26.070,00**	26.500,00	26.510,00	24.590,00	05
	452200	**Vollstreckungsgebühren**	151,50	100,00	**100,00**	100,00	100,00	100,00	
	452210	**Säumniszuschläge**	3.047,00	100,00	**100,00**	100,00	100,00	100,00	
	452220	**Mahngebühren**	30,00	300,00	**300,00**	300,00	300,00	300,00	
	452230	**Stundungszinsen**	0,00	500,00	**500,00**	500,00	500,00	500,00	
	452700	**Schadenersatz**	0,00	5.000,00	**5.000,00**	5.000,00	5.000,00	5.000,00	
	458300	**Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen**	23.603,27	0,00	**0,00**	0,00	0,00	0,00	06
	459100	**Andere sonstige ordentliche Erträge**	3.293,20	0,00	**0,00**	0,00	0,00	0,00	
		Zwischensumme	***185.462,80***	46.210,00	**46.080,00**	46.640,00	46.750,00	44.960,00	

Nr.	Konto	Bezeichnung	Ist	Ansatz		Plan			Erl.
			2012 Euro	2013 Euro	2014 Euro	2015 Euro	2016 Euro	2017 Euro	Nr.
3.		**Materialaufwand**							
		a) für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe							
	522100	**Aufwendungen für Strom**	37.010,29	36.320,00	**40.000,00**	41.000,00	42.000,00	43.000,00	
	522700	**Aufwendungen für Wasser**	3.021,90	3.300,00	**3.300,00**	3.300,00	3.300,00	3.300,00	
		b) für bezogene Leistungen							
	523100	**Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude usw.**	205.182,40	200.000,00	**170.000,00**	160.000,00	160.000,00	160.000,00	07
	523300	**Aufwendungen für Unterhaltung der Maschinen und techn. Anlagen**	29.840,85	27.500,00	**35.000,00**	27.500,00	27.500,00	27.500,00	08
	525700	**Erstattung an sonst. öffentl. Sonderrechnungen (Leist. Städt. Betriebe)**	77.730,50	45.000,00	**0,00**	0,00	0,00	0,00	
	528908	**Leistungen Bauhof**	0,00	60.000,00	**112.000,00**	113.000,00	114.000,00	116.000,00	09
	529200	**Verbandsumlagen für Dienstleistungen**	1.094.590,00	1.094.000,00	**1.091.000,00**	1.091.000,00	1.091.000,00	1.091.000,00	10
	529902	**Unterhaltung Regenbecken Wupperverband**	0,00	250.000,00	**215.000,00**	213.000,00	216.000,00	219.000,00	11
	529920	**Kosten für Gutachten, Untersuchungen etc.**	35.744,75	40.000,00	**40.000,00**	30.000,00	30.000,00	30.000,00	12
	529921	**Kosten der Grubenüberwachung**	952,00	2.500,00	**2.500,00**	2.500,00	2.500,00	2.500,00	
	529922	**Kosten der Grubenausfuhr**	33.982,85	42.000,00	**42.000,00**	42.000,00	42.000,00	42.000,00	
	529923	**Reinigung Pumpwerke, Straßeneinläufe, Schächte**	2.629,60	8.500,00	**8.500,00**	8.500,00	8.500,00	8.500,00	
	529924	**Reinigung Kanalnetz (Kanalleitungen)**	27.495,72	25.000,00	**25.000,00**	25.000,00	25.000,00	25.000,00	
	529929	**Fernaugeuntersuchungen**	17.872,49	25.000,00	**25.000,00**	25.000,00	25.000,00	25.000,00	
		Zwischensumme	***1.566.053,35***	1.859.120,00	**1.809.300,00**	1.781.800,00	1.786.800,00	1.792.800,00	
4.		**Personalaufwendungen**							
	501200	**Vergütungen Tarifbeschäftigte**	103.036,69	105.960,00	**112.920,00**	114.050,00	115.190,00	116.340,00	
	501210	**Leistungszulagen**	896,59	2.260,00	**2.300,00**	2.320,00	2.350,00	2.370,00	
	501240	**Jahressonderzahlung**	6.816,96	7.020,00	**7.550,00**	7.630,00	7.700,00	7.780,00	
	502200	**Beiträge Versorgungskassen Tarifbeschäftigte**	8.583,21	8.930,00	**9.520,00**	9.620,00	9.710,00	9.810,00	
	503200	**Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung Tarifbeschäftigte**	20.897,38	24.490,00	**26.090,00**	26.350,00	26.620,00	26.880,00	
	504200	**Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Tarifbeschäftigte**	0,00	400,00	**400,00**	400,00	400,00	400,00	
	507100	**Aufwendungen für Rückstellung für nicht genommenen Urlaub**	-730,00	0,00	**0,00**	0,00	0,00	0,00	
	507200	**Aufwendungen für Rückstellung für Überstunden**	-780,00	0,00	**0,00**	0,00	0,00	0,00	
	509100	**Pauschalierte Lohnsteuer**	483,12	500,00	**500,00**	500,00	500,00	500,00	
		Zwischensumme	***139.203,95***	149.560,00	**159.280,00**	160.870,00	162.470,00	164.080,00	13

Nr.	Konto	Bezeichnung	Ist	Ansatz		Plan			Erl.
			2012 Euro	2013 Euro	2014 Euro	2015 Euro	2016 Euro	2017 Euro	Nr.
5.		**Bilanzielle Abschreibung**							
	572100	**Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände**							
		des Anlagevermögens	2.467,00	2.500,00	**2.500,00**	600,00	600,00	600,00	
	573200	**Abschreibungen auf Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen**							
		bebauter Grundstücke	49.070,00	49.100,00	**49.100,00**	49.100,00	49.100,00	49.100,00	
	574300	**Abschreibungen auf Entwässerungs- / Abwasserbeseitigungsanlagen**	713.082,33	736.000,00	**739.300,00**	768.200,00	783.600,00	795.400,00	
	575200	**Abschreibungen auf technische Anlagen**	86.521,00	86.700,00	**59.700,00**	48.800,00	46.000,00	37.500,00	
	576100	**Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung**	270,00	300,00	**50,00**	50,00	50,00	50,00	
		Zwischensumme	***851.410,33***	874.600,00	**850.650,00**	866.750,00	879.350,00	882.650,00	14
6.		**Sonstige betriebliche Aufwendungen**							
	522800	**Aufwendungen für Abwasser**	-788,29	900,00	**900,00**	900,00	900,00	900,00	
	525200	**Erstattungen an Land (Abwasserabgaben)**	10.000,00	10.000,00	**10.000,00**	10.000,00	10.000,00	10.000,00	
	525300	**Erstattungen an Kommunen**	163.145,84	171.700,00	**193.000,00**	197.500,00	193.500,00	197.000,00	15
	525400	**Erstattung an Zweckverbände**	292.422,60	3.300,00	**7.300,00**	7.300,00	7.300,00	7.300,00	16
	529901	**Kosten Kooperation Wupperverband**	0,00	27.500,00	**27.500,00**	27.500,00	27.500,00	27.500,00	
	529925	**Indirekteinleiter**	0,00	1.500,00	**1.500,00**	1.500,00	1.500,00	1.500,00	
	529926	**Dichtigkeitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen**	0,00	10.000,00	**1.000,00**	1.000,00	1.000,00	1.000,00	17
	529927	**Aufwendungen EDV, Datenbanken**	4.594,12	2.500,00	**2.500,00**	2.500,00	2.500,00	2.500,00	
	529928	**Abwasseruntersuchungen**	0,00	1.500,00	**1.500,00**	1.500,00	1.500,00	1.500,00	
	529930	**Kosten Veranlagungsverfahren BEW**	64.346,44	66.000,00	**28.000,00**	28.000,00	28.000,00	28.000,00	18
	529931	**Fortschreibung Abwasserbeseitigungskonzept**	0,00	0,00	**0,00**	0,00	5.000,00	5.000,00	

Nr.	Konto	Bezeichnung	Ist	Ansatz		Plan			Erl.
			2012 Euro	2013 Euro	2014 Euro	2015 Euro	2016 Euro	2017 Euro	Nr.
	541200	**Aufwendungen für Aus- und Fortbildung**	2.138,84	2.600,00	**2.600,00**	2.600,00	2.600,00	2.600,00	
	541300	**Aufwendungen für übernommene Reisekosten**	127,80	200,00	**200,00**	200,00	200,00	200,00	
	541700	**Personalnebenaufwendungen**	0,00	100,00	**100,00**	100,00	100,00	100,00	
	542100	**Mieten, Pachten, Erbbauzins**	2.730,90	3.000,00	**3.000,00**	3.000,00	3.000,00	3.000,00	
	542200	**Leasing**	659,88	1.100,00	**0,00**	0,00	0,00	0,00	
	542310	**Bankgebühren**	122,78	300,00	**300,00**	300,00	300,00	300,00	
	542700	**Prüfung, Beratung, Rechtsschutz**	19.060,05	16.500,00	**12.000,00**	12.250,00	12.500,00	12.750,00	19
	543100	**Büromaterial**	0,00	200,00	**200,00**	200,00	200,00	200,00	
	543300	**Zeitungen und Fachliteratur**	403,84	1.000,00	**1.000,00**	1.000,00	1.000,00	1.000,00	
	543500	**Telefon**	3.792,75	4.250,00	**4.250,00**	4.250,00	4.250,00	4.250,00	
	543900	**Sonstige Geschäftsaufwendungen**	355,00	500,00	**500,00**	500,00	500,00	500,00	
	544100	**Versicherungsbeiträge**	254,46	300,00	**340,00**	340,00	340,00	340,00	
	544120	**Unfallversicherung**	303,31	400,00	**400,00**	400,00	400,00	400,00	
	544300	**Beiträge zu Wirtschaftsverbänden, Berufsvertretungen und Vereinen**	2.308,18	2.500,00	**2.500,00**	2.500,00	2.500,00	2.500,00	
	544500	**Verluste aus Abgang von VermG AV**	262,61	0,00	**0,00**	0,00	0,00	0,00	
	544820	**Afa Forderungen**	204,49	0,00	**0,00**	0,00	0,00	0,00	
	549200	**Aufwendungen für Schadensfälle**	0,00	5.000,00	**5.000,00**	5.000,00	5.000,00	5.000,00	
		Zwischensumme	***566.445,60***	332.850,00	**305.590,00**	310.340,00	311.590,00	315.340,00	
7.		**Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge**							
	461300	**Zinserträge von Kommunen**	4.580,12	7.500,00	**2.500,00**	2.500,00	2.500,00	2.500,00	
	461700	**Zinseerträge von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen**	3.050,80	4.000,00	**1.000,00**	1.000,00	1.000,00	1.000,00	
		Zwischensumme	***7.630,92***	11.500,00	**3.500,00**	3.500,00	3.500,00	3.500,00	20
8.		**Zinsen und ähnliche Aufwendungen**							
	551800	**Zinsaufwendungen an Kreditinstitute**	222.737,66	197.000,00	**199.000,00**	245.000,00	286.000,00	291.000,00	
		Zwischensumme	***222.737,66***	197.000,00	**199.000,00**	245.000,00	286.000,00	291.000,00	21
9.		**JAHRESÜBERSCHUSS**	**697.120,78**	**760.250,00**	**727.060,00**	**678.580,00**	**645.340,00**	**625.890,00**	22

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2014 Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen

Mit der Änderung der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) ist gemäß § 18 in den Wirtschaftsplan auch eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung einzubeziehen. Neben den Vorjahresansätzen und den Ergebnissen des Vorvorjahres werden demzufolge die Planzahlen für drei Folgejahre angegeben. Näher erläutert werden im Wesentlichen nur die Ansätze für 2013. Insbesondere ist hier zu nennen, dass auf den einzelnen Sachkonten des Wirtschaftsplanes die Entwicklungen herausgearbeitet und bedarfsgerechte Ansätze für die Folgejahre gebildet worden sind.

Erl.Nr.		**EURO**
01	Kalkulierte Gebühren nach der zum 01.01.2007 eingeführten getrennten Abwassergebühr. Berechnungsgrundlage für die Gebühren Schmutzwasser ist der Frischwasserverbrauch. Maßstab für die Niederschlagswassergebühr sind die abflusswirksamen privaten bzw. öffentlichen Flächen nach Quadratmetern. Die nach KAG durchgeführte Gebührenkalkulation für 2014 ergab folgende Beträge:	
	Gebühren Schmutzwasser Kanalbenutzer	2.228.700
	Niederschlagswassergebühr	1.106.700
	Kleineinleiterabgabe	1.800
	Abwassergebühren geschlossene Grube	6.900
	Ausfuhrgebühren geschlossene Grube	25.900
	Abwassergebühren Kleinkläranlagen	23.300
	Ausfuhrgebühren Kleinkläranlagen	6.500
	Abwassergebühren vollbiologische Anlagen	60.600
	Ausfuhrgebühren vollbiologische Anlagen	7.100
	Als Subventionierung der Gebühren 2014 ist eine Entnahme aus der Rückstellung für „Rückzahlungsverpflichtungen aus Kostenüberdeckungen nach dem KAG" vorgesehen.	311.800
02	Die **Auflösung der Baukostenzuschüsse** erfolgt in Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfer. Hiernach werden eingenommene Beträge bis 2005 mit 5 % und Beiträge ab 2006 in Anlehnung an den durchschnittlichen Abschreibungssatz mit 2 % aufgelöst.	
03	Ingenieurleistungen des betriebseigenen Personals zu Lasten des Vermögensplanes. Diese Erträge sind in den letzten Jahren nicht mehr entstanden und werden daher nicht mehr eingeplant.	
04	Die Leistungen des betriebseigenen Personals für den Haushalt der Stadt sind dem Betrieb zu erstatten.	

Erl.Nr.		**EURO**
05	Erstattungen des Wupperverbandes gemäß vertraglicher Vereinbarungen für:	
	Reinigung von Bachverrohrungen	1.500
	Betriebskosten westliches Gemeindegebiet	24.570
06	Die **Auflösung bzw. Zuführung in Rückstellungen** ergeben sich im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten.	
07	Der Ansatz wurde gekürzt, da die zusätzliche Schachtdeckelsanierung aus 2013 abgeschlossen wurde.	-30.000
08	Einige Druckbehälter in den Pumpstationen müssen vom TÜV geprüft werden. Zusätzliche Mittel werden eingeplant.	7.500
09	Für den gemeinsamen Bauhof wurden die Stundensätze für Personal, Fahrzeuge und Maschinen neu kalkuliert. Mit den ermittelten Stundensätze und den durchschnittlichen Leistungsstunden aus den Jahren 2010 - 2012 wurden die Kosten des Bauhofes für den Abwasserbetrieb berechnet. Die Bauhofskosten steigen um 7.000 €. Dieser Anstieg der Kosten ist zu relativieren, da die Stundensätze für den Bauhof der Stadt Hückeswagen seit dem Jahr 2009 aufgrund des Shared-Service Projektes nicht mehr angepasst wurden.	
10	Berechnung der Umlagen auf der Basis der Wertzahlen für das Jahr 2014 und der festgelegten Ziele des Wupperverbandes zur Umlagenentwicklung.	
11	Erstattung **Betriebskosten der Regenrückhalte- bzw. Regenüberlaufbecken** nach den Angaben des Wupperverbandes. Der Wupperverband teilte mit, dass der Beitrag um 35.000 € sinkt.	
12	Gemäß Abwasserbeseitigungskonzept müssen auch in 2014 weitere Einleitungsanträge gestellt werden, so dass der Ansatz erst ab 2015 wieder auf 30.000 € gesenkt werden kann.	
13	Die Einplanung der Personalkosten unter Berücksichtigung einer Steigerung in 2014 von 2,5 %. In den Folgejahren wird laut Orientierungsdaten eine Steigerung von 1 % eingeplant.	

Erl.Nr.		EURO
14	**Abschreibung** für die Anlagegüter des Betriebes unter Berücksichtigung von künftigen Investitionen sowie Ablauf der Nutzungsdauer. Die Abschreibung sinkt um 24 T€. Im Wesentlichen liegt das daran, dass einzelne Anlagen in der Anlagengruppe „Technische Anlagen" nach Ablauf des Jahres 2013 abgeschrieben sind.	
15	Es handelt sich um Verwaltungsleistungen des allg. Haushaltes, welche im Wege der Leistungsverrechnung abgegolten werden. Die Abwassergebührenveranlagung wird durch das Personal der Stadt Hückeswagen durchgeführt. Die Personalkosten hierfür werden über den Verwaltungskostenbeitrag erstattet.	22.000
16	Neben Kosten für Software, die an die Civitec zu erstatten sind, werden weitere Mittel für den Druck-, Kuvertier-, und Versandservice der Abwassergebührenbescheide eingeplant.	4.000
17	Das LWG NRW wurde im März geändert. Die Umsetzung erfordert eine Rechtsverordnung, die zurzeit noch nicht erlassen ist. Welche Aufgaben sich über die "Unterrichtungs- und Beratungspflicht der Grundstückseigentümer" hinaus für die Verwaltung ergeben, kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Darum wird der Ansatz ab 2014 um 9 T€ gekürzt.	
18	Die Veranlagung der Abwassergebühren wird ab 2014 durch den Betrieb Abwasserbeseitigung durchgeführt. Die Kosten sind um 38 T€ zu reduzieren. Es entstehen jedoch weiterhin Kosten für die Bereitstellung der Verbrauchsdaten i.H.v. 28 T€.	
19	Einplanung der jährlichen Kosten für die **Jahresabschlussprüfung** auf Basis der Ausschreibungsergebnisse und unter Berücksichtigung von Preissteigerungen.	
20	Guthabenzinsen bzw. **Zinsaufwendungen** für das Girokonto des Betriebes sowie **Zinserträge** für gewährte Kassenkredite an den Haushalt der Stadt in Abhängigkeit der Liquidität des Betriebes. Der Ansatz wurde aufgrund des niedrigen Zinsniveaus auf 3.500 € gesenkt.	
21	Die Zinsaufwendungen für die Darlehen des Betriebes sinken gemäß Zins- und Tilgungsplan. Da zur Finanzierung der Kapitalrückführung an den städtischen Haushalt langfristige Kredite aufgenommen werden, steigen die Zinsaufwendungen ab 2014.	

Erl.Nr.		**EURO**
22	Im Vergleich zur **Gebührenkalkulation** weist der **Erfolgs-/Ergebnisplan** für das Wirtschaftsjahr 2014 einen Gewinn in Höhe von 727.060 € aus. Maßgeblich hierfür sind im Wesentlichen folgende Positionen:	
	Verbesserung aus dem Finanzergebnis	= - 195.500
	zur kalk. Verzinsung in der Gebührenkalkulation rd.	= +696.500
		= +501.000
	Verbesserung aus der Auflösung der Baukostenzuschüsse (Konto 437300)	= +222.000
	ergibt einen betrieblichen Gewinn in Höhe von rd.	= +723.000
	Mit Hinweis auf den Grundsatzbeschluss des Rates im Rahmen der Beratungen zur Haushaltssatzung ist es erforderlich, die **Jahresüberschüsse** der kommenden Jahre in voller Höhe an den städt. Haushalt abzuführen, um die Genehmigungsfähigkeit der kommenden Haushaltsjahre zu ermöglichen. Über die Verwendung des Jahresüberschusses hat – nach Vorberatung im Betriebsausschuss – der Rat der Stadt zu entscheiden.	

Vermögensplan 2014 Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen

Konto / Auftrag	Bezeichnung	Ansatz 2013 EURO	Ansatz 2014 EURO	Erl. Nr.
	A k t i v a			
	I. Anlagevermögen			
	Sachanlagen			
2300.0006	**Mitverlegung von Druckleitungen**	5.000	**5.000**	
2300.0007	**Anschaffung von Geräten**	3.000	**3.000**	
2300.0008	**Technische Erneuerung von Regenüberlauf/-Regenrückhaltebecken und Pumpwerken**	70.000	**35.000**	01
2300.0010	**Sanierung des Kanalnetzes**	250.000	**250.000**	02
2300.0012	**Hydraulische Sanierung Kanalnetz (Untere Lindenbergstr.)**	0	**410.000**	03
2300.0030	**Neubau und Erneuerung von Zaunanlagen**	10.000	**10.000**	
2300.0031	**Regenentwässerung Etapler Platz**	60.000	**0**	
	II. Schuldendienst			
	Darlehenstilgung	181.300	**202.200**	04
	Tilgung für Umschuldungen	539.600	**0**	
	III. Eigenkapital			
	Rückführung von Eigenkapital	0	**1.600.000**	05
	Überschuss Vermögensplan	69.300	**0**	
	Gesamtsumme Aktiva:	**1.188.200**	**2.515.200**	

Konto / Auftrag	Bezeichnung			Ansatz 2013 EURO	Ansatz 2014 EURO	Erl. Nr.
	P A S S I V A					
	II. Rücklagen					
	Rücklagen			0	**0**	
2310.1000	**Kanalanschlussbeiträge**			1.000	**1.000**	06
	III. Verbindlichkeiten					
	Kreditbedarf			0	**1.885.550**	07
	Kreditbedarf für Umschuldungen			539.600	**0**	
	IV. Finanzüberschuss					
	= Abschreibung	**€**	**850.650,00**			
	. / . = Aufl. Baukostenzuschüsse	**€**	**222.000,00**	647.600	**628.650**	08
	Gesamtsumme Passiva:			**1.188.200**	**2.515.200**	

Investitionsprogramm 2013 - 2017
Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen

Konto/ Auftrag	Bezeichnung	Gesamt-kosten TEUR	Zweckgeb. Einnahmen TEUR		Ausgaben TEUR					Erl. Nr.
			Zuweis-ung	Son-stige	2013	2014	2015	2016	2017	
2300.0006	Mitverlegung von Druckleitungen	25			5	**5**	5	5	5	
2300.0007	Anschaffung von Geräten	15			3	**3**	3	3	3	
2300.0008	Technische Erneuerung von Regenüberlauf/-Regenrückhaltebecken und Pumpwerken	365			70	**35**	140	100	20	01
2300.0010	Sanierung im Kanalnetz	1.250			250	**250**	250	250	250	02
2300.0012	Hydraulische Sanierung Kanalnetz (Untere Lindenbergstr.)	960			0	**410**	300	250	0	03
2300.0030	Neubau und Erneuerung Zaunanlagen	50			10	**10**	10	10	10	
2300.0031	Regenentwässerung Etapler Platz	60			60	**0**	0	0	0	
	Gesamt:	**2.725**			**398**	**713**	**708**	**618**	**288**	

Finanzplan 2014 Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen

Ausgaben	Ansatz		Plan			Erl.
	2013 Euro	2014 Euro	2015 Euro	2016 Euro	2017 Euro	Nr.
1. Baumaßnahmen gem. Investitionsprogramm	398	**713**	708	618	288	01-03
2. Darlehenstilgungen	182	**203**	254	301	328	04
3. Tilgung für Umschuldungen	540	**0**	0	0	0	
4. Auflösung von Beiträgen	227	**222**	216	203	179	08
5. Abführung von Rücklagekapital an die Stadt	0	**1.600**	1.800	600	0	05
6. Überschuss Vermögensplan	69	**0**	0	0	89	
Summe Ausgaben	**1.416**	**2.738**	**2.978**	**1.722**	**884**	

Einnahmen	Ansatz		Plan			Erl.
	2013 Euro	2014 Euro	2015 Euro	2016 Euro	2017 Euro	Nr.
1. Zuschüsse / Beiträge	1	**1**	1	1	1	06
2. Kreditbedarf	0	**1.886**	2.110	841	0	07
3. Kreditbedarf für Umschuldungen	540	**0**	0	0	0	
4. Abschreibungen	875	**851**	867	880	883	08
5. Rücklagen	0	**0**	0	0	0	
Summe Einnahmen	**1.416**	**2.738**	**2.978**	**1.722**	**884**	

Erl.Nr.

01 Ein Regenrückhaltebecken im Bereich Marienstraße ist nach aktuellen Erkenntnissen nicht mehr erforderlich und konnte aus dem Investitionsprogramm (in 2013 dargestellt) herausgenommen werden. Für das Regenüberlaufbecken Dierl muss die E-Technik erneuert werden. Diese Maßnahme wird durch den Wupperverband umgesetzt. Hierfür werden Gelder in 2014 35.000 € und in 2015 140.000 € bereitgestellt. Im Jahr 2016 soll die E-Technik im Regenrückhaltebecken Bockhacken erneuert werden.

02 Die investive Sanierung gemäß ABK und den gesetzlichen Anforderungen wird mit 250.000 € berücksichtigt. Die Aufwendungen können nach der detaillierten Sanierungsplanung und dem nachfolgenden Ausschreibungsergebnis genau beziffert werden. Die partielle Sanierung wird über den Erfolgs-/ Ergebnisplan abgewickelt.

03 Nach einer Berechnung ist der bestehende Mischwasserkanal in der Lindenbergstraße zu großen Teilen hydraulisch überlastet. Da der Straßenkörper der unteren Lindenbergstraße (B237 - Ringstraße) durch ein außergewöhnliches Regenereignis stark beschädigt wurde, muss dieser Straßenabschnitt erneuert werden. In diesem Zuge soll auch der Kanal (ca. 240 m) in diesem Abschnitt und eine Kanalhaltung in der Heidenstraße erneuert werden. Im oberen Teil der Lindenbergstraße wird der Kanal ggf. in den folgenden Jahren (180 m + 150 m) abschnittsweise erneuert.

04 Planmäßige Tilgung für die laufenden Darlehen des Betriebes. Außerdem werden zur Finanzierung der Kapitalrückführung an den städtischen Haushalt langfristige Kredite aufgenommen, was zur Steigerung der Tilgung ab 2014 führt.

05 Nach dem Erlass des Innenministeriums vom 26.10.09 sollen sich die kommunalen Beteiligungen in den Konsolidierungsprozess einbringen. Im Jahr 2014 soll erstmalig eine gezielte Kapitalrückführung von 1.600.000 € erfolgen und zur Genehmigungsfähigkeit des städtischen Haushaltes beitragen. Durch die hohe Eigenkapitalquote des Betriebes ist es auch nach Absprache mit dem Wirtschaftsprüfer unbedenklich, entsprechendes Kapital zurückzuführen und somit zur Konsolidierung des städtischen Haushaltes beizutragen. Auswirkungen auf die Abwassergebühren ergeben sich nicht.

06 Wesentliche Einnahmen aus Kanalanschlussbeiträgen werden nicht erwartet.

07 Der Vermögensplan 2014 weist rechnerisch einen Kreditbedarf aus. Im Wesentlichen resultiert dieser aus der Kapitalrückführung an den städtischen Haushalt. Zur Finanzierung der Kapitalrückführung sollen Kredite aufgenommen werden. Bei dem dann noch verbleibende Kreditbedarf in Höhe von rd. 286 T€ ist in Abhängigkeit von der Liquidität zu prüfen, ob weitere Darlehen benötigt werden.

08 Die jährliche Abschreibung abzüglich der Auflösung der Baukostenzuschüsse (Kanalanschlussbeiträge) bilden den Finanzüberschuss und dienen als Finanzierungsmittel im Vermögensplan.

Stellenplan 2014

Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen

	Planstellen				Iststellen		Erläuterungen
	2014		2013		30.06.2013		
	Stellen	Entgeltgruppe	Stellen	Entgeltgruppe	Stellen	Entgeltgruppe	
Tariflich Beschäftigte	2	11 TVöD	2	11 TVöD	2	11 TVöD	
Insgesamt	**2**		**2**		**2**		

Ö 9

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter/in: Annette Binder

Vorlage

Datum: 13.02.2014
Vorlage FB II/2047/2013/2

TOP	**Betreff** **Namensfindung für den Grundschulverbund Hückeswagen**
Beschlussentwurf: Der Rat beschließt, dass der Grundschulverbund Hückeswagen „Löwen-Grundschule“ heißen soll.	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rat	11.03.2014	öffentlich

Sachverhalt:

Zum 1.8.2013 ist der Grundschulverbund Hückeswagen mit dem Hauptstandort GGS-Stadt und dem Teilstandort KGS St. Katharina gestartet.
Um besser als einheitliche Schule wahrgenommen zu werden soll der Grundschulverbund einen Name erhalten.
Nachdem bereits zwei Namensvorschläge aus verschiedenen Gründen nicht umgesetzt werden konnten, hat sich am 10.2.2014 ein Gremium aus Politik, Verwaltung und Schule getroffen und aus 10 Vorschlägen den Namen Löwen-Grundschule ausgewählt.
Damit die Schule offiziell den ausgewählten Namen tragen kann, ist eine Entscheidung des Rates erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Annette Binder

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter/in: Annette Binder

Vorlage

Datum: 19.02.2014
Vorlage FB II/2186/2014

TOP	Betreff **Aufhebung Rechtsverordnung Schulbezirke**

Beschlussentwurf:
Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport empfiehlt, der Rat beschließt:

Die Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen der Stadt Hückeswagen vom 26.10.1998 in der Fassung der 2. Änderung vom 28.11.2001, gültig ab 9.12.2001 wird aufgehoben.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	10.03.2014	öffentlich
Rat	11.03.2014	öffentlich

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 11.10.2007 wurde seitens der Verwaltung darüber informiert, dass aufgrund einer Änderung im Schulgesetz die Schulbezirke bzw. Schuleinzugsbereiche abgeschafft werden.
Die Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen der Stadt Hückeswagen vom 26.10.1998 in der Fassung der 2. Änderung vom 28.11.2001, gültig ab 9.12.2001 wurde jedoch bisher nicht aufgehoben.
Durch erneute Änderung des Schulgesetzes kann gemäß § 84 Abs. 1 der Schulträger für jede öffentliche Schule ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich bilden.

Durch die Gründung des Grundschulverbundes im Jahr 2013 sind die wesentlichen Inhalte der Rechtsverordnung nicht mehr aktuell.
Eine Überarbeitung und Neufassung ist nach Auffassung der Verwaltung nicht notwendig, um die Schülerinnen und Schüler gleichmäßig auf beide Grundschulstandorte zu verteilen und eine Klassenbildung gemäß dem Beschluss des Rates (3 Klassen Grundschulverbund und 2 Klassen in Wiehagen) zu ermöglichen.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die Rechtsverordnung aufzuheben.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Annette Binder

Anlagen:
Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen der Stadt Hückeswagen
Anlage zur Rechtsverordnung

Rechtsverordnung

über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen der Stadt Hückeswagen vom 26.10.1998

in der Fassung der 2. Änderung vom 28.11.2001, gültig ab 09.12.2001

Aufgrund des § 9 Abs. 1 und 2a des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.1.1985 (GV.NW. S. 155, berichtigt S. 447/SGV 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV. NW. S. 430), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NW. S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV. NW. S. 458), hat der Rat der Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung vom 22.10.1998 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Für jede öffentliche Grundschule, deren Schulträger die Stadt Hückeswagen ist, wird ein Schulbezirk gebildet.

§ 2

Schulbezirk für die Katholische Grundschule St. Katharina, Kölner Str. 25,
ist das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Hückeswagen.

§ 3

Der Schulbezirk für die Gemeinschafs-Grundschule, Kölner Str. 38

umfasst alle Straßen, Wege und Ortschaften gem. Ziffer 1 des als Anlage zu dieser Rechtsverordnung gehörenden Straßenverzeichnisses.

§ 4

Der Schulbezirk für die Gemeinschafts-Grundschule Wiehagen, Blumenstr. 51,

umfasst alle Straßen, Wege und Ortschaften gem. Ziffer 2 des als Anlage zu dieser Rechtsverordnung gehörenden Straßenverzeichnisses.

§ 5

Für die Gemeinschafts-Grundschule, Kölner Str. 38, und die Gemeinschafts-Grundschule Wiehagen, Blumenstr. 51, wird ein Überschneidungsgebiet gebildet. Das Überschneidungs-

gebiet umfasst alle Straßen, Wege und Ortschaften, für die gem. § 5 Abs. 2 Schülerfahrkostenverordnung ein Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten besteht. Die Stelle, die gem. § 9 Schulverwaltungsgesetz die zuständige Schule zur Erreichung gleichmäßiger Klassenstärken für das Überscheidungsgebiet festlegt, ist der Bürgermeister der Stadt Hückeswagen.

§ 6

Die Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.1999 in Kraft.

§ 7

Die Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen und Hauptschulen (Pflichtschulen) vom 22.5.1975 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Anlage

zur Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen der Stadt Hückeswagen vom 26.10.1998

Bezirk 1: Stadt

Alb.-Schweitzer-Weg, Altenhof, Altenholte, Am Kamp, Am Schwarzen Weg, Am Sonnenplätzchen, Am Tannenbaum, An der Schlossfabrik, An der Wupperniederung, Aue, Auf'm Schloß, Aug.-Lütgenau-Str., Bachstr., Bahnhofstr., Bahnweg, Beethovenstr., Berbeck, Bergerhof, Bergstr., Bevertalstr., Bongardstr., Brücke, Brückenstr., Brüder-Grimm-Str., Buchholz, Busche, Buschweg, Böckel, Corneliusweg, Dierl, Droste-Hülshoff-Weg, Eckenhausen, Eichendorffweg, Elberhausen, Ernst-Troost-Str., Etapler Platz, Ewald-Gnau-Str., Feldstr., Fockenhausen, Franz-Schnabel-Str., Friedhofsweg, Friedrichstr., Fritz-Zoll-Str., Frohnhausen, Frohnhauser Weg, Fuhr, Funkenhausen, Fürstenbergstr., Fürweg, Färberweg, Gardelenbergstr., Gerh.-Hauptmann-Str., Goethestr., Grabenstr., Grenzstr., Großberghausen, Großberghauser Str., Großeichen, Großenscheidt, Grünestr., Hagelsiepen, Hambüchen, Hambüchener Weg, Hartkopsbever, Heide, Heidenstr., Heinhausen, Heinrich-Heine-Weg, Herm.-Löns-Str., Herweg, Hochstr., Hugo-Hagenkötter-Str., Hummeltenberg, Höhe, Höhenweg, Islandstr., Jahnplatz, Jung-Stilling-Str., Kaiserhöhe, Kaisersbusch, Karquelle, Karrenstein, Kieköm, Kirschsiepen, Kleinberghausen, Kleinberghauser Str., Kleineichenweg, Kleinenscheidt, Kleinhöhfeld, Knefelsberg, Kobeshofener Str., Kolpingweg, Kormannshausen, Käfernberg, Kölner Str., Laake, Lessingstr., Linde, Lindenberg, Lindenbergstr., Maria-Zanders-Str., Marienstr., Marke, Marktberg, Marktstr., Mickenhagen, Mitberg, Mittelbeck, Mittelhombrechen, Mittelstr., Montanusstr., Mozartstr., Mörikeweg, Mühlenberg, Mühlenstr., Mühlenweg, Neue Welt, Neuenherweg, Neuenholte, Neukretze, Niederbeck, Niederburghof, Niederdahlhausen, Niederhagelsiepen, Niederhombrechen, Niederlangenberg, Nordstr., Oberbeck, Oberburghof, Oberhombrechen, Oberlangenberg, Odenholl, Odenholler Mühle, Parkweg, Peterstr., Pfarrer-Giesen-Str., Pixberg, Pixberger Mühle, Pixberger Str., Pixwaag, Pleuse, Posthäuschen, Rader Str., Rautzenberg, Reinsbach, Reinshagensbever, Richard-Leyhausen-Weg, Ringstr., Rob.-Schumann-Str., Ruhmeshalle, Röttgen, Scheuer, Schillerplatz, Schmittweg, Schnabelsmühle, Schubertstr., Siepersbever, Sohl, Stahlschmidtsbrücke, Steinberg, Sudetenlandstr., Südstr., Talstr., Teichstr., Theodor-Löbbecke-Str., Theodor-Fontane-Weg, Theodor-Storm-Weg, Tuchmacherweg, Uhlandstr., Untere Str., Vogelsholl, Vormwald, Waag, Waidmarktstr., Waldstr, Walkerweg, Walkmühle, Warth, Weberweg, Wefelsen, Wegerhof, Weierbachstr., Westenbrücke, Weststr., Wilh.-Blankertz-Str., Wilhelm-Busch-Weg, Wilhelm-Raabe-Weg, Wupperstr., Wüste, Zipshausen, Zum Johannesstift, Zum Sportzentrum

Bezirk 2: Wiehagen

Ahornweg, Altenberger Str., Am Raspenhaus, Amselweg, Arnold-Hueck-Str., Asternweg, August-Hermann-Francke-Straße, Birkenweg, Blumenstr., Bochen, Bockhacken, Bockhacker Str., Braßhagen, Brunnenweg, Brunsbach, Busenbacher Weg, Busenberg, Clarenbachstr., Dreibäumen, Drosselweg, Dörpe, Dörpersteeg, Dörpfeld, Dörpfelderhöhe, Dörpmühle, Dürhagen, Eisenweg, Engelshagen, Erlensterz, Falkenweg, Finkenweg, Fliederweg, Georg-Schaeffler-Straße, Gerh.-Rottländer-Str, Gewerbestr., Goldenbergshammer, Graf-Arnold-Pl., Großkatern, Grünental, Gutenbergstr., Hammerstein, Hangberg, Heidt, Heinrich-Schicht-Str., Huckingerstr., Höhsiepen, Hülsenbusch, Industriestr., Junkernbusch, Junkernweg, Kammerforsterhöhe, Kastanienweg, Kleinkatern, Kotthausen, Kurzfeld, Lerchenweg, Maisdörpe, Meisenweg, Nelkenweg, Niederdorp, Oberdorp, Purd, Robert-Koch-Str., Rosenweg, Rotdornweg, Scheideweg, Schmalbeinsweg, Schneppendahl, Schwalbenweg, Schückhausen, Sperberstr., Steffenshagen, Stoote, Straßburg, Straßweg, Strucksfeld, Tulpenweg, Ulemannssiepen, Unterscheideweg, Voßhagen, Waager Delle, Waager Hohlweg, Westhofen, Westhoferhöhe, Wickesberg, Wiehagener Str., Winterhagen, Zum Hasengrund, Zur Landwehr

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter/in: Roland Kissau

Vorlage

Datum: 04.02.2014
Vorlage FB II/2173/2014

TOP	Betreff **Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**

Beschlussentwurf:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt/Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen beschließt die 2. Änderungsverordnung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hückeswagen vom 21.12.1998 im Hinblick auf die Anleinpflicht von Hunden gemäß der beigefügten Anlage.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	25.02.2014	öffentlich
Rat	11.03.2014	öffentlich

Sachverhalt:

In § 4 Abs. 1 der derzeit gültigen Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hückeswagen vom 21.12.98 (OVO) ist festgelegt, dass *auf Verkehrsflächen und Anlagen Hunde an der Leine zu führen sind*.
Diese Regelung bedeutet, dass z.B. auch kleine Hunde auf Straßen und Wegen im Außenbereich nur angeleint ausgeführt werden dürfen.

Die Regelungen zur Anleinpflicht im Landeshundegesetz (LHundG) vom 18.12.02 sind deutlich weniger restriktiv.
Hiernach gilt eine Leinenpflicht für **alle Hunde** z.B. nur in Fußgängerzonen und auf Volksfesten. **„Große“** Hunde (über 40 cm Schulterhöhe und/oder über 20 kg Gewicht) müssen nur in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen angeleint ausgeführt werden.

Diese widersprüchlichen Regelungen führen zu Problemen bei Beschwerden über unangeleinte Hunde. Den Beschwerdeführern bzw. den beschwerten Hundehaltern müssen die unterschiedlichen Regelungen zeitaufwändig erläutert werden.

Aus Sicht der Ordnungsbehörde ist in Hückeswagen der umfängliche Leinenzwang der OVO, die vor Inkrafttreten des LHundG erlassen wurde, nicht erforderlich. Auch der Städte- und Gemeindebund rät von einer gemeindeweiten Leinenpflicht für alle Hunde ab.

§ 4 Abs. 1 der OVO wird daher dergestalt abgeändert, dass grundsätzlich die obigen Regelungen des LHundG zur Anleinpflicht gelten. Sollte in bestimmten Bereichen Bedarf für eine andere Regelung bestehen, kann diese durch die Ordnungsbehörde, z.B. durch Allgemeinverfügung oder Beschilderung, veranlasst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Roland Kissau

Anlagen:

Text der Änderungsverordnung

2. Änderung vom 14.03.2014
der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hückeswagen vom 21.12.1998

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der zur Zeit gültigen Fassung wird von der Schloss-Stadt Hückeswagen gemäß Beschluss des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 11.03.2014 für das Gebiet der Stadt Hückeswagen folgende 2. Änderung der Verordnung erlassen:

Artikel 1

§ 4 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

§ 4
Tiere

1. Hinsichtlich der Anleinpflicht von Hunden gelten grundsätzlich die Vorschriften des Landeshundegesetzes.
   In begründeten Ausnahmefällen können abweichende Regelungen durch die Ordnungsbehörde veranlasst werden.

Artikel 2

Diese 2. Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
Sachbearbeiter/in: Matthias Müller

Vorlage

Datum: 08.01.2014
Vorlage FB III/2138/2014

TOP	Betreff **Satzungsbeschluss 4. Änderung Bebauungsplan Nr. 54 "Etapler Platz"**

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss empfiehlt/ der Rat beschließt:

Es wird die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Etapler Platz“ als Satzung im Sinne des § 10 BauGB beschlossen. Die beigefügte Begründung wird gebilligt.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschafts-förderung und Umwelt	13.02.2014	öffentlich
Rat	11.03.2014	öffentlich

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ausschusses für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt am 07.11.2013 wurde die erneute öffentliche Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Etapler Platz“ beschlossen. Die erneute öffentliche Auslegung war aufgrund des BVerwG-Urteils 4 CN 3.12 (vom 18.07.2013) erforderlich geworden. Sie erfolgte vom 20.11.2013 bis einschließlich 20.12.2013 mit geändertem Bekanntmachungstext, der die Arten der umweltrelevanten Belange explizit auflistete. Es wurden keine Anregungen durch Bürger vorgetragen.
Somit ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen zum Abwägungsbeschluss, der am 28.11.2013 durch den Rat gefasst wurde. Auf Grundlage dieses Beschlusses soll die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Etapler Platz“ als Satzung beschlossen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

_____ _____

Bürgermeister o.V.i.A. Matthias Müller

Anlagen:

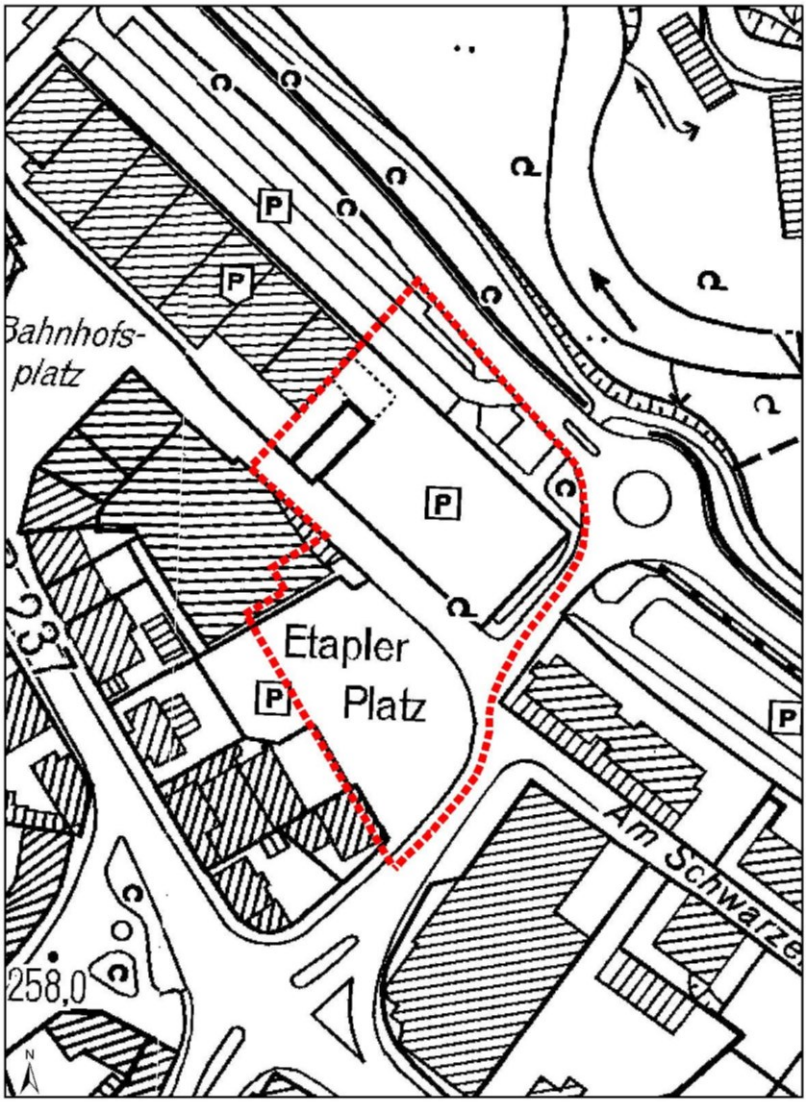
Begründung
Plandarstellung (Maßstab verkleinert)
Textliche Festsetzungen
Abwägungstabelle

Ö 12

Stadt Hückeswagen

Der Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 54
„Etapler Platz“ 4. Änderung



Begründung

Stand: Januar 2014

Erarbeitet durch:
Stadt- und Regionalplanung
Dr. Jansen GmbH
Neumarkt 49
50667 Köln

Inhalt

1 Gegenstand der Planung 4
1.1 Planungsanlass 4
1.2 Planungsziele 4
1.3 Kartengrundlage 6

2 Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen 6
2.1 Lage und Nutzungsoptionen 6
2.2 Bürgerwerkstatt Etapler Platz 6
2.3 Räumlicher Geltungsbereich der 4. Änderung 7
2.4 Vorhaben 7
2.5 Erschließung 8
2.6 Planungsrecht 8
2.7 Schutzgebiete 8
2.8 Bodenschutz und Altlasten 8
2.9 Eigentumsverhältnisse 9

3 Landschaftsökologischer Ausgleich 9

4 Auswirkungen und Kosten der Planung 9
4.1 Auswirkungen 9
4.2 Kosten 9

5 Planinhalt 9
5.1 Art der baulichen Nutzung 9
5.2 Maß der baulichen Nutzung 10
5.3 Artenschutz 11
5.4 Verkehrsflächen, verkehrliche Erschließung 11
5.5 Festsetzungen zum Immissionsschutz 11

6 Nachrichtliche Übernahmen 12

7 Hinweise 13
7.1 Niederschlagswasserbeseitigung 13
7.2 Bodendenkmäler 13
7.3 Kampfmittel 13
7.4 Artenschutz 13
7.5 Hinweis auf die Einsehbarkeit von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und DIN- Normen 13

8 Flächenbilanz 14
8.1 Technische Ver- und Entsorgung 14
8.2 Niederschlagswasserbeseitigung 14
9 Zusammenfassende Erklärung 14
10 Verfahrensübersicht 15
11 Rechtsgrundlagen 16
12 Gutachten 17

1 Gegenstand der Planung

1.1 Planungsanlass

In zentraler Lage in der Stadt Hückeswagen ist vorgesehen, ein Geschäfts- und Wohnhaus auf dem Grundstück des ehemaligen Raiffeisen-Marktes zu errichten. Weiterhin soll das Baufenster des Kaufpark-Grundstückes in Richtung Etapler Platz für eine Überbauung erweitert werden. Gleichzeitig sollen die planungsrechtlichen Möglichkeiten eröffnet werden, unter dem Etapler Platz eine Tiefgarage anzulegen. Diese Planungsabsichten lassen sich nicht vollständig mit den Festsetzungen des aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 54 „Etapler Platz“ aus dem Jahr 2004 abbilden. Zum einen sind hier die planungsrechtlichen Möglichkeiten zur Anlage einer Tiefgarage nicht gegeben, zum anderen verändern sich die Baufenster für die aufragenden Gebäude.

Der Rat der Stadt Hückeswagen hat daher in seiner Sitzung am 29.10.2012 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 54 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) zu ändern. Die Kriterien des § 13a BauGB sind erfüllt. Auf eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung sowie eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB kann gemäß § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB und § 13a Abs. 3 Satz 1 verzichtet werden.

Die Planung enthält grundlegende Festsetzungen über die zulässige bauliche Nutzung und Darstellung der Nutzungen und Außenanlagen.

Der Bebauungsplan Nr. 54, 4. Änderung besteht aus

- Planzeichnung
- Textliche Festsetzungen
- Begründung

Die städtebaulichen Zielsetzungen sind aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, der im Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 54 Kerngebiet und Verkehrsflächen darstellt.

1.2 Planungsziele

1.2.1 Handel

Zielsetzung ist die bereits im Einzelhandelskonzept der Stadt Hückeswagen dokumentierte Absicht, die Einzelhandelsfunktion im Zentrum zu stabilisieren und weiter zu entwickeln.
Wie auch in vielen anderen historischen Stadtkernen bestehen auch in der Hückeswagener Altstadt Strukturprobleme, die die Handelsentwicklung vor besonderen Anforderungen stellt. Wesentliche Gründe für diese Strukturprobleme im Altstadtkern sind - neben einer eingeschränkten verkehrlichen Erreichbarkeit und beschränkten Parkmöglichkeiten - das Fehlen größerer Freiflächen und die kleinteilige Flächenstruktur. Nördlich des historischen Stadtkerns schließt an die gewachsene Hauptlage eine platzartige Erweiterung, der Etapler Platz, an. Mehrere größere Einzelhandelsbetriebe, die Magnetfunktionen entfalten (insbes. Kaufpark und Rossmann), gruppieren sich um den Platz.
In der folgenden Abbildung sind die aktuellen Handels- und Gastronomienutzungen um den Etapler Platz dokumentiert.



Mit der Entwicklung des Standortes „Raiffeisenmarkt“ soll das innerstädtische Handelsangebot weiter ausgebaut werden.

1.2.2 Stadtgestalt

Das Raiffeisen-Grundstück erlangt aufgrund der geänderten Straßenführung (Alte Ladestraße) und der neuen Zufahrt zur Innenstadt über den Kreisverkehr eine gesteigerte stadtstrukturelle Bedeutung. Als Eckgrundstück an der Zufahrt gelegen, wird die bauliche Entwicklung fortan die Eingangssituation zur Innenstadt prägen und damit deren Auftakt bilden. Neben der Stadtbild prägenden Funktion an prominenter Stelle nimmt das Grundstück allein aufgrund seiner Größe einen besonderen Stellenwert in der Innenstadt ein. Mit der Entwicklung des Grundstücks wird dem Platz weiterhin eine nördliche Raumkante gegeben, die den Platzraum von der Alten Ladestraße abgrenzt. Auch wird das Grundstück in Richtung Schwarzer Weg die neue Stadteingangssituation sowie in Richtung Nord-Osten die Stadtkulisse hin zur Wupperaue formulieren.
Darüber hinaus ist ein weiteres Planungsziel, dem Etapler Platz entlang der Nord-West-Seite eine adäquate Rahmung mit einer viergeschossigen Bebauung zu geben.

1.2.3 Wohnen

Eine weitere Zielsetzung ist, die innerstädtische Wohnfunktion zu stärken. Im Zuge des demografischen Wandels wird es zwingend erforderlich, einer älter werdenden Gesellschaft Wohnmöglichkeiten in integrierter Lage in Nähe zu Versorgungsinfrastrukturen anzubieten. Mit dem Wohn- und Geschäftshaus sind im 1. Obergeschoss Nutzungen für Arztpraxen und Dienstleistungen, im 2. und 3 Obergeschoss barrierefreie Wohnungen vorgesehen. Damit kann

dem Bedarf einer älter werdenden Gesellschaft in herausragender Weise Rechnung getragen werden.

1.3 Kartengrundlage

Die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans erfolgen auf Grundlage des Katasterplans und aktuellem Aufmaß der Örtlichkeit. Die Überprüfung der geometrischen Eindeutigkeit der städtebaulichen Planung erfolgt vor Satzungsbeschluss durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur.

2 Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen

2.1 Lage und Nutzungsoptionen

Das Plangebiet befindet sich im zentralen Stadtgebiet von Hückeswagen. Das Plangebiet liegt innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches „Hauptzentrum Innenstadt“. In der Überprüfung verschiedener Standorte zur Eignung für die Weiterentwicklung der Einzelhandelsstruktur kommt das Einzelhandelskonzept zu folgendem Ergebnis: „Der Prüfstandort „Raiffeisenmarkt“ ist aufgrund seiner zentralen Lage innerhalb des Hauptzentrums Innenstadt aus gutachterlicher Sicht in besonderem Maße für einzelhandelsbezogene Nutzungen geeignet. (…) Diese Entwicklungsfläche sollte (…) für die Einzelhandelsentwicklung mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten in der Innenstadt größte Priorität haben.“[1]

2.2 Bürgerwerkstatt Etapler Platz

Zur Vorbereitung der Umsetzung dieser Planungsziele wurde das Büro Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen im Sommer 2011 von der Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft (HEG) beauftragt, mit den Bürgerinnen und Bürgern ein Werkstattverfahren „Etapler Platz“ zu gestalten. Ziel war es, die Rahmenbedingungen und Entwicklungspotenziale der Flächen des Etapler Platzes und des Grundstücks des heutigen Raiffeisenmarkts gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern zu ermitteln.

Im Fokus des Werkstattverfahrens standen die Umgestaltung des Etapler Platzes und die Folgenutzung des nördlich angrenzenden Grundstücks des heutigen Raiffeisenmarkts.
Im Ergebnis der Bürgerwerkstatt wurde für das Raiffeisen-Grundstück eine Einzelhandelsnutzung vorgeschlagen. Diese sollte jedoch auf das Erdgeschoss beschränkt und z. B. durch Dienstleistungen oder Wohnen im OG ergänzt werden.

Gestalterisch wird im Einvernehmen aller Bürgerinnen und Bürger für das Raiffeisen-Grundstück ein städtebaulich markantes, repräsentatives Gebäude mit einer zeitlosen Architektur angeregt. Das Gebäude kann z. B. durch einen Turm oder eine gestaffelte Bauweise für den Platz kennzeichnend sein. Maßgabe ist, das Entree zur Innenstadt zu inszenieren bzw. eine „Torwirkung“ durch die Neubebauung und das Eckgebäude „Am Schwarzen Weg“ zu erzielen. In diesem Kontext sollte die Neubebauung mit zwei „Schauseiten“ - einerseits zum Kreisverkehr/zur Wupperaue und andererseits zum Etapler Platz hin versehen werden.
Wichtigstes Kriterium für die bauliche Entwicklung des Raiffeisen-Grundstücks und die Umgestaltung Etapler Platz ist die Erhaltung der Sichtachse von der Wupperaue zum Schloss. Vor diesem Hintergrund ist die Höhe der Bebauung zu begrenzen.

[1] Vgl. Stadt Hückeswagen, „Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Hückeswagen“ Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH, S. 72

2.3 Räumlicher Geltungsbereich der 4. Änderung

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 54 „Etapler Platz“ liegt innerhalb der Gemarkung Hückeswagen, Flur 3, Flurstücke 240, 341, 343, 346, 347, 365, Teil aus 366, Teil aus 375, 378, 379, 380, Teil aus 381, 382, 383, 396, Teil aus 403, Teil aus 423, Teil aus 425, Teil aus 427, Teil aus 434, Teil aus 438, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, Teil aus 460. Der Planbereich umfasst ca. 6.344 qm.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist der Plandarstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 54 „Etapler Platz“ im Maßstab 1 : 500 zu entnehmen.

2.4 Vorhaben

Für das Vorhaben gibt es eine konkrete Planungsabsicht seitens eines privaten Vorhabenträgers. Vorgesehen ist die Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses mit neuer Tiefgarage für ca. 120 Parkplätze sowie die bauliche Erweiterung eines bestehenden Lebensmittel-Supermarktes. Zu diesem Zweck wird eine Tiefgarage unter Teilen des öffentlich genutzten Etapler Platzes angelegt. Der oberirdische Parkplatz soll in Teilen saniert werden und in seiner jetzigen Nutzung als öffentlicher Parkplatz erhalten bleiben.

Die neue Tiefgarage soll mit der bestehenden Tiefgarage des Gebäudes Etapler Platz 13, die über ca. 60 Parkplätze verfügt, verbunden werden. Somit ergibt sich eine Tiefgarage, die die Gebäude Etapler Platz 8 und Etapler Platz 13 sowie Teile des Parkplatzes Etapler Platz miteinander verbindet. Es werden insgesamt ca. 180 Tiefgaragenstellplätze zur Verfügung gestellt werden können. Mit den ca. 60 Parkplätzen auf dem Etapler Platz werden mitten in der Innenstadt ca. 240 Parkplätze angeboten. Hierzu werden neue Zufahrten geschaffen.

Die Tiefgarage hat 2 Einfahrten, vom Etapler Platz aus und von der Rückseite des Gebäudes, parallel zur Alten Ladestraße. Die Ausfahrt ist nur im rückwärtigen Teil zur Alte Ladenstraße möglich. Eine weitere Rampe im Bereich des GBS Gebäudes, Bahnhofsplatz 4, wird optional eingeplant.

Der bestehende Supermarkt in dem Gebäude Etapler Platz 13 soll erweitert werden. Die jetzige Verkaufsfläche wird um ca. 450 m² erweitert auf ca. 1.850 m². Die bestehenden Gebäudekanten werden hin zum Etapler Patz erweitert. Außerdem soll die bestehende Tiefgaragenzufahrt überbaut werden.

Die angestrebte Nutzung im Erdgeschoss des Neubauvorhabens Etapler Platz 8 ist eine der Innenstadt angepasste, kleinteilige Nutzung auf einer Gesamtfläche von ca. 1.650 m² aus nachfolgenden Handelseinrichtungen: Fachmarkt Schuhe, Fachmarkt für Textilien, Bäckerei mit integriertem Café und Außen-Café, Filiale der Volksbank und Postshop, Apotheke, Blumen- und Mobilfunkladen und öffentliche WC Anlage.
Im Bereich zum Etapler Platz sind im EG Arkaden geplant, die einen wettergeschützten Gang entlang der Schaufenster und zu den Eingängen der Geschäfte ermöglichen.

Das 1. OG wird gewerblich genutzt mit Arztpraxen, Gewerbeflächen und Büros. Diese Nutzung wird ggf. auch für das 2. OG angestrebt. Das 2. OG, 3. OG und das Dachgeschoss sind für barrierefreie Wohnungen geplant. Die Zugänge zu den Geschossen sind barrierefrei, diese sind über Aufzüge erschlossen.

Die Kleinteiligkeit der Geschäfte und die breit gefächerte Angebotspalette von Handel, Arztpraxen, Büros und Wohnungen stellen eine wesentliche Bereicherung für den Innenstadtstandort dar und machen durch das weitere bestehende Angebot am Etapler Platz mit Kaufpark, den vorhandenen Fachmärkten, Geschäften und Cafés und dem großzügigem Parkplatzangebot den Standort Hückeswagen zu einem attraktiven Standort in der Region.

2.5 Erschließung

Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist über das vorhandene Straßennetz sichergestellt.
Durch die geplante Nutzung ist ein Ausbau des vorhandenen Straßenquerschnitts nicht erforderlich.

Technische Infrastruktur

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes ist durch Anschluss und Ausbau an die örtliche Ver- und Entsorgungsinfrastruktur (Wasser, Abwasser, Strom) sichergestellt.

2.6 Planungsrecht

Der Regionalplan (ehem. Gebietsentwicklungsplan) für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, Stand 2009, stellt den maßgeblichen Bereich als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hückeswagen, Stand 2004, stellt die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches der 4. Änderung des BP 54 folgendermaßen dar: Der gesamte baulich genutzte Bereich zwischen Bahnhofstraße / Peterstraße im Süden sowie der Neuen Ladestraße ist als Kerngebiet dargestellt und beinhaltet einzelne Verkehrsflächen, welche für die geplanten citynahen Parkmöglichkeiten vorgehalten werden sollen.
Die Festsetzungen der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 54 „Etapler Platz“ sind daher gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der bisher gültige Bebauungsplan Nr. 54 "Etapler Platz", veröffentlicht im Mai 2005, setzt auf dem Etapler Platz eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung und für das Grundstück des Raiffeisenmarktes Kerngebiet (MK) mit einer Grundflächenzahl von 1,0 und einer Geschossflächenzahl von 3,0 fest.

2.7 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt im Stadtzentrum von Hückeswagen und ist vollständig überbaut. Landschafts- oder naturschutzrechtliche Schutzregimes gibt es nicht.

2.8 Bodenschutz und Altlasten

Innerhalb des Geltungsbereiches ist eine Altablagerung (ehem. Bahnhofsflächen) bekannt. Der Standort wird gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB hinsichtlich eventuell noch erforderlicher Sicherungsmaßnahmen planungsrechtlich gekennzeichnet. Zu der Fläche ist derzeitig folgendes bekannt: Im Bereich der Altablagerung des ehem. Bahnhofs wurden Aschen und Schlacken festgestellt. Es wurde ein Sicherungskonzept erstellt und die Oberfläche versiegelt. Zum Teil

wurden die belasteten Materialien auch entsorgt. Zur Sicherung der Flächen liegt eine entsprechende Abschlussdokumentation vor. Sollten sich neue Hinweise auf umweltgefährdende Stoffe im Boden ergeben, so ist für den jeweiligen Bereich (soweit noch nicht erfolgt) eine Gefährdungsabschätzung durchzuführen, welche die Situation im Hinblick auf die geplante Nutzung sowie abfallrechtliche Gesichtspunkte zu bewerten hat und ggf. Vorschläge zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen unterbreitet.

2.9 Eigentumsverhältnisse

Von der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 54 sind sowohl private als auch Flächen im Eigentum der Stadt Hückeswagen betroffen. Hier werden zu gegebener Zeit die entsprechenden vertraglichen Regelungen zu treffen sein.

3 Landschaftsökologischer Ausgleich

Gemäß § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Beide Sachverhalte sind insoweit zutreffend, als dass der Etapler Platz sowie das Grundstück des Raiffeisenmarktes bereits versiegelt bzw. überbaut sind. Weiterhin sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung über den aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 54 gegeben.

4 Auswirkungen und Kosten der Planung

4.1 Auswirkungen

Auswirkungen der Bauleitplanung und des Bauvorhabens auf Umwelt, Natur und Landschaft sind nicht zu erwarten.

4.2 Kosten

Die Übernahme der Planungskosten erfolgt durch den privaten Investor. Für die Stadt Hückeswagen fallen neben der Durchführung des Bauleitplanverfahrens und der Abstimmung der vertraglichen Vereinbarungen keine zusätzlichen Planungskosten an.

5 Planinhalt

5.1 Art der baulichen Nutzung

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 54 setzt in seinem Geltungsbereich die Art der baulichen Nutzung als Kerngebiete (MK 1 und MK 2) sowie Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung fest. Weiterhin wird unterirdisch die Anlage einer Tiefgarage ermöglicht. Die Art der Nutzung ergibt sich aus den städtebaulichen Zielsetzungen, den Darstellungen des Flächennutzungsplanes sowie der aktuellen Nutzung des Bestandes und entspricht im wesentlichen der bereits im Bebauungsplan Nr. 54 „Etapler Platz“ festgesetzten Art der baulichen Nutzung. Der Unterschied der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 54 zu den Festsetzungen im aktuell rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 54 – 3. Änderung ergibt sich durch die Zulässigkeit einer Tiefgarage unter dem Etapler Platz sowie die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche (Baufenster) für aufragende Gebäude.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ) sowie der Anzahl der Vollgeschosse entsprechend Planeintrag bestimmt. Durch die Orientierung der Zulässigkeit der maximal möglichen Anzahl der Vollgeschosse am Bestand sollen sich zukünftig zu errichtende bauliche Anlagen in das städtebauliche Umfeld einfügen und an die Situation der angrenzenden Baugebiete anpassen. Wichtig ist hier auch die Orientierung an der Geschossigkeit des denkmalgeschützten baulichen Bestandes entlang der Bahnhofstraße/ Peterstraße.

5.2.1 Kerngebiet 1 (MK 1) Erweiterung des Kaufparkgrundstücks

Die nordwestliche Rahmung des Etapler Platzes erfolgt aktuell durch eine eingeschossige Bebauung mit einem Eingang in den Kaufpark, einer Kfz-Zulassungsstelle sowie einem Dienstleister. Diese Platzkante wird aufgrund ihrer Höhe (ca. 4 m) der Größe des Platzes nicht gerecht, gibt ihm keinen adäquaten Rahmen und wirkt Baracken ähnlich. Über die Erweiterung des Baufensters im aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 54 – 3. Änderung um 3 m in Richtung Süd-Osten für eine viergeschossige Überbauung sollen die planungsrechtlichen Möglichkeiten eröffnet werden, dem Platz eine adäquate Rahmung zu geben. Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus den in § 17 BauNVO definierten Obergrenzen, ausschließlich die Geschossflächenzahl kann aus den genannten städtebaulichen Gründen bis zu einer GFZ von 0,4 überschritten werden. Für diesen Teilbereich Kerngebiet 1 (in der Planzeichnung mit MK 1 gekennzeichnet) ist als Grundflächenzahl 1,0, als Geschossflächenzahl 4,0 festgesetzt und die maximale Zahl der Vollgeschosse auf vier begrenzt.

5.2.2 Kerngebiet 2 (MK 2) ehemaliger Raiffeisenmarkt

Die Grundflächenzahl wird im Kerngebiet 2 (in der Planzeichnung mit MK 2 gekennzeichnet) mit 1,0 und die Geschossflächenzahl mit 4,0 festgesetzt. Durch eine Ausschöpfung der gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO festgesetzten Obergrenzen wird ein Beitrag zur Vermeidung einer Siedlungsflächeninanspruchnahme an anderer Stelle geleistet und der besonderen Situation in der verdichteten Innenstadt von Hückeswagen Rechnung getragen.
Die Überschreitung der Geschossflächenzahl um 1 Punkt begründet sich in der besonderen Situation eines frei liegenden Baufensters inmitten des zentralen Versorgungsbereiches der Hückeswagener Innenstadt. Die künftige Bebauung wird stadträumlich und gestalterisch mehrere Ansprüche erfüllen müssen: das Baufenster definiert

- an seiner Nord-Ost-Seite die Stadtkante der Hückeswagener Innenstadt hin zur Alten Ladestraße und zur Wupperaue,
- nach Süd-Ost den Stadteingang und
- nach Süd-Westen die Rahmung des Etapler Platzes.

Mit dieser exponierten Lage ist es städtebaulich zwingend erforderlich, dass auf dem vorhandenen Grundstück des ehemaligen Raiffeisen-Marktes eine Bebauung entsteht, die diesen Ansprüchen (Stadtkante, Eingangssituation, Rahmung des Etapler Platzes) gerecht werden kann. Ein entsprechend erhöhtes Maß der baulichen Nutzung ist demnach zu ermöglichen. Das Gebäude soll in exponierter Situation in der Innenstadt von Hückeswagen eine städtebauliche Prägung erhalten, allerdings ohne die vorhandene Baustruktur wesentlich zu überragen. Insoweit wird die Anzahl der Vollgeschosse auf vier plus Staffelgeschoss begrenzt. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind nicht beeinträchtigt und sonstige öffentliche Belange stehen der Überschreitung der Geschossflächenzahl nicht entgegen. Insoweit werden aufgrund der besonders exponierten Situation des Baufensters gemäß § 17 Abs. 2

BauNVO besondere städtebauliche Gründe für den Standort geltend gemacht und eine Überschreitung der Geschossflächenzahl um 1 Punkt ermöglicht.

Die überbaubaren Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB werden zeichnerisch durch Baugrenzen festgesetzt. Die überbaubaren Flächen wurden jedoch so eng gefasst, dass die bestehende städtebauliche Struktur im Stadtkern grundsätzlich erhalten bleibt. Auf die Festsetzung bzw. Beibehaltung von Baulinien wurde verzichtet, da ein gewisser Spielraum für Vorhabenträger verbleiben soll und davon auszugehen ist, dass die vorgegebenen Baugrenzen weitgehend ausgeschöpft werden, um die städtebaulichen Ziele zu erreichen.

5.3 Artenschutz

Das Gebäude des ehemaligen Raiffeisenmarktes war bis zum Jahr 2012 noch genutzt. Das Vorkommen von planungsrelevanten Arten wird vorläufig ausgeschlossen.

5.4 Verkehrsflächen, verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung ist über den Etapler Platz gesichert. Der Platz wird insgesamt in den Bereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 54 aufgenommen und als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Unter der Verkehrsfläche sowie unterhalb des Baufensters für das aufragende Gebäude wird planungsrechtlich der Bau einer unterirdischen Stellplatzanlage (Tiefgarage) auf einer Geschossebene ermöglicht.

Der Etapler Platz soll zukünftig mit einem raumbildenden, architektonischen Gestaltungselement ausgestatten werden, durch das der Platz neu inszeniert und dem öffentlichen Raum eine neue Gestaltungsqualität verliehen wird. Entsprechend dieser Zielsetzung setzt der Bebauungsplan fest, dass innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ eine architektonische Installation zulässig ist.

5.5 Festsetzungen zum Immissionsschutz

Aufgrund der das Plangebiet begrenzenden stark befahrenen Straße „An der Wupperniederung“ im Nordosten des geplanten Wohn- und Geschäftshauses und den Zufahrten zum Etapler Platz ist von Verkehrslärmvorbelastungen im Plangebiet auszugehen. Zusätzlich wirken die beiden Zufahrten der Tiefgarage auf die bestehende Bebauung sowie den geplanten Neubau ein. Im Rahmen der Bauleitplanung wurde daher gutachterlich überprüft, welche Maßnahmen zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet notwendig sind.

In dem schalltechnischen Fachgutachten der Accon Köln GmbH wurde festgestellt, dass von den Immissionspegeln der Verkehrslärmgeräusche im nördlichen und östlichen Plangebiet die Orientierungswerte für MK-Gebiete tags und nachts an den ungünstigsten Fassaden im 2. OG (mögliche Wohnnutzung) überschritten werden (tags max. 7 dB(A), nachts maximal 10 dB(A)). Dies betrifft jedoch nur die Fassaden des geplanten Neubaus entlang der Straßen „An der Wupperniederung“ und Etapler Platz (Ostseite). In dem 4. OG ist die Situation mit maximalen Überschreitungen von 2 bzw. 5 dB(A) deutlich günstiger.

Der Straßenverkehrslärm dominiert die Situation weitgehend, die Parkplätze tragen deutlich weniger zur Gesamtgeräuschsituation bei. Die Tiefgaragenzufahrt „Süd“ ist weitgehend unkritisch, die Ein- und Ausfahrt „Nord“ belastet jedoch zukünftige Wohngeschosse erheblich. Der Gutachter empfiehlt, die gesamt Rampe einzuhausen.

Aufgrund der zu erwartenden Lärmschutzkonflikte sind hohe Anforderungen an die Schalldämmeigenschaften der Außenbauteile, vornehmlich der Fester, zu stellen. Im Bebauungsplan werden daher in den gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB gekennzeichneten Flächen Lärmpegelbereiche festgesetzt. In Verbindung mit der Tabelle 8/9 der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ ist das erforderliche, resultierende Schalldammmaß zu ermitteln. Darüber hinaus müssen die Schlafräume mit schallgedämmten Lüftungssystemen versehen werden.

Im zentralen Plangebiet liegen die zu erwartenden Immissionspegel in den Größenordnung der Orientierungswerte für MK-Gebiete bzw. darunter. Die aufgrund der Gesetzgebung zur Energieeinsparung notwenigen Anforderungen an die Außenbauteile bewirken hier größtenteils ausreichenden Schallschutz, so dass keine zusätzlichen Aufwendungen erforderlich sind.

In die textlichen Festsetzungen wurde die Möglichkeit der Abweichung von den Festsetzungen zum vorbeugenden Lärm-Immissionsschutz als Ausnahme aufgenommen, da bei der konkreten Ausgestaltung des Baukörpers sich ggf. weniger strenge Anforderungen an den Schallschutz ergeben können. Die Zulässigkeit einer solchen Ausnahmeregelung ist jedoch an die Voraussetzung gebunden, dass durch einen von der Landesregierung anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass ein ausreichender Schallschutz gewährleistet ist.

6 Nachrichtliche Übernahmen

Für den Bereich der Planänderung liegt eine Eintragung im Altlasten-Verdachtsflächenkataster vor. Der innerhalb des Geltungsbereichs bekannte Altstandort sowie die bekannte Altablagerung werden gemäß der derzeitig bekannten Abgrenzung gemäß der Angabe der Unteren Bodenschutzbehörde (schriftliche Auskunft des Oberbergischen Kreises, Amt für Umwelt und Landschaftsentwicklung vom 30.09.2003) gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB hinsichtlich eventuell erforderlicher Sicherungsmaßnahmen planungsrechtlich gekennzeichnet. Sollten hier Abweichungen hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung der Bodenbelastungen von den jetzigen Gebietsabgrenzungen ermittelt werden, so sind diese entsprechend anzupassen.

In den gekennzeichneten Bereichen überschreiten bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden, jedoch liegt eine Überschreitung der Prüf- und Maßnahmenwerte, die eine Gefahrensituation bedeuten würde, nicht vor. Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten sind, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Plangebiet ausgehobene Oberboden auf dem Grundstück verbleiben.

Entsprechende, bodenschutzrechtliche begründete Auflagen werden in zukünftigen Baugenehmigungsverfahren aufgenommen.

7 Hinweise

In dem Bebauungsplan werden folgende Hinweise aufgenommnen:

7.1 Niederschlagswasserbeseitigung

Im Bereich des Vorhabens ist ein Trennsystem vorhanden, dem zufolge ist das Niederschlagswasser in den Regenwasserkanal und das Schmutzwasser in den Schmutzwasserkanal einzuleiten (Versickerung ist ausgeschlossen).
Es wird drauf hingewiesen, dass für Anlagen die zur Regenwasserversickerung vorgesehen werden oder nach geeigneter Vorreinigung in ein Gewässer eingeleitet werden, bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises durch den Bauherren die erforderlichen Anträge zu stellen und die Genehmigung einzuholen sind.

7.2 Bodendenkmäler

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Bodendenkmale vorhanden sind, wird auf die Meldepflicht bei Funden von Bodendenkmalen hingewiesen.

7.3 Kampfmittel

Des Weiteren ist nicht auszuschließen, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Daher wird auf das Erfordernis der entsprechenden Vorsicht bei Erdarbeiten hingewiesen.

7.4 Artenschutz

Es wird zur Minimierung und Vermeidung von Konflikten oder Verstöße gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m- § 45 Abs. 7 BNatSchG auf ggf. erforderlichen Maßnahmen hingewiesen.

7.5 Hinweis auf die Einsehbarkeit von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und DIN-Normen

DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen und Hinweisen des Bebauungsplanes Nr. 54 – 4. Änderung verwiesen wird, sind über den Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen. Herausgeber sämtlicher DIN-Vorschriften ist das Deutsche Institut für Normung e. V., Berlin.
Die DIN-Vorschriften finden jeweils in der bei Rechtskraft dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung. Ebenso wie die der Planung zugrunde liegenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse können diese während der Öffnungszeiten im Fachbereich III- Bauen, Planung, Umwelt - Stadtplanung- der Stadt Hückeswagen, Auf’m Schloß 1, eingesehen werden.

8 Flächenbilanz

Nutzung	Fläche ca. qm
Kerngebiet 1 (MK 1)	262
Kerngebiet 2 (MK 2) Wohn- und Geschäftshaus	2.238
Tiefgaragen Zu- und Abfahrten	200
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	3.644
Plangebiet gesamt ca.	**6.344**
Tiefgarage	5.073

8.1 Technische Ver- und Entsorgung

Die technische Ver- und Entsorgung wird durch Anschluss an bereits bestehende Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Strom, Gas, Wasser, Abwasser etc.) gewährleistet.

8.2 Niederschlagswasserbeseitigung

Nach § 51 a Landeswassergesetz (LWG) n. F. ist Niederschlagswasser, das von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt und ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit möglich ist.

Eine erstmalige Bebauung erfolgt nicht, die rechtliche Bindung an die Niederschlagswasserbeseitigung ist nicht gegeben. Gleichwohl soll die Entwässerung grundsätzlich im Trennsystem erfolgen, wobei das Regenwasser i.S.d. § 51a LWG der nahegelegenen Wupper zugeführt werden kann. Das im Bereich Rader Straße vorhandene unterirdische Regenüberlaufbecken wird auch weiterhin genutzt, um Niederschlagswasser zwischenspeichern zu können und anschließend gedrosselt in den Hauptsammler aus Wipperfürth abzugeben.

9 Zusammenfassende Erklärung

Der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 54 „Etapler Platz“ ist nach Abschluss des Verfahrens eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise beizufügen, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.
Die zusammenfassende Erklärung wird nach Satzungsbeschluss des Rates, aber vor Bekanntmachung des Bebauungsplans erstellt.

10 Verfahrensübersicht

29.10.2012	Empfehlung des Ausschusses für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 54 „Etapler Platz“
20.11.2012	Beschluss des Rates der Stadt Hückeswagen zur Durchführung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 54 „Etapler Platz“
17.06.2013	Anschreiben zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
01.07.bis 31.07.2013	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom
09.09.2013	Beschluss zur Auslegung des Planentwurfes durch den Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt
10.09.2013	Anschreiben zu Beteiligung der Behörden gem.§ 4 Abs. 2 BauGB
19.09. bis 21.10.2013	Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
07.11.2013	Beschluss zur erneuten Auslegung des Planentwurfes durch den Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt
13.11.2013	Information der Behörden über die erneute Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB
20.11. bis 20.12.2013	erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 BauGB
……	Empfehlung des Ausschusses für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt zum Satzungsbeschluss 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 54 „Etapler Platz“
……	Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Hückeswagen zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 54 „Etapler Platz“

11 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548);

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 11.06.1993 (BGBl. I S. 1548);

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S.58), geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBI. I S. 1509);

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194);

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 142);

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S.926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. S.133)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.06.2013 (BGBl. I S. 1482),

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185).

Hückeswagen, den ……...2014
Im Auftrag

.....
Andreas Schröder

12 Gutachten

Im Rahmen des Bebauungsplanentwurfes wurden die folgenden Gutachten erstellt, deren Ergebnisse in die Planung und Abwägung der Belange einfließen werden.

1. Accon Köln GmbH: Schalltechnisches Fachgutachten zum Bebauungsplan Nr. 54 „Etapler Platz“ 4. Änderung der Stadt Hückeswagen, Köln, 26.08.2013



M 1 : 500

Zeichenerklärung

Art und Maß der baulichen Nutzung

Kerngebiet

MK | Art der baulichen Nutzung (§ 7 BauNVO)
GRZ 1,0 | GFZ 4,0 | Grundflächenzahl | Geschossflächenzahl
IV | Anzahl der maximal zulässigen Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)

St Staffelgeschoss

Bauweise und Baulinien

Baugrenze (§23 (3) BauNVO)

Arkade

LH mind. Lichte Höhe

Verkehrsflächen

Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung:

V Verkehrsberuhigter Bereich

Flächen für Stellplätze mit der Zweckbestimmung:

P I unterirdisches Parkbauwerk, Anzahl max. zulässiger Geschosse

Ein- und Ausfahrt

Kennzeichnungen

Umgrenzung von Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 (5) Nr. 3 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

Umgrenzung von Flächen für bes. Anlagen/ Vorkehrungen zum Schutz vor schädl. Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG (§9 (1) Nr. 24 BauGB) zur Bestimmung der Maßnahmen in den Lärmpegelbereichen (LPB) vgl. textl. Festsetzungen

LPB IV

Absteckpunkte A bis D

Textliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung
1. 1 Kerngebiete - MK (gemäß § 7 (2) Nr. 7 BauNVO)
Im MK-Gebiet sind Wohnungen ab dem 1. Obergeschoss allgemein zulässig. In dem unmittelbar an der Stadtstraße gelegenen MK-Gebiet (MK 2) sind Wohnnutzungen im Erdgeschoss nicht zulässig.

In den Kerngebieten MK 1 und MK 2 sind auf Grundlage § 1 (7) BauNVO in Verbindung mit § 1 (9) BauNVO alle Arten von Vergnügungsstätten, Wettbüros und Wettannahmestellen und sonstige Betriebe und Nutzungen, die der gewerblichen sexuellen Betätigung oder Schaustellung dienen, nicht zulässig. Tankstellen sind ebenfalls nicht Gegenstand der Bauleitplanung und insoweit unzulässig.

1.2. Nebenanlagen (gemäß § 14 (2) BauNVO)
Gemäß § 14 (2) BauNVO sind in den Baugebieten die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen als Ausnahme zulässig, auch soweit für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind.

2 Maß der baulichen Nutzung (gemäß § 9 (1) BauGB i.V.m. §§ 16, 17 und 18 BauNVO)
Die Festsetzung über die Maße der baulichen Nutzung ergeben sich aus dem Planeintrag des jeweiligen Baugebietes entsprechend der Festsetzungen zu Grundflächenzahl (GRZ), Geschossflächenzahl (GFZ) und Anzahl der zulässigen Vollgeschosse.

3 Überbaubare Grundstücksflächen
Gemäß § 23 (5) BauNVO werden für das Baugebiet auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zugelassen. Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden.

4 Verkehrsflächen
Innerhalb der gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich" ist zur Inszenierung der Platzsituation / Stadteingangssituation eine raumbezogene architektonische/ künstlerische Installation (bauliche Anlage) zulässig.

5 Immissionsschutzfestsetzungen (gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB)
Innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB mit LPB IV gekennzeichneten Flächen sind die Außenbauteile von Gebäuden entsprechend ihrer Raumnutzung mit einem resultierenden Schalldämmmaß (R'w,res) für den Lärmpegelbereich IV gemäß Tabelle 8 in Verbindung mit der Tabelle 9 der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau" Ausgabe November 1989 zu errichten. Für Wohnräume muss das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß R'w,res für die Außenbauteile von baulichen Anlagen mindestens 40 dB und für Büroräume mindestens 35 dB betragen. Räume, die der Schlafnutzung dienen, sind mit Fenstern mit integrierten schallgedämpften Lüftungen oder mit einem fensterunabhängigen Lüftungssystem auszustatten.

Innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB mit LPB V gekennzeichneten Flächen sind die Außenbauteile von Gebäuden entsprechend ihrer Raumnutzung mit einem resultierenden Schalldämmmaß (R'w,res) für den Lärmpegelbereich V gemäß Tabelle 8 in Verbindung mit der Tabelle 9 der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau" Ausgabe November 1989 zu errichten. Für Wohnräume muss das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß R'w,res für die Außenbauteile von baulichen Anlagen mindestens 45 dB und für Büroräume mindestens 40 dB betragen. Räume, die der Schlafnutzung dienen, sind mit Fenstern mit integrierten schallgedämpften Lüftungen oder mit einem fensterunabhängigen Lüftungssystem auszustatten.

Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren kann durch einen Sachverständigen nachgewiesen werden, dass aufgrund der konkreten Ausbildung des Baukörpers auch durch weniger strenge Anforderungen ausreichender Schallschutz gewährleistet ist. Räume, die der Schlafnutzung dienen, und die ausschließlich Fenster in Fassadenbereichen aufweisen, die nachts mit einem Beurteilungspegel von mehr als 40 dB(A) belastet sind, sind mit Fenstern mit integrierten schallgedämpften Lüftungen oder mit einem fensterunabhängigen Lüftungssystem auszustatten.

Teil B Gestaltungsregelungen (örtliche Bauvorschriften)
Die festgesetzten Arkaden müssen eine lichte Höhe von mindestens 3,50 m haben. Die Summe der Grundflächen der Stützpfeiler darf maximal 10% der Grundfläche der Arkade betragen.
In den gekennzeichneten Bereichen A bis B und C bis D kann die Arkade zugunsten einer besonderen architektonischen Gestaltung (z.B. Eingangsbereich) unterbrochen werden.

Teil C Nachrichtliche Übernahmen/ Kennzeichnungen
Für den Bereich der Planänderung liegt eine Eintragung im Altlasten-Verdachtsflächenkataster vor. Gemäß § 9 (5) Nr. 3 BauGB werden die entsprechenden Flächen im Bebauungsplan hinsichtlich eventuell erforderlicher Sicherungsmaßnahmen planungsrechtlich dargestellt. Die notwenigen Maßnahmen sind aufgrund von Untersuchungen festzustellen.
Entsprechende, bodenschutzrechtliche begründete Auflagen werden in zukünftigen Baugenehmigungsverfahren aufgenommen.

Teil D Hinweise
1. Niederschlagswasserbeseitigung
Es wird darauf hingewiesen, dass für Anlagen die zur Regenwasserversickerung vorgesehen werden oder nach geeigneter Vorreinigung in ein Gewässer eingeleitet werden, bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises durch den Bauherren die erforderlichen Anträge zu stellen und die Genehmigung einzuholen sind.

2. Archäologische Bodenfunde
Im Plangebiet muss mit archäologischen Bodenfunden und -befunden gerechnet werden. Auf die Melde-/Erhaltungspflicht gemäß §§15 - 16 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) wird hingewiesen.

3. Meldepflicht von Waffen-, Sprengkörper- und Munitionsfunden
Die mit der Bausausführung beauftragten Firmen haben beim Vorfinden von Kampfmitteln umgehend den Kampfmittelräumdienst oder eine Polizeidienststelle zu informieren und deren Anweisungen Folge zu leisten.

4. Artenschutz
Es wird zur Minimierung und Vermeidung von Konflikten oder Verstöße gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m- § 45 Abs. 7 BNatSchG auf ggf. erforderlichen Maßnahmen hingewiesen.

5. Hinweis auf die Einsehbarkeit von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und DIN-Normen
DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen und Hinweisen des Bebauungsplanes Nr. 54 - 4. Änderung verwiesen wird, sind über den Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen. Herausgeber sämtlicher DIN-Vorschriften ist das Deutsche Institut für Normung e. V., Berlin.
Die DIN-Vorschriften finden jeweils in der bei Rechtskraft dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung. Ebenso wie die der Planung zugrunde liegenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse können diese während der Öffnungszeiten im Fachbereich III- Bauen, Planung, Umwelt - Stadtplanung- der Stadt Hückeswagen, Auf'm Schloß 1, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548);

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 11.06.1993 (BGBl. I S. 1548);

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichen- verordnung - PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58), geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509);

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194);

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV.NRW. S. 142);

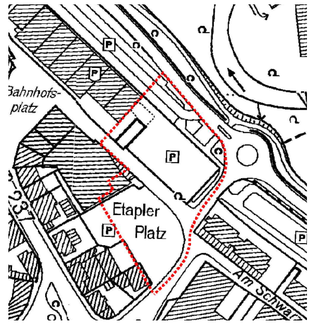
Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S.926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. S.133);

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.06.2013 (BGBl. I S. 1482);

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185).

Lageplanübersicht

M 1 : 2.000



Stadt Hückeswagen

Bebauungsplan Nr. 54 "Etapler Platz" 4. Änderung

Köln, Januar 2014

Maßstab 1 : 500

Der Rat der Stadt Hückeswagen hat am 20.11.2012 die Durchführung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 54 "Etapler Platz" im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen.

Hückeswagen, den .....

_____
Bürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 01.07.2013 bis 31.07.2013 statt.
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 17.06.2013

Hückeswagen, den .....

_____
Bürgermeister

Der Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt der Stadt Hückeswagen hat am 09.09.2013 den Entwurf dieses Änderungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung beschlossen. Der Entwurf sowie die Begründung haben in der Zeit vom 19.09.2013 bis 21.10.2013 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 18.09.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hückeswagen, den .....

_____
Bürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.09.2013 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Hückeswagen, den .....

_____
Bürgermeister

Der Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt der Stadt Hückeswagen hat am 07.11.2013 den Entwurf dieses Änderungsplanes mit Begründung gebilligt und zur erneuten Auslegung beschlossen. Der Entwurf sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.11.2013 bis 20.12.2013 gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut ausgelegen. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 12.11.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hückeswagen, den .....

_____
Bürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 13.11.2013 gem. § 3 Abs. 2 BauGB informiert.

Hückeswagen, den .....

_____
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Hückeswagen hat alle vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 12.02.2014 geprüft und abgewogen.

Hückeswagen, den .....

_____
Bürgermeister

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes wurde am 11.03.2014 vom Rat der Stadt Hückeswagen als Satzung beschlossen.
Die Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes wurde gebilligt.

Hückeswagen, den .....

_____
Bürgermeister

Der Beschluss der 4. Änderung des Bebauungsplans als Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mangeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.
Damit ist die 4. Änderung des Bebauungsplanes am ..... in Kraft getreten.

Hückeswagen, den .....

_____
Bürgermeister

Es wird bescheinigt, dass die Darstellung der Plangrundlage mit dem amtlichen Kataster und dem gegenwärtigen Zustand übereinstimmt und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Hückeswagen, den .....

_____
Öffentl. best. Vermessungsingenieur

Entwurf und Bearbeitung für die Stadt Hückeswagen erfolgte durch Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH.

Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH
Neumarkt 49, 50667 Köln
Postfach 41 05 07, 50865 Köln
Fon 02 21. 9 40 72 - 0
Fax 02 21. 9 40 72 - 18
info@stadtplanung-dr-jansen.de

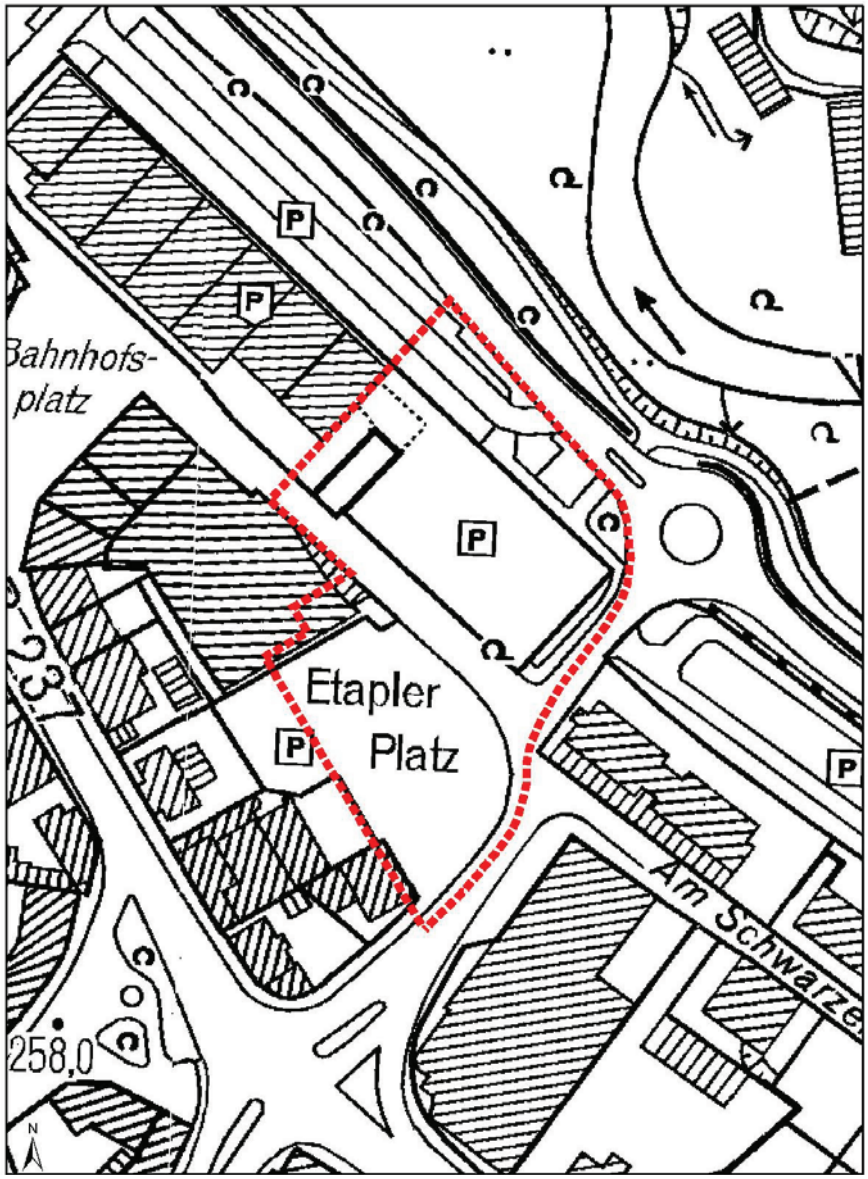
Köln, den _____

Ö 12

Stadt Hückeswagen

Der Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 54
„Etapler Platz“ 4. Änderung



Textliche Festsetzungen -

Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Stand: August 2013

100/326

Erarbeitet durch:
Stadt- und Regionalplanung
Dr. Jansen GmbH
Neumarkt 49
50667 Köln

Inhalt

Teil B: Textliche Festsetzungen 3
1 Art der baulichen Nutzung 3
2 Maß der baulichen Nutzung 3
3 Überbaubare Grundstücksflächen 3
4 Verkehrsflächen 3
5 Immissionsschutzfestsetzungen 4
Teil B Gestaltungsregelungen (örtliche Bauvorschriften) 4
Teil C Nachrichtliche Übernahmen/ Kennzeichnungen 4
Teil D Hinweise 5
Teil E Rechtsgrundlagen und Anlagen 5

Teil B: Textliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung

1. 1 Kerngebiete – MK
(gemäß § 7 (2) Nr. 7 BauNVO)

Im MK-Gebiet sind Wohnungen ab dem 1. Obergeschoss allgemein zulässig. In dem unmittelbar an der Stadtstraße gelegenen MK-Gebiet (MK 2) sind Wohnnutzungen im Erdgeschoss nicht zulässig.

In den Kerngebieten MK 1 und MK 2 sind auf Grundlage § 1 (7) BauNVO in Verbindung mit § 1 (9) BauNVO alle Arten von Vergnügungsstätten, Wettbüros und Wettannahmestellen und sonstige Betriebe und Nutzungen, die der gewerblichen sexuellen Betätigung oder Schaustellung dienen, nicht zulässig. Tankstellen sind ebenfalls nicht Gegenstand der Bauleitplanung und insoweit unzulässig.

1.2. Nebenanlagen
(gemäß § 14 (2) BauNVO)

Gemäß § 14 (2) BauNVO sind in den Baugebieten die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen als Ausnahme zulässig, auch soweit für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind.

2 Maß der baulichen Nutzung
(gemäß § 9 (1) BauGB i.V.m. §§ 16, 17 und 18 BauNVO)

Die Festsetzungen über die Maße der baulichen Nutzung ergeben sich aus dem Planeintrag des jeweiligen Baugebietes entsprechend der Festsetzungen zu Grundflächenzahl (GRZ), Geschossflächenzahl (GFZ) und Anzahl der zulässigen Vollgeschosse.

3 Überbaubare Grundstücksflächen

Gemäß § 23 (5) BauNVO werden für das Baugebiet auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zugelassen. Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden.

4 Verkehrsflächen

Innerhalb der gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ ist zur Inszenierung der Platzsituation / Stadteingangssituation eine raumbezogene architektonische/ künstlerische Installation (bauliche Anlage) zulässig.

5 Immissionsschutzfestsetzungen
(gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB mit LPB IV gekennzeichneten Flächen sind die Außenbauteile von Gebäuden entsprechend ihrer Raumnutzung mit einem resultierenden Schalldämmmaß (R‘w,res) für den Lärmpegelbereich IV gemäß Tabelle 8 in Verbindung mit der Tabelle 9 der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ Ausgabe November 1989 zu errichten. Für Wohnräume muss das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß $R'_{w,res}$ für die Außenbauteile von baulichen Anlagen mindestens 40 dB und für Büroräume mindestens 35 dB betragen. Räume, die der Schlafnutzung dienen, sind mit Fenstern mit integrierten schallgedämpften Lüftungen oder mit einem fensterunabhängigen Lüftungssystem auszustatten.

Innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB mit LPB V gekennzeichneten Flächen sind die Außenbauteile von Gebäuden entsprechend ihrer Raumnutzung mit einem resultierenden Schalldämmmaß (R‘w,res) für den Lärmpegelbereich V gemäß Tabelle 8 in Verbindung mit der Tabelle 9 der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ Ausgabe November 1989 zu errichten. Für Wohnräume muss das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß $R'_{w,res}$ für die Außenbauteile von baulichen Anlagen mindestens 45 dB und für Büroräume mindestens 40 dB betragen. Räume, die der Schlafnutzung dienen, sind mit Fenstern mit integrierten schallgedämpften Lüftungen oder mit einem fensterunabhängigen Lüftungssystem auszustatten.

Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren kann durch einen Sachverständigen nachgewiesen werden, dass aufgrund der konkreten Ausbildung des Baukörpers auch durch weniger strenge Anforderungen ausreichender Schallschutz gewährleistet ist. Räume, die der Schlafnutzung dienen, und die ausschließlich Fenster in Fassadenbereichen aufweisen, die nachts mit einem Beurteilungspegel von mehr als 40 dB(A) belastet sind, sind mit Fenstern mit integrierten schallgedämpften Lüftungen oder mit einem fensterunabhängigen Lüftungssystem auszustatten.

Teil B Gestaltungsregelungen (örtliche Bauvorschriften)

Die festgesetzten Arkaden müssen eine lichte Höhe von mindestens 3,50 m haben. Die Summe der Grundflächen der Stützpfeiler darf maximal 10% der Grundfläche der Arkade betragen.
In den gekennzeichneten Bereichen A bis B und C bis D kann die Arkade zugunsten einer besonderen architektonischen Gestaltung (z.B. Eingangsbereich) unterbrochen werden.

Teil C Nachrichtliche Übernahmen/ Kennzeichnungen

Für den Bereich der Planänderung liegt eine Eintragung im Altlasten-Verdachtsflächenkataster vor. Gemäß § 9 (5) Nr. 3 BauGB werden die entsprechenden Flächen im Bebauungsplan hinsichtlich eventuell erforderlicher Sicherungsmaßnahmen planungsrechtlich dargestellt. Die notwenigen Maßnahmen sind aufgrund von Untersuchungen festzustellen.
Entsprechende, bodenschutzrechtliche begründete Auflagen werden in zukünftigen Baugenehmigungsverfahren aufgenommen.

Teil D Hinweise

1. Niederschlagswasserbeseitigung
Es wird darauf hingewiesen, dass für Anlagen die zur Regenwasserversickerung vorgesehen werden oder nach geeigneter Vorreinigung in ein Gewässer eingeleitet werden, bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises durch den Bauherren die erforderlichen Anträge zu stellen und die Genehmigung einzuholen sind.

2. Archäologische Bodenfunde.
Im Plangebiet muss mit archäologischen Bodenfunden und -befunden gerechnet werden. Auf die Melde-/Erhaltungspflicht gemäß §§15 - 16 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) wird hingewiesen.

3. Meldepflicht von Waffen-, Sprengkörper- und Munitionsfunden
Die mit der Bausausführung beauftragten Firmen haben beim Vorfinden von Kampfmitteln umgehend den Kampfmittelräumdienst oder eine Polizeidienststelle zu informieren und deren Anweisungen Folge zu leisten.

4. Artenschutz
Es wird zur Minimierung und Vermeidung von Konflikten oder Verstöße gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m- § 45 Abs. 7 BNatSchG auf ggf. erforderlichen Maßnahmen hingewiesen.

5. Hinweis auf die Einsehbarkeit von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und DIN-Normen
DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen und Hinweisen des Bebauungsplanes Nr. 54 – 4. Änderung verwiesen wird, sind über den Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen. Herausgeber sämtlicher DIN-Vorschriften ist das Deutsche Institut für Normung e. V., Berlin.
Die DIN-Vorschriften finden jeweils in der bei Rechtskraft dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung. Ebenso wie die der Planung zugrunde liegenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse können diese während der Öffnungszeiten im Fachbereich III- Bauen, Planung, Umwelt - Stadtplanung- der Stadt Hückeswagen, Auf’m Schloß 1, eingesehen werden.

Teil E Rechtsgrundlagen und Anlagen

Dieser Bebauungsplan beinhaltet die Vorschriften gemäß:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548);

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 11.06.1993 (BGBl. I S. 1548);

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S.58), geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBI. I S. 1509);

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194);

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 142);

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S.926), zu letzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. S.133)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.06.2013 (BGBl. I S. 1482),

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185).

Diesem Bebauungsplan ist eine Begründung beigefügt.

Hückeswagen, den ……... 2014
Im Auftrag

.....
Andreas Schröder

Stadt Hückeswagen, 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Etapler Platz“

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss-empfehlung
2	Bergische Energie- und Wasser-GmbH Wipperfürth BEW Wipperfürth	15.07.2013	Aus Sicht der BEW bestehen keine Bedenken. Als Anlage wurden Bestandspläne (Gas, Wasser, Strom) mit der Bitte beigefügt, die bestehenden Leitungen bei der Planung zu berücksichtigen und bei Flurstücksänderungen/ Grundbesitzänderungen zu sichern.	Die Berücksichtigung der Versorgungsleitungen berührt nicht unmittelbar das Bauleitplanverfahren, da es sich nicht um Hauptversorgungsleitungen im Sinne des § 9 Abs. 6 BauGB handelt, die nachrichtlich zu übernehmen wären, sondern um ein örtliches Versorgungsnetz. Der Schutz der Leitungen ist im jeweiligen bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und bei der Realisierung von Vorhaben im Geltungsbereich der 4. Änderung zu beachten. Bei Leitungstrassen auf privaten Grundstücken wird davon ausgegangen, dass der Leitungsträger die entsprechende Schutzzone über Leitungsrechte grundbuchlich gesichert hat.	
		02.10.2013	Aus Sicht der BEW/ BEW Netze GmbH bestehen keine Bedenken.		Keine Abwägung erforderlich.
16	Industrie- und Handelskammer zu Köln – Zweigstelle Oberberg	04.07.2013	Die IHK Köln, Zweigstelle Oberberg, begrüßt die vorgesehene Planung ausdrücklich, da durch die Erweiterung des Lebensmittel-Supermarktes, sowie die Errichtung des Wohn- und Geschäftshauses die Einzelhandelsfunktion der Stadt Hückeswagen gestärkt wird.		
		07.10.2013	Es wird auf die Stellungnahme vom 04.07.2013 verwiesen.		Keine Abwägung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss-empfehlung
23	Oberbergischer Kreis, Der Landrat, Kreis- und Regionalentwicklung, Gummersbach	22.07.2013	<u>Wasserwirtschaft</u> Die Beseitigung des Niederschlagswassers ist im weiteren Verfahren frühzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.	Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine Entwässerung im Trennsystem vorgesehen. Die Entwässerung ist somit grundsätzlich gesichert. Da die Stadt Hückeswagen abwasserbeseitigungspflichtig ist und es sich hier um eine Einleitung in das bestehende Kanalnetz handelt und nicht um eine Versickerung oder eine Einleitung in ein Gewässer, wird die Untere Wasserbehörde des Kreises im Rahmen der Bauleitplanung nicht beteiligt.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
			<u>Artenschutz</u> Vor dem Abriss von Gebäuden ist eine Prüfung auf das Vorkommen geschützter Arten erforderlich. Ansonsten bestehen keine Bedenken gegen die Planung	Es ist kein Abriss von Gebäuden geplant. Der bestehende Supermarkt in dem Gebäude Etapler Platz 13 soll erweitert werden. Des Weiteren wird die bestehende Tiefgaragenzufahrt überplant. Artenschutzrechtliche Belange werden durch das geplante Vorhaben nicht berührt. Vorsorglich wird im Bebauungsplan auf ggf. erforderliche Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung von Konflikten oder Verstöße gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m- § 45 Abs. 7 BNatSchG hingewiesen.	Keine Abwägung erforderlich.
			<u>Bodenschutz</u> Gegen das Planvorhaben bestehen zurzeit Bedenken. Für den Änderungsbereich liegen Eintragungen im Altlasten-Verdachtsflächenkataster vor. Es ist zu prüfen, ob die Flächen grundsätzlich für eine Wohnnutzung geeignet sind bzw. mit welchen Sicherungsmaßnahmen dies ermöglicht werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Tiefbaumaßnahmen gutachterlich vorzuberei-	s. Stellungnahme vom 12.08.2013	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss-empfehlung
			ten, zu überwachen und zu dokumentieren sind. Der Anfall von abfallrechtlich relevanten Aushubmassen kann nicht ausgeschlossen werden.		
		12.08.2013	Die Planbegründung ist wie folgt zu ergänzen: „Für den Bereich der Planänderung liegt eine Eintragung im Altlasten-Verdachtsflächen-Kataster vor. Entsprechende, bodenschutzrechtliche begründete Auflagen werden im zukünftigen Baugenehmigungsverfahren aufgenommen“. Mit dieser Ergänzung werden die bodenschutzrechtlichen Bedenken der Stellungnahme vom 22.07.2013 zurückgenommen.	In der Bebauungsplanänderung wird die Altlasten-Verdachtsfläche nachrichtlich übernommen. Die Planbegründung wird entsprechend der Stellungnahme vom 12.08.2013 ergänzt.	Der Anregung wird gefolgt.
		10.10.2013	<u>Artenschutz</u> Gleichlautender Hinweis wie in der Stellungnahme vom 22.07.2013		
			<u>Wasserwirtschaft</u> Es ist zu prüfen, ob die vorhandenen Entwässerungsanlagen das Abwasser aufnehmen können und/ oder gegebenenfalls angepasst werden müssen.	Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes ist über die vorhandene Infrastruktur grundsätzlich möglich. Bei konkreter Umsetzung des Bauvorhabens werden ggfs. erforderliche Anpassungsmaßnahmen eingeleitet und mit dem Versorgungsträger frühzeitig abgestimmt.	Keine Abwägung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss-empfehlung
			Bodenschutz Auf die Stellungnahme vom 12.08.2013 wird nochmals hingewiesen.		Keine Abwägung erforderlich.
25	Stadt Remscheid	25.06.2013	Die Stadt Remscheid äußert keine Einwendungen gegen die Planung		Keine Abwägung erforderlich.
27	PLEdoc GmbH, Essen	25.06.2013	Der Vorhabenbereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber: ▪ Open Grid Europe GmbH, Essen (ehemals E.ON Gastransport GmbH) ▪ Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen (ehemals E.ON Ruhrgas AG) ▪ Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg ▪ GasLiNE Telekornmunikationsnetze. deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen ▪ Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen ▪ Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden weitere Versorgungsträger beteiligt. Zurzeit bestehen keine Absichten, den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung zu erweitern. Falls dieser Fall eintreten sollte, wird die Pledoc GmbH benachrichtigt sowie ungeachtet dessen im Zuge der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt.	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss-empfehlung
			▪ Nordrheinische Erdgastransport-leitungsgesellschaft rnbH & Co. KG (NETG), Dortmund ▪ Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen. Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so wird um Benachrichtigung gebeten.		
		13.09.2013	*Inhaltliche Übereinstimmung mit dem Schreiben vom 25.06.2013* s. o.	Der Geltungsbereich wurde und wird nicht erweitert. Von den weiteren Versorgungsträgern sind im Rahmen der Offenlage keine Stellungnahmen eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.
29	LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland	11.07.2013	Das geplante Vorhaben ist wegen der Lage zum angrenzenden Denkmalbereich „Hückeswagen Stadtkern“ mit den zuständigen Denkmalämtern in der Ausführung abzustimmen.	Die Abstimmung mit den zuständigen Denkmalämtern erfolgt im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens.	Keine Abwägung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss-empfehlung
32	Westnetz GmbH, Langenfeld	19.06.2013	Bei den Bauausführungen ist darauf zu achten, dass die Versorgungsleitungen der Westnetz GmbH nicht beschädigt werden. Dem Schreiben ist ein Bestandsplan beigefügt, der nach 3 Wochen seine Gültigkeit verliert.	Nach erster überschlägiger Prüfung des als Anlage beigefügten Lageplans sind Stromleitungen im Bereich des Etapler Platzes vorhanden. Die Berücksichtigung bzw. die Lage der Versorgungsleitungen berührt jedoch nicht unmittelbar das Bauleitplanverfahren, da es sich nicht um Hauptversorgungsleitungen im Sinne des § 9 Abs. 6 BauGB handelt, die nachrichtlich zu übernehmen wären, sondern um ein örtliches Versorgungsnetz. Der Schutz der Leitungen ist im jeweiligen bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und bei der Realisierung von Vorhaben im Geltungsbereich der 4. Änderung zu beachten. Bei Leitungstrassen auf privaten Grundstücken wird davon ausgegangen, dass der Leitungsträger die entsprechende Schutzzone über Leitungsrechte grundbuchlich gesichert hat.	Keine Abwägung erforderlich.
36	Stadt Radevormwald	05.07.2013	Die Belange der Stadt Radevormwald werden durch die Planung nicht berührt.		Keine Abwägung erforderlich.
45	Unitymedia NRW GmbH, Köln	26.06.1013	Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH, die von den geplanten Straßenbaumaßnahmen berührt werden. Das Bauvorhaben wurde an die zuständige Fachabteilung zur Prüfung weitergeleitet – diese wird mit der Stadt Hückeswagen in Kontakt treten.	Eine Stellungnahme der zuständigen Fachabteilung liegt bisher nicht vor. Das Vorhandensein von Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH innerhalb des Geltungsbereichs berührt nicht unmittelbar bauleitplanerische Belange.	Keine Abwägung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss-empfehlung
46	Bergischer Abfallwirtschaftsverband, Engelskirchen	18.07.2013	In diesem Bereich ist insbesondere darauf zu achten, dass entsprechende Zufahrtswege in ausreichender Dimensionierung zur Befahrung mit speziellen Müllfahrzeugen und Aufstellplätze für Müllbehälter vorgesehen sind. Für die Bereitstellung der Tonnen gelten Vorgaben, was die Erreichbarkeit mit dem Greifarm des Seitenladers betrifft. Für die zügige Abfuhr ist es hilfreich, wenn die Behälter aus den umliegenden Gebäuden möglichst an bestimmten Sammelplätzen zusammen aufgestellt werden. Bei der automatischen Aufnahme und Leerung der Abfallbehälter schwenken die Tonnen nach hinten aus, so dass eine Tiefe der Bereitstellungsfläche von mindestens 2 Meter erforderlich ist. Gemäß der Anzahl der zu erwartenden Haushalte müsste eine entsprechend dimensionierte Bereitstellungsfläche vorgesehen werden. Jeder Haushalt muss mindestens eine Restmüll-, eine Papier- und eine Bioabfalltonne vorhalten. Für die Bereitstellung eines Abfallbehälters zur Abfuhr ist je Haushalt eine Stellfläche längs der Straße von rund 0,8 Meter erforderlich. Auch die zeitweise Bereitstellung sperriger Abfälle ist zu berücksichtigen. Bei dieser Dimensionierung ist etwas Reserve einkalkuliert. Bei der Ausweisung von Sammelplätzen ist zu beachten, dass die Abfallbehälter nebeneinander an der Straße bereitge-	Die geplanten Zufahrtwege sind ausreichend dimensioniert, um die Befahrung mit Müllfahrzeugen sowie Aufstellplätze für Müllbehälter zu gewährleisten. Es ist nicht geplant, Sammelplätze für Abfallbehälter auszuweisen, da diese in der Tiefgarage unterbracht werden sollen. Im Rahmen des konkreten Bauvorhabens bzw. der bauordnungsrechtlichen Genehmigung sind die Anforderungen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes zu berücksichtigen.	Keine Abwägung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss-empfehlung
			stellt werden müssen. Die Leerung von Behältern in zweiter oder dritter Reihe hintereinander ist nicht vorgesehen. Hierbei ist insbesondere auch die Ausweisung von Parkraum bzw. Parkverbotszonen zu berücksichtigen		
49	Behindertenbeauftragter der Stadt Hückeswagen, Hückeswagen	14.07.2013	Grundsätzlich bestehen keine Einwände gegen die Änderung des Bebauungsplans. Jedoch wird folgendes angemerkt: Unter Nr. 2.4 der Begründung wird erwähnt, dass innerhalb des Neubauvorhabens Etapler Platz 8 eine öffentliche WC-Anlage errichtet wird. Es wird davon ausgegangen, dass diese WC-Anlage barrierefrei sein wird. Es wird angeregt, auch als Zeichen nach außen, die Barrierefreiheit der WC-Anlage explizit zu beschreiben. Im Weiteren wird beschrieben, dass die Geschosse des gleichen Neubauvorhabens über Aufzüge barrierefrei erschlossen werden. Auch hier wird davon ausgegangen, dass die Erschließung der Geschosse mit Aufzügen die Tiefgarage mit einbezieht. Diese Tiefgarage wird im Gegensatz zum öffentlich nutzbaren Etapler Platz nicht ausdrücklich als öffentlich nutzbar dargestellt. Wenn es sich dabei um eine öffentliche Tiefgarage handelt, sollte erwähnt werden, dass aus dieser Tiefgarage heraus der Eta-	Die Ausführung der WC-Anlage sowie die Erreichbarkeit der Tiefgarage/ der Geschäfte hinsichtlich der Barrierefreiheit sind Anregungen, die bauleitplanerische Belange nicht berühren, sondern im nachgelagerten Genehmigungsverfahren Berücksichtigung finden.	Keine Abwägung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss-empfehlung
			pler Platz und somit die umliegenden Geschäfte barrierefrei zu erreichen sind.		
		14.09.2013	Da die Anregungen nicht berücksichtigt wurden, wird an der Stellungnahme vom 14.07.2013 festgehalten.		Keine Abwägung erforderlich.

Hückeswagen, den ……2013

Im Auftrag

……

Andreas Schröder

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
Sachbearbeiter/in: Matthias Müller

Vorlage

Datum: 09.01.2014
Vorlage FB III/2139/2014

TOP	Betreff
	Erneuter Feststellungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes "Hammerstein"

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss empfiehlt, der Rat beschließt:

A) Der erste Feststellungsbeschluss über die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hammerstein“ vom 25.06.2013 wird aufgehoben.

B) Der Beschluss über die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hammerstein“ wird erneut festgestellt. Die Begründung und der Umweltbericht werden gebilligt.

C) Die Verwaltung wird beauftragt, die 3. Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 Abs. 1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt	13.02.2014	öffentlich
Rat	11.03.2014	öffentlich

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ausschusses für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt am 07.11.2013 wurde die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hammerstein“ beschlossen. Die erneute öffentliche Auslegung war aufgrund des BVerwG-Urteils 4 CN 3.12 (vom 18.07.2013) erforderlich geworden. Sie erfolgte vom 20.11.2013 bis einschließlich 20.12.2013 mit geändertem Bekanntmachungstext, der die Arten der umweltrelevanten Belange explizit auflistete. Es wurden keine Anregungen durch Bürger vorgetragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Beteiligte Fachbereiche:

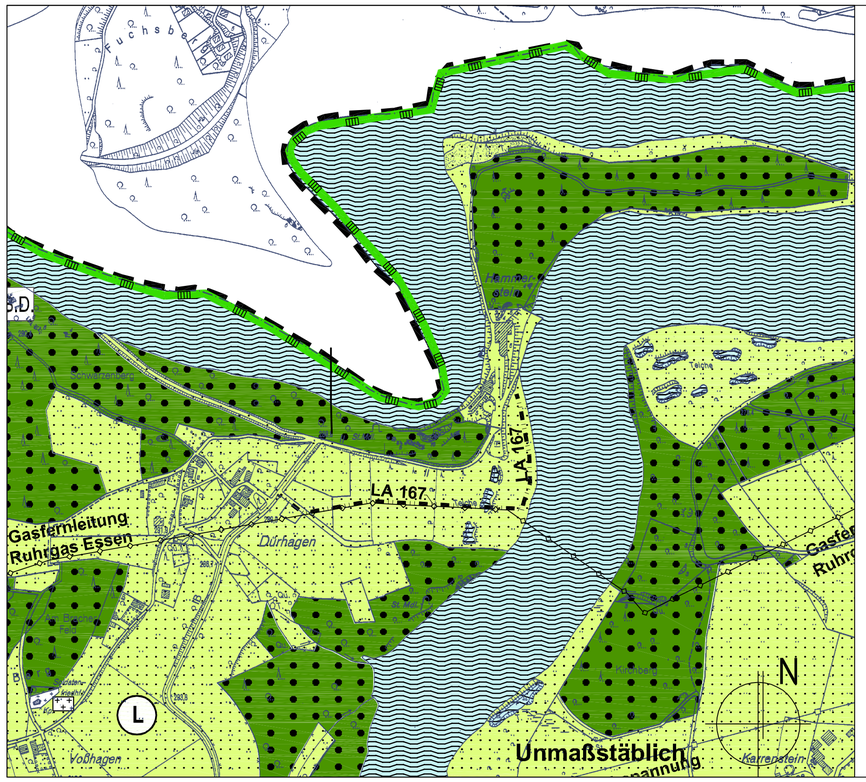
FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Matthias Müller

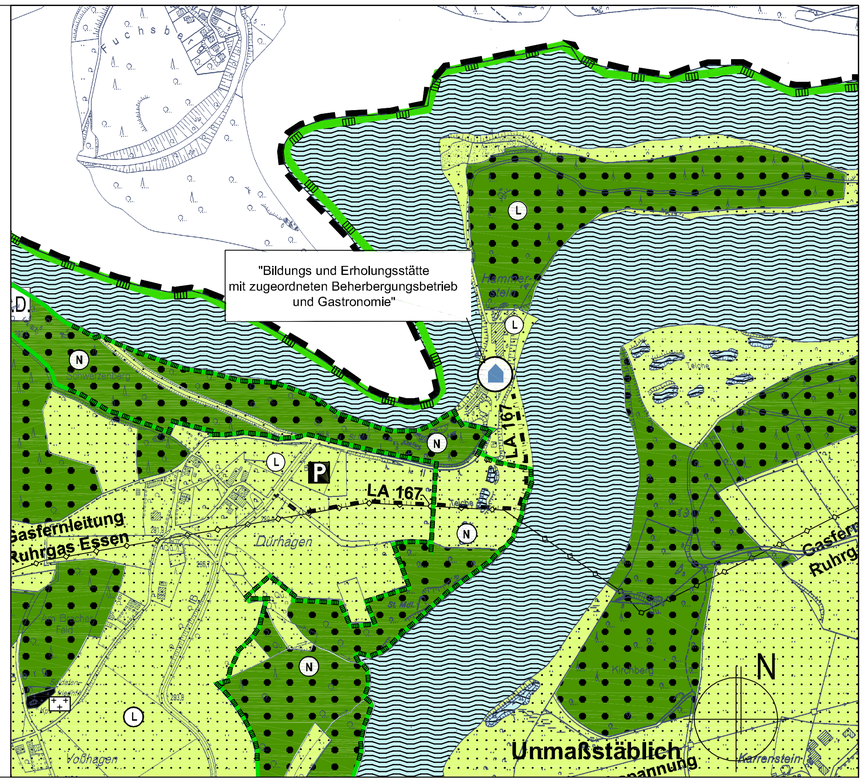
Anlagen:

Planzeichnung (verkleinerter Maßstab)
Begründung
Umweltbericht
Artenschutzprüfung Stufe 1
Fledermausgutachten
Abwägungstabelle

Flächennutzungsplan - in der Planfassung 2004, einschließlich erfolgter Änderungen



Flächennutzungsplan - 3. Änderung " Hammerstein"



Rechtsgrundlagen

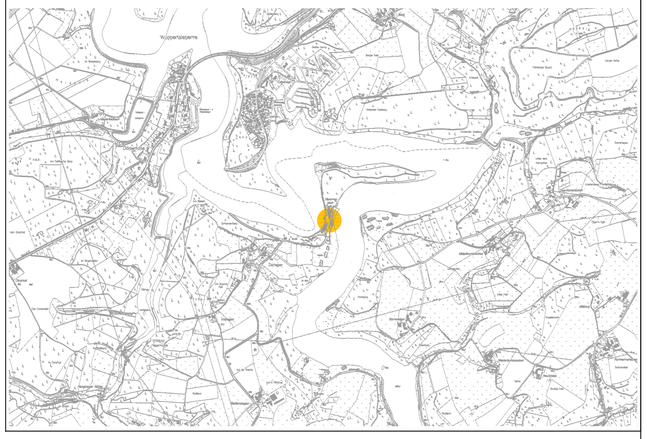
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I. S. 1509)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I. S. 1509)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV. NRW S. 272)

Lageplanübersicht



Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §1 Abs.1 und 2 BauNVO)

"Bildungs- und Erholungsstätte mit zugeordneten Beherbergungsbetrieb und Gastronomie"

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Wald

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

Landschaftsschutzgebiet

Naturschutzgebiet

Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

Parkfläche

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

Wasserflächen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplans / Stadtgrenze

Entwurf und Bearbeitung für die Stadt Hückeswagen erfolgte durch Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH.

Stadt- und Regionalplanung
Dr. Jansen GmbH
Neumarkt 49, 50667 Köln

Fon 02 21. 9 40 72 - 0
Fax 02 21. 9 40 72 - 18
info@stadtplanung-dr-jansen.de

Köln, den _____

Der Rat der Stadt Hückeswagen hat am 24.06.2010 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Änderungsplanes mit zugehöriger Begründung und Umweltbericht beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 01.12.2010 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Hückeswagen, den .....

_____
Bürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 01.12.2010 bis 12.01.2011 statt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 29.11.2010.

Hückeswagen, den .....

_____
Bürgermeister

Der Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt der Stadt Hückeswagen hat am 30.08.2012 den Entwurf dieses Änderungsplanes mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung beschlossen. Der Entwurf sowie die Begründung und Umweltbericht haben in der Zeit vom 02.11.2012 bis 03.12.2012 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 23.10.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hückeswagen, den .....

_____
Bürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.10.2012 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Hückeswagen, den .....

_____
Bürgermeister

Der Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt der Stadt Hückeswagen hat am 07.11.2013 den Entwurf dieses Änderungsplanes mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur erneuten Auslegung beschlossen. Der Entwurf sowie die Begründung und Umweltbericht haben in der Zeit vom 20.11.2013 bis 20.12.2013 gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 12.11.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hückeswagen, den .....

_____
Bürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 13.11.2013 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB informiert.

Hückeswagen, den .....

_____
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Hückeswagen hat alle vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft und abgewogen.

Hückeswagen, den .....

_____
Bürgermeister

Der Beschluss des Rats der Stadt Hückeswagen über den geänderten Plan (Feststellungsbeschluss) erfolgte am ..... .

Hückeswagen, den .....

_____
Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom .... genehmigt worden.

Köln, den .....

_____
Bezirksregierung Köln

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten gemäß § 6 BauGB ist am ..... erfolgt. Mit der Bekanntmachung ist dieser Plan wirksam.

Hückeswagen, den .....

_____
Bürgermeister

Stadt Hückeswagen

3. Flächennutzungsplanänderung " Hammerstein"

Stand: 16. Juli 2012 / April 2013

Stadt Hückeswagen

Der Bürgermeister

3. Änderung des Flächennutzungsplans „Hammerstein“



Begründung und Umweltbericht

Teil A: Begründung

Stand: 16.07.2012/**ergänzt im April 2013*

Erarbeitet durch:
Stadt- und Regionalplanung
Dr. Jansen GmbH
Neumarkt 49
50667 Köln

Inhalt

1 Gegenstand der Planung ... 3
1.1 Planungsanlass und Erfordernis der 3. Flächennutzungsplanänderung ... 3
1.2 Planungsziele ... 3
1.3 Kartengrundlage ... 4

2 Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen ... 4
2.1 Lage, Geschichte, Umfeld und Nutzungen im Geltungsbereich des Änderungsplanes 4
2.2 Räumlicher Geltungsbereich der 3. Flächennutzungsplanänderung ... 5
2.3 Erschließung ... 5
2.4 Planungsrecht ... 6
2.5 Schutzgebiete ... 6
2.6 Biotope und Arten ... 7
2.6.1 Artenschutz ... 7
2.7 Bau- und Bodendenkmale ... 7
2.8 Bodenschutz und Altlasten ... 8

3 Landschaftsökologischer Ausgleich ... 8

4 Auswirkungen und Kosten der Planung ... 10
4.1 Auswirkungen ... 10
4.2 Kosten ... 10

5 Inhalt der 3. Flächennutzungsplanänderung ... 10
5.1 „Bildungs- und Erholungsstätte mit zugeordneten Beherbergungsbetrieb und Gastronomie“ ... 10
5.2 Schutzgebiete ... 15

***6 Ergebnisse der Beteiligung, Gesamtabwägung* ... 15**
6.1 Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 BauGB ... 15
6.2 Gesamtabwägung ... 16

7 Zusammenfassende Erklärung ... 16

8 Verfahrensübersicht ... 17

9 Rechtsgrundlagen ... 18

1 Gegenstand der Planung

1.1 Planungsanlass und Erfordernis der 3. Flächennutzungsplanänderung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hückeswagen weist für die Ortslage Hammerstein „Flächen für die Landwirtschaft“ aus. Innerhalb dieser Ortslage liegt das „Haus Hammerstein“, das der Lebenshilfe NRW aktuell als Bildungs- und Erholungsstätte dient. Es ist ein Veranstaltungsort für Fortbildungsmaßnahmen, Seminare, Ferienfreizeiten, Tagungen und weitere Veranstaltungen (z. B. Event-Wochenende, Familientag). Kleinere Nutzungsänderungen und Nutzungsergänzungen, wie z. B. ein Café, wurden bisher im Rahmen der Steuerungsmöglichkeiten des § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB genehmigt.

Die Lebenshilfe NRW beabsichtigt, nunmehr auch Veranstaltungen, Tagungsräume und zugehörige Beherbergungsmöglichkeiten zu erweitern und einer breiteren Öffentlichkeit anzubieten, um so den integrativen Charakter der Einrichtung zu fördern und auch zukünftig die notwendige Rentabilität zu sichern.

Da die erforderlichen öffentlichen Nutzungen und baulichen Erweiterungen nicht mehr mit den Regelungsmöglichkeiten des § 35 Abs. 4 Nr. 6 abgedeckt werden können, hat der Landesverband der Lebenshilfe NRW e. V. bei der Stadt Hückeswagen beantragt, die planerischen Voraussetzungen für eine zukunftsfähige Entwicklung des Haus Hammerstein zu schaffen.

Der Rat der Stadt Hückeswagen hat daher in seiner Sitzung am 24.06.2010 beschlossen, die 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2004 gemäß den Vorschriften des § 2 BauGB für den Bereich „Hammerstein“ durchzuführen.

1.2 Planungsziele

Es ist Ziel der Stadt Hückeswagen, den Standort „Hammerstein“ als Bildungs- und Erholungsstätte der Lebenshilfe NRW e.V. langfristig zu sichern und unter Berücksichtigung der sensiblen landschaftlichen Belange (Landschaftsschutzgebiet und Naturschutzgebiet) öffentliche Nutzungen und bauliche Ergänzungen zu ermöglichen.

Das Haus Hammerstein verfügt derzeit über 22 Einzel- und 19 Doppelzimmer, vier Tagungsräume, Restaurant, einen Ruhe- und Leseraum, einen Spieleraum sowie eine Sauna und ein Café. Die Außenbereiche des Haus Hammerstein sind als Spiel- und Ruhezonen gestaltet und bieten zugeordnete Stellplatzbereiche. Es werden ca. 120, auch internationale, Tagesveranstaltungen im Jahr abgehalten. Die Räumlichkeiten können auch durch Firmen oder private Veranstalter für Tagungen oder Feierlichkeiten angemietet werden.

Die Erweiterungsmöglichkeiten für das Haus Hammerstein sind im Rahmen des § 35 BauGB ausgeschöpft. Um den Standort des Tagungshotels der Lebenshilfe NRW e.V. langfristig zu sichern, wurden in einem Ortstermin und gemeinsamen Gespräch zwischen Bauherren, der Stadt Hückeswagen und der Bezirksplanungsbehörde im Mai 2011 die Kriterien für eine mögliche Erweiterung festgelegt, die sich am Außenbereichsschutz orientieren:

- keine neuen, eigenständigen Baukörper
- Begrenzung der räumlichen Erweiterung um max. 2/3 der heutigen Bruttogeschossfläche,
- gestalterische Orientierung an den Bestand, keine visuelle Verdopplung der Baukörper

- Die geplanten Erweiterungen sollen in einem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan geregelt werden.

Die Lebenshilfe NRW e.V. plant entsprechend dieser Kriterien eine Erweiterung der Beherbergungskapazitäten von den derzeit 41 Zimmer auf ca. 59 - 62 Zimmer/Appartements.
Die erforderlichen zusätzlichen Flächen sollen mit Anbauten und Aufstockungen des Hauptgebäudes und des sogenannten Seehauses von „Haus Hammerstein“ gewonnen werden. Die notwendigen Stellplätze sollen auf dem heutigen Bolzplatz hergerichtet werden, die Maßnahmen werden durch Pflanzung bodenständiger Gehölze landschaftsgerecht eingebunden. Die Erschließungsstraße „Hammerstein“ wird an geeigneter Stelle für eine Ausweichbucht aufgeweitet. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung (Höhe, Kubatur) und die Gestaltung der Baukörper wird im entsprechenden Verfahren zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V3 „Haus Hammerstein“ festzusetzen sein. Dabei werden die Belange von Natur- und Landschaft, die Integration in das Landschafts- und Ortsbild maßgebend berücksichtigt. Erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft sind nicht beabsichtigt. Die Maßnahmen werden im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V3 „Haus Hammerstein“ konkretisiert und verbindlich festgesetzt.

Die Bestätigung der Bezirksregierung Köln auf landesplanerische Anpassung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPlG NRW) liegt der Stadt Hückeswagen mit Schreiben vom 28.01.2013 vor.

1.3 Kartengrundlage
Die zeichnerische Darstellung erfolgt auf Basis der Deutschen Grundkarte (DGK 5) im Maßstab 1 : 5000.

2 Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen
2.1 Lage, Geschichte, Umfeld und Nutzungen im Geltungsbereich des Änderungsplanes
Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Stadtgebiet von Hückeswagen in der Ortslage Hammerstein, im Übergang zur Halbinsel in der Wuppertalsperre unmittelbar an deren Ufer. Das Haus Hammerstein ist über die Straße „Hammerstein“, südwestlich von der Ortslage Dürhagen kommend, zu erreichen.

Im 19. Jhd. bis Mitte 20. Jhd. befand sich in diesem Bereich die kleine Ortschaft Hammersteinsoege, wo sich auch kleine Industriebetriebe ansiedelten. Die Wasserkraft der Wupper wurde dabei zur Stromerzeugung genutzt. Mit dem Bau der Wuppertalsperre in den 1980er Jahren wurde der Ort bis auf das höher gelegene Haus Hammerstein abgetragen. Das wahrscheinlich 1874 errichtete Haus Hammerstein wurde zunächst als Wohnhaus, als Gaststätte und später als Hotel genutzt. Im Jahr 1985 ging das Haus Hammerstein in das Eigentum des Landesverbands der Lebenshilfe NRW e.V. über und dient seit dem als Bildungs- und Erholungsstätte mit den zugehörigen Übernachtungsmöglichkeiten. Seit Mitte 2008 befindet sich im Untergeschoss ein Bistro/Cafe mit Terrasse und Bootsverleih. Südlich des historischen Haupthauses „Haus Hammerstein“ besteht das ergänzende, eingeschossige „Seehaus“ mit Tagungsräumlichkeiten.

Unmittelbar nördlich und südwestlich des Grundstücks des Haus Hammerstein grenzen Laubwaldbestände an. Das Grundstück selbst ist zum Teil durch Wege, Stellplätze und Terrassenflächen befestigt. Einzelne Bäume sowie Sträucher und gärtnerisch gestaltete

Pflanzbeete gliedern die Außenbereiche des Grundstücks. Über die Straße „Hammerstein“ ist der zugehörige Bolzplatz, der im Abzweig der Ortslage Dürhagen liegt, zu erreichen.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich der 3. Flächennutzungsplanänderung

Der Geltungsbereich umfasst die baulich genutzten Bereiche des Hauses Hammerstein einschließlich der Böschungen zur Wuppertalsperre, die Stellplätze und die Straße „Hammerstein“ sowie den Bolzplatz. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt mit einer Punktdarstellung.

Abbildung 1 Luftbild



Quelle: Raum Information Oberberg, OBK, Oktober 2010 – und eigene Bearbeitung

2.3 Erschließung

Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist über das vorhandene Straßennetz sichergestellt. Die etwa 2 km lange Zufahrtsstraße von Wiehagen zweigt zwischen den Ortschaften Ulemanssiepen und Engelshagen ab und führt über Steffenshagen und Dürhagen nach Norden zur Ortslage Hammerstein.

Durch die geplante Nutzungserweiterung ist ein Ausbau des vorhandenen Straßenquerschnitts nicht erforderlich, an geeigneter Stelle wird eine Ausweichbucht vorgesehen. Die Lage und Ausgestaltung wurde einvernehmlich mit der Kreisbehörde abgestimmt. Im Vorhabenbezogenen

Bebauungsplan Nr. V3 wird die Ausweichbucht verbindlich festgesetzt. Der heutige Bolzplatz soll in Teilen als Stellplatz umgestaltet werden.

Technische Infrastruktur
Das Haus Hammerstein verfügt über eine eigene kleine Kläranlage. Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes ist durch Anschluss und Ausbau an die örtliche Ver- und Entsorgungsinfrastruktur (Wasser, Abwasser, Strom) sichergestellt.

2.4 Planungsrecht

Der Regionalplan (ehem. Gebietsentwicklungsplan) für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, Stand 2009, stellt für das Plangebiet Freiraum- und Agrarbereiche bzw. Waldbereiche mit den Funktionen „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) dar.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hückeswagen, Stand 2004, ist der Geltungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

2.5 Schutzgebiete

Landschaftsplan/Landschaftsschutzgebiet
Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsplans Nr. 8 und dem Landschaftsschutzgebiet L 2.2-1 mit den Entwicklungszielen

- Ziel 1: Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
- Ziel 2: Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensraum und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen.

Bei Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB und § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Naturschutzgebiet „Ufer und Talhänge der Wuppertalsperre“
Der Plangeltungsbereiches der 3. Flächennutzungsplanänderung wird durch das Naturschutzgebiet „Ufer und Talhänge der Wuppertalsperre“ im Bereich der Erschließungsstraße „Hammerstein“ gequert. Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Optimierung naturnaher, landschaftsraumtypischer, teils felsdurchsetzter Laubwälder mit einzelnen Quellen und naturnahen Quellsiefen sowie zu Erhaltung und Optimierung von Kleingewässern, artenreichen Grünlandbrachen, Mager- und Nassgrünland und quellnassen Erlengehölzen im Rahmen eines die Vernetzung fördernden zusammenhängenden Biotopkomplexes. Die zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks vorliegenden Verbote und Genehmigungstatbestände sind zu beachten.

Von der 3. Flächennutzungsplanänderung sind nur Erschließungsflächen innerhalb des Naturschutzgebietes betroffen, für die keine planerischen und baulichen Veränderungen vorgesehen sind.

2.6 Biotope und Arten

Innerhalb des Plangebietes sind keine schützenswerte Biotope und Arten betroffen. Im nördlich angrenzenden Uferböschungsbereich sind, innerhalb des Naturschutzgebietes, gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 Landschaftsgesetz vorhanden.

2.6.1 Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden in einer Artenschutzvorprüfung (Stufe 1)[1] sowie in einer vertiefenden Artenschutzprüfung (Fledermausuntersuchung)[2] im Oktober/November 2011 untersucht. Die Artenschutzvorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Umsetzung der genannten Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Gehölzrodungen nur außerhalb der Vogel-Brutzeiten, Schaffung von stehendem Totholz in den nördlich angrenzenden Waldbereichen, Roden von Gehölzen nur zwischen dem 15. November bis Ende Februar zum Schutz der Haselmaus) Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht eintreten werden.

In der vertiefenden Artenschutzprüfung „Fledermausgutachten“ konnten weder direkte noch indirekte Nachweise zu einer Fledermausbesiedlung erbracht werden. Potenzielle Fledermaus-Sommerquartiere befinden sich in den Dachbereichen des Seehauses. Höhlenbäume auf dem Felssporn weisen Sommer- und Winterquartier-Potenzial auf. Bei Beobachtung von Hotelanlage, Freizeitpavillon und Höhlenbäumen auf dem Felssporn sowie dem Seehaus wurden in der Dämmerung keine ausfliegenden Fledermäuse nachgewiesen. Die Gehölzstrukturen wurden an den Untersuchungsabenden von Zwerg-, Rauhautfledermaus, Großer / Kleiner Bartfledermaus, Braunem / Grauem Langohr und Großem Abendsegler als Nahrungshabitat genutzt. Alle Fledermausarten sind als sogenannten Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie streng geschützt. Baubedingt können Konflikte eintreten dahingehend, dass potenzielle Fledermausquartiere entfallen, Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen bei nicht fachgerecht terminierten Abbrucharbeiten oder Abholzungen von Höhlenbäumen nicht ausgeschlossen werden. Daher werden vorgezogene Ersatzmaßnahmen (Anbringen von Fledermausnistkästen, Terminierung der Abbrucharbeiten und der Baufeldräumung) vorgeschlagen.

Die Artenschutzfachliche Abschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass, wenn die Vermeidungsmaßnahmen konsequent umgesetzt werden und – vorausgesetzt bei Baumhöhlenkontrollen (nur erforderlich, wenn die Höhlenbäume abgeholzt werden sollten) keine Fledermäuse gefunden werden, keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG gegeben sind und keine Verschlechterung der lokalen Populationen der nachgewiesenen Fledermausarten zu erwarten sind.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und im Genehmigungsverfahren sind die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der möglichen Konflikte zu beachten.

2.7 Bau- und Bodendenkmale

Innerhalb des Geltungsbereiches der 3. Flächennutzungsplanänderung bestehen keine Baudenkmale. Bodendenkmale sind bislang nicht bekannt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen

[1] Planungsgruppe Grüner Winkel: FNP-Änderung; VEP „Haus Hammerstein“, Stadt Hückeswagen, Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung, Nümbrecht, 30.11.2011

[2] Dipl.Biol. Mechtild Höller: Bauvorhaben „Haus Hammerstein“ in Hückeswagen – hier: Fledermausuntersuchung und Artenschutzrechtliche Abschätzung bzgl. § 44 BNatSchG“, Leverkusen, November 2011

werden, dass Belange des Bodendenkmalschutz betroffen sind, da das Plangebiet Teile des historischen Ortes Hammerstein berührt. Im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens werden daher entsprechende Hinweise im Bebauungsplan aufgenommen.

2.8 Bodenschutz und Altlasten

Innerhalb des Plangebietes sind keine Altastenverdachtsflächen bekannt. Entsprechend den Hinweisen des Oberbergischen Kreises ist nach Auswertung der der Digitalen Bodenbelastungskarte davon auszugehen, dass für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nah BBodSchV im Oberboden überschritten werden. Eine Überschreitung der Prüf- und Maßnahmenwerte, die eine Gefahrensituation bedeuten würde, liegt jedoch nicht vor. Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten sind, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Plangebiet ausgehobene Oberboden auf dem Grundstück verbleiben.
Eine Inanspruchnahme von im Plangebiet bereichsweise vorhandenen, besonders schutzwürdigen Böden sollte vermieden werden. Ein entsprechender Hinweis wird in der verbindlichen Bauleitplanung aufgenommen.

3 Landschaftsökologischer Ausgleich

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind entsprechend der planerischen Konzeption zu unterlassen oder zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch die Aufwertung von Teilflächen auszugleichen. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft werden über Maßnahmen des „Ökokontos“ der Stadt Hückeswagen kompensiert. Die Maßnahmen werden im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V3 „Haus Hammerstein“ (vgl. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V3 „Haus Hammerstein“, Stadt Hückeswagen) konkretisiert und verbindlich festgesetzt.

Dabei werden die geplanten Eingriffe bilanziert und Maßnahmen zur Minderung, zur Kompensation und zum Ausgleich angegeben, die im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V3 festgesetzt werden. Darüber hinaus werden weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Rahmen der Ökokontoflächen der Stadt Hückeswagen vorgenommen.

Die Kostentragungspflichten und die Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in gesonderten städtebaulichen Verträgen zwischen der Stadt Hückeswagen und den Vorhabenträger geregelt.

Eingriffsvermeidung und Eingriffsminimierung

Im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V3, der im Parallelverfahren zu dieser Flächennutzungsplanänderung aufgestellt wird, werden Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und Eingriffsminimierung festgesetzt, die auf der Grundlage des landschaftspflegerischen Fachbeitrags durchzuführen sind, damit die beabsichtigte ökologische Wirksamkeit erreicht wird. Solche Maßnahmen sind die Festsetzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB. Hier werden vor allem die Böschungs- und Waldbestände gesichert. Des weiteren werden Einzelbäume zum Erhalt festgesetzt. Für die Bauphase werden Schutzmaßnahmen für die Einzelbäume und des Waldbestandes festgesetzt. Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist besondere Vorsicht geboten. Der Bereich des neuen Parkplatzes

ist mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen (z. B. Schotterrasen, Rasenkammersteine) zu versehen.

Eingriffs- und Ausgleichsplanung
Da es trotz der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu Beeinträchtigungen des Naturhaushalts kommt, wurde für die geplanten Maßnahmen im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V3 eine Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung erarbeitet. Zur Herleitung des erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmeumfangs durch den Eingriff in den Naturhaushalt wurde eine Berechnung des Bestands- und Ausgleichswertes durchgeführt. Die Bestandskartierungen wurden im Juni und September 2011 sowie im Mai 2012 durchgeführt. Erfasst wurden die Biotoptypen im Geltungsbereich und die angrenzenden Nutzungen. Die Zuordnung und Bezeichnung der Biotoptypen erfolgt in Anlehnung an die „Methode zur ökologischen Bewertung und Biotopfunktionen von Biotoptypen“ von LUDWIG und MEINIG 1991 (Büro FROELICH + SPORBECK) unter Berücksichtigung des Biotopschlüssels des „Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ (LANUV 2009).

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung hat ein rechnerisches Defizit der verursachten Eingriffe in Biotope von 17.885 ökologischen Wertpunkten und für Böden 845 qm ergeben. Die Kompensation erfolgt durch Zuordnung von Maßnahmen aus dem „Ökokonto“ der Stadt Hückeswagen.

Die Abbuchung und Zuordnung erfolgt mit der Umsetzung der jeweiligen Bauabschnitte:

1. Bauabschnitt:
- *Osterweiterung Haupthaus (Komplettierung Bereich Wintergarten, Ausbau Hotelzimmer)*
- *Bau Ausweichbucht*
- *Herstellung der Stellplätze im Bereich des Bolzplatzes*

2. Bauabschnitt
- *Norderweiterung des Seehauses (Ausbau Tagungsräume)*

3. Bauabschnitt
- *Süderweiterung des Seehauses (Ausbau Hotelzimmer)*

4. Bauabschnitt
- *Norderweiterung des Haupthauses (Ausbau Hotelzimmer)*

Die Stadt Hückeswagen gewährleistet die ordnungsgemäße, auf Dauer von 30 Jahren angelegte Umsetzung sowie die Pflege, Entwicklung und Unterhaltung der Maßnahme und stellt somit den Wert der Ökopunkte und des flächigen Ausgleichs sicher.

Der Vorhabenträger wird den Kauf der „Ökopunkte“ durch vertragliche Vereinbarung mit der Stadt Hückeswagen im Zuge der Umsetzung der Bauabschnitte sichern.

Innerhalb des Plangebietes werden für den Bereich des neuen Parkplatzes die Pflanzungen von standortgerechten Laubbäumen festgesetzt.

<u>Artenschutz</u>
Im landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden auf Grundlage der artenschutzrechtlichen Ermittlung auch vorgezogene Ersatzmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionen des lokalen Fledermausbestande aufgenommen und im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Externe Ausgleichmaßnahmen und Hinweise aufgenommen.

4 Auswirkungen und Kosten der Planung

4.1 Auswirkungen

Die zu erwartenden Auswirkungen der Bauleitplanung und des Bauvorhabens auf Umwelt, Natur und Landschaft werden ausführlich im Umweltbericht zur 3. Flächennutzungsplanänderung, Teil B der Begründung, verfasst durch die Planergruppe Grüner Winkel, dargestellt.

Durch die geplante Erweiterung der Beherbergungskapazitäten von derzeit 41 Zimmer auf ca. 59 - 62 Zimmer/Appartements wird es auch zu einer geringen Zunahme des Verkehrs kommen. Aufgrund des aber geringen vorhandenen und zusätzlichen Verkehrsaufkommens und der Tatsache, dass es sich ausschließlich um Zielverkehr der Besucher handelt, sind unzulässige Schallemissionen nicht zu erwarten. Bei den geplanten Baumaßnahmen ist es vorgesehen, den vorhandenen älteren Baumbestand zu erhalten. Im Bereich des heutigen Bolzplatzes sollen die geplanten Stellplätze landschaftsgerecht durch Pflanzung von bodenständigen Gehölzen eingebunden werden. Die Geoinformationssysteme des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) zeigen für das Plangebiet und seinem Umfeld keine Einträge. Die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz werden im Rahmen der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. V3 „Haus Hammerstein“ berücksichtigt und mit der Unteren Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises abgestimmt.

Insgesamt ist festzuhalten, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Landschaft, Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima/Luft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht gegeben sind.

4.2 Kosten

Für die Stadt Hückeswagen fallen neben der Durchführung der vorbereitenden Bauleitplanung keine Kosten an.

5 Inhalt der 3. Flächennutzungsplanänderung

5.1 „Bildungs- und Erholungsstätte mit zugeordneten Beherbergungsbetrieb und Gastronomie“

Im Flächennutzungsplan können insbesondere die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen), nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (Baugebiete) sowie nach dem allgemeinen Maß der baulichen Nutzung dargestellt werden.

Aufgrund der planerischen Zielsetzung, den Standort „Haus Hammerstein“ als Bildungs- und Erholungsstätte mit integrativen und öffentlichen Charakter zu sichern und weiterzuentwickeln, wird für den Bereich Haus Hammerstein die Nutzungsart „Bildungs- und Erholungsstätte mit zugeordneten Beherbergungsbetrieb und Gastronomie“ dargestellt.
Die dargestellte Zweckbestimmung berücksichtigt die heute vorhandenen Nutzungen im Rahmen der Bildungs- und Erholungseinrichtung Haus Hammerstein (wie. z. B. Tagungen, Freizeiten, Tagesveranstaltungen) und die projektierte, erweiterte Nutzung für die Öffentlichkeit (wie z. B. private Festlichkeiten, Veranstaltungen, Übernachtungen, Tagesausflügler). Dabei muss die Nutzung „Beherbergungsbetrieb und Gastronomie“ der Bildungs- und Erholungseinrichtung der Lebenshilfe NRW e.V. zugeordnet sein. Damit wird sichergestellt, dass hier kein eigenständiges Beherbergungsgewerbe entstehen kann, was nicht Zielsetzung der Stadtentwicklung ist.

Vielmehr sollen mit der 3. Flächennutzungsplanänderung die planerischen Voraussetzungen für eine Erweiterung der Übernachtungsmöglichkeiten und der öffentlichen Nutzung geschaffen werden.

Die Abgrenzung der 3. Flächennutzungsplanänderung (Punktdarstellung) umfasst den vorhandenen Baubestand und seine Freiflächen sowie die erforderlichen Flächen für Zuwegung und Stellplätze. Der zugehörige Bolzplatz soll zukünftig in Teilen als Stellplatz genutzt werden. Daher erfolgt hier die Darstellung mit dem Symbol „Parkplatz“. Die Straße „Hammerstein“ verbleibt in der Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“, da hier bis auf eine punktuelle Aufweitung für eine Ausweichbucht, kein planerisches Erfordernis einer Änderung besteht. Teilflächen dieser Zufahrtstraße sind Bestandteil des Geltungsbereiches des Naturschutzgebietes Nr. 3. „Ufer und Talhänge der Wuppertalsperre“.

Entsprechend den mit der Bezirksplanungsbehörde abgestimmten Kriterien für eine Erweiterung sieht der Entwurf des Architekturbüros BFT Planung GmbH, Aachen von November 2011 folgende Erweiterungen vor:

Tabelle 1 Gegenüberstellung Bruttogeschossflächen Bestand – Planung, Haupthaus

Haupthaus	**BGF Bestand**	**BGF Erweiterung**	**BGF gesamt**	**Erweiterung %** **(max. zulässig 66,67%)**	**zusätzliche Zimmer**
2. Untergeschoss	34 qm	0 qm	**34 qm**		0
1. Untergeschoss	468 qm	Anbau Ost 45 qm			0
Schwimmbad	170 qm	Anbau West 0 qm			0
	638 qm	**45 qm**	**683 qm**		
Erdgeschoss	767 qm	Anbau Ost 60 qm			0
		Anbau West 100 qm			3
	767 qm	**160 qm**	**927 qm**		
1. Obergeschoss	404 qm	Anbau Ost 300 qm			2
		Anbau West 175 qm			2
	404 qm	**475 qm**	**879 qm**		
2. Obergeschoss	387 qm	Anbau Ost 300 qm			2
		Anbau West 132 qm			2
	387 qm	**432 qm**	**819 qm**		
Haupthaus gesamt:	**2.230qm**	**1.112 qm**	**3.342 qm**	**49,87 %**	**11**

Quelle: Bft Planung GmbH, Aachen, Juli 2012

Tabelle 2 Gegenüberstellung Bruttogeschossflächen Bestand – Planung, Seehaus

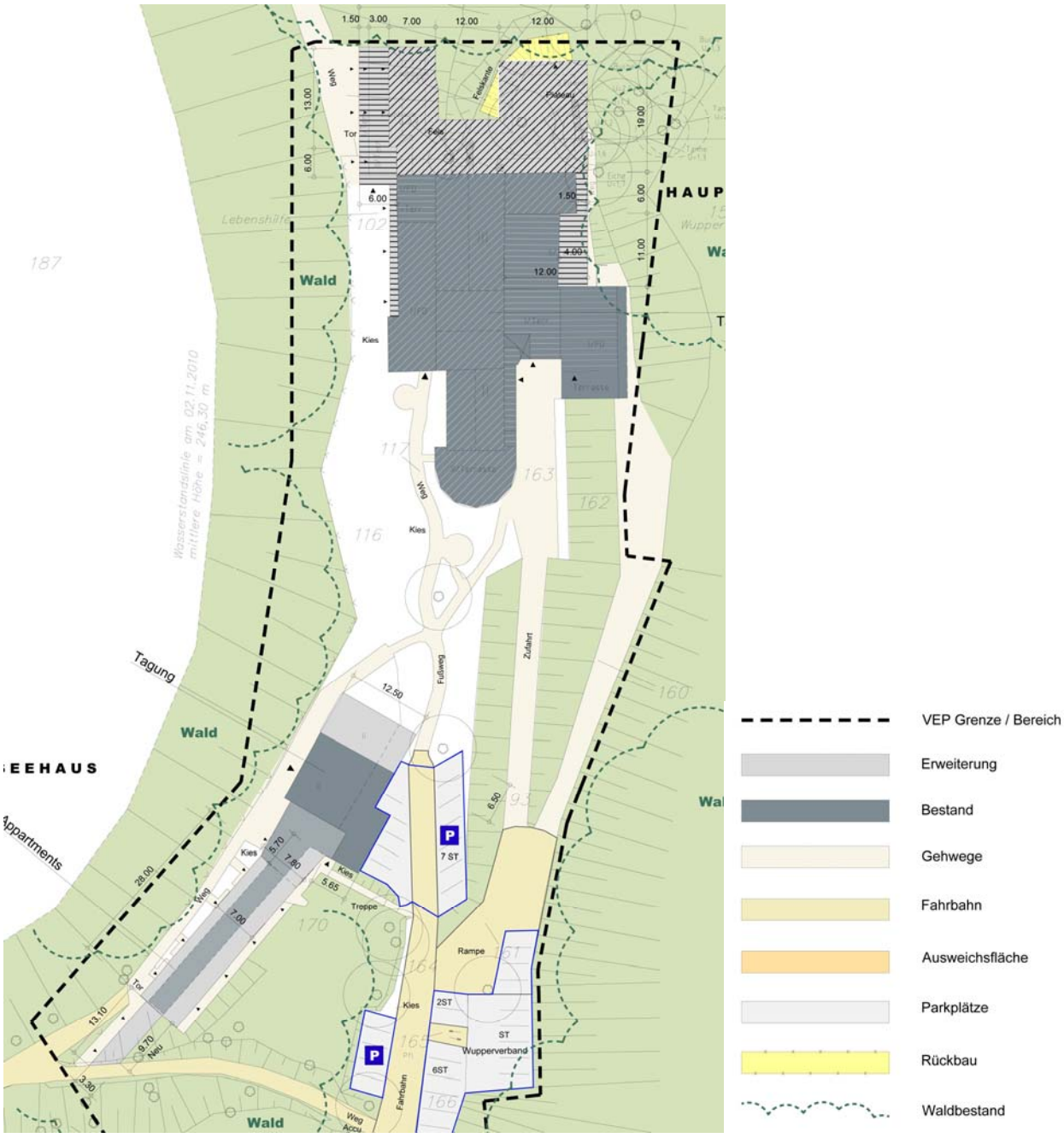
Seehaus		**BGF Bestand**	**BGF Erweiterung**	**BGF gesamt**	**Erweiterung %** **(max. zulässig 66,67%)**	**zusätzliche Zimmer**
EG	Gymnastikhalle	204 qm	Anbau Nord 81 qm		Tagung alternativ	3
	App./ ehem.Kegelbahn	128 qm	Anbaus Süd 38 qm	Verlängerung App.		2
		332 qm	**119 qm**	**451 qm**		
OG	Gymnastikhalle	44 204				
	App./ Aufstockung EG Optionale Erweiterung	*optionale Erweiterung*	236 qm	Aufstockung App. ggf. möglich		5
		44 204	**236 qm**	**440 qm**		
Seehaus gesamt		**536 qm**	**355 qm**	**891 qm**	**66,23 %**	**10**
					Gesamt	**21**
Bei Einrichtung Tagungsraum abzügl. 3 Zimmer = Gesamt						**19**

Quelle: Bft Planung GmbH, Aachen, Juli 2012

Für die geplante Erweiterungen werden auch keine neuen, separate Baukörper entstehen, sondern die Flächen werden aus dem Bestand heraus weiterentwickelt.

Im folgenden Lageplan des Büros Bft Planung GmbH, Aachen sind die beabsichtigen Erweiterungsflächen dargestellt. Im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der parallel zu dieser 3. Flächennutzungsplanänderung erstellt wird, werden die entsprechenden planungsrechtlichen Festsetzungen zur Sicherung dieser Kriterien bei der Umsetzung der Planung getroffen.

Abbildung 2 Lageplan, Haus Hammerstein – geplante bauliche Erweiterung



Quelle: Bft Planung GmbH, Aachen, Juli 2012,

Die geplanten Erweiterungen werden sich gestalterisch am vorhandenen Bestand orientieren, so dass eine visuelle Einbindung in die vorhandene Struktur und damit auch die landschaftsgerechte Einbindung gewährleistet ist. Bei dem Haupthaus ist eine Erweiterung aufgrund der planerisch vereinbarten Rahmenbedingungen und der Topographie nur nach Norden möglich. Für das Seehaus sind die Aufstockung um ein Geschoss sowie Anbauten an den Giebelseiten vorgesehen.

Abbildung 3 Vogelperspektive Bereich Haus Hammerstein - Ost



Quelle: Bft Planung GmbH, Aachen, Juli 2012

Abbildung 4 Seehaus Perspektive Süd-West



Quelle: Bft Planung GmbH, Aachen, Juli 2012

5.2 Schutzgebiete

Die Grenzen des Naturschutzgebietes und des Landschaftsschutzgebietes werden nachrichtlich in die 3. Flächennutzungsplanänderung übernommen. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat.

6 Ergebnisse der Beteiligung, Gesamtabwägung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen. Die abschließende Abwägung bleibt dem Rat der Stadt Hückeswagen im Rahmen der Beratungen zum Satzungsbeschluss vorbehalten. Einige planerische Entscheidungen, die auf einem abwägenden und wertenden Prozess beruhen, wurden jedoch schon in der Planungsphase geprüft werden, um zu einen Planentwurf zu gelangen.

6.1 Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 BauGB

Von Bürgerinnen und Bürgern wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen und Hinweise zu der vorgelegten Planung gegeben.

*Die **Abwägungsrelevanten** Stellungnahmen der Behörden zu der 3. FNP-Änderung werden wie folgt wiedergegeben bzw. in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt:*

*Der **Landesbetrieb Wald und Holz NRW** äußerte Bedenken hinsichtlich des zu erwartenden Waldfunktionsverlustes und des geringen Wald-Gebäude-Abstands. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Parallelverfahren) wurden in einem landschaftspflegerischen Fachbeitrag die planungsbedingten Eingriffe und der Ausgleichsbedarf ermittelt. Der Verlust von Wald wird über das Ökokonto der Stadt Hückeswagen ausgeglichen. Hinsichtlich des geringen Waldabstandes ist anzumerken, dass es sich hierbei um einen Status-quo-Zustand handelt, der nicht verringert wird. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden darüber hinaus Empfehlungen zur Entwicklung eines gestuften Waldsaumes gegeben.*

*Die Hinweise und Anregungen des **Oberbergischen Kreises** hinsichtlich Bodenschutz, Landschaftspflege sowie aus polizeilicher und abwassertechnischer Sicht werden im Bauleitplanverfahren berücksichtigt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden Festsetzungen und Hinweise für den Umgang mit möglich belasteten Böden zum Schutz vor Schadstoffeintrag aufgenommen. Der Verlust von besonders schützenswerten Böden ist unvermeidbar und wird durch den Erwerb von Ökopunkten aus dem Ökokonto der Stadt Hückeswagen ausgeglichen (vgl. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum VEP Nr. V3). Die Maßnahmen aus dem Ökokonto werden im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag aufgeführt, die Durchführung wird vertraglich gesichert. Den Bedenken aus polizeilicher Sicht hinsichtlich der Erschließungsstraße Hammerstein wird durch den geplanten Bau einer Ausweichbucht Rechnung getragen. Die planungsrechtlichen Regelungen hierzu werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffen. Die Abwasserbeseitigung wird frühzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt.*

*Die Hinweise des **Wupperverbandes** zur Freihaltung der Uferbereiche an der Talsperre sowie zum Abwasserbeseitigungskonzept sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu*

beachten. Ein Abwasserbeseitigungskonzept wird bei Erfordernis und zu gegebener Zeit mit den Behörden und dem Wupperverband abgestimmt.

6.2 Gesamtabwägung

Das planerische Ziel der Stadt Hückeswagen ist es, den Standort „Hammerstein“ als Bildungs- und Erholungsstätte der Lebenshilfe NRW e.V. langfristig zu sichern und unter Berücksichtigung der sensiblen landschaftlichen Belange (Landschaftsschutzgebiet und Naturschutzgebiet) öffentliche Nutzungen und bauliche Ergänzungen zu ermöglichen. Da es sich hier um die Entwicklung und Sicherung einer bestehenden Nutzung handelt, konnten Standortalternativen nicht zum Tragen kommen. Die unvermeidbaren Eingriffe in Natur- und Landschaft werden durch geeignete Maßnahmen minimiert und kompensiert.

Es bleibt insgesamt festzuhalten, dass mit der 3. Flächennutzungsplanänderung unter Würdigung aller relevanten Interessen ein gerechter Ausgleich zwischen den konkurrierenden Belangen gefunden wurde.

7 Zusammenfassende Erklärung

Der 3. Flächennutzungsplanänderung ist nach Abschluss des Verfahrens eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise beizufügen, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bauleitplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.
Die zusammenfassende Erklärung wird nach Feststellungsbeschluss des Rates, aber vor Bekanntmachung der 3. Flächennutzungsplanänderung erstellt.

8 Verfahrensübersicht

24.06.2010	Beschluss des Rates der Stadt Hückeswagen zur Durchführung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Hammerstein“
29.11.2010	Anschreiben zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
01.12.2010 - 12.01.2011	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
30.08.2012	Beschluss zur Auslegung des Planentwurfes durch den Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt
17.10.2012 - 16.11.2012	Beteiligung der Behörden gem.§ 4 Abs. 2 BauGB
02.11.2012 - 03.12.2012	Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
25.06.2013	Erster Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Hückeswagen zur 3. Flächennutzungsplanänderung „Hammerstein“
07.11.2013	Beschluss zur erneuten Auslegung des Planentwurfes durch den Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt
13.11.2013	Anschreiben zur Information der Behörden gem.§ 3 Abs. 2 BauGB
20.11. - 20.12.2013	erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
	Empfehlung des Ausschusses für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt zur Aufhebung des ersten Feststellungsbeschlusses vom 25.06.2013 und Empfehlung zur Fassung des neuen Feststellungsbeschlusses zur 3. Flächennutzungsplanänderung „Hammerstein“
	Aufhebung des ersten Feststellungsbeschlusses vom 25.06.2013 und erneuter Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Hückeswagen zur 3. Flächennutzungsplanänderung „Hammerstein“

9 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBI. I. S. 1509)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetztes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I. S. 1509).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV. NRW S. 272)..

Hückeswagen, den …….....2014
Im Auftrag

.....
Andreas Schröder

Stadt Hückeswagen

3. Änderung des Flächennutzungsplans

„Hammerstein“

Teil B: Umweltbericht

Bearbeitung: **Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege BDLA**

Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 26. Juni 2012, ergänzt am 23. April 2013

INHALT

		Seite
1	**Kurzdarstellung der Ziele der Änderung**	**1**
2	**Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele**	**1**
2.1	Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen	1
2.2	Fachgesetze	2
3	**Umweltsituation, Wirkungsprognose und Maßnahmen**	**4**
3.1	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit	4
3.2	Schutzgut Landschaft; Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung	4
3.3	Pflanzen und Tiere; biologische Vielfalt	5
3.4	Schutzgut Boden	6
3.5	Schutzgut Wasser	6
3.6	Schutzgut Klima und Luft	7
3.7	Kultur- und Sachgüter	7
3.8	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern	7
3.9	Zusammengefasste Umweltauswirkungen	7
3.10	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation	8
4	**Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes**	**8**
4.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	8
4.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	9
5	**Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)**	**9**
6	**Allgemein verständliche Zusammenfassung**	**9**

1 Kurzdarstellung der Ziele der Änderung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hückeswagen weist für den „Flächen für die Landwirtschaft“ aus. Innerhalb dieser Flächen liegt das „Haus Hammerstein“, das der Lebenshilfe NRW aktuell als Bildungs- und Erholungsstätte dient.
Die Lebenshilfe NRW beabsichtigt, Veranstaltungen, Tagungsräume und zugehörige Beherbergungsmöglichkeiten zu erweitern und einer breiteren Öffentlichkeit anzubieten, um so den integrativen Charakter der Einrichtung zu fördern und auch zukünftig die notwendige Rentabilität zu sichern.
Da die erforderlichen öffentlichen Nutzungen und baulichen Erweiterungen nicht mehr mit den Regelungsmöglichkeiten des § 35 Abs. 4 Nr. 6 abgedeckt werden können, hat der Landesverband der Lebenshilfe NRW e. V. bei der Stadt Hückeswagen beantragt, die planerischen Voraussetzungen für eine zukunftsfähige Entwicklung des Haus Hammerstein zu schaffen.
Es ist Ziel der Stadt Hückeswagen, den Standort „Haus Hammerstein“ als Bildungs- und Erholungsstätte der Lebenshilfe NRW e.V. langfristig zu sichern und unter Berücksichtigung der sensiblen landschaftlichen Belange (Landschaftsschutzgebiet und Naturschutzgebiet) öffentliche Nutzungen und die geplanten baulichen Ergänzungen zu ermöglichen. Diese Ziele sollen über einen „Vorhabenbezogenen Bebauungsplan“ (VBP) auf der Grundlage eines abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben- und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) verwirklicht werden (§12 Baugesetzbuch-BauBG).

Im Rahmen der Fortschreibung des VBP`s wurden die Bauabschnitte hinsichtlich Maßnahmen und Umsetzungsfristen angepasst.
1. BA (Osterweiterung Haupthaus, Stellplätze, Ausweichbucht)
2. BA (Norderweiterung Seehaus)
3. BA (Süderweiterung Seehaus)
4. BA (Norderweiterung Haupthaus)

Diese beabsichtigten Nutzungen sind im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen aufgrund des aktuell bestehenden Planungsrechtes nicht möglich. Zur Anpassung der Planungsziele muss daher eine Änderung des gültigen Flächennutzungsplanes der Stadt Hückeswagen durchgeführt werden.
Der Geltungsbereich der 3. Flächennutzungsplanänderung wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bildungs- und Erholungsstätte mit zugeordneten Beherbergungsbetrieb und Gastronomie“ dargestellt. Die FNP-Änderung erfolgt parallel zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele

2.1 Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen

Bestehendes Planungsrecht

Regionalplan
Der Regionalplan, Teilabschnitt Köln stellt für das Plangebiet Freiraum- und Agrarbereiche bzw. Waldbereiche mit den Funktionen „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) dar.

Flächennutzungsplan
Das Plangebiet ist im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Hückeswagen als "Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Landschaftsplan/ besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
Der Landschaftsplan Nr. 8 „Hückeswagen“ weist für den Änderungsbereich „Landschaftsschutzgebiet (L 2.2-1)“ aus. „Die Schutzausweisung erfolgte gemäß § 21 LG-NW zur Erhaltung sowie zur Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. Das Gebiet ist schutzwürdig, insbesondere aufgrund der kleinstrukturierten Nutzungsvielfalt von historischen, extensiven bis intensiven Nutzungsformen und wegen der Biotopstrukturen mit vielfältigen Saumbiotopen und hohem Entwicklungspotential innerhalb der bergischen Kulturlandschaft.“

Das Naturschutzgebiet 3: „Ufer und Talhänge der Wuppertalsperre“ grenzt unmittelbar an die geplante 3. Flächennutzungsplanänderung an bzw. quert den Änderungsbereich auf Höhe der Erschließungsstraße „Hammerstein“. Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Optimierung naturnaher, landschaftsraumtypischer, teils felsdurchsetzter Laubwälder mit einzelnen Quellen und naturnahen Quellsiefen sowie zu Erhaltung und Optimierung von Kleingewässern, artenreichen Grünlandbrachen, Mager- und Nassgrünland und quellnassen Erlengehölzen im Rahmen eines die Vernetzung fördernden zusammenhängenden Biotopkomplexes.

Von der 3. Flächennutzungsplanänderung sind nur Erschließungsflächen innerhalb des Naturschutzgebietes betroffen. Hier sind keine planerischen und baulichen Veränderungen vorgesehen. Die Ge- und Verbote zum Erreichen der Schutzziele des NSG 3 werden nicht tangiert.

Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete) sind im Umfeld mit funktionalem Bezug zum Plangebiet nicht vorhanden.

2.2 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die für die zu bewertenden Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Insbesondere im Rahmen der Bewertung sind vor allem solche Ausprägungen und Strukturen hervorzuheben, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes eine besondere Bedeutung haben. Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielaussagen zu schützen, zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen sind relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Mensch und seine Gesundheit	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne; Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen.
	DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung des Schalls soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden.
	TA-Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
	Bundesimmissionsschutz-gesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
Tiere und Pflanzen	EU- Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung; Bundesnaturschutzgesetz	Schutz besonders oder streng geschützter Arten, Verbot der Zerstörung von Biotopen, die für dort wild lebende Tiere und Pflanzen streng geschützter Arten nicht ersetzbar sind, gem. § 44 BNatSchG
	Bundesnaturschutzgesetz	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7).
Boden	Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG) NRW	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BbodSchG). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 LbodSchG).
	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BbodSchV) Baugesetzbuch (BauGB)	Ziel ist die Erfassung und ggf. Sanierung von Altlasten und Schadstoffen zum Schutz des Menschen. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1).
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz NRW (LWG)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen. Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind zu vermeiden. Niederschlagswässer in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder ortsnah zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.
Luft und Luftqualität	Bundesimmissionsschutz-gesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
	TA-Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

3 Umweltsituation, Wirkungsprognose und Maßnahmen

3.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Beschreibung

Das Haus Hammerstein verfügt derzeit über 22 Einzel- und 19 Doppelzimmer, vier Tagungsräume, Restaurant, einen Ruhe- und Leseraum, einen Spieleraum sowie eine Sauna und ein Café. Die Außenbereiche des Haus Hammerstein sind als Spiel- und Ruhezonen gestaltet und bieten zugeordnete Stellplatzbereiche. Es werden ca. 120, auch internationale, Tagesveranstaltungen im Jahr abgehalten. Haus Hammerstein und die Wuppertalsperre sind als Freizeit- und Erholungsraum für den Menschen von besonderer Bedeutung. Von besonderer Bedeutung hierbei ist die Insellage ohne Durchgangsverkehr in landschaftlich sehr reizvoller Situation inmitten von Wäldern an den Ufern der Wuppertalsperre.

Wirkungsprognose

Mit Fertigstellung der Anbauten und einer Erhöhung der Besucherzahlen ist auch eine Zunahme der Fahrzeugbewegungen verbunden. Durch den geplanten Bau von Stellplätzen im Bereich des heutigen Bolzplatzes wird der Verkehr zum Anwesen „Haus Hammerstein“ jedoch reduziert.

Maßnahmen und Wertung

Aufgrund des relativ geringen zusätzlichen Verkehrsaufkommens und der Tatsache, dass es sich ausschließlich um Zielverkehr der Besucher handelt, kann eine Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 ausgeschlossen werden. Schädliche Umweltwirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sind nicht zu erkennen.
Die landschaftliche Situation und der Erholungswert bleiben auch nach Umsetzung der Bauvorhaben weiterhin sehr attraktiv. Beeinträchtigungen ergeben sich in den entsprechenden Abschnitten während der Bauphase.

3.2 Schutzgut Landschaft; Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung

Beschreibung

Das Plangebiet befindet sich, z.T. Halbinsel artig, unmittelbar im Bereich der Wuppertalsperre. Neben den Uferzonen mit Hochstaudenfluren und Gehölzen wird dieser Halbinselbereich durch ältere Einzelbäume im Bereich der Frei- und Stellplätze geprägt. Die Zufahrtsstraße verläuft entlang eines steilen und bewaldeten Talhanges der Wuppertalsperre. Bei den Flächen für Stellplätze handelt es sich um einen Bolzplatz östlich der Ortslage Dürhagen.

Wirkungsprognose
Die geplante Erweiterung von Gebäuden sowie der Bau von Stellflächen führen zum Verlust bisheriger Freiflächen zu einer Veränderung des visuellen Erscheinungsbildes.

Maßnahmen und Wertung
Es ist vorgesehen, den vorhanden älteren Baumbestand durch Planung und Schutzmaßnahmen langfristig zu erhalten. Im Bereich der Stellplätze östlich der Ortslage Dürhagen wird eine landschaftsgerechte Einbindung durch Pflanzung von großkronigen Laubbäumen vorgesehen. Die Maßnahmen werden im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum vorgesehenen VBP konkretisiert und verbindlich festgesetzt. Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und die landschaftsbezogene Erholungseignung sind durch die 3. Planänderung nicht zu erkennen.

3.3 Pflanzen und Tiere; biologische Vielfalt

Beschreibung
Der relevante Planbereich auf der Halbinsel ist anthropogen durch die baulichen Anlagen, Zufahrten und Stellflächen geprägt. Hier sind ältere Gehölze und Einzelbäume sowie die Randbereiche zu den älteren Wäldern und Uferbereiche von besonderer Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen. Ein Buchen-Eichenwald mit z.T. starkem Baumholz, der in geringem Umfang durch die Erweiterungen des Haupt- und Seehauses betroffen wäre, ist insbesondere aufgrund seiner naturnahen Ausprägung und seines Alters besonders schützenswert. Eine Wiederherstellung solcher Bestände ist in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen nicht möglich. Bei den weiteren eingriffsrelevanten Biotoptypen handelt es sich um einzelne Fichten, Grasfluren und gärtnerisch gestaltete Flächen ohne aktuell besondere Schutzfunktionen.

Auswirkungen
Mit Umsetzung der Bauabschnitte ist der Verlust von Biotoptypen verbunden. Es sind ca. 355 m² Buchen-Eichenwald betroffen.
Aufgrund der Artenschutzbestimmungen gemäß §44 Bundesnaturschutzgesetz wurde eine Artenschutzprüfung (Stufe I: Vorprüfung) von Dr. Schöpwinkel (30. 11. 2011) vorgenommen. Als Ergebnis stellt der Gutachter fest, dass bei Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die von der Planung möglicherweise betroffenen Vogelarten und die möglicherweise betroffene Haselmaus von keinem Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG auszugehen ist.
Da durch das Vorhaben eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten aus der Gruppe der Fledermäuse nicht auszuschließen ist, wurde eine „Fledermausuntersuchung und Artenschutzrechtliche Abschätzung bzgl. § 44 BNatSchG“ (Frau Dipl.-Biologin M Höller, November 2011) erarbeitet.
Dieses Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bei konsequenter Umsetzung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ersatzmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der nachgewiesenen Fledermausarten zu erwarten sind.

Maßnahmen und Wertung
Es werden Maßnahmen festgesetzt, um die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermeiden bzw. zu vermindern. Die nicht im Plangebiet ausgleichbaren Eingriffe werden unter Einbeziehung des „Ökokontos“ Stadt Hückeswagen kompensiert. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Unter Berücksichtigung landschaftspflegerischen Schutz- und Kompensationsmaßnahmen sind die Beeinträchtigungen für Pflanzen und Tiere weniger erheblich.

3.4 Schutzgut Boden

Beschreibung

Bei den Böden im Plangebiet handelt es sich um unterschiedliche Braunerden über devonischem Festgestein aus Schluff- und Sandstein. Diese schluffigen Lehmböden sind z.T. steinig und sandig. Bei einem Typ der Brauneren (B31) handelt es sich um trockene bis extrem trockene Felsböden.
Gemäß der Bewertung der schutzwürdigen Böden in NRW des Geologischen Dienstes sind diese Felsböden hinsichtlich ihrer ökologischen Funktionen „besonders schutzwürdig“.

Auswirkungen

Die Planung führt zu einem Funktionsverlust von Böden durch Bebauung und Befestigung. Die Flächenneuversiegelung beträgt insgesamt ca. 600 m², nochmals ca. 900 m² werden für Stellplätze befestigt.

Maßnahmen und Wertung

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000). Die Bautätigkeiten sollten in Zeiten geringer Bodenfeuchte oder Bodenfrost durchgeführt werden. Der Oberboden ist vorab abzutragen, sachgerecht zu lagern und im Bereich von gärtnerisch genutzten Flächen später wieder einzubauen.

Zur Verminderung des Versiegelungsgrades und der hierdurch bedingten Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes werden die Stellplätze des BA 4 mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen versehen, z.B. Schotterrasen oder Rasenkammersteine. Dadurch vermindert sich die versiegelte Fläche und der Luft- und Gasaustausch mit dem Boden bleibt erhalten.

Eine Kompensation erfolgt über das „Ökokonto“ der Stadt Hückeswagen. Bei Umsetzung der aufgeführten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen sind die Beeinträchtigungen insgesamt weniger erheblich.

3.5 Schutzgut Wasser

Beschreibung

Der Planbereich befindet sich unmittelbar im Einzugsbereich der Wuppertalsperre. Hier bestehen besondere Empfindlichkeiten gegenüber jeglicher Art von Beeinträchtigungen. Weitere Oberflächengewässer sind im Plangebiet und im engeren Umfeld nicht vorhanden.

Wirkungsprognose

Die Wuppertalsperre und ihre Ufer werden direkt nicht beeinflusst. Die o. g. Bodenversiegelung führt zu einer geringfügigen Verminderung der Grundwasserneubildungsrate.

Maßnahmen und Wertung

Es ist vorgesehen, die Bodenversiegelung durch infiltrationsfähige Befestigungen weiter zu minimieren. Während der Bauarbeiten werden besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wasserge-

fährdenden Stoffen vorgesehen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind nicht zu erwarten.

3.6 Schutzgut Klima und Luft

Beschreibung

Lokalklimatische Daten liegen nicht vor. Im Bereich Haus Hammerstein befinden sich größere und zusammenhängende Wälder, die positiv auf das kleinräumige Klima wirken. Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.

Auswirkungen

Die Veränderung des Verhältnisses von Vegetation zu Baumasse führt zu geringfügigen Verlusten von Waldflächen und ihren positiven kleinklimatischen Funktionen.

Wertung

Die Wirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind nicht erheblich.

3.7 Kultur- und Sachgüter

Beschreibung

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind im Plangebiet nicht bekannt.

Wertung

Negative Auswirkungen sind nicht gegeben.

3.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Über die oben beschriebenen weniger bzw. gering erheblichen Umweltauswirkungen hinaus sind keine relevanten kumulativen Auswirkungen im Hinblick auf die Wechselbeziehungen der o. a. Schutzgüter zu erwarten.

3.9 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Landschaft, Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima/Luft, sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht gegeben.

Die zu erwartenden Auswirkungen der 3. Änderung des FNP`s werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt:

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Vorhabenrealisierung	Erheblichkeit
Mensch	• Neuverlärmung	-----
	• Beeinträchtigung der Erholungseignung	-----
Landschaft	• Beeinträchtigung der visuellen Qualität der Landschaft/ des Landschaftsausschnittes	●

Pflanzen und Tiere	• Verlust von Biotoptypen /Wald werden kompensiert • Potenzielle Beeinträchtigung streng geschützter Tiere werden durch die Planung ausgeschlossen	● ●
Boden	• Funktionsverlust von Böden mit z.T. besonderen ökologischen Funktionen werden kompensiert	●
Wasser	• Potenzielle Beeinträchtigungen der Wuppertalsperre werden durch die Planung ausgeschlossen	-----
Luft, Klima	• Keine unmittelbaren, erheblichen negativen Einflüsse	-----
Kultur- und Sachgüter	• Nicht betroffen	-----
Wechselwirkungen	• Wechselwirkungen vorhanden	●

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● weniger erheblich / -- nicht erheblich

3.10 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation

Während der Erschließungs- und Bauphase sind Schutz- und Sicherungsmaßnahmen von Boden und Wasser vorgesehen. Zur orts- und landschaftsgerechten Neugestaltung und Eingrünung werden Begrünungsmaßnahmen festgesetzt. Sie vermindern die Beeinträchtigungen der Landschaftsbildqualität am Eingriffsort und erfüllen allgemeine Artenschutzfunktionen. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft werden über Maßnahmen des „Ökokontos“ der Stadt Hückeswagen kompensiert.
Nachfolgend werden Umweltauswirkungen und die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich gegenübergestellt.

Art des Eingriffs	Maßnahmen
• Veränderung des visuellen Erscheinungsbildes der Landschaft durch bauliche Erweiterung vorhandener Gebäude, • Verlust von Wald	• Schutz angrenzender Wälder und Gehölze • Anpassung der Höhen und Gestaltung an der vorhandenen Bausubstanz • Pflanzung von Einzelbäumen im Bereich der Stellflächen
• Verlust von Buchen-Eichenwald	• Kompensation über das „Ökokontos“ der Stadt Hückeswagen
• Potenzielle Gefährdung streng geschützter Tierarten	• Strikte Einhaltung festgelegter Vermeidungsmaßnahmen • Ökologische Bauleitung
• Verlust von Böden mit z.T. besonderen ökologischen Funktionen • Einschränkung von Bodenfunktionen	• Schutzmaßnahmen während der Bauzeit • Kompensation über das „Ökokontos“ der Stadt Hückeswagen • Stellplätze des BA 4 mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen versehen
• Potenzielle Gefährdung des Grundwassers und der Wuppertalsperre während der Bauzeit	• Besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

4 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die dargestellten Umweltauswirkungen verbunden. Diese Umweltauswirkungen sowie die Wechselwirkungen sind bei Berücksichtigung aller dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen für die Schutzgüter weniger erheblich bzw. nicht erheblich.

4.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist der Standort „Haus Hammerstein“ als Bildungs- und Erholungsstätte der Lebenshilfe NRW e.V. mittel- bis langfristig von Schließung bedroht. Die beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter finden nicht statt.

5 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Für das Monitoring ist die Stadt Hückeswagen zuständig. Die Stadt unterrichtet die Behörden über den Stand der Bauleitplanung. Sie wird zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung durchführen.

6 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das „Haus Hammerstein“, das der Lebenshilfe NRW aktuell als Bildungs- und Erholungsstätte dient, ist ein Veranstaltungsort für Fortbildungsmaßnahmen, Seminare, Ferienfreizeiten, Tagungen und weitere Veranstaltungen. Da die erforderlichen öffentlichen Nutzungen und baulichen Erweiterungen nicht mehr mit den Regelungsmöglichkeiten des § 35 Abs. 4 Nr. 6 abgedeckt werden können, hat der Landesverband der Lebenshilfe NRW e. V. bei der Stadt Hückeswagen beantragt, die planerischen Voraussetzungen für eine zukunftsfähige Entwicklung des Haus Hammerstein zu schaffen.
Diese beabsichtigten Nutzungen sind im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen aufgrund des aktuell bestehenden Planungsrechtes nicht möglich. Zur Anpassung der Planungsziele muss daher eine Änderung des gültigen Flächennutzungsplanes der Stadt Hückeswagen durchgeführt werden. Der Geltungsbereich der 3. Flächennutzungsplanänderung wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bildungs- und Erholungsstätte mit zugeordneten Beherbergungsbetrieb und Gastronomie“ dargestellt. Die FNP-Änderung erfolgt parallel zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Die Auswirkungen der 3. Planänderung auf die Schutzgüter werden beschrieben und unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation werden aufgezeigt.

Die gemäß Anlage zu §2 Abs. 4 und §2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen sowie die Wechselwirkungen, bei Berücksichtigung aller dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen, für die Schutzgüter weniger erheblich bzw. nicht erheblich sind.

Die aufgezeigten landschaftspflegerischen Maßnahmen werden im vorgesehenen VBP konkretisiert und verbindlich festgesetzt.

Dipl.-Ing. G. Kursawe BDLA

Nümbrecht, 26. Juni 2012, ergänzt am 23. April 2013

FNP- Änderung; VEP “Haus Hammerstein“, Stadt Hückeswagen

Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung

Auftraggeber: Lebenshilfe Landesverband NRW e.V.
Abtstraße NRW
50354 Hürth

Bearbeitung: Dr. Ralph Schöpwinkel; Diplom-Biologe
Meisenbacher Str. 34
53819 Neunkirchen-Seelscheid
Tel. 0 22 47 / 74 53 30

Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 30. 11. 2011

Inhalt

1 Planungsanlass und Aufgabenstellung 1

2 Aktuelle Situation; reale Flächennutzungen und Biotoptypen 1

3 Wirkfaktoren des Vorhabens 1

4 Datengrundlage/ Recherche zur Artenschutzprüfung 2

4.1 Datenrecherche Fachinformationssysteme 2

4.2 Datenrecherche Befragungen 3

4.3 Weitere Quellen der Datenrecherche 3

4.4 Begutachtung des Plangebietes 4

5 Bewertung der Recherche-Ergebnisse 5

6 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte 9

7 Artenschutzfachliche Bewertung der Planung; weiterer Untersuchungsbedarf 10

Tabellen

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das MTB 4809 (Remscheid) 2

Tabelle 2: Weitere planungsrelevante Arten für den MTB -Q 4809/2 (TK 25 Remscheid) 4

Anlage

Literatur

befragte Personen

1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Der Landesverband Lebenshilfe NRW e.V. plant als Träger von „Haus Hammerstein“ die Erweiterung von bestehenden Gebäuden. Das Hotelgebäude soll nach Norden hin erweitert werden. Dazu sind der Abriss mehrerer kleiner Gebäude und die kleinflächige Rodung von Laubwald notwendig. Beim Seehaus ist eine Aufstockung geplant. An der Zufahrt soll eine Ausweiche geschaffen werden.

Aufgrund der Rechtslage gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), vom 01.03.2010 (§ 44) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie ergibt sich bei allen Planungen die Notwendigkeit einer „Artenschutzrechtlichen Prüfung“, sofern aufgrund ernst zu nehmender Hinweise sog. „planungsrelevante Arten“ (nach MUNLV 2008) eingriffsrelevant betroffen sein könnten.

Da im Geltungsbereich des Vorhabens entsprechende Strukturen vorhanden sind, ist ein Vorkommen dieser Arten auch im Plangebiet möglich.
Es ergibt sich die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV- Artenschutz) in Verbindung mit dem Leitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

2 Aktuelle Situation; reale Flächennutzungen und Biotoptypen

Eine ausführliche Beschreibung der vorkommenden Biotoptypen findet sich im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag. Die Abgrenzung und Differenzierung der Flächennutzungen und Biotoptypen ist der Karte 1 des Fachbeitrages zu entnehmen.

3 Wirkfaktoren des Vorhabens

Baubedingte Wirkungen
Während der Bauphase sind Beeinträchtigungen durch Erdbewegungen, Lagerung von Baumaterialien, Anlage von Baustraßen, Baustellenverkehr und Verlärmung möglich. Durch Lärm und Baustellenbetrieb können Tiere zumindest zeitweise beunruhigt oder verdrängt werden. Die Intensität und der Umfang dieser Beeinträchtigungen sind zum heutigen Zeitpunkt nur bedingt einzuschätzen. Sie sind vorübergehend und in der Regel auf die Bauphase beschränkt.

Anlagebedingte Wirkungen
Die geplante Erweiterung baulicher Anlagen bedeutet den nachhaltigen Verlust der hier vorhandenen Biotopstrukturen und -Funktionen. Der Lebensraum der hier lebenden Tiere geht verloren. Damit einhergehend kommt es zum Verlust der Nahrungsräume und von Jagdhabitaten. Bei Rodungen von Gehölzbeständen oder Abriss/Umbau von Gebäuden sind möglicherweise Brutplätze von Vögeln oder potenzielle Fledermausquartieren betroffen.

4 Datengrundlage/ Recherche zur Artenschutzprüfung

4.1 Datenrecherche Fachinformationssysteme

Am 12.10.2011 wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ des LANUV abgefragt (LANUV 2011b). Die Abfrage ergab für das betroffene MTB 4809 (Remscheid) folgende Liste planungsrelevanter Arten:

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das MTB 4809 (Remscheid)

Art		Status	Erhaltungszustand
Deutscher Name	**Wissenschaftlicher Name**	**MTB 4809**	**in NRW (KON)**
Säugetiere			
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	Art vorhanden	G
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	Art vorhanden	U
Haselmaus	*Muscardinus avellanarius*	Art vorhanden	G
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	Art vorhanden	G
Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	Art vorhanden	U
Rauhhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	Art vorhanden	G
Teichfledermaus	*Myotis dasycneme*	Art vorhanden	G
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	Art vorhanden	G
Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*	Art vorhanden	G
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	Art vorhanden	G
Vögel			
Eisvogel	*Alcedo atthis*	sicher brütend	G
Grauspecht	*Picus canus*	sicher brütend	U↓
Habicht	*Accipiter gentilis*	sicher brütend	G
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	sicher brütend	G
Kleinspecht	*Dryobates minor*	sicher brütend	G
Mäusebussard	*Buteo buteo*	sicher brütend	G
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	sicher brütend	G↓
Rotmilan	*Milvus milvus*	sicher brütend	U
Schleiereule	*Tyto alba*	sicher brütend	G
Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	sicher brütend	G
Sperber	*Accipiter nisus*	sicher brütend	G
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	sicher brütend	G
Uferschwalbe	*Riparia riparia*	sicher brütend	G
Waldkauz	*Strix aluco*	sicher brütend	G
Waldohreule	*Asio otus*	sicher brütend	G
Wespenbussard	*Pernis apivorus*	sicher brütend	U
Zwergtaucher	*Tachybaptus ruficollis*	sicher brütend	G
Amphibien			
Geburtshelferkröte	*Alytes obstetricans*	Art vorhanden	U
Kammmolch	*Triturus cristatus*	Art vorhanden	U
Kreuzkröte	*Bufo calamita*	Art vorhanden	U
Reptilien			
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	Art vorhanden	G ↓

Legende zum Erhaltungszustand in NRW (Ampelbewertung)
KON = kontinentale biogeographische Region
G = günstig (grün)
U = ungünstig/unzureichend (gelb)
S = ungünstig/schlecht (rot)
↓ = sich verschlechternd
↑ = sich verbessernd

Die Liste der aufgeführten Arten richtet sich nach der aktualisierten Liste der planungsrelevanten Arten (LANUV 2011a).

Das Informationssystem LINFOS ergab keine bekannten Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet und direkt angrenzenden Bereichen.

4.2 Datenrecherche Befragungen

Eine Abfrage bei Herrn Karl-Heinz Salewski (Arbeitsgemeinschaft Bergischer Ornithologen) ergab einen Hinweis auf eine Brut des Flussregenpfeifers am Ufer der Wuppertalsperre nordwestlich von Haus Hammerstein.

4.3 Weitere Quellen der Datenrecherche

Zusätzlich wurden im Rahmen der Recherche folgende Quellen ausgewertet:

- Berichtshefte Nr. 55 und 57 der Arbeitsgemeinschaft Bergischer Ornithologen
- Die Vögel des Rheinlandes (Nordrhein). (WINK et al. 2005)
- Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens (AK AMPHIBIEN REPTILIEN NRW 2011)

Bei den Recherchen ergaben sich für den MTB-Quadranten 4809/2 folgende weitere planungsrelevante Arten (Tab. 2). Aus den Arbeitsgemeinschaft Bergischer Ornithologen (ABO)-Berichtsheften wurden nur Angaben verwertet, die das Plangebiet und sein engeres Umfeld betreffen.

Tabelle 2: Weitere planungsrelevante Arten für den MTB -Q 4809/2 (TK 25 Remscheid)

Art		Status MTB-Q 4809/2	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Deutscher Name	**Wissenschaftlicher Name**		
Vögel			
Flussuferläufer	*Actitis hypoleucos*	Durchzügler	G
Gänsesäger	*Mergus merganser*	Durchzügler, Wintergast	G
Kormoran	*Phalacrocorax carbo*	Nahrungsgast, Schlafplätze an der Wuppertal-sperre	G
Kranich	*Grus grus*	Durchzügler, Rastvorkommen	keine Angabe
Lachmöwe	*Larus ridibundus*	Wintergast	keine Angabe
Löffelente	*Anas clypeata*	Wintergast	G
Schellente	*Bucephala clangula*	Wintergast	G
Spießente	*Anas acuta*	Wintergast	G
Tafelente	*Aythya ferina*	Wintergast	G

4.4 Begutachtung des Plangebietes

Das Plangebiet wurde am 12.10.2011 begangen.

Die Gebüsche und Bäume im Plangebiet wurden auf Vogelnester, die älteren Bäume zusätzlich auf Höhlen und potenzielle Fledermausquartiere (abstehende Rinde etc.) untersucht.

Die von der Planung betroffenen Gebäude wurden auf Vogelnester (Schwalben) und potenzielle Fledermausquartiere abgesucht.

Auf dem Felssporn nördlich der Hotelanlage wurden 3 abgestorbene Laubbäume mit Höhlen und Rissen gefunden. In einem Baum wurde ein kleineres Vogelnest festgestellt. Größere Nester fanden sich nicht.

Bei der Begehung am 12.10.2011 sowie bei der Begehung zum Schwimmsteg (06.09.2011) wurden folgende Vogelarten im Plangebiet bzw. in unmittelbar an dieses angrenzenden Bereichen beobachtet (planungsrelevante Arten fett gedruckt):

- **Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)** (über dem Plangebiet fliegend)
- Höckerschwan (*Cygnus olor*) (in der Nähe des Plangebietes auf der Wuppertalsperre)
- **Mäusebussard (*Buteo buteo*)** (in der Nähe des Plangebietes kreisend)
- Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), (Nahrungssuche am Rand des Plangebietes)
- Stockente (*Anas platyrhynchos*) (in der Nähe des Plangebietes auf der Wuppertalsperre)

Bei landesweit verbreiteten, allgemein häufigen und ungefährdeten Vogelarten (wie Amsel, Buch-

fink, Kohlmeise etc.) ist von keiner Gefährdung der lokalen Populationen durch das Vorhaben auszugehen. Diese Vogelarten werden im Folgenden daher nicht weiter betrachtet. Alle wildlebenden Vogelarten sind allerdings grundsätzlich durch die EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt.

5 Bewertung der Recherche-Ergebnisse

Im Folgenden werden die o.g. Recherche-Ergebnisse daraufhin bewertet, ob aufgrund der Biotoptypenausstattung ein Vorkommen der genannten planungsrelevanten Arten besteht und diese daher hinsichtlich der artspezifischen Projektwirkungen weiterhin betrachtet werden sollten.
Das Plangebiet liegt in dem MTB-Quadranten 4809/2.

Lage der Quadranten im TK25-Messtischblatt:

1	2
3	4

Säugetiere

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
Vorkommen im Plangebiet möglich. Quartiere möglicherweise von der Planung betroffen.

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
Vorkommen im Plangebiet möglich. Quartiere möglicherweise von der Planung betroffen.

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)
Ein Vorkommen im Plangebiet ist sehr unwahrscheinlich, aber nicht völlig auszuschließen.
Bei der Begehung wurden keine Schlaf- oder Brutnester festgestellt.

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
Vorkommen im Plangebiet möglich. Quartiere möglicherweise von der Planung betroffen.

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
Vorkommen im Plangebiet möglich. Quartiere möglicherweise von der Planung betroffen.

Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
Vorkommen im Plangebiet möglich. Quartiere möglicherweise von der Planung betroffen.

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
Vorkommen im Plangebiet möglich. Quartiere möglicherweise von der Planung betroffen.

Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)
Vorkommen im Plangebiet möglich. Quartiere möglicherweise von der Planung betroffen.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
Vorkommen im Plangebiet möglich. Quartiere möglicherweise von der Planung betroffen.

Vögel

Eisvogel (*Alcedo atthis*)
Aufgrund fehlender artspezifischer Habitate im Plangebiet nicht zu erwarten. Allenfalls im Randbereich der Wuppertalsperre wäre der Eisvogel bei der Nahrungssuche anzutreffen.
WINK et al. (2005): kein Brutnachweis/Revier in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 212 f.)

Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)
Laut Karl-Heinz Salewski (Arbeitsgemeinschaft Bergischer Ornithologen, Bergischer Naturschutzverein) 2011 eine Brut am Rand des Untersuchungsraums. Von einem negativen Einfluss der Planung auf die Art ist aber nicht auszugehen.
WINK et al. (2005): kein Brutnachweis/Revier in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 155)

Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)
Vorkommen als Durchzügler am Rand des Plangebiets möglich, Brutplatz aber auszuschließen.
WINK et al. (2005): kein Brutnachweis/Revier in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 281)

Gänsesäger (*Mergus merganser*)
Vorkommen als Durchzügler/Wintergast am Rand des Plangebiets möglich, Brutplatz aber auszuschließen.
WINK et al. (2005): Winterverbreitung in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 110)

Grauspecht (*Picus canus*)
Vorkommen im Plangebiet möglich, aber Brutplatz sehr unwahrscheinlich.
WINK et al. (2005): kein Brutnachweis/Revier in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 218 f.)

Habicht (*Accipiter gentilis*)
Vorkommen im Plangebiet möglich, aber Brutplatz auszuschließen.
WINK et al. (2005): kein Brutnachweis/Revier in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 122 f.).

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
Vorkommen am Rand des Plangebietes möglich.
WINK et al. (2005): kein Brutnachweis/Revier in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 154 f.)

Kleinspecht (*Dendrocopos minor*)
Vorkommen im Plangebiet möglich, Brutplatz möglich.
WINK et al. (2005): kein Brutnachweis/Revier in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 228 f.)

Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)
Vorkommen am Rand des Plangebietes möglich. Kolonien wurden in den an das Plangebiet angrenzenden Bereichen nicht festgestellt.
WINK et al. (2005): keine Nachweise in dem Quadranten MTB 4809/2 (S. 52 f.).

Kranich (*Grus grus*)
Vorkommen am Rand des Plangebietes möglich (Durchzügler).
WINK et al. (2005): keine Nachweise in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 147)

Lachmöwe (*Larus ridibundus*)
Vorkommen am Rand des Plangebietes möglich (Wintergast).
WINK et al. (2005): Winterverbreitung in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 180 f.)

Löffelente (*Anas clypeata*)
Vorkommen am Rand des Plangebietes möglich (Wintergast).
WINK et al. (2005): keine Nachweise in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 94 f.)

Mäusebussard (*Buteo buteo*)
Vorkommen im Plangebiet möglich, aber Brutplatz auszuschließen.
WINK et al. (2005): Brutnachweis/Revier in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 120 f.).
Am 06.09.2011 wurden 2 Mäusebussarde nordöstlich von Hammerstein kreisend beobachtet.

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)
Vorkommen im Plangebiet möglich, aber Brutplatz auszuschließen.
WINK et al. (2005): Brutnachweis/Revier in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 237).

Rotmilan (*Milvus milvus*)
Vorkommen im Plangebiet möglich, aber Brutplatz auszuschließen.
WINK et al. (2005): kein Brutnachweis/Revier in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 114 f.)

Schellente (*Bucephala clangula*)
Vorkommen am Rand des Plangebietes möglich (Wintergast).
WINK et al. (2005): Winterverbreitung in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 107)

Schleiereule (*Tyto alba*)
Vorkommen im Plangebiet möglich, aber Brutplatz auszuschließen.
WINK et al. (2005): Brutnachweis/Revier in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 200 f.)

Schwarzspecht (*Dendrocopos martius*)
Vorkommen im Plangebiet möglich, aber Brutplatz sehr unwahrscheinlich.
WINK et al. (2005): kein Brutnachweis/Revier in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 222 f.)

Sperber (*Accipiter nisus*)
Vorkommen im Plangebiet möglich, aber Brutplatz auszuschließen.
WINK et al. (2005): kein Brutnachweis/Revier in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 124 f.)

Spießente (*Anas acuta*)
Vorkommen am Rand des Plangebietes möglich (Wintergast).
WINK et al. (2005): Winterverbreitung in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 87)

Tafelente (*Aythya ferina*)
Vorkommen am Rand des Plangebietes möglich (Wintergast).
WINK et al. (2005): kein Nachweis in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 98 f.)
Turmfalke (*Falco tinnunculus*)
Vorkommen im Plangebiet möglich, aber Brutplatz auszuschließen.
WINK et al. (2005): kein Brutnachweis/Revier in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 126 f.).

Uferschwalbe (*Riparia riparia*)
Aufgrund fehlender artspezifischer Habitate im Plangebiet nicht zu erwarten
WINK et al. (2005): kein Brutnachweis/Revier in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 236).

Waldkauz (*Strix aluco*)
Vorkommen im Plangebiet möglich, aber Brutplatz sehr unwahrscheinlich.
Wink et al. (2005):kein Brutnachweis/Revier in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 204 f.)

Waldohreule (*Asio otus*)
Vorkommen im Plangebiet möglich, aber Brutplatz sehr unwahrscheinlich.
WINK et al. (2005): kein Brutnachweis/Revier in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 206 f.)

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
Vorkommen im Plangebiet möglich, aber Brutplatz sehr unwahrscheinlich.
WINK et al. (2005): kein Brutnachweis/Revier in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 111)

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)
Vorkommen am Rand des Plangebietes möglich, aber Brutplatz höchstens am Rand des Plangebietes (Wuppertalsperre).
WINK et al. (2005): Winterverbreitung in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 36 f.)

Amphibien

Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*)
Aus dem MTB-Quadranten 4809/2 liegen aktuelle Nachweise vor (AK AMPHIBIEN REPTILIEN NRW 2011). Ein Vorkommen im Plangebiet ist aufgrund fehlender artspezifischer Habitate aber nicht zu erwarten.

Kammmolch (*Triturus cristatus*)
Aus dem MTB-Quadranten 4809/2 liegen keine Nachweise vor (AK AMPHIBIEN REPTILIEN NRW 2011). Ein Vorkommen im Plangebiet ist aufgrund fehlender artspezifischer Habitate auch nicht zu erwarten.

Kreuzkröte (*Bufo calamita*)
Aus dem MTB-Quadranten 4809/2 liegen keine aktuellen Nachweise vor (nur Nachweise aus dem Zeitraum vor 1992) (AK AMPHIBIEN REPTILIEN NRW 2011). Ein Vorkommen im Plangebiet ist aufgrund fehlender artspezifischer Habitate auch nicht zu erwarten.

Reptilien

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
Aus dem MTB-Quadranten 4809/2 liegen keine Nachweise vor (AK AMPHIBIEN REPTILIEN NRW 2011). Ein Vorkommen im Plangebiet ist aufgrund fehlender artspezifischer Habitate nicht zu erwarten.

6 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte

Vögel
Gemäß der Vogelschutzrichtline sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Um diese Verbotstatbestände zu vermeiden, sind notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da sich einige Singvogelbruten bis August hinziehen können. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Bei der planungsrelevanten Vogelart Kleinspecht kommt es möglicherweise zum Verlust von Fortpflanzungsstätten durch Fällung der abgestorbenen Laubbäume. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wäre die Schaffung von stehendem Totholz in den nördlich angrenzenden Waldbereichen möglich.

Für die sonstigen potenziell im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten besitzt das Gebiet allenfalls Bedeutung als Jagdhabitat. Jagdhabitate (z.B. für Eulen und Greifvögel) sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund des kleinräumigen Eingriffs und der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

Säugetiere

Haselmaus
Ein Vorkommen der Haselmaus im Plangebiet ist zwar sehr unwahrscheinlich, aber nicht völlig auszuschließen. Um Verbotstatbestände zu vermeiden wird empfohlen, das Roden von Gehölzen

zwischen dem 15. November und dem 28. (29.) Februar durchzuführen. Bei der Rodung sollte der Schnitt ca. 30 cm über dem Boden erfolgen. Die Wurzelstöcke sind noch nicht zu roden und die Laubstreu noch nicht abzuschieben, Diese Maßnahmen sollten dann ab Mitte März erfolgen.
Ziel der Vermeidungsmaßnahme ist es, zu verhindern, dass die Tiere in ihren Winternestern getötet werden. Gleichzeitig sollen die Tiere im folgenden Frühjahr an diesen Stellen keine Sommernester mehr bauen können.

Fledermäuse
Durch die Planung sind möglicherweise Fledermäuse betroffen (Quartiere an den Gebäuden bzw. in den Baumhöhlen) Konkrete Aussagen zu mögliche Vermeidungsmaßnahmen und /oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind erst nach genaueren Untersuchungen möglich.

7 Artenschutzfachliche Bewertung der Planung; weiterer Untersuchungsbedarf

Mit dem Vorkommen von Arten die nur in Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie gelistet sind, ist aufgrund der Habitate im Plangebiet nicht zu rechnen.

Durch das Vorhaben ist eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten aus der Gruppe der Fledermäuse nicht auszuschließen, hier besteht weiterer Untersuchungsbedarf. Diese Untersuchungen sollten noch im Oktober durch einen Spezialisten durchgeführt werden.

Bei Umsetzung der in Kapitel 6 genannten Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist für die von der Planung möglicherweise betroffenen Vogelarten und die möglicherweise betroffene Haselmaus von keinem Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG auszugehen.

Nümbrecht, 30. November 2011

Dr. Ralph Schöpwinkel; Diplom-Biologe

Anlage

Literatur

AK AMPHIBIEN REPTILIEN NRW (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. – Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 16 (Bd. 1& 2), Laurenti Verlag, Bielefeld

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1: Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). - Ulmer Verlag, Stuttgart

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 2: Insektenfresser, Hasentiere, Nagetiere, Raubtiere, Paarhufer. - Ulmer Verlag, Stuttgart

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft. 55, Bonn – Bad Godesberg

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft. 69/Bd. 1, Bonn – Bad Godesberg

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft. 69/Bd. 2, Bonn – Bad Godesberg

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), Bonn – Bad Godesberg

DIETZ, C. HELVERSEN, O. VON & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Kosmos Verlag, Stuttgart

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (Hrsg.) (1966-1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. – Aula-Verlag, Wiesbaden

GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Gustav Fischer Verlag, Jena

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. – LÖBF-Mitteilungen 1/2005: 12-17

LANUV (2011a): Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW. Stand 12.10.2012. – Quelle: http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads

LANUV (2011b): Vorkommen planungsrelevanter Arten im MTB 4809. – Online Fachinformationssystem des LANUV, abgerufen am 12.10.2011 (http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4809)

LÖBF (Hrsg.) (1999): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in NRW. – Schriftenreihe der LÖBF, Bd. 17, Recklinghausen

MUNLV (Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf

JUSKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 670. – Westarp, Hohenwarsleben

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung. - Ber. Vogelschutz 44: 23-81

SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMEYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. Stand: Dezember 2008 – Charadrius 44(4): 137-230. [Erschienen im November 2009.]

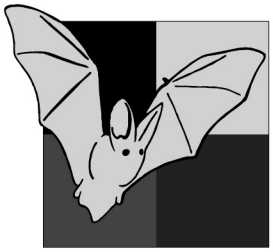
WINK, M., DIETZEN, C. & B. GIEßING (2005): Die Vögel des Rheinlandes – Atlas zur Brut- und Wintervogelverbreitung 1990 – 2000. - Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 36, Bonn

befragte Personen

Salewski, Karl-Heinz	Arbeitsgemeinschaft Bergischer Ornithologen, Bergischer Naturschutzverein	Gespräch am 18.11.2011

Ö 13

Büro für Faunistik
Dipl.-Biol. Mechtild Höller
Fledermausspezialistin



Kartierungen • Gutachten
Planung • Umweltbildung

Bauvorhaben „Haus Hammerstein“ in Hückeswagen – hier: Fledermausuntersuchung und Artenschutzrechtliche Abschätzung bzgl. § 44 BNatSchG

Stand November 2011

Von

Dipl.-Biol. Mechtild Höller

Am Telegraf 31

51375 Leverkusen

Telefon: 0214 / 54283

E-Mail: me.hoeller@t-online.de

Im Auftrag von

Lebenshilfe Landesverband NRW

Abtstraße 21

50354 Hürth

INHALTSANGABE

		Seite
1.	Anlass und Untersuchungsgebiet	2
2.	Vorgehen	2
3.	Ergebnisse	3
3.1	Planungsrelvante Fledermausarten in Hückeswagen	3
3.2	Sommer- und Winterquartiere für Fledermäuse	3
3.3	Ausflugbeobachtung	5
3.4	Fledermausartenspektrum und Fledermaus-Teilhabitate	5
4.	Mögliche Konflikte	8
5.	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Konflikten	9
6.	Artenschutzfachliche Einschätzung	10
7.	Zusammenfassung	11
8.	Literatur	13

Karte: Bestand Fledermäuse 7

1. Anlass und Untersuchungsgebiet

Im Rahmen des Bauvorhabens „Haus Hammerstein“ in Hückeswagen erfolgte die Beauftragung zu einer artenschutzfachlichen Abschätzung in Bezug auf Fledermäuse.

Das Plangebiet liegt auf der Halbinsel Hammerstein reicht im Norden bis zu einem Felssporn, grenzt im Osten und Westen an die Wuppertalsperre und geht im Süden in Hangwälder über. Auf der Fläche des Plangebietes und an den angrenzenden Hängen stockt ein alte Laubwälder (u.a. Rotbuche, Eiche). Von der Planung betroffen sind, Teile der Hotelfassade (Nord-, Ost-, Westseite), die Freizeitpavillons am Fuß des Felssporns und das südlich an der Wuppertalsperre gelegene Seehaus.

Die Planung sieht die Erweiterung des Hotels nach Norden hin und den Umbau des Seehauses vor. Die Planungsumsetzung erfordert den Abriss der Freizeitpavillons, die Entfernung der Schieferverkleidung an der Hotelfassade und den Abriss bzw. Umbau des Seehauses.

Begutachtet wurden, soweit von der Planung betroffen, die Hotelfassaden und das Seehaus auf eine Nutzung bzw. Eignung als Fledermausquartier. Zusätzlich erfolgte die Begutachtung der die Bäume im Süden des Felssporns. Maßnahmenvorschläge, um artenschutzrechtlichen Verbotsvorschriften auszuschließen, werden beschrieben.

2. Vorgehen

Zur Bewertung der Fledermäuse wurde folgendermaßen vorgegangen: Zunächst erfolgte eine Abfrage des FIS (**F**ach**I**nfomations**S**ystem der LANUV), um die im weitläufigen Bereich des Plangebietes bekannten Fledermausarten auf ihr mögliches Vorkommen im Plangebiet zu prüfen. Anhand der FIS-Daten und der gegebenen Strukturen wurde anschließend die Fledermausfauna des Plangebietes bzw. der betroffenen Gebäude abgeschätzt.

Es folgte am 12.10.2011 eine Ortsbegehung, bei der die für Fledermäuse nutzbaren Strukturen des Plangebietes bzw. der betroffenen Gebäude erfasst wurden. Dabei wurde auch nach direkten Nachweisen (Fledermäuse) und nach indirekten Nachweisen (Fledermauskot, Fraßreste, Drüsensekrete) gesucht. Um eine sicheren Aussage bzgl. der Quartiernutzung zu erhalten, erfolgte an 2 Abenden (14.10.2011, 24.10.2011) mit einem Mitarbeiter die Beobachtung des Hotels (Norden) und der Bäume auf dem Felssporn sowie des Seehauses auf ausfliegende Fledermäuse und die anschließende Erfassung des Fledermausartenspektrums mittels Ultraschalldetektor und Sichtbeobachtung.

3. Ergebnisse

3.1 Planungsrelvante Fledermausarten in Hückeswagen

Das LANUV (**La**ndesamt für **N**atur, **U**mwelt und **V**erbraucherschutz) unterhält das sog. „FIS“ (**F**ach**I**nfomations**S**ystem), in dem u.a. Angaben zu Vorkommen planungsrelevanter Arten für jedes MTB (**M**ess**t**isch**b**latt bzw. Karte 1:25.000) gemacht werden.
Es wurden beim LANUV die FIS-Daten recherchiert. Die folgende Liste planungsrelevanter Fledermausarten wird für die MTB 4809 genannt (LANUV-Internetseite am 18.11.2011).

Tab. 1: Liste der Fledermausarten für das Messtischblatt 4809 laut LANUV (2011): Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“.

Art	Status im MTB 4809	Erhaltszustand KON Region NRW	Nachweise bzw. Einschätzung eines möglichen Vorkommens in den Höhlenbäumen (1), Hotelanlage (2), Seehaus (3)
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	Winter-/Sommerquartier möglich (1, 3), Nahrungshabitat nachgewiesen (2, 3).
Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G	Winter-/Sommerquartier möglich (1), Nahrungshabitat nachgewiesen (3).
Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	Winter-/Sommerquartier möglich (1, 3), Nahrungshabitat nachgewiesen (3).
Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	Winter-/Sommerquartier möglich (1).
Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	Winter-/Sommerquartier mögliche (1), Jagdhabitat über Talsperre anzunehmen.
Teichfledermaus	Art vorhanden	G	Winter-/Sommerquartier unwahrscheinlich, Jagdhabitat über Talsperre möglich.
Großer Abendsegler	Art vorhanden	U	Winter-/Sommerquartier möglich (1), Nahrungshabitat nachgewiesen (2, 3).
Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	Winter-/Sommerquartier möglich (1).
Zweifarbfledermaus	Art vorhanden	G	Winter-/Sommerquartier/Jagdhabitat unwahrscheinlich.

Abkürzungen

G = Günstig
U = Ungünstig

3.2 Sommer- und Winterquartiere für Fledermäuse

Zwergfledermäuse bevorzugen Quartiere an Gebäuden als Sommerquartier, sie siedeln selten auch in Baumhöhlen. Ebenso nutzen Kleine Bartfledermäuse neben Baumhöhlen gelegentlich Spaltenverstecke an Häusern. Rauhhaut-, Wasserfledermäuse und Große Abendsegler besie-

deln bevorzugt Spalten und Höhlen an Bäumen (BOYE et al. 1999, MESCHEDE & HELLER. 2000, SIMON et al. 2004, DIETZ et al. 2007).

Die von der Planung betroffenen Gebäude, Gebäudeteile und Bäume wurden auf ihre Quartierpotenziale in Bezug auf Fledermäuse eingeschätzt und auf direkte (Fledermäuse, tote Tiere) und indirekte Nachweise (Kotballen, Fraßreste, Drüsensekrete) bei der Tagesbegehung am 12.10.2011 abgesucht. Die Ergebnisse werden in Tab. 2 aufgelistet.

Tab. 2: Begutachtung und Einschätzung der von der Planung betroffenen Laubbäume und Gebäude bzgl. des Fledermausquartier-Potenzials.

Untersuchte Strukturen	Einschlüpfe und Spalten	Direkte (Fledermäuse), indirekte Nachweise (Kotballen, Fraßreste, Drüsensekret; Ausfliegende Fledermäuse	Potenzielle Eignung als Sommerquartier (Wochenstube, Männchen-/Paarungsquartier)	Potenzielle Eignung als Winterquartier
Felssporn: Höhlenbäume	Eiche mit totem Astwerk und Spalten 3 abgestorbene Laubbäume mit Specht-/Baumhöhlen, Rissen	kein Nachweis an den Bäumen, ausfliegende Fledermäuse nicht sicher auszuschließen	geeignet	teilweise geeignet
Hotel West-/Nord-/Ostseite	Schieferverkleidung, keine erkennbaren Einschlüpfe und Spalten	kein Nachweis	ungeeignet	ungeeignet
Freizeitpavillons	keine erkennbaren Spalten und Einschlüpfe vorhanden	kein Nachweis	ungeeignet	ungeeignet
Seehaus Westseite	keine erkennbaren Spalten und Einschlüpfe vorhanden	kein Nachweis	ungeeígnet	ungeeignet
Seehaus Nordseite	Spalten im Dachbereich	kein Nachweis	Dach geeignet	ungeeignet
Seehaus Ostseite	Spalten im Bereich der Dächer nicht auszuschließen	kein Nachweis	Dach geeignet	ungeeignet

Gebäude

Aufgrund fehlender Einschlüpfe und Spaltenverstecke sind die von der Planung betroffenen Bereiche der Hotelfassade und die Freizeitpavillons nicht als Sommer- bzw. Winterquartier für Fledermäuse geeignet. Das Seehaus weist potenzielle Fledermaus-Sommerquartiere im Dachbereich auf.

Baumhöhlen

Bei der Absuche der Bäume auf dem südlichen Teil des Felssporns konnte eine Eiche mit totem Astwerk am Osthang des Felssporns und 3 abgestorbene Laubbäume mit mehreren Specht-, Baumhöhlen und Rissen gefunden werden, die als potenzielle Fledermaus-Sommerquartiere und teilweise als potenzielle Fledermaus-Winterquartiere geeignet sind. Die Absuche der Höhlenbäume nach Kotballen und Urinstreifen erbrachten keine Nachweis auf eine Fledermausbesiedlung. Eine direkte Beobachtung ausfliegender Fledermäuse gelang nicht. Da die beobachteten Fledermäuse jedoch aus Richtung des Felssporn anflogen, kann ein Besatz der Baumhöhlen nicht sicher ausgeschlossen werden.

3.3 Ausflugbeobachtung

Am 14.10.2011 und 24.10.2011 wurde mit einem Mitarbeiter eine halbe Stunde vor bis eine Stunde nach Sonnenuntergang das Hotel, die Freizeitpavillons und der Felssporn **(Standort A)** sowie das Seehaus **(Standort B)** auf ausfliegende Fledermäuse beobachtet. Die Beobachtungsstandorte wurden regelmäßig gewechselt. Die Beobachtungen erbrachten an beiden Tagen keinen direkten Nachweis ausfliegender Fledermäuse. An **Standort A** erfolgte der Anflug der Fledermäuse aus Richtung des Felssporns, daher kann eine Fledermausbesiedlung der Höhlenbäume nicht sicher ausgeschlossen werden. Zudem ist die Nutzung der Höhlenbäume durch Fledermäuse zu einem späteren Zeitpunkt z.B. als Winterquartier derzeit nicht sicher auszuschließen.

3.4 Fledermausartenspektrum und Fledermausteilhabitate

Während und nach den Ausflugbeobachtungen (14.10.2011. 24.10.2011) wurde das Fledermaus-Artenspektrum mittels Ultraschalldetektoren und Sichtbeobachtung erfasst. Nachgewiesen werden konnten 5 Fledermausarten. An **Standort A** (Hotel, Freizeitpavillons, Felssporn) Zwergfledermaus und Großer Abendsegler an **Standort B** (Seehaus) Zwerg-, Rauhautfledermaus, Große / Kleine Bartfledermaus, Braunes / Graues Langohr, Großer Abendsegler. Die Tiere jagten an und unterhalb der Laubbaumkronen, an den Uferbereichen und über der Wuppertalsperre. Die nachgewiesenen Fledermausarten werden mit Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand in NRW, kontinentale Region, in Tab. 3 aufgelistet.

Zwergfledermäuse präferieren Quartiere an Gebäuden, die sich in den Dachbereichen des Seehauses befinden können.

Rauhautfledermäuse bevorzugen Baumhöhlen, die in den umliegenden Wäldern mit altem Laubbaumbestand zu erwarten sind.

Große / **Kleine Bartfledermaus** beziehen sowohl Baumhöhlen als auch Spalten an Gebäuden als Quartier. Beides findet sich im Plangebiet, Baumhöhlen in den umliegenden Wäldern und in

den abgestorbenen Bäumen auf dem Felssporn und Spalten in den Dächern des Seehauses (potenzielle Sommerquartiere).

Braunes / **Graues Langohr** haben Quartiere in Baumhöhlen und in/an Gebäuden. Sie könnten ihre Sommer-/Winterquartiere in Baumhöhlen der umliegenden Wälder, die abgestorbenen Bäume auf dem Felssporn und Sommerquartiere in den Dachbereichen des Seehauses haben.

Große Abendsegler bevorzugen Baumhöhlen als Sommer-/Winterquartier, z.B. in Baumhöhlen der umliegenden Wälder und den abgestorbenen Bäume auf dem Felssporn.

Einstufung Rote Liste NRW – MEINIG et al. 2010, BRD – MEINIG et al. 2009

Tab. 3: Bei den Begehungen 2011 nachgewiesene Fledermausarten mit Schutzstatus (BNatSchG), Rote-Liste-Status (NRW 2010, BRD 2009), Erhaltungszustand NRW kontinentalen (KON) Region (LANUV 2011).

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	FFH-RL Anhang	Schutzstatus	RL BRD 2009	RL NRW 2010	Erhaltungszustand NRW KON Region
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	IV	§§	*	*	G
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	IV	§§	*	reproduzierend R	G
					ziehend *	
Große / Kleine Bartfledermaus	*Myotis brandtii / mystacinus*	IV	§§	V / V	2 / 3	S / G
Braunes / Graues Langohr	*Plecotis auritus / austriacus*	IV	§§	V / 2	3 / 1	G / S
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	IV	§§	V	reproduzierend R	U
					ziehend V	

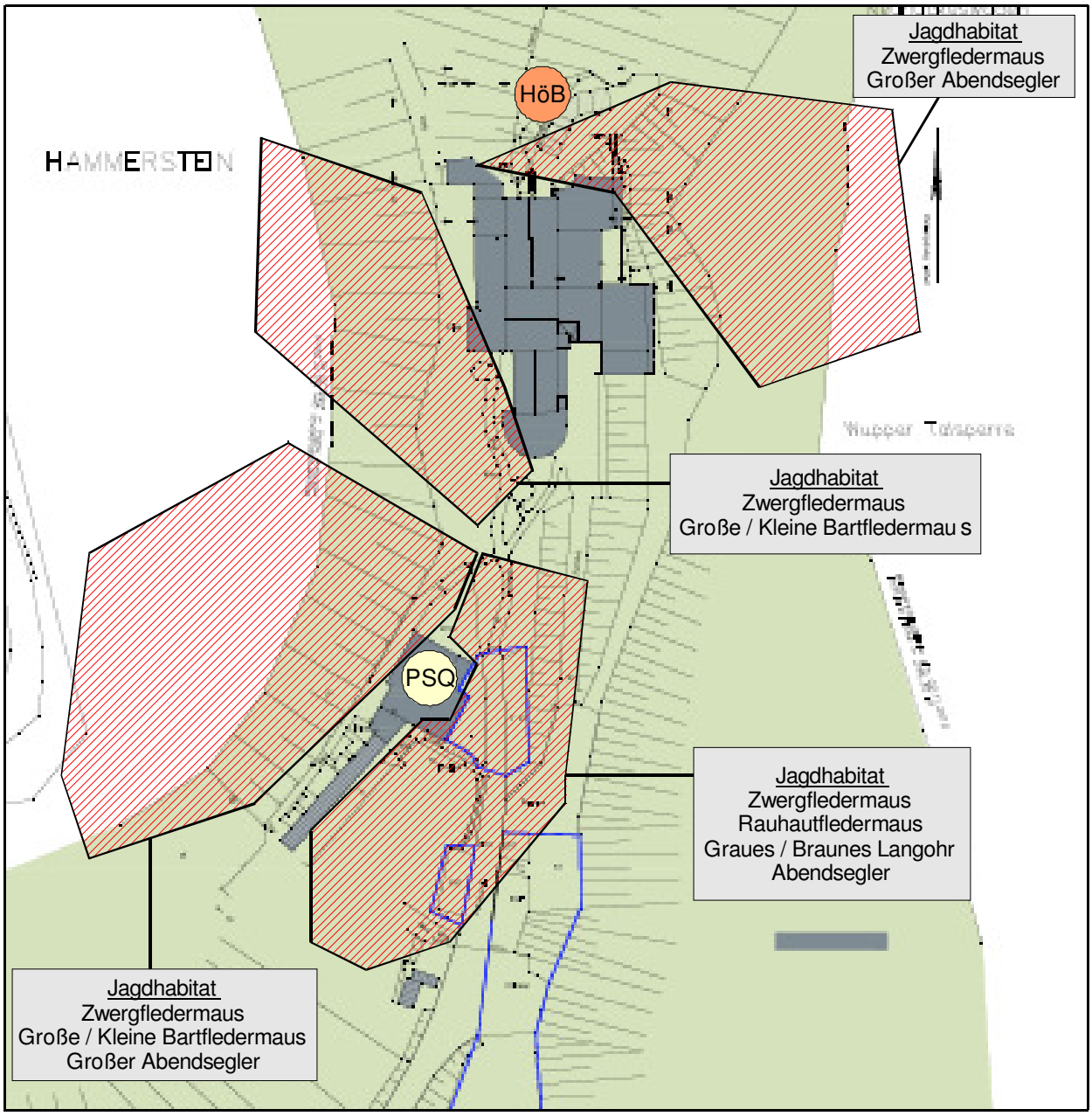
Die Artenpaare Große / Kleine Bartfledermaus und Braunes / Graues Langohr sind mit dem Ultraschalldetektor nicht zu unterscheiden und werden jeweils gemeinsam angegeben.

Legende zur Tab. 3

RL = Rote Liste
1 = vom Aussterben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
V = Art der Vorwarnliste
R = durch extreme Seltenheit gefährdet
* = ungefährdet

§§ = streng geschützt nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG
FFH-RL= Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

G = günstig
U = ungünstig
S = schlecht



Legende

HöB = 4 Höhlenbäume
potenzielle Sommer-/Winterquartieren

PSQ = potentielle Sommerquartiere

= Jagdhabitate

Bauvorhaben „Haus Hammerstein“
in Hückeswagen

Bestand Fledermäuse

Stand 01.12.2011

Dipl.-Biol. Mechtild Höller

4. Mögliche Konflikte

Wegen ihrer geringen Fortpflanzungsrate, normalerweise ein Junges pro Fledermausweibchen im Jahr, haben Fledermäuse ein erhöhtes Überlebensrisiko. Ihr Bestand ist daher als kritisch einzustufen. Daraus folgt der hohe Schutz der Fledermäuse. Sie sind laut BArtSchV. Anl. 1, Sp.3 „besonders geschützt“ und zählen gemäß FFH-Richtlinie, Anhang IV zu den „streng geschützten Arten“. Aufgrund der neuen Rechtslage laut BNatSchG § 44 müssen grundsätzlich alle besonders und streng geschützten Arten berücksichtigt werden, sofern diese durch Planungen betroffen sein können.

Erkennbare Konflikte werden im Folgenden beschrieben.

Baubedingt

Ein Nachweis für eine Fledermausbesiedlung im Fassaden-/Dachbereich von Hotel und Seehaus und in den Höhlenbäumen auf dem Felssporn erfolgte nicht. Eine Nutzung der genannten Strukturen z.B. der vielgestaltigen Dächer des Seehauses als Sommerquartier durch Zwerg-, Kleine Bartfledermaus oder Braunes Langohr und der Höhlungen in den abgestorbenen Bäumen auf dem Felssporn z.B. als Winterquartier von Rauhautfledermaus und Großem Abendsegler lässt sich derzeit nicht sicher ausschließen. Die potenziellen Quartiere wären durch die Umbau-, Abriss- und Fällarbeiten betroffen

K.1 Der Umbau-/Abriss des Seehauses führt zum dauerhaften Verlust von potenziellen Fledermausquartieren z.B. für Zwergfledermäuse.

K.2 Sollten Abholzung der abgestorbenen Höhlenbäume auf dem Felssporn erforderlich werden, z.B. aus Gründen der Verkehrssicherheit, führt dies zum dauerhaften Verlust von potenziellen Fledermausquartieren in den Baumhöhlen u.a. für Rauhautfledermaus und Großen Abendsegler.

K.3 Werden die Abbrucharbeiten nicht terminiert, können Tötungen und Verletzungen z.B. von Zwergfledermäusen nicht ausgeschlossen werden.

K.4 Abholzung der abgestorbenen Höhlenbäume auf dem Felssporn können zu Tötungen und Verletzungen z.B. von Großen Abendseglern und Rauhautfledermäusen auch im Winterhalbjahr führen.

K.5 Nicht terminierte Baufeldräumung kann zu Störungen jagender Fledermäuse führen.

Anlagebedingt

Es sind keine anlagebedingten Konflikte erkennbar.

Betriebsbedingt

Es sind keine betriebbedingten Konflikte erkennbar.

5. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Konflikten

Nach § 44 BNatSchG (1), ist es u.a. verboten,

1. Tiere der besonders geschützten Arten (u.a. alle heimischen Fledermausarten) … zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Um diese Verbotstatbestände zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Konflikten vorgeschlagen:

M.1 Vorgezogenen Ersatzmaßnahmen: Als Ersatz für den Verlust der potenziellen Sommerquartiere im Dachbereich der Seehaus sind vor Beginn der Arbeiten 5 Fledermauskästen unterschiedlicher Bauart (z.B. Fa. Schwegler, Fa. Hasselfeldt) an geeigneten Bäumen im Umfeld durch eine fachkundige Person auszubringen.

M.2 Vorgezogenen Ersatzmaßnahmen: Sind Abholzungen der Höhlenbäume auf dem Felssporn erforderlich, ist der Verlust der potenziellen Baumquartiere vor den Fällarbeiten mit der Ausbringung von 5 Fledermauskästen (z.B. Fa. Schwegler, Fa. Hasselfeldt) durch eine fachkundige Person an geeigneten Bäumen im Umfeld auszugleichen.

M.3 Die Abbrucharbeiten sind so zu terminieren, dass Tötungen und Verletzungen z.B. von Zwergfledermäusen vermieden werden. Abgebrochen werden kann vom 15. November bis 28 Februar.

M.4 Da die Höhlenbäume sowohl Winter- als auch Sommerquartierpotenzial aufweisen, können hier keine zeitlichen Vorgaben für die Fällarbeiten erfolgen. Sind Abholzungen z.B. aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich, sind die Baumhöhlen sind vor den Fällarbeiten mit einem Endoskop von innen auf Fledermausbesatz zu kontrollieren. Werden keine Fledermäuse gefunden, sind die Baumhöhlen zu verschließen, um eine spätere Besiedlung durch Fledermäuse zu verhindern. Sollten Fledermäuse gefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises abzustimmen.

M.5 Um Störungen von jagenden Fledermäusen zu vermeiden, ist die Baufeldräumung zwischen 15. November und 28. Februar durchzuführen.

6. Artenschutzfachliche Abschätzung

Für die im Plangebiet nachgewiesenen Fledermäuse (Zwerg-, Rauhautfledermaus, Große / Kleine Bartfledermaus, Braunes / Graues Langohr, Großer Abendsegler) können bei nicht terminierter Baufeldräumung (Gebäudeabriss, Abholzungen) artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Es bestehen Wissensdefizite, zur Nutzung der Gebäude und der Höhlenbäume auf dem Felssporn im Sommer/Spätsommer als Wochenstube, Paarungs- bzw. Zwischenquartier der nachgewiesenen Fledermausarten.

Bei konsequenter Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen und unter der Annahme, dass bei der Kontrolle der Baumhöhlen (notwendig sofern die Höhlenbäume gefällt werden müssen) keine Fledermäuse gefunden werden, wären keine erheblichen Beeinträchtigungen der nachgewiesenen Fledermausarten (Zwerg-, Rauhautfledermaus, Große / Kleine Bartfledermaus, Braunes / Graues Langohr, Großer Abendsegler) zu erwarten, zumal

- die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird,
- der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der o.g. Arten sich nicht verschlechtert (es liegt auch keine erhebliche Störung vor).

Fazit: Aus fachgutachterlicher Sicht ist durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der nachgewiesenen Fledermausarten (Zwerg-, Rauhautfledermaus, Große / Kleine Bartfledermaus, Braunes / Graues Langohr, Großer Abendsegler) zu erwarten.

8. Zusammenfassung

Bei Umsetzung der Planung „Haus Hammerstein“ in Hückeswagen werden Fassadenteile des Hotels entfernt, Freizeitpavillons abgerissen und das Seehaus abgerissen bzw. umgebaut. Im Rahmen einer artenschutzfachlichen Abschätzung bzgl. Fledermäuse erfolgte am 12.10.2011 die Begutachtung der Gebäude und von Bäume, die im südlichen Bereich auf dem Felssporn stocken, auf Fledermausvorkommen. In 2 Begehungen, am 14.10. und 24.10.2011, wurden Ausflugbeobachtungen und die Erfassung des Fledermausartenspektrums durchgeführt.

Ergebnisse

Bei der Absuche der Gebäude und Höhlenbäume konnten weder direkte (Fledermäuse, tote Tiere) noch indirekte Nachweise (Fledermauskot, Fraßreste, Drüsensekrete) zu einer Fledermausbesiedlung erbracht werden. Potenzielle Fledermaus-Sommerquartiere befinden sich in den Dachbereichen des Seehauses. Die auf dem Felssporn gefunden Höhlenbäume weisen Sommerquartier-Potenzial und teilweise Winterquartier-Potenzial auf. Bei der Beobachtung (14.10.2011, 24.10.2011) von Hotelanlage, Freizeitpavillons und Höhlenbäumen auf dem Felssporn sowie dem Seehaus in der Dämmerung wurden keine ausfliegenden Fledermäuse nachgewiesen. Die Gehölzstrukturen auf der Untersuchungsfläche wurden an beiden Abenden von Zwerg-, Rauhautfledermaus, Großer / Kleiner Bartfledermaus, Braunem / Grauem Langohr, Großem Abendsegler als Nahrungshabitat genutzt. Alle Fledermausarten zählen zu den Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie und sind somit streng geschützt. Die Zwergfledermaus gilt laut Rote Liste (RL) BRD/NRW als „ungefährdet“, die Rauhautfledermaus nach RL BRD als „ungefährdet“, nach RL NRW reproduzierend als „durch extreme Seltenheit gefährdet“, ziehend als „ungefährdet“. Die Große Bartfledermaus gilt nach RL BRD als „Art der Vorwarnliste“, nach RL NRW als „stark gefährdet“, die Kleine Bartfledermaus nach RL BRD als „Art der Vorwarnliste“, nach RL NRW als „gefährdet“. Das Braune Langohr ist in der RL BRD als „Art der Vorwarnliste“, nach RL NRW als „gefährdet“, das Graue Langohr in der RL BRD als „stark gefährdet“, nach RL NRW als „vom Aussterben bedroht“ eingestuft. Der Große Abendsegler ist in der RL BRD als „Art der Vorwarnliste“ eingestuft, in der RL NRW reproduzierend als „durch extreme Seltenheit gefährdet“, ziehend als „Art der Vorwarnliste“ eingestuft.

Konflikte

Bei Umsetzen der Planung ergeben sich für Fledermäuse baubedingt folgende Konflikte:

- Der Umbau-/Abriss des Seehauses führt zum dauerhaften Verlust von potenziellen Fledermausquartieren z.B. für Zwergfledermäuse.
- Sollte die Abholzungen der abgestorbenen Höhlenbäume auf dem Felssporn z.B. aus Gründe der Verkehrssicherheit erforderlich werden, käme es zum dauerhaften Verlust von potenziellen Fledermausquartieren z.B. für Rauhautfledermaus und Großen Abendsegler.

- Werden die Abbrucharbeiten nicht terminiert, können Tötungen und Verletzungen z.B. von Zwergfledermäusen nicht ausgeschlossen werden.
- Abholzungen der abgestorbenen Höhlenbäume auf dem Felssporn können zu Tötungen und Verletzungen z.B. von Großen Abendseglern und Rauhautfledermäusen auch im Winterhalbjahr führen.
- Nicht terminierte Baufeldräumung kann zu Störungen jagender Fledermäuse führen.

Maßnahmen

Es werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Konflikte vorgeschlagen:

- Vorgezogenen Ersatzmaßnahmen: Als Ersatz für den Verlust der potenziellen Sommerquartiere im Dachbereich der Seehaus Ausbringung von 5 Fledermauskästen an geeigneten Bäumen durch eine fachkundige Person.
- Vorgezogenen Ersatzmaßnahmen im Falle einer notwendigen Abholzung der Höhlenbäume auf dem Felssporn: Für den Verlust der potenziellen Baumquartiere Ausbringung von 5 Fledermauskästen an geeigneten Bäumen durch eine fachkundige Person.
- Die Abbrucharbeiten sind so zu terminieren, dass Tötungen und Verletzungen z.B. von Zwergfledermäusen vermieden werden. Abgebrochen werden kann vom 15. November bis 28 Februar.
- Da die Höhlenbäume sowohl Winter- als auch Sommerquartierpotenzial aufweisen, können hier keine zeitlichen Vorgaben für die Fällarbeiten erfolgen. Sollten Abholzungen der Höhlenbäume notwendig werden, sind die Baumhöhlen sind vor den Fällarbeiten mit einem Endoskop von innen auf Fledermausbesatz zu kontrollieren. Werden keine Fledermäuse gefunden, sind die Baumhöhlen zu verschließen, um eine spätere Besiedlung durch Fledermäuse zu verhindern. Bei Fledermausnachweisen in den Baumhöhlen, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises abzustimmen.
- Um Störungen von jagenden Fledermäusen zu vermeiden, ist die Baufeldräumung zwischen 15. November und 28. Februar durchzuführen.

Artenschutzfachliche Abschätzung

Fledermäuse sind gemäß Anhang IV, FFH-Richtlinie streng geschützt, die Verbote von § 44 BNatSchG sind zu beachten. Werden die Vermeidungsmaßnahmen konsequent umgesetzt und vorausgesetzt bei Baumhöhlenkontrollen (nur erforderlich, wenn die Höhlenbäume abgeholzt werden sollten) werden keine Fledermäuse gefunden, sind keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG und keine Verschlechterung der lokalen Populationen der nachgewiesene Fledermausarten (Zwerg-, Rauhautfledermaus, Große / Kleine Bartfledermaus, Braunes / Graues Langohr, Großer Abendsegler) zu erwarten.

Dipl.-Biol. Mechtild Höller
Am Telegraf 31, 51375 Leverkusen
Telefon: 0214 / 54283, e-Mail: me.hoeller@t-online.de

Leverkusen, 1. Dezember 2011

9. Literatur

BOYE, P., DIETZ, M., & WEBER, M. (1999): Fledermäuse u. Fledermausschutz in Deutschland BfN (Hrsg.), BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag, Münster.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) v. 14.10.1999, Anlage 1 Spalte 3 zuletzt geändert durch G. v. 25.3.2002.

DIETZ, C., O. v. HELVERSEN, D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Kosmosnaturführer, Franckh-Kosmos Verlags GmbH.

MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C., HUTTERER, R. (2010): Rote Liste und Artensverzeichnis der Säugetiere – Mammalia in Nordrhein-Westfalen. Internetseite der LANUV (2010).

FFH-Richtlinien (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie): Richtlinien 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen.

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), vom 29. Juli 2009.

LANUV (2011): FIS: Fachinformationssystem „Streng geschützte Arten“, www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de, letzter Zugriff 18.11.2011.

MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008, in: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) 2009: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), Bonn - Bad Godesberg.

MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2000): Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 66.

SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERQUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76, Bonn-Bad Godesberg.

Stadt Hückeswagen, 3. FNP-Änderung „Hammerstein“

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmung Rat der Stadt
1	Bezirksregierung Köln Dezernat 33	18.10.2012	Aus Sicht der Landeskultur und der Landentwicklung bestehen keine Bedenken. Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernats 33 sind im Plangebiet nicht vorgesehen.	Keine Abwägung erforderlich. <u>Beschlussempfehlung</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen	
2	Bergische Energie- und Wasser-GmbH Wipperfürth BEW Wipperfürth	14.01.2011 und 24.10.2012	Es bestehen keine Bedenken, auf die Stellungnahme zur 3. FNP-Änderung vom 14.01.2011 wird jedoch verwiesen. Hier heißt es: „Die Leistungsabnahme liegt bereits heute an der oberen Grenze der Versorgungsmöglichkeit. Im Falle einer Leistungserhöhung wird eine Leitungsverstärkung notwendig. Die Überplanung kann jedoch erst erfolgen, wenn eine definitive Leistungsabgabe vorliegt.“	Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung und bei konkreter Umsetzung des Bauvorhabens werden die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen eingeleitet und mit dem Versorgungsträger abgestimmt werden. <u>Beschlussempfehlung</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
4	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Bochum	10.01.2011	Die Belange der deutschen Telekom AG werden nicht berührt. Von Seiten der Deutschen Telekom sind keine Planungen und sonstigen Maßnahmen beabsichtigt, die relevant sein könnten. Bei Planänderung wird um eine erneute Beteiligung gebeten.	Keine Abwägung erforderlich. <u>Beschlussempfehlung</u> Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmung Rat der Stadt
7	Gleichstellungsbeauftragte Frau Müller Hückeswagen	08.10.2012	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich. <u>Beschlussempfehlung</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
13	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	15.11.2012	Gegen die Planung bestehen Bedenken, da durch die Planung Wald im Sinne des § 2 BWaldG in Anspruch genommen wird. Hierbei handelt es sich um wertvollen Laubwald. Ein Ausgleich für den Waldfunktionsverlust muss im Verhältnis 1 : 1 geschaffen werden. Die Planung berücksichtigt eine Wald-Gebäude-Abstand von nur wenigen Metern. Es wird ein Wald-Gebäude-Abstand von 25 m gefordert, um Gefahren für Menschen und Gebäude z. B. durch Sturmwurf oder Waldbrand zu minimieren.	<u>Zu den vorgebrachten Bedenken hinsichtlich des Waldabstandes wird wie folgt Stellung genommen:</u> Die bestehenden Gebäude der Anlage im Plangebiet „Haus Hammerstein“ grenzen bereits heute unmittelbar an den Wald an. Durch die Bauleitplanung wird dieser Abstand nicht verändert bzw. verringert. Ein zwingend vorgeschriebener Mindestabstand von Gebäuden zu Wald ist nicht geregelt. Gleichwohl wird, um langfristig eine potenzielle Gefährdung der Gebäude zu minimieren, empfohlen, für einen ca. 25 m breiten Waldstreifen unter Berücksichtigung des Artenschutzes (Brutbäume) eine Durchforstung durchzuführen. Sukzessive sollte hier ein stufig aufgebauter Waldrand aus Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung entwickelt werden.	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmung Rat der Stadt
zu 13			Hierzu wäre erforderlich - entweder einen entsprechenden Abstand von Gebäude / Wald zu berücksichtigen - oder den Wald bis zu einem entsprechenden Abstand umzuwandeln, was einen zusätzlichen Ausgleich der Waldflächenverluste zur Folge hätte - oder einen stufigen Waldrand aus Sträuchern und Bäumen zweiter Ordnung aufzubauen, so dass die Hauptbaumarten erst in 25 m Entfernung von den Gebäuden beginnen, wodurch die Waldeigenschaft der Flächen nicht verloren geht. Um weitere Beteiligung bei der Bilanzierung der Waldflächenverluste wird gebeten.	<u>Zu den vorgebrachten Bedenken hinsichtlich des Waldverlustes wird wie folgt Stellung genommen:</u> Aufgrund der planerischen Zielsetzung das Haus Hammerstein langfristig zu sichern, sind Erweiterungsmöglichkeiten für die Nutzung am Standort zu schaffen. Insofern bieten sich keine alternativen Standorte, die Inanspruchnahme von Wald ist unvermeidbar. Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Parallelverfahren) wurden die planungsbedingten Eingriffe und der Ausgleichsbedarf ermittelt. Der Verlust von Wald wird über das Ökokonto der Stadt Hückeswagen kompensiert. <u>Beschlussempfehlung</u> Der Waldverlust wird über das Ökokonto der Stadt Hückeswagen ausgeglichen, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden Empfehlungen zur Gestaltung der Waldrandzone aufgenommen	
16	IHK Köln, Zweigstelle Oberberg	11.01.2011 und 12.11.2012	Gegen die Bauleitplanung bestehen keine Bedenken	Keine Abwägung erforderlich. <u>Beschlussempfehlung</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen	
22	Landwirtschaftskammer NRW	31.10.2012	Es bestehen weder Bedenken noch Anregungen	Keine Abwägung erforderlich. <u>Beschlussempfehlung</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmung Rat der Stadt
23	Oberbergischer Kreis Der Landrat, Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität Gummersbach	13.01.2011 und 15.11.2012	<u>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht:</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Auswertung der digitalen Bodenbelastungskarte hat für bestimmte Bereiche eine Überschreitung der Vorsorgewerte nach BBodSchV für bestimmte Schadstoffe ergeben. Eine Gefahrensituation liegt aber nicht vor. Zum Schutz vor Schadstoffeintrag der Flächen, bei denen die Vorsorgewerte bisher nicht überschritten sind, sollte der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf dem Grundstück verbleiben. Im Plangebiet liegen besonders schützenswerte Böden vor (Rohboden, Ranker oder Rendzinen). Da Eingriffe in diese Böden in der Regel nicht ausgleichbar sind sollten deren Inanspruchnahme vermieden werden.	Im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V3 (Parallelverfahren) wird ein Hinweis aufgenommen, dass der im Plangebiet ausgehobene Oberboden auf dem Grundstück verbleiben soll. Die Anregung ist damit berücksichtigt. Zu dem Vorhabenbezogenen Bebauungspan Nr. V3, wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erarbeitet, in dem die Eingriffe und zu ergreifenden Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen ermittelt wurden. Im Bereich des Haupt- und Seehaus im Plangebiet liegen besonders schutzwürdige Böden vor. Aufgrund der planerischen Zielsetzung, den Standort „Haus Hammerstein“ durch Erweiterungen langfristig zu sichern, sind Eingriffe bzw. Neuversiegelungen des Bodens unvermeidbar. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Böden werden für Eingriffe besondere Ausgleichsformen notwendig. Im LFB wird der Ausgleichsbedarf ermittelt, die Kompensation erfolgt durch den Erwerb von Ökopunkten aus dem Ökokonto der Stadt Hückeswagen.	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmung Rat der Stadt
zu 23			<u>aus landschaftspflegerischer Sicht</u> Es bestehen gegen die 3. FNP-Änderung keine grundsätzlichen Bedenken.		
			Den Planungsmaßnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan kann nur dann zugestimmt werden, wenn die im Umweltbericht und LFB ermittelten Ergebnisse zu den Umweltauswirkungen und notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, vor Inkrafttreten des Bauleitplanes auf verbindlicher / vertraglicher Basis zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt gesichert werden.	Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen wird zwischen Stadt und Vorhabenträger in einem Durchführungsvertrag verbindlich festgelegt. Der Durchführungsvertrag ist vor Satzungsbeschluss abzuschließen.	
			Auf die gesetzlichen Bestimmungen des BauGB wird verwiesen, wonach die Kommunen bereits bei Beschlussfassung des Bebauungsplans die tatsächliche Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen rechtlich zu sichern haben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
			Durch die Planung werden Teilbereiche des Landschaftsplanes Nr. 8 des Oberbergischen Kreises tangiert. Die Festsetzungen des Landschaftsplanes treten erst mit Rechtsverbindlichkeit des Bauleitplans (Satzung) außer Kraft. Es wird eine frühzeitige Abstimmungen mit der Unteren Landschaftsbehörde über die geplanten Ausgleichsmaßnahmen aus dem kommunalen Ökokonto angeregt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen	
			<u>aus artenschutzrechtlicher Sicht</u> Gegen die Planung bestehen unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmung Rat der Stadt
zu 23			<u>aus wasserwirtschaftlicher Sicht</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, die Abwasserbeseitigung ist aber frühzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.	Der Hinweis ist im verbindlichen Bauleitplan berücksichtigt.	
			<u>Aus polizeilicher Sicht:</u> Gegen die verkehrliche Erschließung bestehen derzeit keine Bedenken. Die geplante Entwicklung von Haus Hammerstein ist mit einer mittleren Hotelgröße zu vergleichen, darüber hinaus sollen für Tagesgäste attraktive Freizeitangebote geschaffen werden. Zu dem Besucherverkehr muss auch der Verkehr zur Ver- und Entsorgung berücksichtigt werden. Fußgänger und Wanderer haben keine Sicherung. Die Straße hat heute auf einer Länge von ca. 350 m eine Breite zwischen 2,50 bis 4,00 m, was keinen Begegnungsverkehr zulässt. Aus den Gründen wird ein Ausbau der Straße empfohlen, zumindest aber die Anlage von Ausweichmöglichkeiten und eine Fußgängersicherung.	Für die Zufahrtstraße „Hammerstein“ wird eine Ausweichbucht vorgesehen. Die Lage der Ausweichbucht wurde mit der Kreisbehörde abgestimmt und im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan verbindlich festgesetzt. <u>Beschlussempfehlung</u> Das Bauleitplanverfahren wird auf der vorliegenden Grundlage weitergeführt.	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmung Rat der Stadt
25	Stadt Remscheid	06.01.2011 11.10.2012	Es bestehen keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Anpassung/Erweiterung der eigenen Kläranlage der Einrichtung an die beabsichtigte erweiterte Nutzung zu berücksichtigen ist. Es wird davon ausgegangen, dass die Entwässerungsthematik im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans geregelt wird. Um frühzeitige Einbindung des Umweltamtes der Stadt Remscheid wird gebeten	Keine Abwägung erforderlich. Die unbelasteten Niederschlagswasser werden im Plangebiet bereits heute und auch zukünftig ortsnah versickert. Das Vorhaben „Haus Hammerstein“ verfügt über eine eigene Kläranlage für die Ableitung der Schmutzwasser. Bei Erweiterungen ist diese Anlage entsprechend dem Bedarf anzupassen, die Abstimmungen mit der Unteren Wasserbehörde werden dann rechtzeitig durchgeführt. Bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises sind die erforderlichen Annträge zu stellen und die Genehmigungen einzuholen. <u>Beschlussempfehlung</u> Die Erschließung des Plangebietes ist grundsätzlich sichergestellt, weiterer Regelungsbedarf ist im Rahmen der Bauleitplanung nicht gegeben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmung Rat der Stadt
27	PLEdoc GmbH, Essen	11.01.2011 und 16.11.2012	Die Ferngasleitung ist in der 3. FNP-Änderung im erforderlichen Umfang lagerichtig dargestellt. Von Seiten der PLEdoc wird die LA-Anlage ergänzend in den Vorentwurf graphisch übernommen und leitungsbezogene Daten hinzugeschrieben. Die genaue Trassenführung der Ferngasleitung und der LA-Anlage ist den beigefügten Bestandsunterlagen zu entnehmen.	Keine Abwägung erforderlich.	
			Es wird gebeten, die LA-Anlage 167 anhand der beigefügten Bestandsunterlagen in die Planzeichnung des Flächennutzungsplans nachrichtlich zu übernehmen.	Die Darstellung zur 3. FNP-Änderung wird entsprechend graphisch ergänzt.	
			Die Darstellung der kathodischen Korrosionsschutzanlage LA-Anlage ist in den Bestandsunterlagen nach bestem Wissen erfolgt, die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall ist aber nicht ausgeschlossen.		
			Die LA 167 verläuft östlich und außerhalb des Geltungsbereichs der 3. FNP-Änderung und des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V3. Daher bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Es sind keine Baumaßnahmen im Bereich der Versorgungsleitung bzw. - Einrichtungen vorgesehen.	
			Planungen, soweit sie die Trasse der LA – Anlage betreffen, sind der PLEdoc zur Stellungnahme vorzulegen.		

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmung Rat der Stadt
zu 27			Auf weitere Hinweise im beigefügten Merkblatt „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungspläne und Bebauungsplänen“ der Open Grid Europe GmbH wird hingewiesen. Dieses Merkblatt gilt auch für die LA-Anlage. Ansonsten verlaufen im Geltungsbereich der Bauleitplanung keine Versorgungseinrichtungen der GasLINE GmbH & Co.KG.	Beschlussempfehlung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmung Rat der Stadt
28	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn	06.01.2011 und 29.08.2012	Schreiben vom 06.01.2011 Es kann nicht ausgeschlossen werden, das Belange des Bodendenkmalschutzes betroffen sind, daher bestehen gegen die Planung zunächst Bedenken. Das Plangebiet berührt Teile des historischen Ortes Hammerstein, es ist nicht auszuschließen, dass im Boden noch archäologisch bedeutsame Relikte erhalten sind, die bei Erdeingriffen aufgedeckt und zerstört werden könnten. Auf § 11 DSchG „Schutz der Bodendenkmäler“ wird hingewiesen. Zur Ermittlung und Einschätzung, ob bzw. inwieweit die Planung mögliche Konflikte auf archäologisches Kulturgut auslösen könnte, wird ein gemeinsamer Ortstermin angeregt. Ergänzende Stellungnahme zu dem Schreiben vom 06.01.2011 Ein Abgleich der Planung mit dem Urkataster hat ergeben, dass durch die geplante Neubebauung keine archäologischen Relikte tangiert werden. Es wird angeregt, einen Hinweis auf die §§ 15, 15 Denkmalschutzgesetz NW aufzunehmen.	Keine Abwägung erforderlich. Im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist ein entsprechender Hinweis bereits berücksichtigt. Beschlussempfehlung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmung Rat der Stadt
31	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Dortmund	09.12.2010 und 11.10.2012	Im Geltungsbereich der 3. FNP-Änderung verlaufen keine RWE-110-kV-Hochspannungsfreileitungen. Planungen von Seiten der RWE für diesen Bereich liegen nicht vor.	Keine Abwägung erforderlich <u>Beschlussempfehlung</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
32	RWE Net AG Netzregion Mitte, Netzbereich Bergisch Land, Langenfeld	07.12.2010	Es sind keine Belange betroffen.	Keine Abwägung erforderlich <u>Beschlussempfehlung</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
44	Wupperverband, Wuppertal	03.12.2010	Die geplante Erweiterung des Gebäudes und der Kapazitäten von 41 auf 80 Zimmer ist im Vorfeld mit dem Betrieb Talsperren des Wupperverbandes grundsätzlich abgestimmt worden. Auf die unterschiedlichen Wassersiegellagen der Talsperren wird hingewiesen. Die Ufer müssen bis zum Stauziel 252,50 m ü. NN und einem Sicherheitsfreibord von 30 – 50 cm freigehalten werden. Ein Abwasserbeseitigungskonzept (z. B. Vergrößerung Klaranlage, Anschluss Kanalisation) ist rechtzeitig mit den Wasserbehörden und dem Wupperverband abzustimmen.	Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die Bereiche für eine mögliche bauliche Erweiterung festgesetzt. Die Ufer der Talsperren werden entsprechend freigehalten. Ein Abwasserbeseitigungskonzept wird bei Erfordernis zu gegebener Zeit mit den Behörden und dem Wupperverband abgestimmt. <u>Beschlussempfehlung</u> Die Hinweise werden in der Planung berücksichtigt.	

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
Sachbearbeiter/in: Matthias Müller

Vorlage

Datum: 14.01.2014
Vorlage FB III/2143/2014

TOP	Betreff **Satzungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan V3 "Haus Hammerstein"**

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss empfiehlt/ der Rat beschließt:

Es wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. V3 „Haus Hammerstein“ als Satzung im Sinne des § 12 BauGB beschlossen. Die beigefügte Begründung wird gebilligt.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschafts-förderung und Umwelt	13.02.2014	öffentlich
Rat	11.03.2014	öffentlich

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ausschusses für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt am 07.11.2013 wurde die erneute öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. V3 „Haus Hammerstein“ beschlossen. Die erneute öffentliche Auslegung war aufgrund des BVerwG-Urteils 4 CN 3.12 (vom 18.07.2013) erforderlich geworden. Sie erfolgte vom 20.11.2013 bis einschließlich 20.12.2013 mit geändertem Bekanntmachungstext, der die Arten der umweltrelevanten Belange explizit auflistete. Es wurden keine Anregungen durch Bürger vorgetragen.
Somit ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen zum Abwägungsbeschluss, der am 28.11.2013 durch den Rat gefasst wurde. Auf Grundlage dieses Beschlusses soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. V3 „Haus Hammerstein“ als Satzung beschlossen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Matthias Müller

Anlagen:

Planzeichnung Bebauungsplan (verkleinerter Maßstab)
Textliche Festsetzungen
Planzeichnungen Vorhaben- und Erschließungsplan (verkleinerter Maßstab)
Begründung
Umweltbericht
Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (inkl. 2 Karten)
Artenschutzprüfung Stufe 1
Fledermausgutachten
Abwägungstabelle



Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

SO — Sondergebiet "Bildungs- und Erholungsstätte mit zugeordneten Beherbergungsbetrieb und Gastronomie"

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,4 — Grundflächenzahl

Max H FH/OK..m — maximal zulässige Höhen von Gebäuden und baulichen Anlagen über NHN (Normalhöhennull)
FH = Firsthöhe
OK = Oberkante

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB,

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung:
Parkplatz/Privat

Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB,

Private Grünfläche

Zweckbestimmung
Parkanlage
Bolzplatz

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen , Sträuchern nd sonstigen Bepflanzungen
(§9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25 b und Abs. 6 BauGB)

Baum zu erhalten

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
(§9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets
(z. B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)

Der Rat der Stadt Hückeswagen hat am 02.10.2012 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. V3 "Haus Hammerstein" mit zugehöriger Begründung und Umweltbericht beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 16.10.2012 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Hückeswagen, den .....

_____
Bürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 17.10.2012 bis 16.11.2012 statt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 03.10.2012

Hückeswagen, den .....

_____
Bürgermeister

Der Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt der Stadt Hückeswagen hat am 16.05.2013 den Entwurf dieses Bebauungsplans Nr. V3 mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung beschlossen. Der Entwurf sowie die Begründung und Umweltbericht haben in der Zeit vom 26.08.2013 bis 25.09.2013 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 19.08.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hückeswagen, den .....

_____
Bürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.08.2013 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Hückeswagen, den .....

_____
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Hückeswagen hat alle vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft und abgewogen.

Hückeswagen, den .....

_____
Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. V3 "Haus Hammerstein" wurde am ..... vom Rat der Stadt Hückeswagen als Satzung beschlossen. Die Begründung und der Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. V3 wurden gebilligt.

Hückeswagen, den .....

_____
Bürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplans Nr. V3 als Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten, sind am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden. Dieser Bebauungsplan ist am ..... rechtsverbindlich geworden.

Hückeswagen, den .....

_____
Bürgermeister

Es wird bescheinigt, dass die Darstellung der Plangrundlage mit dem amtlichen Kataster und dem gegenwärtigen Zustand übereinstimmt und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Hückeswagen, den _____

_____
Öffentl. best. Vermessungsingenieur

Planverfasser

für den VbB Nr. V3
Stadt- und Regionalplanung
Dr. Jansen GmbH

Köln, den _____

für den VEP
BFT Planung GmbH

Aachen, den _____

Textliche Festsetzungen

1 Vorhaben- und Erschließungsplan
Im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet, sofern sie den Festsetzungen unter Ziffer 2 ff. nicht entgegenstehen, (§ 12 Abs. 3a BauGB)

2 Art der baulichen Nutzung
1. Als Art der baulichen Nutzung wird ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Bildungs- und Erholungsstätte mit zugeordneten Beherbergungsbetrieb und Gastronomie" festgesetzt.

2. Zulässig sind
- Gebäude, Anlagen und Einrichtungen, die der Bildung und Erholung dienen;
- die der Zweckbestimmung des Gebietes dienenden Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Schank- und Speisewirtschaften;
- die für den Betrieb innerhalb der Bildungs- und Erholungsstätte zugehörigen Büro- und Verwaltungsnutzungen
- Wohnungen für Betriebsleiter, Aufsichts- und Bereitschaftspersonal
- Räumlichkeiten zur Nutzung als Trauort

3 Maß der baulichen Nutzung, Höhen baulicher Anlagen
Gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 4 BauNVO darf die Höhe der baulichen Anlagen die festgesetzte maximale Höhe über NHN, (Normalhöhennull) nicht überschreiten. Maßgebend für die Höhe der baulichen Anlagen ist der First bzw. die Oberkante der Attika bei Flachdächern.

Firsthöhe (FH): Obere Schnittkante der Oberfläche zweier Dachflächen bzw. einer Dachfläche und einer Außenwand, Maßgeblich ist jeweils das eingedeckte Dach.

Oberkante (OK): Für die Oberkante ist das am höchsten gelegene Bauteil einer Anlage maßgebend.

Die festgesetzten Höhen der baulichen Anlagen dürfen auf bis zu 20% der Grundfläche des obersten Geschossen ausnahmsweise durch Dachaufbauten wie technische Aufbauten, Fahrstuhlüberfahrten, Treppenräume, Lichtkuppeln um max. 2,0 überschritten werden. Für Solaranlagen entfällt die festgesetzte Begrenzung auf 20% der Grundfläche des obersten Geschosses.

4 Nebenanlagen
Gemäß § 23 (5) BauNVO wird festgesetzt, dass auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB festgesetzt sind, Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, sowie Stellplätze und Garagen nicht zulässig sind.

Die der Ver- und Entsorgung für Wasser, Abwasser, Niederschlagswasser des Gebietes dienenden Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, ausgenommen auf den gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB festgesetzten Flächen, zulässig.

5 Landschaftspflegerische Maßnahmen
Die festgesetzten Flächen und Maßnahmen unter Pkt. 5.1 bis 5.7 sind Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB, Die Durchführung der Maßnahmen wird unter Pkt. 5,8 sichergestellt.

5.1 Baubedingte Einrichtungen
Für baubedingte Einrichtungen und Materiallagerplätze sind ausschließlich befestigte Flächen ohne ökologische Wertigkeit (vorhandene Wirtschaftswege, Plätze) zu nutzen. Die Nutzung von Wald- und Gehölzflächen ist nicht zulässig.

5.2 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
Die Gehölze gemäß Planeintrag sind zu erhalten. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ist während der Bauphase die DIN 18 920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) einzuhalten. Die an die Bauabschnitte angrenzenden Wälder, Baumhecken und Einzelbäume sind, wie im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag Karte 2 dargestellt, zu schützen.

5.3 Schutz des Bodens
Mit dem Oberboden ist vor allem während der Bauphase in der im landschaftspflegerischen Fachbeitrag angegebenen Weise schonend und sorgsam umzugehen.

5.4 Maßnahmen zur Verminderung des Versiegelungsgrades
Zur Verminderung des Versiegelungsgrades und der hiermit bedingten Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushalts ist die als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Parkplatz Privat" festgesetzte Fläche mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen (z. B. Schotterrasen, Rasenkammersteine) zu versehen.

5.5 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Zur landschaftlichen Aufwertung und Durchgrünung der Stellplätze ist pro sechs angefangener Stellplätze ein großkroniger Laubbaum gemäß der Pflanzenliste 1 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Als Qualität ist zu wählen: Hochstamm, Stammumfang von mindestens 14 - 16 cm, gemessen in 1 m über Grund, Je Einzelbaum ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 6,0 qm vorzusehen. Um eine dauerhafte , gesunde Entwicklung der Bäume zu gewährleisten, sind die Pflanzflächen dauerhaft vor Überfahren und Betreten zu schützen.

Pflanzenauswahlliste 1: Großkronige Laubbäume

Einzelbäume, Hochstamm, 3 x verpflanzt, 14 - 16 Stammumfang, mit Ballen	
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde

5.6 Unterhaltung und Pflege der festgesetzten Begrünungsmaßnahmen
Für die Gehölze sind für mindestens 3 Jahre Anwuchs- und Bestandspflegemaßnahmen gem. DIN 18919 nach erfolgter Fertigstellung durchzuführen. Die Bäume sind durch einen Erziehungsschnitt (Kronenbildung, Aufastung) zu entwickeln. Es ist ein Schutz vor Wildverbiss sicherzustellen. Die Bepflanzungen sind nachhaltig zu erhalten und zu pflegen. Ggf. sind Nachbesserungen durchzuführen, um Pflanzenausfälle art- und funktionsgerecht zu ersetzen.

5.7 Externe Ausgleichsflächen
Der aus der Planung resultierende Eingriff ist auf der Grundlage der naturschutzfachlichen Eingriffsermittlung zu diesem Bebauungsplan außerhalb des Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V3, wie im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag dargestellt, in der Gemarkung Neu-Hückeswagen auf dem Flurstück Nr. 53, Flur 27 und auf dem Flurstück Teil aus 893, Flur 27 im Rahmen der Ökokontoflächen der Stadt Hückeswagen zu kompensieren.

Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionen des lokalen Fledermausbestandes sind, wie im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag dargestellt, auf Grundlage der artenschutzrechtlichen Ermittlung zu diesem Bebauungsplan zu realisieren. Das Baufeld darf nur außerhalb der Brutzeiten geräumt werden, die Baumhöhlen sind vor der Baufeldräumung zu kontrollieren.

Nachrichtliche Darstellung
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

N — Naturschutzgebiet
L — Landschaftsschutzgebiet

Planunterlage

Flurstücksgrenze
Wechselnder Bodenbelag
Rampe
Flurstücksnummer
Höhe ü. NHN
Baum
Gebäude
Böschung
Wasserlinie 02.11.2010

5.8 Durchführung
Die festgesetzten Maßnahmen von Pkt. 5.1 bis 5.7 sind auf der Grundlage des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags und des Durchführungsvertrages zwischen der Stadt Hückeswagen und den Verursachern des Eingriffs in Natur und Landschaft (Vorhabenträger) durchzuführen. Die zeitliche Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen sind entsprechend den Maßgaben des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages in den Durchführungsvertrag aufzunehmen.

6 Sonstige Festsetzungen
Die Anlagen Lageplan, Ansichten und Perspektiven sind bindender Bestandteil dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Vorhaben- und Erschließungsplan VEP).

Teil B Örtliche Bauvorschriften (gem. § 9 Abs. 4 BauGB und § 86 Abs. 4 BauO NRW) - Gestaltung - für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan

1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
Für das Sondergebiet sind die beigefügten Ansichten und Perspektiven des Vorhaben- und Erschließungsplans „Haus Hammerstein" Bestandteil der gestalterischen Festsetzungen.

Teil C Hinweise

1 Niederschlagswasserbeseitigung
Gemäß § 51 a Landeswassergesetz für das Land NRW (LWG) n. F. ist das auf den privaten Grundstücken anfallende unbelastete Niederschlagswasser jeweils auf dem Grundstück zu versickern, zu verrieseln oder in das ortsnahe Gewässer einzuleiten ist.

Für Anlagen die zur Regenwasserversickerung auf den Grundstücken vorgesehen werden oder nach geeigneter Vorreinigung in das Gewässer eingeleitet werden, sind bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises durch den Bauherren die erforderlichen Anträge zu stellen und die Genehmigung einzuholen.

2 Wasserlinie Wuppertalsperre
Die Wasserstandslinie der Wupper Talsperre hat am 02.11.2010 246,30 m NHN (mittlere Höhe) betragen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Stauziel bei 252,50 m ü. NHN liegt, Die Ufer müssen bis zu diesem Stauziel und einem Sicherheitsfreibord von 30 - 50 am freigehalten werden.

Die mittlere Geländehöhe der Bauflächen im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegt bei 260,0 m ü. NHN. Zukünftige Bauherren und die Baugenehmigungsbehörde werden auf ggf. erforderliche bauliche Schutzmaßnahmen, Genehmigungsverfahren und die Forderungen der Träger öffentlicher Belange hingewiesen. Auf die Vorschriften der DIN 18 195 „Bauwerksabdichtungen, Erd- und Grundbau, Bodenklassifikationen für bautechnische Zwecke" wird hingewiesen. Die Bestimmungen der Landesbauordnung NW sind zu beachten.

3 Meldepflicht bei Funden von Bodendenkmälern
Auf die §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NRW wird hingewiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde sind die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu informieren, Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amts für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

4 Meldepflicht bei Funden von Kampfmitteln
Es ist nicht auszuschließen, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Daher sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen, Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit einzustellen und umgehend die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen, *Bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen, wie z.B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten, wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Auf das „Merkblatt für Baugrundeingriffe" der Bezirksregierung Düsseldorf wird hingewiesen. (Vergleiche nach öffentlicher Auslegung)*

5 Schutz des Grundwassers und der Wuppertalsperre
Während der Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geboten, Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen hat so zu erfolgen, dass keine Leckagen im Erdreich auftreten.

6 Artenschutz
Zur Minimierung und Vermeidung von Konflikten oder Verstöße gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m- § 45 Abs. 7 BNatSchG sind auf Grundlage der vorliegenden Artenschutzprüfung folgende Maßnahmen durchzuführen;
- Schaffung von Totholz in den das Plangebiet nördlich angrenzenden Waldbereichen (als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme des planungsrelevanten Kleinspecht)
- Baufeldräumung und Rhodungsmaßnahmen sind nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29. Februar) zum Schutz der Singvogelbruten zulässig
- Rhodung von Gehölzen nur zwischen dem 15. November und dem 28./20. Februar zum Schutz der Haselmaus. Die Wurzelstöcke sind erst ab Mitte März zu roden und die Laubstreu abzusichteln
- Vorgezogene Ersatzmaßnahmen: Als Ersatz für den Verlust der potenziellen Sommerquartiere im Dachbereich des Seehauses sind vor Beginn der Arbeiten 5 Fledermauskästen unterschiedlicher Bauart an geeigneten Bäumen im Umfeld durch eine fachkundige Person auszubringen
- Vorgezogene Ersatzmaßnahmen: Sind Abholzungen der Höhlenbäume auf dem Felssporn erforderlich, ist der Verlust der potenziellen Baumquartiere vor des Fällarbeiten mit der Ausbringung von 5 Fledermauskästen durch eine fachkundige Person an geeigneten Bäumen im Umfeld auszugleichen
- Die Abholzmaßnahmen sind so zu terminieren, dass Tötungen und Verletzungen z. B. von Zwergfledermäusen vermieden werden. Abgebrochen werden kann vom 15. November bis zum 28. Februar,
- Da die Höhlenbäume sowohl Winter- als auch Sommerquartierpotenzial aufweisen, können hier keine zeitlichen Vorgaben für die Fällarbeiten erfolgen. Sind Abholzungen z. B. aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich, sind die Baumhöhlen vor den Fällarbeiten mit einem Endoskop von innen auf Fledermausbesatz zu kontrollieren. Werden keine Fledermäuse gefunden, sind die Baumhöhlen zu verschließen, um eine spätere Besiedelung durch Fledermäuse zu verhindern, Sollten Fledermäuse gefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises abzustimmen,
- Um Störungen von jagenden Fledermäusen zu vermeiden, ist die Baufeldräumung zwischen dem 15. November und dem 28. Februar durchzuführen.

Auf die vorliegende Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I (Vorprüfung) und „Fledermausgutachten") sowie auf den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V3 wird hingewiesen. Bei einer erheblich vorgezogenen Umsetzung der zulässigen Baumaßnahmen ist ggf. zu prüfen, ob sich zwischenzeitlich planungsrelevante Arten im Plangebiet und dessen Wirkungsbereich angesiedelt haben.

7 Bodenschutz / Altlasten
Die Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte durch den Oberbergischen Kreis hat ergeben, dass für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden. Eine Überschreitung der Prüf- und Maßnahmenwerte, die eine Gefahrensituation bedeuten würde, liegt jedoch nicht vor. Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten sind, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Plangebiet ausgehobene Oberboden auf dem Grundstück verbleiben.

8 Hinweis
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Hückeswagen, Rathaus, Aufm Schloss 1, während der Öffnungszeiten in der Abteilung FB III - Bauen, Planung, Umwelt - Stadtplanung - eingesehen werden.

9 Empfehlungen
Die bestehenden Gebäude der Anlage "Haus Hammerstein" grenzen bereits heute unmittelbar an Wald an. Um langfristig eine potenzielle Gefährdung der Gebäude zu minimieren wird empfohlen, für einen ca. 25 m breiten Waldstreifen unter Berücksichtigung des Artenschutzes (Brutbäume) eine Durchforstung durchzuführen und sukzessive einen stufigen Waldrand aus Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung aufzubauen, so dass die Hauptbaumarten erst in 25 m Entfernung von den Gebäuden beginnen.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan (VbB) Nr. V3 besteht aus:

1) (Teil I) Plandarstellung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen M 1 : 500

2) (Teil II) Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) mit
- Lageplan
- Ansichten
- Perspektiven

3) Durchführungsvertrag

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I. S. 1509)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I. S. 1509).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW - Landesbauordnung) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 272)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 272)

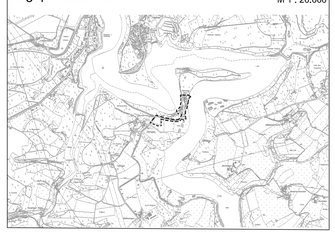
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2010.

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes und des Landesforstgesetzes, des Landeswassergesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 16.03.2010 (GV. NRW 2010 S. 185)

Lageplanübersicht

M 1 : 20.000



Stadt Hückeswagen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VbB) Nr. V3 "Haus Hammerstein"

mit

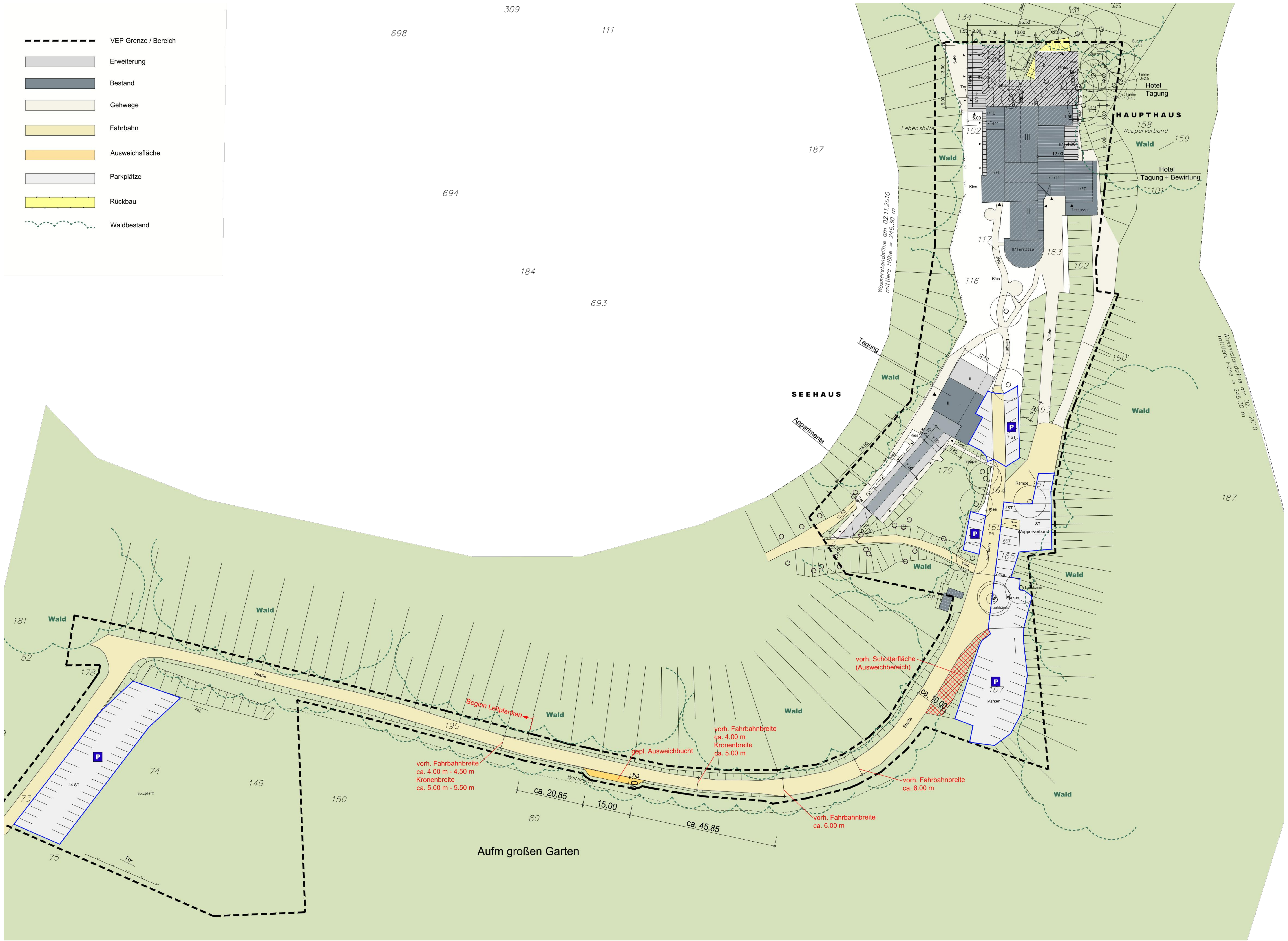
Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)

Teil I: VbB

16. April/ 2. August 2013/ ergänzt 16. Oktober 2013 — Maßstab 1 : 500

1883/26

Ö 14

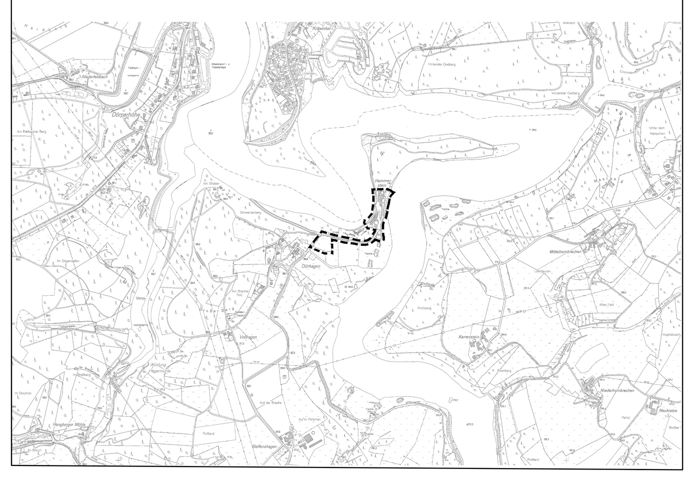


Teil II: Vorhaben- und Erschließungsplan

Blatt 1: Lageplan M 1 : 500

Planersteller:	LAGEPLAN	H038P/A3.0-01e
BFT Planung		22.04.2013 PB/Swa

Lageplanübersicht M 1 : 20.000



Stadt Hückeswagen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VbB) Nr. V3 "Haus Hammerstein"

mit

Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)

Teil II: VEP

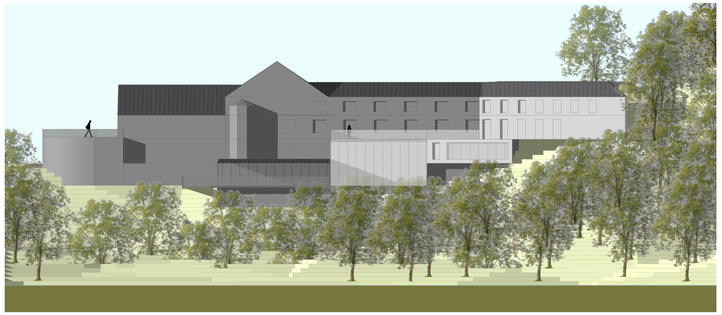
Blatt 1 von 3

04. Juli 2012 / April 2013

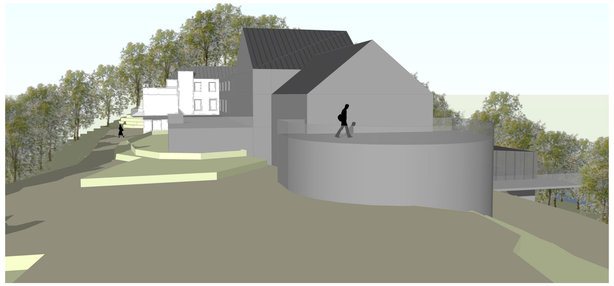
Maßstab 1 : 500



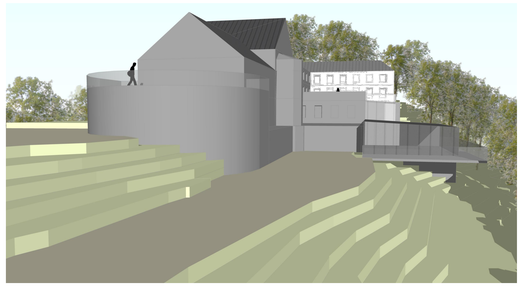
Ansicht West



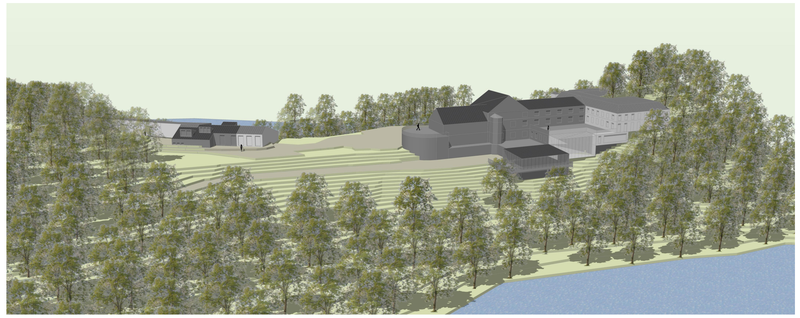
Ansicht Ost



Ansicht Süd-West



Ansicht Süd-Ost



Perspektive Gesamt Ost

Teil II: Vorhaben- und Erschließungsplan

Blatt 2: Haupthaus
Ansichten und Perspektive M 1 : 250

Planersteller:

BPT Planung

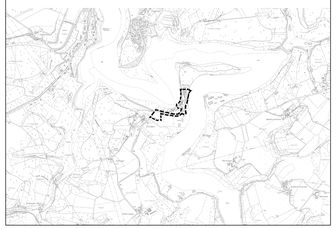
HAUPTHAUS
Ansichten und Perspektive

H038P/A2.1-80b

22.04.2013 PB/Swa
Raw_Hammerstein_Layout_
VEP-Haupthaus.dwg

Lageplanübersicht

M 1 : 20.000



Stadt Hückeswagen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VbB) Nr. V3
"Haus Hammerstein"

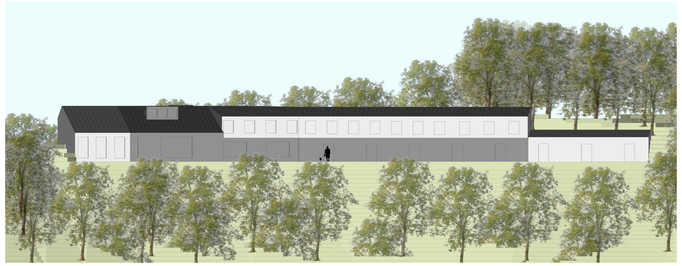
mit

Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)

Teil II: VEP
Blatt 2 von 3

04. Juli 2012 / April 2013

Maßstab 1 : 250



Ansicht West



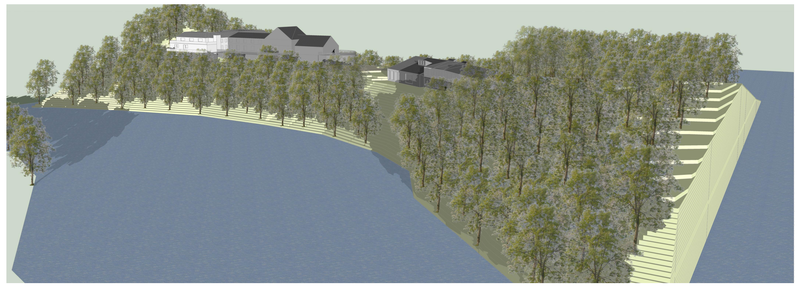
Ansicht Nord-Ost



Ansicht Süd-West



Ansicht Nord-Ost



Perspektive Gesamt West

Teil II: Vorhaben- und Erschließungsplan

Blatt 3: Seehaus
Ansichten und Perspektive M 1 : 250

Planersteller:

BPT Planung

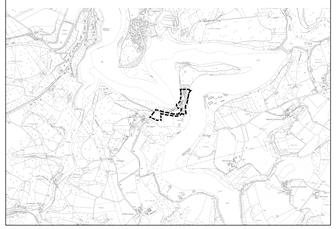
SEEHAUS
Ansichten und Perspektive

H038P/A2.2-80b

22.04.2013 PB/Swa
Raw_Hammerstein_1.pyrsz_
VEP-Seehaus.fwj

Lageplanübersicht

M 1 : 20.000



Stadt Hückeswagen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VbB) Nr. V3
"Haus Hammerstein"

mit

Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)

Teil II: VEP
Blatt 3 von 3

04. Juli 2012 / April 2013

Maßstab 1 : 250

Ö 14

Stadt Hückeswagen

Der Bürgermeister

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V3 mit Vorhaben- u. Erschließungsplan „Haus Hammerstein“



Textliche Festsetzungen

Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Stand: April/August 2013/**ergänzt Oktober 2013*

Erarbeitet durch:
Stadt- und Regionalplanung
Dr. Jansen GmbH
Neumarkt 49
50667 Köln

Inhalt

Teil B: Textliche Festsetzungen 3

1 Vorhaben- und Erschließungsplan 3

2 Art der baulichen Nutzung 3

3 Maß der baulichen Nutzung, Höhen baulicher Anlagen 3

4 Nebenanlagen 3

5 Landschaftspflegerische Maßnahmen 4

5.1 Baubedingte Einrichtungen 4
5.2 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB 4
5.3 Schutz des Bodens 4
5.4 Maßnahmen zur Verminderung des Versiegelungsgrades 4
5.5 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB 4
5.6 Unterhaltung und Pflege der festgesetzten Begrünungsmaßnahmen 5
5.7 Externe Ausgleichsflächen 5
5.8 Durchführung 5

6 Sonstige Festsetzungen 5

Teil B Örtliche Bauvorschriften (gem. § 9 Abs. 4 BauGB und § 86 Abs. 4 BauO NRW) – Gestaltung - für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 6

Teil C Hinweise 6

Teil B: Textliche Festsetzungen

1 Vorhaben- und Erschließungsplan

Im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet, sofern sie den Festsetzungen unter Ziffer 2 ff. nicht entgegenstehen. (§ 12 Abs. 3a BauGB)

2 Art der baulichen Nutzung

1. Als Art der baulichen Nutzung wird ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Bildungs- und Erholungsstätte mit zugeordneten Beherbergungsbetrieb und Gastronomie“ festgesetzt.

2. Zulässig sind
   - Gebäude, Anlagen und Einrichtungen, die der Bildung und Erholung dienen;
   - die der Zweckbestimmung des Gebietes dienenden Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Schank- und Speisewirtschaften;
   - die für den Betrieb innerhalb der Bildungs- und Erholungsstätte zugehörigen Büro- und Verwaltungsnutzungen
   - Wohnungen für Betriebsleiter, Aufsichts- und Bereitschaftspersonal
   - Räumlichkeiten zur Nutzung als Trauort

3 Maß der baulichen Nutzung, Höhen baulicher Anlagen

Gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 4 BauNVO darf die Höhe der baulichen Anlagen die festgesetzte maximale Höhe über NHN. (Normalhöhenull) nicht überschreiten. Maßgebend für die Höhe der baulichen Anlagen ist der First bzw. die Oberkante der Attika bei Flachdächern.

Firsthöhe (FH): Obere Schnittkante der Oberfläche zweier Dachflächen bzw. einer Dachfläche und einer Außenwand. Maßgeblich ist jeweils das eingedeckte Dach.

Oberkante (OK): Für die Oberkante ist das am höchsten gelegene Bauteil einer Anlage maßgebend.

Die festgesetzten Höhen der baulichen Anlagen dürfen auf bis zu 20% der Grundfläche des obersten Geschossen ausnahmsweise durch Dachaufbauten wie technische Aufbauten, Fahrstuhlüberfahrten, Treppenräume, Lichtkuppeln um max. 2,0 überschritten werden. Für Solaranlagen entfällt die festgesetzte Begrenzung auf 20 % der Grundfläche des obersten Geschosses.

4 Nebenanlagen

Gemäß § 23 (5) BauNVO wird festgesetzt, dass auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB festgesetzt sind, Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, sowie Stellplätze und Garagen nicht zulässig sind.

Die der Ver- und Entsorgung für Wasser, Abwasser, Niederschlagswasser des Gebietes dienenden Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, ausgenommen auf den gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB festgesetzten Flächen, zulässig.

5 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Die festgesetzten Flächen und Maßnahmen unter Pkt. 5.1 bis 5.7 sind Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB. Die Durchführung der Maßnahmen wird unter Pkt. 5.8 sichergestellt.

5.1 Baubedingte Einrichtungen

Für baubedingte Einrichtungen und Materiallagerplätze sind ausschließlich befestigte Flächen ohne ökologische Wertigkeit (vorhandene Wirtschaftswege, Plätze) zu nutzen. Die Nutzung von Wald- und Gehölzflächen ist nicht zulässig.

5.2 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

Die Gehölze gemäß Planeintrag sind zu erhalten. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ist während der Bauphase die DIN 18 920 (Schutz von Bäumen, Pflanzabständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) einzuhalten. Die an die Bauabschnitte angrenzenden Wälder, Baumhecken und Einzelbäume sind, wie im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag Karte 2 dargestellt, zu schützen.

5.3 Schutz des Bodens

Mit dem Oberboden ist vor allem während der Bauphase in der im landschaftspflegerischen Fachbeitrag angegebenen Weise schonend und sorgsam umzugehen.

5.4 Maßnahmen zur Verminderung des Versiegelungsgrades

Zur Verminderung des Versiegelungsgrades und der hierdurch bedingten Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushalts ist die als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Parkplatz Privat“ festgesetzte Fläche mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen (z. B. Schotterrasen, Rasenkammersteine) zu versehen.

5.5 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Zur landschaftlichen Aufwertung und Durchgrünung der Stellplätze ist pro sechs angefangener Stellplätze ein großkroniger Laubbaum gemäß der Pflanzenliste 1 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Als Qualität ist zu wählen: Hochstamm, Stammumfang von mindestens 14 – 16 cm, gemessen in 1 m über Grund. Je Einzelbaum ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 6,0 qm vorzusehen. Um eine dauerhafte, gesunde Entwicklung der Bäume zu gewährleisten, sind die Pflanzflächen dauerhaft vor Überfahren und Betreten zu schützen.

Pflanzenauswahlliste 1: Großkronige Laubbäume

Einzelbäume, Hochstamm, 3 x verpflanzt, 14 – 16 Stammumfang, mit Ballen

Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde

5.6 Unterhaltung und Pflege der festgesetzten Begrünungsmaßnahmen

Für die Gehölze sind für mindestens 3 Jahre Anwuchs- und Bestandspflegemaßnahmen gem. DIN 18919 nach erfolgter Fertigstellung durchzuführen. Die Bäume sind durch einen Erziehungsschnitt (Kronenbildung, Aufastung) zu entwickeln. Es ist ein Schutz vor Wildverbiss sicherzustellen. Die Baumpflanzungen sind nachhaltig zu erhalten und zu pflegen. Ggf. sind Nachbesserungen durchzuführen, um Pflanzenausfälle art- und funktionsgerecht zu ersetzen.

5.7 Externe Ausgleichsflächen

Der aus der Planung resultierende Eingriff ist auf der Grundlage der naturschutzfachlichen Eingriffsermittlung zu diesem Bebauungsplan außerhalb des Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V3, wie im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag dargestellt, in der Gemarkung Neu-Hückeswagen auf dem Flurstück Nr. 53, Flur 27 und auf dem Flurstück Teil aus 893, Flur 27 im Rahmen der Ökokontoflächen der Stadt Hückeswagen zu kompensieren.

Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionen des lokalen Fledermausbestandes sind, wie im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag dargestellt, auf Grundlage der artenschutzrechtlichen Ermittlung zu diesem Bebauungsplan zu realisieren. Das Baufeld darf nur außerhalb der Brutzeiten geräumt werden, die Baumhöhlen sind vor der Baufeldräumung zu kontrollieren.

5.8 Durchführung

Die festgesetzten Maßnahmen von Pkt. 5.1 bis 5.7 sind auf der Grundlage des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags und des Durchführungsvertrages zwischen der Stadt Hückeswagen und den Verursachern des Eingriffs in Natur und Landschaft (Vorhabenträger) durchzuführen. Die zeitliche Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen sind entsprechend den Maßgaben des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages in den Durchführungsvertrag aufzunehmen.

6 Sonstige Festsetzungen

Die Anlagen Lageplan, Ansichten und Perspektiven sind bindender Bestandteil dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Teil II: Vorhaben- und Erschließungsplan VEP).

Teil B Örtliche Bauvorschriften (gem. § 9 Abs. 4 BauGB und § 86 Abs. 4 BauO NRW) – Gestaltung - für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan

1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Für das Sondergebiet sind die beigefügten Ansichten und Perspektiven des Vorhaben- und Erschließungsplans „Haus Hammerstein“ Bestandteil der gestalterischen Festsetzungen.

Teil C Hinweise

1 Niederschlagswasserbeseitigung

Gemäß § 51 a Landeswassergesetz für das Land NRW (LWG) n. F. ist das auf den privaten Grundstücken anfallende unbelastete Niederschlagswasser jeweils auf dem Grundstück zu versickern, zu verrieseln oder in das ortsnahe Gewässer einzuleiten.

Für Anlagen die zur Regenwasserversickerung auf den Grundstücken vorgesehen werden oder nach geeigneter Vorreinigung in das Gewässer eingeleitet werden, sind bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises durch den Bauherren die erforderlichen Anträge zu stellen und die Genehmigung einzuholen.

2 Wasserlinie Wuppertalsperre

Die Wasserstandslinie der Wupper Talsperre hat am 02.11.2010 246,30 m NHN (mittlere Höhe) betragen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Stauziel bei 252,50 m ü. NHN liegt. Die Ufer müssen bis zu diesem Stauziel und einem Sicherheitsfreibord von 30 – 50 cm freigehalten werden.

Die mittlere Geländehöhe der Bauflächen im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegt bei 260,0 m ü. NHN. Zukünftige Bauherren und die Baugenehmigungsbehörde werden auf ggf. erforderliche bauliche Schutzmaßnahmen, Genehmigungsverfahren und die Forderungen der Träger öffentlicher Belange hingewiesen. Auf die Vorschriften der DIN 18 195 „Bauwerksabdichtungen, Erd- und Grundbau, Bodenklassifikationen für bautechnische Zwecke“ wird hingewiesen. Die Bestimmungen der Landesbauordnung NW sind zu beachten.

3 Meldepflicht bei Funden von Bodendenkmälern

Auf die §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NRW wird hingewiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde sind die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amts für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

4 Meldepflicht bei Funden von Kampfmitteln

Es ist nicht auszuschließen, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Daher sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit einzustellen und umgehend die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

**Bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen, wie z. B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten) wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Auf das „Merkblatt für Baugrundeingriffe“ der Bezirksregierung Düsseldorf wird hingewiesen.(*ergänzt nach öffentlicher Auslegung)*

5 Schutz des Grundwassers und der Wuppertalsperre

Während der Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geboten. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen hat so zu erfolgen, dass keine Leckagen im Erdreich auftreten.

6 Artenschutz

Zur Minimierung und Vermeidung von Konflikten oder Verstöße gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m- § 45 Abs. 7 BNatSchG sind auf Grundlage der vorliegenden Artenschutzprüfung folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Schaffung von Totholz in den an das Plangebiet nördlich angrenzenden Waldbereichen (als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme des planungsrelevanten Kleinspecht)
- Baufeldräumung und Rhodungsmaßnahmen sind nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29. Februar) zum Schutz der Singvogelbruten zulässig
- Rhodung von Gehölzen nur zwischen dem 15. November und dem 28./20. Februar zum Schutz der Haselmaus. Die Wurzelstöcke sind erst ab Mitte März zu roden und die Laubstreu abzuschieben
- Vorgezogene Ersatzmaßnahmen: Als Ersatz für den Verlust der potenziellen Sommerquartiere im Dachbereich des Seehauses sind vor Beginn der Arbeiten 5 Fledermauskästen unterschiedlicher Bauart an geeigneten Bäumen im Umfeld durch eine fachkundige Person auszubringen
- Vorgezogene Ersatzmaßnahmen: Sind Abholzungen der Höhlenbäume auf dem Felssporn erforderlich, ist der Verlust der potenziellen Baumquartiere vor den Fällarbeiten mit der Ausbringung von 5 Federmauskästen durch eine fachkundige Person an geeigneten Bäumen im Umfeld auszugleichen
- Die Abbruchmaßnahmen sind so zu terminieren, dass Tötungen und Verletzungen z. B. von Zwergfledermäusen vermieden werden. Abgebrochen werden kann vom 15. November bis zum 28. Februar.
- Da die Höhlenbäume sowohl Winter- als auch Sommerquartierpotenzial aufweisen, können hier keine zeitlichen Vorgaben für die Fällarbeiten erfolgen. Sind Abholzungen z. B. aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich, sind die Baumhöhlen vor den Fällarbeiten mit einem Endoskop von innen auf Fledermausbesatz zu kontrollieren. Werden keine Fledermäuse gefunden, sind die Baumhöhlen zu verschließen, um eine spätere Besiedelung durch Fledermäuse zu verhindern. Sollten Fledermäuse gefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises abzustimmen.

Um Störungen von jagenden Fledermäusen zu vermeiden, ist die Baufeldräumung zwischen dem 15. November und dem 28. Februar durchzuführen.

Auf die vorliegende Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I (Vorprüfung) und „Fledermausgutachten“) sowie auf den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V3 wird hingewiesen. Bei einer erheblich verzögerten Umsetzung der zulässigen Baumaßnahmen ist ggf. zu prüfen, ob sich zwischenzeitlich planungsrelevante Arten im Plangebiet und dessen Wirkungsbereich angesiedelt haben.

7 Bodenschutz / Altlasten

Die Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte durch den Oberbergischen Kreis hat ergeben, dass für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden. Eine Überschreitung der Prüf- und Maßnahmenwerte, die eine Gefahrensituation bedeuten würde, liegt jedoch nicht vor. Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten sind, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Plangebiet ausgehobene Oberboden auf dem Grundstück verbleiben.

8 Hinweis

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Hückeswagen, Rathaus, Auf’m Schloss 1, während der Öffnungszeiten in der Abteilung FBIII – Bauen, Planung, Umwelt – Stadtplanung - eingesehen werden.

9 Empfehlungen

Die bestehenden Gebäude der Anlage „Haus Hammerstein“ grenzen bereits heute unmittelbar an Wald an. Um langfristig eine potenzielle Gefährdung der Gebäude zu minimieren, wird empfohlen, für einen ca. 25 m breiten Waldstreifen unter Berücksichtigung des Artenschutzes (Brutbäume) eine Durchforstung durchzuführen und sukzessive einen stufigen Waldrand aus Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung aufzubauen, so dass die Hauptbaumarten erst in 25 m Entfernung von den Gebäuden beginnen.

Hückeswagen, den ……...2014
Im Auftrag

.....
Andreas Schröder

Ö 14

Stadt Hückeswagen

Der Bürgermeister

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V3
mit Vorhaben- und Erschließungsplan
„Haus Hammerstein“



Begründung und Umweltbericht

Teil A: Begründung

Stand: April / August 2013/**ergänzt im Oktober 2013*

Erarbeitet durch:
Stadt- und Regionalplanung
Dr. Jansen GmbH
Neumarkt 49
50667 Köln

Inhalt

1 Gegenstand der Planung 4
1.1 Planungsanlass und Erfordernis des Bebauungsplans Nr. V3 „Haus Hammerstein“ 4
1.2 Planungsziele 5
1.3 Kartengrundlage 5

2 Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen 6
2.1 Lage, Geschichte, Umfeld und Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans 6
2.2 Räumlicher Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 6
2.3 Erschließung 7
2.4 Planungsrecht 8
2.5 Schutzgebiete 8
2.6 Biotope und Arten 9
2.6.1 Artenschutzprüfung 9
2.7 Gewässer 10
2.8 Geologie und Baugrund 10
2.9 Bau- und Bodendenkmale 11
2.10 Bodenschutz und Altlasten 11
2.11 Eigentumsverhältnisse 11

3 Landschaftsökologischer Ausgleich 11

4 Auswirkungen und Kosten der Planung 12
4.1 Auswirkungen 12
4.2 Kosten 13

5 Planinhalt 13
5.1 Art der baulichen Nutzung – Sondergebiet „Bildungs- und Erholungsstätte mit zugeordneten Beherbergungsbetrieb und Gastronomie“ 13
5.2 Maß der baulichen Nutzung 14
5.3 Baugrenzen, Überbaubare Grundstücksflächen 16
5.4 Verkehrsflächen, verkehrliche Erschließung 17
5.5 Grünflächen 17
5.6 Nebenanlagen 17
5.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 18
5.8 Niederschlagswasserbeseitigung 20

6 Örtliche Bauvorschriften 20

7 Nachrichtliche Übernahme 20
7.1 Naturschutzgebiet 20
7.2 Landschaftsschutzgebiet 20

8 Hinweise 21
8.1 Niederschlagswasserbeseitigung 21
8.2 Wasserlinie Wuppertalsperre 21
8.3 Bodendenkmäler 21
8.4 Kampfmittel 21
8.5 Schutz des Grundwassers und der Wuppertalsperre 21
8.6 Artenschutz 21
8.7 Bodenschutz / Altlasten 21
8.8 Hinweis auf Vorschriften 21
8.9 Empfehlung zu Waldabstand 22

9 Ergebnisse der Beteiligung 22
9.1 Beteiligung gemäß § 3 und § 4 BauGB 22
*9.2 *Gesamtabwägung* 24

10 Planverwirklichung 24

11 Flächenbilanz 25

12 Zusammenfassende Erklärung 25

13 Verfahrensübersicht 26

14 Rechtsgrundlagen 27

15 Verwendete Gutachten 28

1 Gegenstand der Planung

1.1 Planungsanlass und Erfordernis des Bebauungsplans Nr. V3 „Haus Hammerstein“

Innerhalb der Ortslage Hammerstein, die sich als Halbinsel in die Wuppertalsperre erstreckt, liegt das „Haus Hammerstein“, das der Lebenshilfe NRW aktuell als Bildungs- und Erholungsstätte dient. Das Haus Hammerstein ist Veranstaltungsort für Fortbildungsmaßnahmen, Seminare, Ferienfreizeiten, Tagungen und weiteren Veranstaltungen (z. B. Event-Wochenende, Familientag, Hochzeiten). Seit dem 1.11.2010 dient das Haus Hammerstein auch als zusätzlicher Trauort für Eheschließungen in der Stadt Hückeswagen. Kleinere Nutzungsänderungen und Nutzungsergänzungen, wie z. B. ein Café, wurden bisher im Rahmen der Steuerungsmöglichkeiten des § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB genehmigt.

Die Lebenshilfe NRW beabsichtigt, nunmehr die Zahl der Veranstaltungen, Tagungsräume und zugehörige Beherbergungsmöglichkeiten zu erweitern und einer breiteren Öffentlichkeit anzubieten, um so den integrativen Charakter der Einrichtung zu fördern und auch zukünftig die notwendige Rentabilität zu sichern.

Da die beabsichtigten öffentlichen Nutzungen und baulichen Erweiterungen nicht mehr mit den Regelungsmöglichkeiten des § 35 Abs. 4 Nr. 6 abgedeckt werden können, hat der Landesverband der Lebenshilfe NRW e. V. bei der Stadt Hückeswagen beantragt, die planerischen Voraussetzungen für eine zukunftsfähige Entwicklung des Haus Hammerstein zu schaffen.

Zwischen der Stadt Hückeswagen, dem Bauherren und der Bezirksplanungsbehörde wurden im Mai 2011 die Kriterien für die Standortsicherung für das Haus Hammerstein festgelegt, die sich an dem Außenbereichsschutz orientieren:

- keine neuen, eigenständigen Baukörper,
- Begrenzung der räumlichen Erweiterung um max. 2/3 der heutigen Bruttogeschossfläche,
- gestalterische Orientierung an den Bestand, keine visuelle Verdopplung der Baukörper,
- die geplanten Erweiterungen sollen in einem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan geregelt werden.

Der Rat der Stadt Hückeswagen hat daher in seiner Sitzung am 02.10.2012 beschlossen, das Verfahren als Vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB durchzuführen, da hier im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten die Vorstellungen und Bedürfnisse sowohl des Vorhabenträgers als auch der Stadt Hückeswagen eingehender berücksichtigt werden können. Dieser Plan enthält grundlegende Festsetzungen über die zulässige bauliche Nutzung und Darstellung der Nutzungen, Außenanlagen und Grün. Zum Bestandteil dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP). Der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) trifft differenziertere und im engeren Sinne projektbezogene Regelungen.

Zudem wird festgesetzt, dass nur solche Vorhaben im Rahmen der festgesetzten Nutzungen zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Sollte sich während der Verwirklichung der Planung der Bedarf für kleinere Anpassungen ergeben, z. B. wegen nicht vorhersehbarer technischer Anforderungen, könnte der Durchführungsvertrag geändert oder neu abgeschlossen werden.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. V3 besteht aus

- Plandarstellung mit zeichnerischen Festsetzungen M 1 : 500 und textliche Festsetzungen
- Vorhaben- und Erschließungsplan (Lageplan, Ansichten, Perspektiven)
- Durchführungsvertrag

Diese Begründung sowie der Durchführungsvertrag, der zwischen der Stadt Hückeswagen und dem Vorhabenträger noch vor Satzungsbeschluss abgeschlossen wird, wird dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V3 beigefügt.

Da die städtebaulichen Zielsetzungen nicht aus dem Flächennutzungsplan, der hier Fläche für die Landwirtschaft darstellt (Außenbereich), entwickelt sind, erfolgt im Parallelverfahren zu diesem Bebauungsplan die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hammerstein“. Die Bestätigung der Bezirksregierung Köln auf landesplanerische Anpassung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPlG NRW) liegt der Stadt Hückeswagen mit Schreiben vom 28.01.2013 vor.

1.2 Planungsziele

Es ist Ziel der Stadt Hückeswagen, den Standort „Hammerstein“ als Bildungs- und Erholungsstätte der Lebenshilfe NRW e.V. langfristig zu sichern und unter Berücksichtigung der sensiblen landschaftlichen Belange (Landschaftsschutzgebiet und Naturschutzgebiet) öffentliche Nutzungen und bauliche Ergänzungen zu ermöglichen.

Das Haus Hammerstein verfügt derzeit über 22 Einzel- und 19 Doppelzimmer, vier Tagungsräume, Restaurant, einen Ruhe- und Leseraum, einen Spieleraum sowie eine Sauna und ein Café. Kürzlich erfolgte der Anbau eines Kleinschwimmbeckens sowie Therapie- und Lehrraum. Die Außenbereiche des Hauses Hammerstein sind als Spiel- und Ruhezonen gestaltet und bieten zugeordnete Stellplatzbereiche. Es werden ca. 120, auch internationale, Tagesveranstaltungen im Jahr abgehalten. Die Räumlichkeiten können auch durch Firmen oder private Veranstalter für Tagungen oder Feierlichkeiten angemietet werden.

Die Lebenshilfe NRW e.V. plant entsprechend der mit der Bezirksplanung abgestimmten Kriterien eine Erweiterung der Beherbergungskapazitäten von den derzeit 41 Zimmer auf ca. 59 - 62 Zimmer/Appartements. Die erforderlichen zusätzlichen Flächen sollen mit Anbauten und Aufstockungen des Hauptgebäudes und des sogenannten Seehauses von „Haus Hammerstein“ gewonnen werden. Die notwendigen Stellplätze sollen auf dem heutigen Bolzplatz hergerichtet werden, die Maßnahmen werden durch Pflanzung bodenständiger Gehölze landschaftsgerecht eingebunden. Die Erschließungsstraße „Hammerstein“ wird an geeigneter Stelle für eine Ausweichbucht aufgeweitet. Die Belange von Natur- und Landschaft, die Integration in das Landschafts- und Ortsbild werden maßgebend berücksichtigt. Erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft sind nicht beabsichtigt. Die Maßnahmen werden im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V3 „Haus Hammerstein“ konkretisiert und verbindlich festgesetzt.

1.3 Kartengrundlage

Die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans erfolgen auf Grundlage des Katasterplans und aktuellem Aufmaß der Örtlichkeit. Die Überprüfung der geometrischen Eindeutigkeit der

städtebaulichen Planung erfolgt vor Satzungsbeschluss durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur.

2 Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen

2.1 Lage, Geschichte, Umfeld und Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Stadtgebiet von Hückeswagen in der Ortslage Hammerstein, die sich als Halbinsel in die Wuppertalsperre erstreckt. Das Haus Hammerstein ist über die Straße „Hammerstein“, südwestlich von der Ortslage Dürhagen kommend, verkehrlich angebunden. Am Abzweig der Straße Hammerstein von Dürhagen liegt der dem Haus Hammerstein zugehörige Bolzplatz.

Im 19. Jhd. bis Mitte 20. Jhd. befand sich in diesem Bereich die kleine Ortschaft Hammersteinsoege, wo sich auch kleine Industriebetriebe ansiedelten. Die Wasserkraft der Wupper wurde dabei zur Stromerzeugung genutzt. Mit dem Bau der Wuppertalsperre in den 1980er Jahren wurde der Ort bis auf das höher gelegene Haus Hammerstein abgetragen. Das wahrscheinlich 1874 errichtete Haus Hammerstein wurde zunächst als Wohnhaus, als Gaststätte und später als Hotel genutzt. Im Jahr 1985 ging das Haus Hammerstein in das Eigentum des Landesverbands der Lebenshilfe NRW e.V. über und dient seit dem als Bildungs- und Erholungsstätte mit den zugehörigen Übernachtungsmöglichkeiten. Seit Mitte 2008 befindet sich im Untergeschoss ein Bistro/Cafe mit Terrasse und Bootsverleih. Südlich des historischen Haupthauses „Haus Hammerstein“ besteht das ergänzende, eingeschossige „Seehaus“ mit Tagungsräumlichkeiten. Derzeit erfolgt eine bauliche Erweiterung des historischen Haupthauses um ein Kleinschwimmbecken mit Therapie und Lehrraum.

Unmittelbar nördlich und südwestlich des Grundstücks des Haus Hammerstein grenzen Laubwaldbestände an. Das Grundstück selbst ist zum Teil durch Wege, Stellplätze und Terrassenflächen befestigt. Einzelne Bäume sowie Sträucher und gärtnerisch gestaltete Pflanzbeete gliedern die Außenbereiche des Grundstücks. Über die Straße „Hammerstein“ ist der zugehörige Bolzplatz, der im Abzweig der Ortslage Dürhagen liegt, zu erreichen.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V3 „Haus Hammerstein“ liegt innerhalb der Gemarkung Hückeswagen, Flur 14. Der Planbereich umfasst ca. 1,78 ha.

Er umfasst den heute bebauten Bereich des Haus Hammerstein mit seinen Freianlagen sowie die Zufahrtsstraße und den zugehörigen Bolzplatz.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist der Plandarstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V3 „Haus Hammerstein“ im Maßstab 1 : 500 zu entnehmen.

Abbildung 1 Luftbild



Quelle: Raum Information Oberberg, OBK, Oktober 2010 – und eigene Bearbeitung

2.3 Erschließung

Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist über das vorhandene Straßennetz sichergestellt. Die etwa 2 km lange Zufahrtsstraße von Wiehagen zweigt zwischen den Ortschaften Ulemanssiepen und Engelshagen ab und führt über Steffenshagen und Dürhagen nach Norden zur Ortslage Hammerstein.

Durch die geplante Nutzungserweiterung ist ein Ausbau des vorhandenen Straßenquerschnitts nicht erforderlich, an geeigneter Stelle wird eine Ausweichbucht vorgesehen. Die Lage und Ausgestaltung wurde einvernehmlich mit der Kreisbehörde abgestimmt. Im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V3 wird die Ausweichbucht verbindlich festgesetzt. Der heutige Bolzplatz soll in Teilen als Stellplatzanlage umgestaltet werden.

Technische Infrastruktur

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes ist durch Anschluss und Ausbau an die örtliche Ver- und Entsorgungsinfrastruktur (Wasser, Abwasser, Strom) sichergestellt. Das Haus Hammerstein verfügt über eine eigene kleine Kläranlage. Die Entwässerungsanlage ist bei Erweiterungen dem Bedarf entsprechend anzupassen, eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde ist rechtzeitig durchzuführen. Die Energieversorgung des Haus Hammerstein ist über ein eigenes Blockheizkraftwerk sichergestellt. Die Versorgungsträger werden frühzeitig über mögliche

geplante Baumaßnahmen informiert, und bei konkreter Umsetzung des Bauvorhabens werden ggf. erforderliche Anpassungsmaßnahmen eingeleitet.

2.4 Planungsrecht

Der Regionalplan (ehem. Gebietsentwicklungsplan) für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, Stand 2009, stellt für das Plangebiet Freiraum- und Agrarbereiche bzw. Waldbereiche mit den Funktionen „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) dar.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hückeswagen, Stand 2004, ist der Geltungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes, der im Parallelverfahren zu diesem Bebauungsplan erfolgt, wird das Plangebiet als „Bildungs- und Erholungsstätte mit zugeordneten Beherbergungsbetrieb und Gastronomie“ dargestellt (Punktdarstellung). Die Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V3 „Haus Hammerstein“ sind daher gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2.5 Schutzgebiete

Landschaftsplan/Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsplans Nr. 8 und dem Landschaftsschutzgebiet L 2.2-1 mit den Entwicklungszielen

- Ziel 1: Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
- Ziel 2: Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensraum und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen.

Gemäß § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW treten bei Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplans mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat.

Naturschutzgebiet Nr. 3 „Ufer und Talhänge der Wuppertalsperre“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. V3 wird durch das Naturschutzgebiet „Ufer und Talhänge der Wuppertalsperre“ im Bereich der Erschließungsstraße „Hammerstein“ gequert. Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Optimierung naturnaher, landschaftsraumtypischer, teils felsdurchsetzter Laubwälder mit einzelnen Quellen und naturnahen Quellsiefen sowie zu Erhaltung und Optimierung von Kleingewässern, artenreichen Grünlandbrachen, Mager- und Nassgrünland und quellnassen Erlengehölzen im Rahmen eines die Vernetzung fördernden zusammenhängenden Biotopkomplexes. Die zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks vorliegenden Verbote und Genehmigungstatbestände sind zu beachten.

Innerhalb des Naturschutzgebietes sind nur die Erschließungsflächen vom Bebauungsplan Nr. V3 betroffen, für die keine planerischen und baulichen Veränderungen vorgesehen sind.

2.6 Biotope und Arten

Innerhalb des Plangebietes sind keine schützenswerte Biotope und Arten betroffen. Im nördlich angrenzenden Uferböschungsbereich sind, innerhalb des Naturschutzgebietes, gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 Landschaftsgesetz vorhanden.

2.6.1 Artenschutzprüfung

Im Rahmen der Genehmigung des geplanten Vorhabens ist Sorge zu tragen, dass keine artenschutzrechtlichen Belange im Sinne des § 44 BNatSchG bzw. Beeinträchtigungen von europarechtlich geschützten Arten erfolgen.

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden in einer Artenschutzvorprüfung (Stufe 1)[1] sowie in einer vertiefenden Artenschutzprüfung (Fledermausuntersuchung)[2] im Oktober/November 2011 untersucht. Die Artenschutzrechtliche Prüfung entspricht der Methodik der gemeinsamen Handlungsempfehlung der Fachministerien in NRW Artenschutz in der Bauleitplanung vom 22.12.2010. Für das Plangebiet wurde in der „Vorprüfung“ (Stufe I) durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prüfung hat ergeben, dass unter Anwendung von artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen Verstöße gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m § 45 Abs. 7 BNatSchG mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Die Artenschutzvorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Umsetzung der genannten Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Gehölzrodungen nur außerhalb der Vogel-Brutzeiten (01. Oktober bis Ende Februar), Schaffung von stehendem Totholz in den nördlich angrenzenden Waldbereichen, Roden von Gehölzen nur zwischen dem 15. Oktober bis Ende Februar – Schutz der Haselmaus) Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht eintreten werden.

In der vertiefenden Artenschutzprüfung „Fledermausgutachten“ konnten weder direkte noch indirekte Nachweise zu einer Fledermausbesiedlung erbracht werden. Potenzielle Fledermaus-Sommerquartiere befinden sich in den Dachbereichen des Seehauses. Höhlenbäume auf dem Felssporn weisen Sommer- und Winterquartier-Potenzial auf. Bei Beobachtung von Hotelanlage, Freizeitpavillon und Höhlenbäumen auf dem Felssporn sowie dem Seehaus wurden in der Dämmerung keine ausfliegenden Fledermäuse nachgewiesen. Die Gehölzstrukturen wurden an den Untersuchungsabenden von Zwerg-, Rauhautfledermaus, Großer / Kleiner Bartfledermaus, Braunem / Grauem Langohr und Großem Abendsegler als Nahrungshabitat genutzt. Alle Fledermausarten sind als sogenannte Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie streng geschützt. Baubedingt können Konflikte dahingehend eintreten, dass potenzielle Fledermausquartiere entfallen, Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen bei nicht fachgerecht terminierten Abbrucharbeiten oder Abholzungen von Höhlenbäumen nicht ausgeschlossen werden. Daher werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Konflikten vorgeschlagen:

- Vorgezogene Ersatzmaßnahmen: Als Ersatz für den Verlust der potenziellen Sommerquartiere im Dachbereich des Seehauses sind vor Beginn der Arbeiten 5 Fledermauskästen unterschiedlicher Bauart an geeigneten Bäumen im Umfeld durch eine fachkundige Person auszubringen
- Vorgezogene Ersatzmaßnahmen: Sind Abholzungen der Höhlenbäume auf dem Felssporn erforderlich, ist der Verlust der potenziellen Baumquartiere vor den

[1] Planungsgruppe Grüner Winkel: FNP-Änderung; VEP „Haus Hammerstein“, Stadt Hückeswagen, Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung, Nümbrecht, 30.11.2011

[2] Dipl.Biol. Mechtild Höller: Bauvorhaben „Haus Hammerstein“ in Hückeswagen – hier: Fledermausuntersuchung und Artenschutzrechtliche Abschätzung bzgl. § 44 BNatSchG“, Leverkusen, November 2011

Fällarbeiten mit der Ausbringung von 5 Federmauskästen durch eine fachkundige Person an geeigneten Bäumen im Umfeld auszugleichen

- Die Abbruchmaßnahmen sind so zu terminieren, dass Tötungen und Verletzungen z. B. von Zwergfledermäusen vermieden werden. Abgebrochen werden kann vom 15. November bis zum 28. Februar.
- Da die Höhlenbäume sowohl Winter- als auch Sommerquartierpotenzial aufweisen, können hier keine zeitlichen Vorgaben für die Fällabreiten erfolgen. Sind Abholzungen z. B. aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich, sind die Baumhöhlen vor den Fällarbeiten mit einem Endoskop von innen auf Fledermausbesatz zu kontrollieren. Werden keine Fledermäuse gefunden, sind die Baumhöhlen zu verschließen, um eine spätere Besiedlung durch Fledermäuse zu verhindern. Sollten Fledermäuse gefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises abzustimmen.
- Um Störungen von jagenden Fledermäusen zu vermeiden, ist die Baufeldräumung zwischen dem 15. November und dem 28. Februar durchzuführen.

Die Artenschutzfachliche Abschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass, wenn die Vermeidungsmaßnahmen konsequent umgesetzt werden und – vorausgesetzt bei Baumhöhlenkontrollen (nur erforderlich, wenn die Höhlenbäume abgeholzt werden sollten) keine Fledermäuse gefunden werden, keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG gegeben sind und keine Verschlechterung der lokalen Populationen der nachgewiesenen Fledermausarten zu erwarten sind.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und im Genehmigungsverfahren sind die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der möglichen Konflikte zu beachten. Die gutachtliche Empfehlung wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB im Bebauungsplan festgesetzt.

2.7 Gewässer

Der Plangeltungsbereich grenzt unmittelbar an die Flächen der Wupper an. Fließgewässer im Plangebiet selbst bestehen nicht.

2.8 Geologie und Baugrund

Im Plangebiet sind Braunerden, stellenweise Pseudogley-Braunerden vorhanden, die großflächig auf den Rücken und Hängen des Berglandes vorkommen.

Im Untergrund stehen Ton-, Silt- und Sandsteine des Devon an. Über dem verwittertem Fels lagert eine Decke aus Hangschutt bzw. Verwitterungslehm. Die oberste Profilschicht bildet der Mutterboden bzw. eine geringmächtige Auffüllung. Im Zusammenhang mit Baumaßnahmen (z. B. Schwimmbad) wurden im Bereich des Hauptgebäudes Auffüllungen bis etwa 3,60 m unter Geländeoberkante GOK (Felsbruchstücke, geringe Anteile von Bauschutt) erkundet. Die Konsistenz der Schluffe in der Auffüllung ist überwiegend steif.

In den Felsschichten muss mit dem Auftreten von Schichtenwasser gerechnet werden.

Gemäß DIN 4149 liegt das Plangebiet in der Erdbebenzone 0, Untergrundklasse 2.

2.9 Bau- und Bodendenkmale

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bestehen keine Baudenkmale, auch Bodendenkmale sind bislang nicht bekannt. Das Plangebiet tangiert allerdings einen Teil des historischen Ortes Hammerstein, der vor dem Bau der Wuppertalsperre abgetragen wurde und nördlich außerhalb des Plangebietes bzw. unter Wasser liegt. Das heutige Haus Hammerstein wurde in der zweiten Hälfte des 19. Jhd. erbaut. Es wurde im Bereich älterer Siedlungen errichtet. Es ist daher nicht auszuschließen, dass im Boden noch archäologisch bedeutende Relikte der Vorgängeranlagen erhalten sind, die bei Erdeingriffen aufgedeckt und zerstört werden können. Da die geplanten baulichen Erweiterungen an den vorhandenen Bestand anknüpfen, wo bereits in der Vergangenheit im Zuge der bisherigen Baumaßnahmen Erdeingriffe stattgefunden haben und keine neuen, eigenständigen Baukörper vorgesehen sind, hat das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, mit Schreiben vom 29.08.2012 mitgeteilt, dass bei dem vorgelegten Planungskonzept keine Bedenken gegen die Bauleitplanung bestehen. Auf die §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW wird hingewiesen.

2.10 Bodenschutz und Altlasten

Innerhalb des Plangebietes sind keine Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Entsprechend den Hinweisen des Oberbergischen Kreises[3] ist nach Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte davon auszugehen, dass für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden. Eine Überschreitung der Prüf- und Maßnahmenwerte, die eine Gefahrensituation bedeuten würde, liegt jedoch nicht vor. Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten sind, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Plangebiet ausgehobene Oberboden auf dem Grundstück verbleiben. Ein entsprechender Hinweis wird im Bebauungsplan aufgenommen.

Eine Inanspruchnahme von im Plangebiet bereichsweise vorhandenen besonders schutzwürdigen Böden sollte vermieden werden. Im Bebauungsplan werden die Eingriffe in den Boden auf das unbedingt erforderliche Maß minimiert, die überbaubaren Grundstücksflächen für die erforderlichen baulichen Erweiterungen werden eng an dem Bestand geführt. Die unvermeidbaren Eingriffe werden im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag bilanziert und entsprechende Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen über das Ökokonto der Stadt Hückeswagen festgesetzt.

2.11 Eigentumsverhältnisse

Vom Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V3 sind sowohl private als auch Flächen im Eigentum der Stadt Hückeswagen betroffen. Hier werden zu gegebener Zeit die entsprechenden vertraglichen Regelungen zu treffen sein.

3 Landschaftsökologischer Ausgleich

Da es Aufgabe der Bauleitplanung ist, mit dazu beizutragen, die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts aufrecht zu erhalten und zu verbessern, sind bei der Aufstellung eines Bebauungsplans die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu

[3] Schreiben des Oberbergischen Kreis, Der Landrat, Kreis- und Regionalentwicklung vom 13.01.2011

berücksichtigen. Des Weiteren regelt § 1 a BauGB, dass über Eingriffe, die durch den Vollzug eines Bebauungsplans zu erwarten sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu entscheiden ist. Vermeidung und Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe sind im Rahmen der Abwägung nach § 1 a (3) Satz 1 BauGB zu berücksichtigen.

Sachlich knüpft § 1 a Abs. 3 Satz 1 BauGB an den Begriff des Eingriffs an, wie er in § 8 Abs. 1 BNatSchG definiert ist. Die Festsetzungen des Bebauungsplans müssen, damit von einem Eingriff gesprochen werden kann, solche Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen ermöglichen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Bei einer extensiven Auslegung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 8 BNatSchG ist fast jede bauliche Anlage ein Eingriff in Natur und Landschaft, weil sie im Einzelfall zwar nicht erheblich, aber doch nachhaltig im Sinne von dauerhaft ist. Sie führt zu einer Versiegelung einer bestimmten Bodenfläche, die daher ihre natürlichen Funktionen nicht mehr erfüllen kann.[4] Wenn in einem Bebauungsplan erstmals bauliche oder sonstige Nutzungen durch Festsetzungen ermöglicht werden, ist diese nachhaltige Beeinträchtigung immer gegeben.
Ein Ausgleich ist gemäß § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB jedoch nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Zu diesem Bebauungsplan werden in einem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, der Bestandteil dieses Bebauungsplanes ist, durch das Büro Grüner Winkel die umweltrelevanten Belange und Schutzgüter erfasst und hinsichtlich ihrer Bedeutung und Empfindlichkeit bewertet. Dabei werden die Auswirkungen des städtebaulichen Konzeptes aufgezeigt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit gewichtet.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die umweltrelevanten Belange, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, durch das vorliegende städtebauliche Konzept zu diesem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V3 ausgeschlossen werden können. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft werden über Maßnahmen des „Ökokontos“ der Stadt Hückeswagen kompensiert.

Die Kostentragungspflichten und die Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in gesonderten städtebaulichen Verträgen zwischen der Stadt Hückeswagen und dem Verursacher geregelt.

4 Auswirkungen und Kosten der Planung

4.1 Auswirkungen

Die zu erwartenden Auswirkungen der Bauleitplanung und des Bauvorhabens auf Umwelt, Natur und Landschaft werden ausführlich im Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V3, Teil B der Begründung, verfasst durch die Planergruppe Grüner Winkel, dargestellt.

Durch die geplante Erweiterung der Beherbergungskapazitäten von derzeit 41 Zimmer auf ca. 59 - 61 Zimmer/Appartements wird es auch zu einer geringen Zunahme des Verkehrs kommen. Aufgrund des aber geringen vorhandenen und zusätzlichen Verkehrsaufkommens und der Tatsache, dass es sich ausschließlich um Zielverkehr der Besucher handelt, sind unzulässige Schallemissionen oder Beeinträchtigungen des Verkehrsflusses im Umfeld des Plangebietes

4 Vgl. hierzu z. B. Koch, H.J.: Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren. Rechtsgutachten. Hamburg 1992.

nicht zu erwarten. Bei den geplanten Baumaßnahmen ist es vorgesehen, den vorhandenen älteren Baumbestand zu erhalten. Im Bereich des heutigen Bolzplatzes sollen die geplanten Stellplätze landschaftsgerecht durch Pflanzung von bodenständigen Gehölzen (Laubbäume) eingebunden und aufgewertet werden. Die Geoinformationssysteme des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) zeigen für das Plangebiet und seinem Umfeld keine Einträge. Die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz werden im Rahmen der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. V3 „Haus Hammerstein“ berücksichtigt und mit der Unteren Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises abgestimmt.

Insgesamt ist festzuhalten, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Landschaft, Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima/Luft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht gegeben sind.

4.2 Kosten

Die Übernahme der Planungskosten erfolgt durch den privaten Auftraggeber. Für die Stadt Hückeswagen fallen neben der Durchführung des Bauleitplanverfahrens und der Abstimmung der vertraglichen Vereinbarungen keine zusätzlichen Planungskosten an.

Die Kosten für evtl. Änderungen der technischen Ver- und Entsorgungsinfrastruktur und für die zu erbringenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages werden in einem vor Satzungsbeschluss abzuschließenden städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Hückeswagen und den Auftraggeber geregelt.

5 Planinhalt

5.1 Art der baulichen Nutzung – Sondergebiet „Bildungs- und Erholungsstätte mit zugeordneten Beherbergungsbetrieb und Gastronomie“

Aufgrund der planerischen Zielsetzung, den Standort „Haus Hammerstein“ als Bildungs- und Erholungsstätte mit integrativen und öffentlichen Charakter zu sichern und weiterzuentwickeln, wird für den Bereich Haus Hammerstein ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bildungs- und Erholungsstätte mit zugeordneten Beherbergungsbetrieb und Gastronomie“ dargestellt. Als Sondergebiete sind solche Bereiche festzusetzen, die sich von den Baugebietskategorien nach den §§ 2 bis 10 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) wesentlich unterscheiden. Für Sondergebiete kann auch ein Mix verschiedener Nutzungen festgesetzt werden, sofern dieser Nutzungsmix nicht auch durch eine andere Gebietskategorie gemäß §§ 2 bis 10 BauNVO definiert ist.

Die dargestellte Zweckbestimmung berücksichtigt die heute vorhandenen Nutzungen im Rahmen der Bildungs- und Erholungseinrichtung Haus Hammerstein (wie. z. B. Tagungen, Freizeiten, Tagesveranstaltungen) und die projektierte, erweiterte Nutzung für die Öffentlichkeit (wie z. B. private Festlichkeiten, Trauungen, Veranstaltungen, Übernachtungen, Tagesausflügler). Dabei muss die Nutzung „Beherbergungsbetrieb und Gastronomie“ der Bildungs- und Erholungseinrichtung der Lebenshilfe NRW e.V. zugeordnet sein. Damit wird sichergestellt, dass hier kein eigenständiges Beherbergungsgewerbe oder Gastronomie entstehen kann, was nicht Zielsetzung der Stadtentwicklung ist. Mit den Festsetzungen im Bebauungsplan sollen die planerischen Voraussetzungen für eine Erweiterung der Übernachtungsmöglichkeiten und der öffentlichen Nutzung geschaffen werden. Innerhalb des Sondergebietes sind zulässig:

- Gebäude, Anlagen und Einrichtungen, die der Bildung und Erholung dienen;
- die der Zweckbestimmung des Gebietes dienenden Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Schank- und Speisewirtschaften;
- die für den Betrieb innerhalb der Bildungs- und Erholungsstätte zugehörigen Büro- und Verwaltungsnutzungen
- Wohnungen für Betriebsleiter, Aufsichts- und Bereitschaftspersonal
- Räumlichkeiten zur Nutzung als Trauort

Die der Nutzung zugeordneten Stellplätze sind nach § 12 BauNVO im Sondergebiet zulässig, so dass diese hier nicht gesondert festgesetzt werden müssen. Der heutige Bolzplatz an der Straße „Hammerstein“ süd-westlich des Sondergebietes wird in Teilen zu einem Parkplatz umgestaltet.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird in dem Plangebiet durch zulässige Höhen über NHN. (§ 18 Abs. 1 BauNVO) in Kombination mit Grundflächenzahlen (GRZ) bestimmt. Damit ist das Maß der baulichen Nutzung gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO hinreichend bestimmt.

Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 17 BauNVO festgesetzte Grundflächenzahl entspricht dem vorhandenen Baubestand bzw. der geplanten Erweiterung im Plangebiet und trägt der ortsüblichen Nutzungsziffer in diesem Bereich Rechnung. Die Grundflächenzahl von 0,4 bildet die Obergrenze vergleichbar in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten oder Ferienhausgebieten.

Die zulässigen baulichen Höhen werden über NHN festgesetzt. Die festgesetzte bauliche Höhe berücksichtigt dabei den Baubestand, die betrieblichen Anforderungen der geplanten Nutzungen sowie die topografische Entwicklung. Die Begrenzung der Baukörperhöhen begründet sich mit der notwendigen Rücksichtnahme auf das Stadt- und Landschaftsbild sowie die umgebenden landschaftlichen Strukturen.

Entsprechend den mit der Bezirksplanungsbehörde abgestimmten Kriterien für eine Erweiterung sieht der Entwurf des Architekturbüros BFT Planung GmbH, Aachen von November 2011 folgende Erweiterungen vor:

Tabelle 1 Gegenüberstellung Bruttogeschossflächen Bestand – Planung, Haupthaus

Haupthaus	BGF Bestand	BGF Erweiterung	BGF gesamt	Erweiterung % (max. zulässig 66,67%)	zusätzliche Zimmer
2. Untergeschoss	34 qm	0 qm	**34 qm**		0
1. Untergeschoss	468 qm	Anbau Ost 45 qm			0
Schwimmbad	170 qm	Anbau West 0 qm			0
	638 qm	**45 qm**	**683 qm**		
Erdgeschoss	767 qm	Anbau Ost 60 qm			0
		Anbau West 100 qm			3
	767 qm	**160 qm**	**927 qm**		
1. Obergeschoss	404 qm	Anbau Ost 300 qm			2
		Anbau West 175 qm			2
	404 qm	**475 qm**	**879 qm**		
2. Obergeschoss	387 qm	Anbau Ost 300 qm			2
		Anbau West 132 qm			2
	387 qm	**432 qm**	**819 qm**		
Haupthaus gesamt:	**2.230qm**	**1.112 qm**	**3.342 qm**	**49,87 %**	**11**

Quelle: Bft Planung GmbH, Aachen, Juli 2012

Tabelle 2 Gegenüberstellung Bruttogeschossflächen Bestand – Planung, Seehaus

Seehaus		BGF Bestand	BGF Erweiterung	BGF gesamt	Erweiterung % (max. zulässig 66,67%)	zusätzliche Zimmer
EG	Gymnastikhalle	204 qm	Anbau Nord 81 qm		Tagung alternativ	3
	App./ ehem.Kegelbahn	128 qm	Anbaus Süd 38 qm	Verlängerung App.		2
		332 qm	**119 qm**	**451 qm**		
OG	Gymnastikhalle	44 204				
	App./ Aufstockung EG Optionale Erweiterung	*optionale Erweiterung*	236 qm	Aufstockung App. ggf. möglich		5
		44 204	**236 qm**	**440 qm**		
Seehaus gesamt		**536 qm**	**355 qm**	**891 qm**	**66,23 %**	**10**
					Gesamt	**21**
Bei Einrichtung Tagungsraum abzügl. 3 Zimmer = Gesamt						**19**

Quelle: Bft Planung GmbH, Aachen, Juli 2012

Für die geplanten Erweiterungen werden keine neuen, separate Baukörper entstehen, sondern die Flächen werden aus dem Bestand heraus weiterentwickelt.

Im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V3 werden die entsprechenden planungsrechtlichen Festsetzungen zur Sicherung dieser Kriterien bei der Umsetzung der Planung getroffen.

5.3 Baugrenzen, Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB werden zeichnerisch durch Baugrenzen festgesetzt. Die Festsetzung der Baugrenze berücksichtigt sowohl den Baubestand als auch die geplante Erweiterung. Die größten flächenmäßigen Erweiterungen sollen im Bereich des Haupthauses nach Norden hin erfolgen. Das Baukonzept berücksichtigt dabei den vorhandenen Felssporn, der als überbaubare Grundstücksfläche ausgespart wurde. Im Bereich des Seehauses erfolgen Aufstockungen und geringfügige Anbauten sowohl an den Giebelseiten nach Nordosten und Südwesten. Die Anbauten im Südwesten enden vor dem vorhandenen Fußweg, der auch die Grenzen zum Naturschutzgebiet bildet. Die übrigen Baugrenzen orientieren sich an dem Baubestand. Die Baugrenzen werden jeweils um ca. 1,0 m „weiter“ als die vorgelegte Architekturplanung festgesetzt, so dass eventuelle Änderungen, die sich im Zuge der Ausführungsplanung ergeben können, möglich sind, ohne das jedes mal eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans beantragt werden müsste. Gleichwohl stellen die festgesetzten Baugrenzen sicher, dass keine zusätzlichen, separaten Baukörper auf dem Gelände entstehen können. Die Uferzone der Wuppertalsperre wird in jedem Fall großräumig freigehalten.

5.4 Verkehrsflächen, verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung ist über die Straße „Hammerstein“ gesichert. Die Straße wird daher insgesamt in den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V3 aufgenommen und als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Die festgesetzte Fläche umfasst dabei auch das zum Straßenkörper gehörende Straßenbegleitgrün. Dazu gehören insbesondere

- begrünte Böschungen, Baumbestand
- begrünte Restflächen an dem Straßenkörper

Diese Grünflächen, Böschungs- und Baumbestände bleiben erhalten. Ein Ausbau oder Erweiterung des bisherigen Straßenquerschnitts ist bis auf die zusätzliche Ausweichbucht nicht geplant und auch nicht erforderlich, da das Verkehrsaufkommen sehr gering ist. Die Lage und Dimensionierung der Ausweichbucht wurde mit der Kreisbehörde abgestimmt und im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt. Die vorgesehene Länge der Ausweichbucht von 15 m berücksichtigt dabei auch Anforderungen der Fahrzeuge für die Ver- und Entsorgung.

Eine Teilfläche des heutigen Bolzplatzes wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Parkplatz / Privat“ festgesetzt. Hier soll ein zusätzliches Stellplatzangebot für das Haus Hammerstein (ca. 35 Stellplätze) entstehen. Zur landschaftlichen Einbindung und Gestaltung der Parkplatzfläche trifft der Bebauungsplan auf Grundlage des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags entsprechende Festsetzungen zu Baumpflanzungen und zu verwendenden wasserdurchlässigen Befestigungsmaterials.

5.5 Grünflächen

Der verbleibende Teil des Bolzplatz wird planungsrechtlich als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage / Bolzplatz gesichert. Weitergehende grüngestalterische Festsetzungen sind für diese Fläche aus landschaftspflegerischer Sicht nicht zu treffen. Es ist angestrebt, durch Erhalt der Wiese den offenen Charakter der dortigen Wiesen- und Weidelandschaft zu erhalten.

5.6 Nebenanlagen

Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass die der Ver- und Entsorgung (Wasser, Abwasser, Niederschlagswasser) des Gebietes dienenden Nebenanlagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind, ausgenommen auf den Gehölzbestandenen Flächen, die entsprechend § 9 (1) Nr. 25 b BauGB festgesetzt sind. Damit wird die vorhandene Kleinkläranlage und ggf. notwendige Erweiterungen auf dem Grundstück auch planungsrechtlich gesichert.

Zum Schutz der vorhandenen und geplanten Gehölze wird gemäß § 23 (5) BauNVO festgesetzt, dass auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB festgesetzt sind, Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, sowie Stellplätze und Garagen nicht zulässig sind.

5.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Gemäß § 1 a BauGB, ist über Eingriffe, die durch den Vollzug eines Bebauungsplans zu erwarten sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu entscheiden. Vermeidung und Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe sind im Rahmen der Abwägung nach § 1 a Abs. 3 Satz 1 BauGB zu berücksichtigen.

In dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (vgl. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V3 „Haus Hammerstein“, Stadt Hückeswagen) Planungsgruppe Grüner Winkel, Dipl.-Ing. G. Kursawe, Nümbrecht, 26. Juni 2012, ergänzt am 09. April 2013), der Bestandteil dieses Bebauungsplans ist, werden die geplanten Eingriffe bilanziert und Maßnahmen zur Minderung, zur Kompensation und zum Ausgleich angegeben, die im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V3 festgesetzt werden. Darüber hinaus werden weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Rahmen der Ökokontoflächen der Stadt Hückeswagen vorgenommen und textlich festgesetzt.
Die Kostentragungspflichten und die Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in gesonderten städtebaulichen Verträgen zwischen der Stadt Hückeswagen und den Vorhabenträger geregelt.

Eingriffsvermeidung und Eingriffsminimierung

Im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und Eingriffsminimierung festgesetzt, die auf der Grundlage des landschaftspflegerischen Fachbeitrags durchzuführen sind, damit die beabsichtigte ökologische Wirksamkeit erreicht wird. Solche Maßnahmen sind die Festsetzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB. Hier werden vor allem die Böschungs- und Waldbestände festgesetzt. Des weiteren werden Einzelbäume zum Erhalt festgesetzt. Für die Bauphase werden Schutzmaßnahmen für die Einzelbäume und des Waldbestandes festgesetzt. Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist besondere Vorsicht geboten. Der Bereich des neuen Parkplatzes ist mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen (z. B. Schotterrasen, Rasenkammersteine) zu versehen.

Eingriffs- und Ausgleichsplanung

Da es trotz der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu Beeinträchtigungen des Naturhaushalts kommt, wurde für die geplanten Maßnahmen im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans eine Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung erarbeitet. Zur Herleitung des erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmeumfangs durch den Eingriff in den Naturhaushalt wurde eine Berechnung des Bestands- und Ausgleichswertes durchgeführt. Die Bestandskartierungen wurden im Juni und September 2011 sowie im Mai 2012 durchgeführt. Erfasst wurden die Biotoptypen im Geltungsbereich und die angrenzenden Nutzungen. Die Zuordnung und Bezeichnung der Biotoptypen erfolgt in Anlehnung an die „Methode zur ökologischen Bewertung und Biotopfunktionen von Biotoptypen“ von LUDWIG und MEINIG 1991 (Büro FROELICH + SPORBECK) unter Berücksichtigung des Biotopschlüssels des „Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ (LANUV 2009).

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung hat ein rechnerisches Defizit der verursachten Eingriffe in Biotope von 17.885 ökologischen Wertpunkten und für Böden 845 qm ergeben. Die Kompensation erfolgt durch Zuordnung von Maßnahmen aus dem „Ökokonto“ der Stadt Hückeswagen. Dabei werden folgende Zuordnungen getroffen:

Ausgleich Einriff Boden
Gemarkung Neu-Hückeswagen, Flur 27, Flurstück 53; (1.800 qm Grundstücksgröße)

- Ausgleich für Eingriffe in den Boden im Umfang von 845 qm

Ausgleich Eingriff Biotope
Gemarkung Neu-Hückeswagen, Flur 27, Flurstück Teil aus 893; (Teilfläche 6.200 qm)

- Ausgleich für Biotopverluste im Umfang von 17.885 ökologischen Werteinheiten

Die Abbuchung und Zuordnung erfolgt mit der Umsetzung der jeweiligen Bauabschnitte:

1. Bauabschnitt:

- Osterweiterung Haupthaus (Komplettierung Bereich Wintergarten, Ausbau Hotelzimmer)
- Bau Ausweichbucht
- Herstellung der Stellplätze im Bereich des Bolzplatzes

2. Bauabschnitt

- Norderweiterung des Seehauses (Ausbau Tagungsräume)

3. Bauabschnitt

- Süderweiterung des Seehauses (Ausbau Hotelzimmer)

4. Bauabschnitt

- Norderweiterung des Haupthauses (Ausbau Hotelzimmer)

Die Stadt Hückeswagen gewährleistet die ordnungsgemäße, auf Dauer von 30 Jahren angelegte Umsetzung sowie die Pflege, Entwicklung und Unterhaltung der Maßnahme und stellt somit den Wert der Ökopunkte und des flächigen Ausgleichs sicher.

Der Erwerb der „Ökopunkte“ durch den Vorhabenträger wird durch die vertragliche Vereinbarung mit der Stadt Hückeswagen (Durchführungsvertrag) im Zuge der Umsetzung der Bauabschnitte gesichert.

Innerhalb des Plangebietes werden für den Bereich des neuen Parkplatzes die Pflanzungen von standortgerechten Laubbäumen festgesetzt.

Artenschutz
Im landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden auf Grundlage der artenschutzrechtlichen Ermittlung auch vorgezogene Ersatzmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionen des lokalen Fledermausbestande aufgenommen und im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan unter Externe Ausgleichmaßnahmen festgesetzt. (vgl. auch Pkt. 2.6.1 der Begründung)

5.8 Niederschlagswasserbeseitigung

Nach § 51 a Landeswassergesetz (LWG) n. F. ist Niederschlagswasser, das von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah, direkt und ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit möglich ist.

Nach § 51 a Abs. 3 LWG ist Niederschlagswasser, das aufgrund einer nach bisherigem Recht genehmigten Kanalisationsplanung gemischt mit Schmutzwasser einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird oder werden soll, von der Verpflichtung nach Abs. 1 ausgenommen, wenn der technische oder wirtschaftliche Aufwand unverhältnismäßig hoch ist.

Die unbelasteten Niederschlagswasser im Geltungsbereich des Bebauungsplans “Haus Hammerstein“ werden heute und auch zukünftig ortsnah versickert. Für Anlagen, die zur Regenwasserversickerung auf den Grundstücken vorgesehen werden oder für die Einleitung von Niederschlagswasser nach geeigneter Vorreinigung in das Gewässer, sind bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises durch den Bauherren die erforderlichen Anträge zu stellen und die Genehmigung einzuholen.

6 Örtliche Bauvorschriften

Für das Sondergebiet sind die beigefügten Ansichten und Perspektiven des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) „Haus Hammerstein“ Bestandteil der gestalterischen Festsetzungen. Weitergehende Regelung können im Durchführungsvertrag aufgenommen werden.

7 Nachrichtliche Übernahme

7.1 Naturschutzgebiet

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V3 wird durch das Naturschutzgebiet „Ufer und Talhänge der Wuppertalsperre“ im Bereich der Erschließungsstraße „Hammerstein“ gequert. Die Grenzen des Naturschutzgebietes werden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

7.2 Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsplans Nr. 8 und dem Landschaftsschutzgebiet L 2.2-1

Gemäß § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW treten bei Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplans mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat.

8 Hinweise

In dem Bebauungsplan werden folgende Hinweise aufgenommnen:

8.1 Niederschlagswasserbeseitigung

Es wird drauf hingewiesen, dass für Anlagen die zur Regenwasserversickerung auf den Grundstücken vorgesehen werden oder nach geeigneter Vorreinigung in das Gewässer eingeleitet werden, bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises durch den Bauherren die erforderlichen Anträge zu stellen und die Genehmigung einzuholen sind.

8.2 Wasserlinie Wuppertalsperre

Auf das Stauziel der Wuppertalsperre (252,50 m ü NHN) sowie auf das Erfordernis, die Ufer bis zu diesem Stauziel und einen Sicherheitsfreibord von 30 – 50 cm freizuhalten, wird hingewiesen. Auf weitere Schutzmaßnahmen wird hingewiesen.

8.3 Bodendenkmäler

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Bodendenkmale vorhanden sind, wird auf die Meldepflicht bei Funden von Bodendenkmalen hingewiesen

8.4 Kampfmittel

Des weiteren ist nicht auszuschließen, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Daher wird auf das Erfordernis der entsprechenden Vorsicht bei Erdarbeiten hingewiesen. **Sofern Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen ausgeführt werden, wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.(*ergänzt nach öffentlicher Auslegung)*

8.5 Schutz des Grundwassers und der Wuppertalsperre

Entsprechend den Aussagen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages wird darauf hingewiesen, dass während der Bauarbeiten besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geboten sind. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen hat so zu erfolgen, dass keine Leckagen im Erdreich auftreten.

8.6 Artenschutz

Auf Grundlage der vorliegenden Artenschutzprüfung werden zur Minimierung und Vermeidung von Konflikten oder Verstöße gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m- § 45 Abs. 7 BNatSchG auf die erforderlichen Maßnahmen hingewiesen.

8.7 Bodenschutz / Altlasten

Der Hinweis des Oberbergischen Kreises bezüglich Bodenschutz und Altlasten wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Demnach überschreiten, bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden, jedoch liegt eine Überschreitung der Prüf- und Maßnahmenwerte, die eine Gefahrensituation bedeuten würde, nicht vor. Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten sind, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Plangebiet ausgehobene Oberboden auf dem Grundstück verbleiben.

8.8 Hinweis auf Vorschriften

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Hückeswagen, Rathaus, Auf’m Schloss 1, während der

Öffnungszeiten in der Abteilung FBIII – Bauen, Planung, Umwelt – Stadtplanung - eingesehen werden.

8.9 Empfehlung zu Waldabstand

Die bestehenden Gebäude der Anlage im Plangebiet „Haus Hammerstein“ grenzen bereits heute unmittelbar an den Wald an. Durch die Bauleitplanung wird dieser Abstand nicht verändert bzw. verringert. Ein zwingend vorgeschriebener Mindestabstand von Gebäuden zu Wald ist nicht gesetzlich geregelt. Gleichwohl wird, um langfristig eine potenzielle Gefährdung der Gebäude zu minimieren, aus landschaftspflegerischer Sicht empfohlen, für einen ca. 25 m breiten Waldstreifen unter Berücksichtigung des Artenschutzes (Brutbäume) eine Durchforstung durchzuführen. Sukzessive sollte hier ein stufig aufgebauter Waldrand aus Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung entwickelt werden.

9 Ergebnisse der Beteiligung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen. Die abschließende Abwägung bleibt dem Rat der Stadt Hückeswagen im Rahmen der Beratungen zum Satzungsbeschluss vorbehalten. Einige planerische Entscheidungen, die auf einem abwägenden und wertenden Prozess beruhen, wurden jedoch schon in der Planungsphase geprüft werden, um zu einen Planentwurf zu gelangen. **Die Abwägung der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen führten nicht zu Planänderungen, die eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich machen würden.*

9.1 Beteiligung gemäß § 3 und § 4 BauGB

Von Bürgerinnen und Bürgern wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen und Hinweise zu der vorgelegten Planung gegeben.

Die **Abwägungsrelevanten** Stellungnahmen werden wie folgt wiedergegeben bzw. im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V 3 berücksichtigt:

Der **Landesbetrieb Wald und Holz NRW** äußerte Bedenken hinsichtlich des zu erwartenden Waldfunktionsverlustes und des geringen Wald-Gebäude-Abstands. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurden in einem landschaftspflegerischen Fachbeitrag die planungsbedingten Eingriffe und der Ausgleichsbedarf ermittelt. Der Verlust von Wald wird über das Ökokonto der Stadt Hückeswagen ausgeglichen. Hinsichtlich des geringen Waldabstandes ist anzumerken, dass es sich hierbei um einen Status-quo-Zustand handelt, der nicht verringert wird. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden Empfehlungen zur Entwicklung eines gestuften Waldsaumes aufgenommen.
**Des weiteren äußerte der Landesbetrieb Wald und Holz NRW Bedenken hinsichtlich der vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen für den Verlust von Waldflächen. Es wird ein Ausgleich im Verhältnis von 1 : 1 über einen konkreten Flächenbezug gefordert. Diese Anregung ist bereits berücksichtigt. Der Fachgutachter hat hierzu sowohl mit der Stadt Hückeswagen als auch dem Landesbetrieb Holz NRW zur Klarstellung des Sachverhalts Rücksprache gehalten. Demnach handelt es sich bei den dargestellten Kompensationsmaßnahmen aus dem Ökokonto um die naturnahe Entwicklung von Laubwald auf ehemaligen bzw. durch Sturm geschädigte Fichtenbestände. Hier sollen abschnittsweise „lebensraumtypische Feldgehölze“ d. h. lebensraumtypische Gehölze gepflanzt werden und im Zusammenwirken mit Flächen der natürlichen Sukzession zu Laubwald entwickelt werden. Der Umfang beträgt ca. 8.000 qm. Diese*

Maßnahmen sind mit dem Landesbetrieb Wald und Holz und der Unteren Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises abgestimmt worden. Im Rahmen dieser Maßnahmen werden auch 350 qm Wald neu angelegt. Der Landesbetrieb Wald teilte daraufhin mit Schreiben vom 27.09.2013 mit, dass nunmehr keine Bedenken aus forstrechtlicher Sicht bestehen.

Die Hinweise und Anregungen des **Oberbergischen Kreises** hinsichtlich Bodenschutz, Landschaftspflege sowie aus abwassertechnischer Sicht werden im Bauleitplanverfahren berücksichtigt. Im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden Festsetzungen und Hinweise für den Umgang mit möglich belasteten Böden zum Schutz vor Schadstoffeintrag aufgenommen. Der Verlust von besonders schützenswerten Böden ist unvermeidbar und wird extern im Rahmen des Ökokontos der Stadt Hückeswagen ausgeglichen (vgl. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum VEP Nr. V3). Die Maßnahmen aus dem Ökokonto werden im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag aufgeführt, die Durchführung wird vertraglich gesichert. Die Abwasserbeseitigung wird frühzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt.

Der Anregung des **LVR-Amt für Bodendenkmalpfleg**e einen Hinweis gemäß §§ 15,16 Denkmalschutzgesetz NW in den Bebauungsplan aufzunehmen, wird entsprochen. Gegenüber der Planung bestehen keine sonstigen Bedenken.

Der **Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf teilt mit, dass die Luftbildauswertung keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Planbereich ergeben hat. Dies könne aber nicht als Garantie zur Kampfmittelfreiheit gewertet werden und daher ist im Bebauungsplan darauf hinzuweisen, dass Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen sind. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die entsprechende Behörde zu benachrichtigen. Sofern Erdarbeiten mit erhöhter mechanische Belastung durchgeführt werden, z. B. Rammarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Die Stellungnahme wird im Bebauungsplan berücksichtigt und der bestehende Hinweis zu Kampfmitteln auf die Empfehlung über Sicherheitsdetektionen ergänzt.*

Die **Stadt Remscheid kritisiert, dass die Thematik der Anpassung/Erweiterung der Kläranlage ihrer Ansicht nach im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht ausreichend behandelt worden sei. Es sei unverständlich, dass Art und Umfang nicht qualifiziert und inhaltlich im Umweltbericht und Landschaftspflegerischen Fachbeitrag berücksichtigt wurde. Es sei nicht ersichtlich, warum nicht bereits im Bebauungsplan inhaltliche Erörterungen zu erforderlichen technischen Weiterentwicklungen der Kläranlage erfolgen, die Eingriffsbilanz sollte um diesen Punkt erweitert werden. Eventuelle Umweltauswirkungen könnten nicht bewältigt werden, da die Lage der Kläranlage nicht ersichtlich sei.*

Den vorgebrachten Bedenken der Stadt Remscheid wird nicht gefolgt aus folgenden Gründen:
Wie bereits in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf dargelegt, werden die Niederschlagswasser im Plangebiet ortsnah versickert und die Schmutzwasser über eine hauseigene Kläranlage abgeleitet. Die technische Infrastruktur zur Entwässerung des Plangebietes ist vorhandenen und Anpassungen dieser Infrastruktur sind grundsätzlich möglich. d. h. die Erschließung des Plangebietes ist hier grundsätzlich gesichert. Es ist anzumerken, dass sich der Bebauungsplan auf die Kernkompetenzen des Planungsrechts beschränkt und es nicht Aufgabe der Bauleitplanung ist, Inhalte abzuarbeiten, die bauordnungsrechtlichen Verfahren vorbehalten sind. Die geforderte detaillierte Darstellung der Abwasserbehandlung ist nicht Inhalt des Bebauungsplans. Der Bebauungsplan berücksichtigt eine Planverwirklichung in

einzelnen Baustufen für unterschiedliche Zeiträume. Es ist derzeit auf Ebene der Bauleitplanung nicht festzulegen, ob ggf. Erweiterungsmaßnahmen der Kläranlage oder Anpassungen im technischen Standard der Anlage erfolgen. Dies ist im Bebauungsplan auch nicht erforderlich, da dargelegt ist, dass die grundsätzliche Machbarkeit innerhalb des Baugebietes gewährleistet ist. Die Frage der gesicherten Erschließung ist außerdem regelmäßig im Rahmen der Baugenehmigung zu überprüfen, wo dann nachzuweisen ist, dass die Anpassung der Kläranlage nicht zu unzulässigen Beeinträchtigungen der Umwelt führt. Da sich die Kläranlage heute bereits schon in einem anthropogen stark überformten Bereich (Wegeflächen, Böschung) befindet, liegt ein Ausgleichserfordernis bei ggf. Erweiterungsmaßnahmen der Anlage nicht vor. Die Festsetzungen des Bebauungsplans stellen sicher, dass Nebenanlagen nicht in Bereichen errichtet werden können, die gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzt sind und dadurch ein Ausgleichserfordernis ausgelöst werden würde. Erforderliche Anpassungsmaßnahmen der Grundstücksentwässerung werden frühzeitig mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises abgestimmt. Dies ist auch Gegenstand des Durchführungsvertrags, der zwischen der Stadt Hückeswagen und dem Vorhabenträger verbindlich abgeschlossen wird.

*9.2 *Gesamtabwägung*

Das planerische Ziel der Stadt Hückeswagen ist es, den Standort „Haus Hammerstein“ als Bildungs- und Erholungsstätte der Lebenshilfe NRW e.V. langfristig zu sichern und unter Berücksichtigung der sensiblen landschaftlichen Belange (Landschaftsschutzgebiet und Naturschutzgebiet) öffentliche Nutzungen und bauliche Ergänzungen zu ermöglichen. Da es sich hier um die Entwicklung und Sicherung einer bestehenden Nutzung handelt, konnten Standortalternativen nicht zum Tragen kommen. Die unvermeidbaren Eingriffe in Natur- und Landschaft werden durch geeignete Maßnahmen minimiert und kompensiert. Die Maßnahmen, die über den Ökopool der Stadt Hückeswagen erfolgen, sind mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW und der Unteren Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises abgestimmt.

Es bleibt insgesamt festzuhalten, dass mit dem Bebauungsplan Nr. V3 „Haus Hammerstein“ unter Würdigung aller relevanten Interessen ein gerechter Ausgleich zwischen den konkurrierenden Belangen gefunden wurde. Die Abwägung der Stellungnahmen macht eine erneute Offenlage des Bebauungsplans nicht erforderlich.

10 Planverwirklichung

Zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V3 gehört ein Durchführungsvertrag, der zwischen der Stadt Hückeswagen und dem Vorhabenträger geschlossen wird. Dieser Vertrag wird alle zuvor genannten Voraussetzungen und Bedingungen für die Realisierung der Maßnahme sicherstellen, die sind:

- verkehrliche Erschließung (Anlage Ausweichbucht, Ausbau Stellplätze)
- Sicherung der Ver- und Entsorgung, Abstimmung mit den Versorgungsträgern
- Eingriffskompensation entsprechend der einzelnen vier Bauabschnitte

11 Flächenbilanz

Nutzung	Fläche ca. qm	Fläche ca. ha
Sondergebiet (SO) „Bildungs- und Erholungsstätte mit zugeordneten Beherbergungsbetrieb und Gastronomie“	10.000	1,0
Parkplatz „Privat“	895	0,09
Grünfläche, privat „Bolzplatz“	3.770	0,38
Straße „Hammerstein“, Verkehrsfläche öffentlich	3.130	0,31
Plangebiet.gesamt ca.	17.795	1,78

12 Zusammenfassende Erklärung

Dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V3 „Haus Hammerstein“ ist nach Abschluss des Verfahrens eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise beizufügen, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.
Die zusammenfassende Erklärung wird nach Satzungsbeschluss des Rates, aber vor Bekanntmachung des Bebauungsplans erstellt.

13 Verfahrensübersicht

30.08.2012	Empfehlung des Ausschusses für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V3 „Haus Hammerstein“
02.10.2012	Beschluss des Rates der Stadt Hückeswagen zur Durchführung des Bebauungsplanverfahrens Nr. V3 „Haus Hammerstein“
03.10.2012	Anschreiben zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
17.10. - 16.11.2012	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
16.05.2013	Beschluss zur Auslegung des Planentwurfes durch den Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt
12.08.2013	Anschreiben zur Beteiligung der Behörden gem.§ 4 Abs. 2 BauGB
26.08. - 25.09.2013	Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
07.11.2013	Beschluss zur erneuten Auslegung des Planentwurfes durch den Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt
13.11.2013	Anschreiben zur Information der Behörden gem.§ 3 Abs. 2 BauGB
20.11. - 20.12.2013	erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
	Empfehlung des Ausschusses für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. V3 „Haus Hammerstein“
	Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Hückeswagen zum Bebauungsplan Nr. V3 „Haus Hammerstein“

14 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBI. I. S. 1509)
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetztes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I. S. 1509).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW – Landesbauordnung) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV NRW, S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV. NRW S. 272)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV. NRW S. 272)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2010.

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185).

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes und des Landesforstgesetzes, des Landeswassergesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 16.03.2010 (GV NRW 2010 S. 185)

Hückeswagen, den ……...2014
Im Auftrag

.....
Andreas Schröder

15 Verwendete Gutachten

Währenden des Aufstellungsverfahrens wurden die folgenden Gutachten erstellt, deren Ergebnisse in die Planung und Abwägung der Belange eingeflossen sind. Diese sind als Anlage der Begründung angefügt.

1. Dipl.-Ing. G Kursawe, Planungsgruppe Grüner Winkel: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V3 „Haus Hammerstein“, Stadt Hückeswagen, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Nümbrecht, Juni 2012, ergänzt April 2013

2. Dipl.-Ing. G Kursawe, Planungsgruppe Grüner Winkel: FNP-Änderung; VEP „Haus Hammerstein“, Stadt Hückeswagen, Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung, Nümbrecht 30.11.2011

3. Dipl. Biol. Mechtild Höller: Bauvorhaben „Haus Hammerstein“ in Hückeswagen – hier: Fledermausuntersuchung und Artenschutzrechtliche Abschätzung bzgl. § 44 BNatSchG, Leverkusen, November 2011

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V3 „Haus Hammerstein“, Stadt Hückeswagen

Begründung Teil B

Umweltbericht

Auftraggeber: **Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen**
Abtstraße 21
50354 Hürth

Bearbeitung: **Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege BDLA**

Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 26. Juni 2012, ergänzt am 23. April 2013

INHALT

Seite

1 Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung 1

2 Kurzdarstellung der Planung 1

3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele 2

3.1 Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen 2

3.2 Fachgesetze 2

4 Umweltsituation, Wirkungsprognose und Maßnahmen 4

4.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit 4

4.2 Schutzgut Landschaft; Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung 5

4.3 Pflanzen und Tiere 5

4.4 Schutzgut Boden 7

4.5 Schutzgut Wasser 8

4.6 Schutzgut Luft und Klima 8

4.7 Kultur- und Sachgüter 9

4.8 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation 9

5 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern 10

6 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes 10

6.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 10

6.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung 11

7 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) 11

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung 12

1 Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Instrument zur Berücksichtigung der Umweltbelange im Bauleitplanverfahren ist die Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, in der voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB festgehalten werden. Die Umweltprüfung wurde auf Grundlage vorhandener Daten vorgenommen.
Zur Beurteilung der Planung aus Sicht von Natur und Landschaft wurde ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung und Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erstellt. Der Fachbeitrag greift auf die flächendeckende Kartierung der Lebensräume des Plangebietes im Juni und September 2011 sowie im Mai 2012 zurück. Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgte gemäß der Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktionen von Biotoptypen von LUDWIG und MEINIG 1991 (Büro Froelich + Sporbeck) sowie des Verfahrens zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleich- bzw. Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in die Biotopfunktionen von FROELICH + SPORBECK 1991.
Aufgrund der Artenschutzbestimmungen gemäß §44 Bundesnaturschutzgesetz ergibt sich im Rahmen der Bauleitplanung die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung. Diese Artenschutzprüfung (Stufe I: Vorprüfung) wurde durch den Biologen Herrn Dr. Schöpwinkel im November 2011 vorgenommen. Des Weiteren wurde „Fledermausuntersuchung und Artenschutzrechtliche Abschätzung bzgl. § 44 BNatSchG“ (Frau Dipl.-Biologin M Höller, November 2011) erarbeitet.

2 Kurzdarstellung der Planung

Das „Haus Hammerstein“, das der Lebenshilfe NRW aktuell als Bildungs- und Erholungsstätte dient, ist ein Veranstaltungsort für Fortbildungsmaßnahmen, Seminare, Ferienfreizeiten, Tagungen und weitere Veranstaltungen. Kleinere Nutzungsänderungen und Nutzungsergänzungen, wie z. B. ein Café, wurden bisher im Rahmen der Steuerungsmöglichkeiten des § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB genehmigt. Die Lebenshilfe NRW beabsichtigt, Veranstaltungen, Tagungsräume und zugehörige Beherbergungsmöglichkeiten zu erweitern und einer breiteren Öffentlichkeit anzubieten, um so den integrativen Charakter der Einrichtung zu fördern und auch zukünftig die notwendige Rentabilität zu sichern.
Da die erforderlichen öffentlichen Nutzungen und baulichen Erweiterungen nicht mehr mit den Regelungsmöglichkeiten des § 35 Abs. 4 Nr. 6 abgedeckt werden können, hat der Landesverband der Lebenshilfe NRW e. V. bei der Stadt Hückeswagen beantragt, die planerischen Voraussetzungen für eine zukunftsfähige Entwicklung des Haus Hammerstein zu schaffen.
Es ist Ziel der Stadt Hückeswagen, den Standort „Haus Hammerstein“ als Bildungs- und Erholungsstätte der Lebenshilfe NRW e.V. langfristig zu sichern und unter Berücksichtigung der sensiblen landschaftlichen Belange (Landschaftsschutzgebiet und Naturschutzgebiet) öffentliche Nutzungen und die geplanten baulichen Ergänzungen zu ermöglichen. Diese Ziele sollen über einen „Vorhabenbezogenen Bebauungsplan“ (VBP) auf der Grundlage eines abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben- und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) verwirklicht werden (§12 Baugesetzbuch-BauBG).
Im Rahmen der Fortschreibung des VBP`s wurden die Bauabschnitte hinsichtlich Maßnahmen und Umsetzungsfristen angepasst.
1. BA (Osterweiterung Haupthaus, Stellplätze, Ausweichbucht)
2. BA (Norderweiterung Seehaus)
3. BA (Süderweiterung Seehaus)
4. BA (Norderweiterung Haupthaus)

3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele

3.1 Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen

Fachpläne

Regionalplan

Der Regionalplan, Teilabschnitt Köln stellt für das Plangebiet Freiraum- und Agrarbereiche bzw. Waldbereiche mit den Funktionen „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)“ dar.

Flächennutzungsplan

Der Geltungsbereich des VBP ist im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Hückeswagen als "Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Landschaftsplan Nr. 8: „Hückeswagen“: Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Das Naturschutzgebiet 3: „Ufer und Talhänge der Wuppertalsperre“ quert den Planbereich auf Höhe der Erschließungsstraße „Hammerstein“ bzw. grenzt abschnittsweise unmittelbar an den Geltungsbereich des VBP an. Die Schutzausweisung erfolgte zur Erhaltung und Optimierung naturnaher, landschaftsraumtypischer, teils felsdurchsetzter Laubwälder mit einzelnen Quellen und naturnahen Quellsiefen sowie zu Erhaltung und Optimierung von Kleingewässern, artenreichen Grünlandbrachen, Mager- und Nassgrünland und quellnassen Erlengehölzen im Rahmen eines die Vernetzung fördernden zusammenhängenden Biotopkomplexes.

Im Geltungsbereich befindet sich nur die vorhandene Erschließungsstraße innerhalb des Naturschutzgebietes. Hier sind keine planerischen und baulichen Veränderungen vorgesehen. Die Schutzziele des NSG 3 sind nicht betroffen.

Der Landschaftsplan Nr. 8 „Hückeswagen“ weist für den Raum flächendeckend „Landschaftsschutzgebiet (L 2.2-1)“ aus. „Die Schutzausweisung erfolgte zur Erhaltung sowie zur Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. Das Gebiet ist insbesondere aufgrund der kleinstrukturierten Nutzungsvielfalt von historischen, extensiven bis intensiven Nutzungsformen und wegen der Biotopstrukturen mit vielfältigen Saumbiotopen und hohem Entwicklungspotential innerhalb der bergischen Kulturlandschaft schutzwürdig.“

Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete) sind im Umfeld mit funktionalem Bezug zum Plangebiet nicht vorhanden.

3.2 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die für die zu bewertenden Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Insbesondere im Rahmen der Bewertung sind vor allem solche Ausprägungen und Strukturen hervorzuheben, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes eine besondere Bedeutung haben (z.B. geschützte oder schutzwürdige Biotope als Lebensstätte streng geschützter Arten). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielaussagen zu schützen, zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen sind relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Mensch und seine Gesundheit	*Baugesetzbuch (BauGB)*	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne; Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen.
	DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung des Schalls soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden.
	TA-Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
Tiere und Pflanzen	*EU- Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung: Bundesnaturschutzgesetz*	Schutz besonders oder streng geschützter Arten, Verbot der Zerstörung von Biotopen, die für dort wild lebende Tiere und Pflanzen streng geschützter Arten nicht ersetzbar sind, gem. § 44 BNatSchG
	Bundesnaturschutzgesetz	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7).
Boden	*Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen*	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BbodSchG). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 LbodSchG).
	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BbodSchV) *Baugesetzbuch (BauGB)*	Ziel ist die Erfassung und ggf. Sanierung von Altlasten und Schadstoffen zum Schutz des Menschen. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1).
Wasser	*Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz NRW (LWG)*	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen. Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind zu vermeiden. Niederschlagswässer in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder ortsnah zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Luft und Luftqualität	*Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen*	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
	TA-Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Landschaft	*Bundesnaturschutzgesetz*	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

4 Umweltsituation, Wirkungsprognose und Maßnahmen

Das Anwesen „Haus Hammerstein“ befindet sich auf einer Landzunge, die sich in die Wuppertalsperre erstreckt. Zusammenhängende, ältere Laubwälder entlang der Ufer und auf der Landzunge prägen mit Haus Hammerstein den Landschaftsausschnitt. Die Ufer und Talhänge der Wuppertalsperre sind als Naturschutzgebiet (NSG) festgesetzt. Das Schutzgebiet wird von der Planung nicht beeinträchtigt.

4.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für den Menschen und sein Wohlbefinden sind die (Nah)Erholungsfunktionen sowie mögliche Belastungen durch Lärm und Emissionen/Immissionen (menschliche Gesundheit, menschliches Wohlbefinden) potenziell von Bedeutung. Diese Kriterien stehen in sehr enger Wechselwirkung mit dem Schutzgut Landschaft, hier insbesondere mit der visuellen Qualität der Landschaft und dem landschaftsbezogenen Erholungspotenzial.

Beschreibung

Das Haus Hammerstein verfügt derzeit über 22 Einzel- und 19 Doppelzimmer, vier Tagungsräume, Restaurant, einen Ruhe- und Leseraum, einen Spieleraum sowie eine Sauna und ein Café. Die Außenbereiche des Haus Hammerstein sind als Spiel- und Ruhezonen gestaltet und bieten zugeordnete Stellplatzbereiche. Es werden ca. 120, auch internationale, Tagesveranstaltungen im Jahr abgehalten. Haus Hammerstein und die Wuppertalsperre sind als Freizeit- und Erholungsraum für den Menschen von besonderer Bedeutung. Von besonderer Bedeutung hierbei ist die Insellage ohne Durchgangsverkehr in landschaftlich sehr reizvoller Situation inmitten von Wäldern an den Ufern der Wuppertalsperre.

Auswirkungen

Mit Fertigstellung der Anbauten und einer Erhöhung der Besucherzahlen ist auch eine Zunahme der Fahrzeugbewegungen verbunden. Durch den geplanten Bau von Stellplätzen im Bereich des heutigen Bolzplatzes wird der Verkehr zum Anwesen „Haus Hammerstein“ jedoch reduziert.
Die landschaftliche Situation und der Erholungswert bleiben auch nach Umsetzung der Bauvorhaben weiterhin sehr attraktiv. Beeinträchtigungen ergeben sich in den entsprechenden Abschnitten während der Bauphase.

Maßnahmen und Wertung

Aufgrund des relativ geringen zusätzlichen Verkehrsaufkommens und der Tatsache, dass es sich ausschließlich um Zielverkehr der Besucher handelt, kann eine Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 ausgeschlossen werden. Schädliche Umweltwirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sind nicht zu erkennen.
Die landschaftliche Situation und der Erholungswert bleiben auch nach Umsetzung der Bauvorhaben weiterhin sehr attraktiv. Beeinträchtigungen ergeben sich in den entsprechenden Abschnitten während der Bauphase.
Im Rahmen der Bauausführung ist sicherzustellen, dass die gesetzlichen Grenzwerte der Lärmbelastungen eingehalten werden. Die landschaftspflegerischen Maßnahmen zum Schutz vor Beeinträchtigungen während der Bauphase und zur Bepflanzung im Bereich der neuen Stellflächen (BA4) sind umzusetzen.
Die Beeinträchtigungen für den Menschen sind nicht erheblich.

4.2 Schutzgut Landschaft; Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung

Beschreibung

Im Naturraum des „Berglandes der Oberen Agger und Wiehl“ bilden hier das „Östliche Wuppergengtal“ die naturräumliche Untereinheit. Es bildet einen Gegensatz zu den beidseitig angrenzenden Hochflächen und Hanglagen. Im Unterlauf der Wupper folgt ein weiteres Engtal. Diese Landschaft hat vielfache Veränderungen erfahren, hier insbesondere die Anlage der Wuppertalsperre.
Beim Plangebiet selbst handelt es sich um eine von Wald geprägte Landzunge, die beidseitig von der Wuppertalsperre umgeben ist. Die älteren Laubwälder, die z.T. auf Felsen stehen, bilden mit dem Ambiente von Haus Hammerstein und älteren Einzelbäumen eine landschaftlich sehr reizvolle Situation. Der Raum erfüllt wesentliche Funktionen für die überregionale Erholung. Hier ist Haus Hammerstein und die Wuppertalsperre von besonderer Bedeutung.

Auswirkungen

Die Erweiterung des Haupthauses sowie die Aufstockung und Erweiterung des Seehauses führen zu einer Veränderung des visuellen Erscheinungsbildes der Landschaft. Die Wirkungen sind weitgehend auf das unmittelbare Umfeld begrenzt, da die älteren angrenzenden Wälder in Verbindung mit dem bewegten Relief sichtverschattend wirken.
Des Weiteren orientieren sich die geplanten baulichen Ergänzungen hinsichtlich Ausdehnung, Höhen und Gestaltung an der vorhandenen Bausubstanz.

Maßnahmen und Wertung

Die Erweiterungsmöglichkeiten sind in Vorgesprächen mit der Bezirksregierung Köln, dem Oberbergischen Kreis und der Stadt Hückeswagen auf das unbedingt notwenige Maß begrenzt worden. Zur landschaftlichen Aufwertung und Durchgrünung werden die geplanten Stellplätze (BA4) mit großkronigen Laubbäumen bepflanzt.

4.3 Pflanzen und Tiere

Beschreibung

Der relevante Planbereich auf der Halbinsel ist anthropogen durch die baulichen Anlagen, Zufahrten und Stellflächen geprägt. Hier sind ältere Gehölze und Einzelbäume sowie die Randbereiche zu den älteren Wäldern und Uferbereiche von besonderer Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen. Ein Buchen-Eichenwald mit z.T. starkem Baumholz, der in geringem Umfang durch die Erweiterungen des

Haupt- und Seehauses betroffen wäre, ist insbesondere aufgrund seiner naturnahen Ausprägung und seines Alters besonders schützenswert. Eine Wiederherstellung solcher Bestände ist in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen nicht möglich. Bei den weiteren eingriffsrelevanten Biotoptypen handelt es sich um einzelne Fichten, Grasfluren und gärtnerisch gestaltete Flächen ohne aktuell besondere Schutzfunktionen.

Auswirkungen

Mit Umsetzung der Bauabschnitte ist der Verlust von Biotoptypen verbunden. Es sind ca. 355 m² Buchen-Eichenwald betroffen.

Aufgrund der Artenschutzbestimmungen gemäß §44 Bundesnaturschutzgesetz wurde eine Artenschutzprüfung (Stufe I: Vorprüfung) von Dr. Schöpwinkel (30. 11. 2011) vorgenommen. Als Ergebnis stellt der Gutachter fest, dass bei Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die von der Planung möglicherweise betroffenen Vogelarten und die möglicherweise betroffene Haselmaus von keinem Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG auszugehen ist.

Da durch das Vorhaben eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten aus der Gruppe der Fledermäuse nicht auszuschließen ist, wurde eine „Fledermausuntersuchung und Artenschutzrechtliche Abschätzung bzgl. § 44 BNatSchG“ (Frau Dipl.-Biologin M Höller, November 2011) erarbeitet.

Dieses Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bei konsequenter Umsetzung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ersatzmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der nachgewiesenen Fledermausarten zu erwarten sind.

Maßnahmen und Wertung

Es werden Maßnahmen festgesetzt, um die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermeiden bzw. zu vermindern. Die nicht im Plangebiet ausgleichbaren Eingriffe werden unter Einbeziehung des „Ökokontos“ Stadt Hückeswagen kompensiert (Gemarkung Neu-Hückeswagen, Flur 27, Flurstück Teil aus 893, Teilfläche 6.200 m², Ausgleich für Biotopverluste im Umfang von 17.885 ökologischen Werteinheiten)

Die Abbuchung und Zuordnung erfolgt mit der Umsetzung der jeweiligen Bauabschnitte:

Bauabschnitt BA)	**Ausgleichsbedarf ökolog. Wertpunkte**
1. BA (Osterweiterung Haupthaus, Stellplätze, Ausweichbucht)	6.920
2. BA (Norderweiterung Seehaus)	1300
3. BA (Süderweiterung Seehaus)	3.365
4. BA (Norderweiterung Haupthaus)	6.300
Gesamt	**17.885**

Tierwelt

Die notwendigen Baumfällungen und Gehölzrodungen sind nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar. Ist die Fällung abgestorbener Höhlenbäume vorgesehen, sind für den Kleinspecht Ersatzlebensräume zu schaffen.

Die Abbrucharbeiten sind so zu terminieren, dass Tötungen und Verletzungen z.B. von Zwergfledermäusen vermieden werden. Abgebrochen werden kann vom 15. November bis 28 Februar.

Da die Höhlenbäume sowohl Winter- als auch Sommerquartierpotenzial für Fledermäuse aufweisen, können hier keine zeitlichen Vorgaben für die Fällarbeiten erfolgen. Sind Abholzungen z.B. aus

Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich, sind die Baumhöhlen vor den Fällarbeiten mit einem Endoskop von innen auf Fledermausbesatz zu kontrollieren. Werden keine Fledermäuse gefunden, sind die Baumhöhlen zu verschließen, um eine spätere Besiedlung durch Fledermäuse zu verhindern. Sollten Fledermäuse gefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises abzustimmen. Um Störungen von jagenden Fledermäusen zu vermeiden, ist die Baufeldräumung zwischen 15. November und 28. Februar durchzuführen.
Als Ersatz für den Verlust der potenziellen Sommerquartiere im Dachbereich der Seehaus sind vor Beginn der Arbeiten 5 Fledermauskästen unterschiedlicher Bauart (z.B. Fa. Schwegler, Fa. Hasselfeldt) an geeigneten Bäumen im Umfeld durch eine fachkundige Person auszubringen.
Sind Abholzungen der Höhlenbäume auf dem Felssporn erforderlich, ist der Verlust der potenziellen Baumquartiere vor den Fällarbeiten mit der Ausbringung von 5 Fledermauskästen (z.B. Fa. Schwegler, Fa. Hasselfeldt) durch eine fachkundige Person an geeigneten Bäumen im Umfeld auszugleichen.
Unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen sind die Beeinträchtigungen für Pflanzen und Tiere weniger erheblich.

4.4 Schutzgut Boden

Beschreibung

Bei den Böden im Plangebiet handelt es sich um unterschiedliche Braunerden über devonischem Festgestein aus Schluff- und Sandstein. Diese schluffigen Lehmböden sind z.T. steinig und sandig. Bei einem Typ der Brauneren (B31) handelt es sich um trockene bis extrem trockene Felsböden.
Gemäß der Bewertung der schutzwürdigen Böden in NRW des Geologischen Dienstes sind diese Felsböden hinsichtlich ihrer ökologischen Funktionen „besonders schutzwürdig“.

Auswirkungen

Die Planung führt zu einem Funktionsverlust von Böden durch Bebauung und Befestigung. Betroffen sind z.T. Böden mit besonderen Schutzfunktionen. Die Flächenneuversiegelung beträgt insgesamt ca. 600 m², nochmals ca. 900 m² werden für Stellplätze befestigt. Dies bedeutet eine Schädigung des Bodens. Vollständig versiegelte Böden verlieren ihre Funktion als Pflanzenstandort, Lebensraum für Organismen, Grundwasserspender und -filter.
Die nicht im Plangebiet ausgleichbaren Eingriffe werden unter Einbeziehung des „Ökokontos“ Stadt Hückeswagen kompensiert (Gemarkungen Neu-Hückeswagen, Flur 27, Flurstück 53; 1.800 m² Grundstücksgröße, Ausgleich für Eingriffe in den Boden im Umfang von 845 m²)

Die Abbuchung und Zuordnung erfolgt mit der Umsetzung der jeweiligen Bauabschnitte:

Bauabschnitt BA)	**Ausgleichsbedarf Boden**
1. BA (Osterweiterung Haupthaus, Stellplätze, Ausweichbucht)	290 m²
2. BA (Norderweiterung Seehaus)	140 m²
3. BA (Süderweiterung Seehaus)	165 m²
4. BA (Norderweiterung Haupthaus)	250 m²
Gesamt	**845 m²**

Maßnahmen und Wertung

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000). Die Bautätigkeiten sollten in Zeiten geringer Boden-

feuchte oder Bodenfrost durchgeführt werden. Der Oberboden ist vorab abzutragen, sachgerecht zu lagern und im Bereich von gärtnerisch genutzten Flächen später wieder einzubauen.
Zur Verminderung des Versiegelungsgrades und der hierdurch bedingten Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes werden die Stellplätze des BA 4 mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen versehen, z.B. Schotterrasen oder Rasenkammersteine. Dadurch vermindert sich die versiegelte Fläche und der Luft- und Gasaustausch mit dem Boden bleibt erhalten.
Ein Funktionsverlust des Bodens ist durch Flächenversiegelung gegeben. Betroffen sind z.T. Böden mit besonderen Funktionen. Die Flächenneuversiegelung natürlicher Böden bleibt trotz landschaftspflegerischer Schutzmaßnahmen nachhaltig. Die Beanspruchung von Böden ist in Vorgesprächen auf das unbedingt notwendige Maß reduziert worden. Eine Kompensation erfolgt über das „Ökokonto“ der Stadt Hückeswagen. Bei Umsetzung der aufgeführten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen sind die Beeinträchtigungen insgesamt weniger erheblich.

4.5 Schutzgut Wasser

Beschreibung

Das Anwesen „Haus Hammerstein“ befindet sich auf einer Landzunge, die sich in die Wuppertalsperre erstreckt. Östlich und westlich grenzt die Talsperre an das Gelände von „Haus Hammerstein“ an. Die Wuppertalsperre ist eine Brauchwassertalsperre. Sie dient der Niedrigwasseraufhöhung, dem Hochwasserschutz der Wupper und der Wasserkrafterzeugung. Die Wuppertalsperre wird zur Freizeitgestaltung genutzt. Zum Freizeitangebot zählen zahlreiche Wanderwege, Rastplätze, Ferienhaussiedlungen und ein Bootshafen für Segel- und Ruderboote. Weitere Freizeitmöglichkeiten sind Angeln, Tauchen, Schwimmen oder Boot fahren.
Relevante Grundwasservorkommen bzw. Grundwasserschutzgebiete sind hier nicht vorhanden. Grundwasserschutzgebiete sind nicht ausgewiesen.

Auswirkungen

Oberflächengewässer und Grundwasser sind nicht direkt betroffen. Die o. g. Bodenversiegelung führt zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses. Die Versickerung bzw. Einleitung des auf allen befestigten Flächen anfallenden, unbelasteten Niederschlagwassers soll auf den jeweiligen Grundstücken erfolgen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist ggf. eine wasserrechtliche Genehmigung zur Versickerung bzw. Einleitung bei der Unteren Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises, über die Stadt Hückeswagen, einzuholen.

Maßnahmen und Wertung

Während der Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festzuschreiben. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen im Erdbereich auftreten.
Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind weniger erheblich.

4.6 Schutzgut Luft und Klima

Beschreibung

Lokalklimatische Daten liegen nicht vor. Im Bereich Haus Hammerstein befinden sich größere und zusammenhängende Wälder, die positiv auf das kleinräumige Klima wirken. Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.

Auswirkungen
Die Veränderung des Verhältnisses von Vegetation zu Baumasse führt zu geringfügigen Verlusten von Waldflächen und ihren positiven kleinklimatischen Funktionen.

Wertung
Die Wirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind nicht erheblich.

4.7 Kultur- und Sachgüter

Beschreibung
Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind im Plangebiet nicht bekannt.

Wertung
Negative Auswirkungen sind nicht gegeben.

4.8 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung des Bauleitplanes und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante Bebauung zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Nicht erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen auszugleichen.
Nachfolgend werden Umweltauswirkungen und die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich gegenübergestellt.

Art des Eingriffs	Maßnahmen
• Veränderung des visuellen Erscheinungsbildes der Landschaft durch bauliche Erweiterung vorhandener Gebäude, • Verlust von Wald	• Schutz angrenzender Wälder und Gehölze • Anpassung der Höhen und Gestaltung an der vorhandenen Bausubstanz • Pflanzung von Einzelbäumen im Bereich der Stellflächen
• Verlust von Buchen-Eichenwald	• Kompensation über das „Ökokontos“ der Stadt Hückeswagen
• Potenzielle Gefährdung streng geschützter Tierarten	• Strikte Einhaltung festgelegter Vermeidungsmaßnahmen • Ökologische Bauleitung
• Verlust von Böden mit z.T. besonderen ökologischen Funktionen • Einschränkung von Bodenfunktionen	• Schutzmaßnahmen während der Bauzeit • Kompensation über das „Ökokontos“ der Stadt Hückeswagen • Stellplätze des BA 4 mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen versehen
• Potenzielle Gefährdung des Grundwassers und der Wuppertalsperre während der Bauzeit	• Besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

5 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.
Das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit steht in sehr enger Wechselwirkung mit dem Schutzgut Landschaft und dem landschaftsbezogenen Erholungspotenzial. Die Neuversiegelung von Böden führt zwangsläufig zum Verlust der Funktionen des Bodens, wie z.B. die Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss und die Versickerung wird unterbunden. Ebenfalls hat die Flächenneuversiegelung Einfluss auf das Kleinklima. Die Frischluftproduktion über dem heutigen Grünland bleibt aus.
Diese Umweltauswirkungen sowie die Wechselwirkungen sind bei Berücksichtigung aller dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen für die Schutzgüter weniger erheblich bzw. nicht erheblich.
Die zu erwartenden Auswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Vorhabenrealisierung	Erheblichkeit
Mensch	• Neuverlärmung	-----
	• Beeinträchtigung der Erholungseignung	-----
Landschaft	• Beeinträchtigung der visuellen Qualität der Landschaft/ des Landschaftsausschnittes	●
Pflanzen und Tiere	• Verlust von Biotoptypen /Wald werden kompensiert	●
	• Potenzielle Beeinträchtigung streng geschützter Tiere werden durch die Planung ausgeschlossen	●
Boden	• Funktionsverlust von Böden mit z.T. besonderen ökologischen Funktionen werden kompensiert	●
Wasser	• Potenzielle Beeinträchtigungen der Wuppertalsperre werden durch die Planung ausgeschlossen	-----
Luft, Klima	• Keine unmittelbaren, erheblichen negativen Einflüsse	-----
Kultur- und Sachgüter	• Nicht betroffen	-----
Wechselwirkungen	• Wechselwirkungen vorhanden	●

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● weniger erheblich / -- nicht erheblich

6 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

6.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die unter Punkt 4 dargestellten Umweltauswirkungen verbunden. Diese Umweltauswirkungen sowie die Wechselwirkungen sind bei Berücksichtigung aller dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen für die Schutzgüter weniger erheblich bzw. nicht erheblich.

6.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist der Standort „Haus Hammerstein“ als Bildungs- und Erholungsstätte der Lebenshilfe NRW e.V. mittel- bis langfristig von Schließung bedroht. Die beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter finden nicht statt.

7 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Für das Monitoring ist die Stadt Hückeswagen zuständig. Die Stadt unterrichtet die Behörden, dass das Bauleitplanverfahren rechtswirksam geworden ist. Die Ausführung der Pflanzmaßnahmen wird durch die Stadt Hückeswagen erstmalig ein Jahr nach Umsetzung des BA4 und erneut nach weiteren drei Jahren durch Ortsbesichtigung überprüft.

Die von der Stadt Hückeswagen durchzuführende Überwachung beschränkt sich auf:

- die Einhaltung der Schutzmaßnahmen während der Bauphase
- die fachgerechte Ausführung und Pflege der Gehölzpflanzungen

Des Weiteren ist ein Nachweis zu erbringen, dass das im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag ermittelte Ausgleichsdefizit kompensiert wird.

Die Stadt Hückeswagen wird zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung durchführen.

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, An der B 484, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das „Haus Hammerstein“, das der Lebenshilfe NRW aktuell als Bildungs- und Erholungsstätte dient, ist ein Veranstaltungsort für Fortbildungsmaßnahmen, Seminare, Ferienfreizeiten, Tagungen und weitere Veranstaltungen. Da die erforderlichen öffentlichen Nutzungen und baulichen Erweiterungen nicht mehr mit den Regelungsmöglichkeiten des § 35 Abs. 4 Nr. 6 abgedeckt werden können, hat der Landesverband der Lebenshilfe NRW e. V. bei der Stadt Hückeswagen beantragt, die planerischen Voraussetzungen für eine zukunftsfähige Entwicklung des Haus Hammerstein zu schaffen.

Ziel ist es, den Standort „Haus Hammerstein“ als Bildungs- und Erholungsstätte der Lebenshilfe NRW e.V. langfristig zu sichern. Dies soll über einen „Vorhabenbezogenen Bebauungsplan“ (VBP) auf der Grundlage eines abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben- und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) verwirklicht werden (§12 BauBG).

Im Rahmen der Fortschreibung des VBP`s wurden die Bauabschnitte hinsichtlich Maßnahmen und Umsetzungsfristen angepasst.
1. BA (Osterweiterung Haupthaus, Stellplätze, Ausweichbucht)
2. BA (Norderweiterung Seehaus)
3. BA (Süderweiterung Seehaus)
4. BA (Norderweiterung Haupthaus)

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation werden im Umweltbericht aufgezeigt.

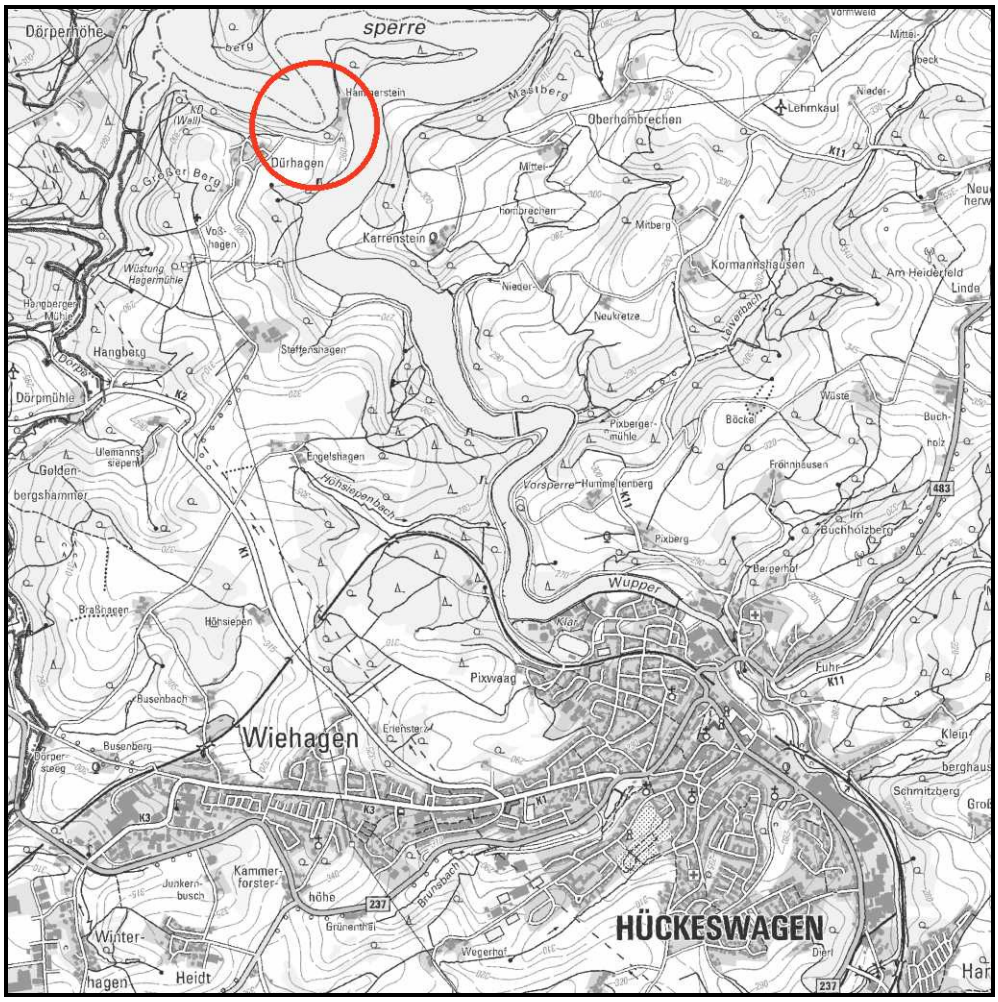
Die gemäß Anlage zu §2 Abs. 4 und §2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen sowie die Wechselwirkungen, bei Berücksichtigung aller dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen, für die Schutzgüter weniger erheblich bzw. nicht erheblich sind.

Dipl.-Ing. G. Kursawe BDLA

Nümbrecht, 26. Juni 2012, ergänzt am 23. April 2013

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V3
„Haus Hammerstein“, Stadt Hückeswagen

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag



Auftraggeber: **Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen**
Abtstraße 21
50354 Hürth

Bearbeitung: **Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege BDLA**

Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 26. Juni 2012, ergänzt am 23. April 2013

Inhalt

1 Planungsanlass und Aufgabenstellung 1

2 Fachpläne; Schutzgebiete und Flächen mit Vorrangfunktionen 2

3 Ermittlung und Bewertung der planungsrelevanten Schutzgüter 3

3.1 Biotoppotenzial; Schutzgut Tiere und Pflanzen 3

3.1.1 Reale Flächennutzung; Biotoptypen 3

3.1.2 Bewertung des Biotoppotenzials 5

3.1.3 Tierwelt; Artenschutzrechtliche Belange 7

3.2 Schutzgut Boden 8

3.3 Schutzgut Wasser 9

3.4 Landschaft/ Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholungsfunktionen 9

3.5 Schutzgut Klima/Luft 10

3.6 Kultur- und Sachgüter 10

4 Ermittlung von Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe 10

4.1 Baubedingte Eingriffe 10

4.2 Anlagebedingte Eingriffe 11

4.3 Betriebsbedingte Wirkungen 14

5 Darstellung und Bewertung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich der Eingriffsfolgen 14

5.1 Maßnahmen zur Konfliktvermeidung/-minderung 14

5.1.1 Ökologische Baubegleitung 14

5.1.2 Baubedingte Einrichtungen 14

5.1.3 Artenschutzrechtliche Vorgaben, Schutz der Tierwelt 14

5.1.4 Schutz des angrenzenden Waldes und von Einzelbäumen 15

5.1.5 Schutz des Bodens 16

5.1.6 Maßnahmen zur Verminderung des Versiegelungsgrades 16

5.1.7 Schutz des Grundwassers und der Wuppertalsperre 16

5.2 Flächen und Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB 16

5.2.1 Gestaltungsmaßnahme 1: Pflanzung von großkronigen Laubbäumen im Bereich des BA4 16

5.2.2 Pflegemaßnahmen für die Gehölzpflanzungen 17

5.3 Zeitliche Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen 17

6 Ökologische Bilanzierung, Nachweis des Mindestumfanges landschaftspflegerischer Maßnahmen 17

6.1 Ermittlung des Eingriffswertes/ Ausgleichsbedarfs für Eingriffe in das Biotoppotenzial 17
6.2 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für Eingriffe in den Boden 19
7 Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes; Kompensation über das „Ökokonto“ der Stadt Hückeswagen 20

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1: Zuordnung der ökologischen Werte in Bewertungsklassen 6
Tabelle 2: Bewertung der eingriffsrelevanten Biotoptypen 6
Abbildung 1: Böden im Plangebiet 8
Tabelle 3: Betroffene Böden 12
Tabelle 4: Ermittlung des Eingriffswertes für die jeweiligen Maßnahmen 18
Tabelle 5: Ausgleichsbedarf für Eingriffe in das Bodenpotenzial 19
Tabelle 6: Zuordnung des Ausgleichsbedarfs auf die jeweiligen Bauabschnitte 20

Anlage:

Karte 1: Bestand und Konflikte ..... M 1 : 500
Karte 2: Städtebauliche Planung; landschaftspflegerische Maßnahmen ..... M 1 : 500

Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung, Dr. Ralph Schöpwinkel; Diplom-Biologe, 30. 11. 2011

Bauvorhaben „Haus Hammerstein“ in Hückeswagen – hier: Fledermausuntersuchung und Artenschutzrechtliche Abschätzung bzgl. § 44 BNatSchG, Dipl.-Biol. Mechtild Höller, November 2011

1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Das „Haus Hammerstein“, das der Lebenshilfe NRW aktuell als Bildungs- und Erholungsstätte dient, ist ein Veranstaltungsort für Fortbildungsmaßnahmen, Seminare, Ferienfreizeiten, Tagungen und weitere Veranstaltungen. Kleinere Nutzungsänderungen und Nutzungsergänzungen, wie z. B. ein Café, wurden bisher im Rahmen der Steuerungsmöglichkeiten des § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB genehmigt. Die Lebenshilfe NRW beabsichtigt, Veranstaltungen, Tagungsräume und zugehörige Beherbergungsmöglichkeiten zu erweitern und einer breiteren Öffentlichkeit anzubieten, um so den integrativen Charakter der Einrichtung zu fördern und auch zukünftig die notwendige Rentabilität zu sichern. Da die erforderlichen öffentlichen Nutzungen und baulichen Erweiterungen nicht mehr mit den Regelungsmöglichkeiten des § 35 Abs. 4 Nr. 6 abgedeckt werden können, hat der Landesverband der Lebenshilfe NRW e. V. bei der Stadt Hückeswagen beantragt, die planerischen Voraussetzungen für eine zukunftsfähige Entwicklung des Haus Hammerstein zu schaffen.

Es ist Ziel der Stadt Hückeswagen, den Standort „Haus Hammerstein“ als Bildungs- und Erholungsstätte der Lebenshilfe NRW e.V. langfristig zu sichern und unter Berücksichtigung der sensiblen landschaftlichen Belange (Landschaftsschutzgebiet und Naturschutzgebiet) öffentliche Nutzungen und die geplanten baulichen Ergänzungen zu ermöglichen. Diese Ziele sollen über einen „Vorhabenbezogenen Bebauungsplan“ (VBP) auf der Grundlage eines abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben- und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) verwirklicht werden (§12 Baugesetzbuch-BauBG).

Im Rahmen der Fortschreibung des VBP`s wurden die Bauabschnitte hinsichtlich Maßnahmen und Umsetzungsfristen angepasst. Die Zuordnung der notwendigen Kompensation auf die jeweiligen Bauabschnitte ist unter Punkt 7 (Tab. 6) neu dargestellt worden.

Das Vorhaben bezieht sich auf insgesamt vier Maßnahmen:

- Maßnahme 1: Bau einer Ausweichbucht
- Maßnahme 2: Erweiterung des Haupthauses
- Maßnahme 3: Erweiterung und Aufstockung des Seehauses
- Maßnahme 4: Herstellung von Stellplätzen im Bereich des heutigen Bolzplatzes

Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V3 sind bei Realisierung Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes führen können. Entsprechend der Ziele und Grundsätze der Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a Baugesetzbuch sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Aufstellung des B-Planes angemessen zu berücksichtigen.
Diese Pflichten werden durch den vorliegenden landschaftspflegerischen Fachbeitrag wahrgenommen. Er beinhaltet alle Informationen, die zur Beurteilung des Eingriffes erforderlich sind. Diese sind Voraussetzung für eine sachgerechte Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landespflege im Rahmen des Planverfahrens.

Der landschaftspflegerische Fachbeitrag beinhaltet insbesondere die

- Erfassung und Bewertung der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten
- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs und Prüfung der Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen
- Darstellung einer landschaftsgerechten Neugestaltung und landschaftlichen Einbindung
- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf notwendiger Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffsfolgen
- Überprüfung des Mindestumfanges notwendiger landschaftspflegerischer Maßnahmen

Aufgrund der Rechtslage gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), vom 01.03.2010 (§ 44) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie ergibt sich bei allen Planungen die Notwendigkeit einer „Artenschutzrechtlichen Prüfung“, sofern aufgrund ernst zu nehmender Hinweise sog. „planungsrelevante Arten“ [1] eingriffsrelevant betroffen sein könnten.

Aufgrund dieser Vorgaben und in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises wurden eine „Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung (Dr. Schöpwinkel, 30. 11. 2011) und eine „Fledermausuntersuchung und Artenschutzrechtliche Abschätzung bzgl. § 44 BNatSchG“ (Frau Dipl.-Biologin M Höller, November 2011) erarbeitet. Die Gutachten sind als Anlage beigefügt.

2 Fachpläne; Schutzgebiete und Flächen mit Vorrangfunktionen

Regionalplan

Der Regionalplan, Teilabschnitt Köln stellt für das Plangebiet Freiraum- und Agrarbereiche bzw. Waldbereiche mit den Funktionen „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)“ dar.

Flächennutzungsplan

Der Geltungsbereich des VBP ist im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Hückeswagen als "Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Landschaftsplan Nr. 8: „Hückeswagen“: Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Das Naturschutzgebiet 3: „Ufer und Talhänge der Wuppertalsperre“ quert den Planbereich auf Höhe der Erschließungsstraße „Hammerstein“ bzw. grenzt abschnittsweise unmittelbar an den Geltungsbereich des VBP an. Die Schutzausweisung erfolgte zur Erhaltung und Optimierung naturnaher, landschaftsraumtypischer, teils felsdurchsetzter Laubwälder mit einzelnen Quellen und

[1] In NRW planungsrelevante Arten: FFH-Anhang IV-Arten der Richtlinie 92/43/ EWG: Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und die europäischen Vogelarten entsprechend der Auswahlbewertung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz – LANUV

naturnahen Quellsiefen sowie zu Erhaltung und Optimierung von Kleingewässern, artenreichen Grünlandbrachen, Mager- und Nassgrünland und quellnassen Erlengehölzen im Rahmen eines die Vernetzung fördernden zusammenhängenden Biotopkomplexes.
Im Geltungsbereich befindet sich nur die vorhandene Erschließungsstraße innerhalb des Naturschutzgebietes. Hier sind keine planerischen und baulichen Veränderungen vorgesehen. Die Schutzziele des NSG 3 sind nicht betroffen.

Der Landschaftsplan Nr. 8 „Hückeswagen“ weist für den Raum flächendeckend „Landschaftsschutzgebiet (L 2.2-1)“ aus. „Die Schutzausweisung erfolgte zur Erhaltung sowie zur Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. Das Gebiet ist insbesondere aufgrund der kleinstrukturierten Nutzungsvielfalt von historischen, extensiven bis intensiven Nutzungsformen und wegen der Biotopstrukturen mit vielfältigen Saumbiotopen und hohem Entwicklungspotential innerhalb der bergischen Kulturlandschaft schutzwürdig.“

Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete)
Solche Schutzgebiete sind im Umfeld mit funktionalem Bezug zum Plangebiet nicht vorhanden.

Geschützte Flächen gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 62 Landschaftsgesetz NW, Flächen gemäß Biotopkataster NRW
Hierbei handelt es sich um felsdurchsetzte Laubwälder nördlich der vorhandenen Erschließungsstraße, die sich innerhalb der NSG-Ausweisung und außerhalb des Planbereiches befinden

3 Ermittlung und Bewertung der planungsrelevanten Schutzgüter

3.1 Biotoppotenzial; Schutzgut Tiere und Pflanzen

3.1.1 Reale Flächennutzung; Biotoptypen

Die Bestandskartierungen wurden im Juni und September 2011 sowie im Mai 2012 durchgeführt. Erfasst wurden die Biotoptypen im Geltungsbereich und die angrenzenden Nutzungen (vgl. Karte 1). Die Zuordnung und Bezeichnung der Biotoptypen erfolgt in Anlehnung an die „Methode zur ökologischen Bewertung und Biotopfunktionen von Biotoptypen“ von LUDWIG und MEINIG 1991 (Büro FROELICH + SPORBECK) und unter Berücksichtigung des Biotopschlüssels des „Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ (LANUV 2009).

Eingriffsrelevante Biotoptypen
Buchen-Eichenwald (AB1)
Bei den Laubwäldern, die sich zusammenhängend insbesondere nördlich und südlich um den Komplex „Haus Hammerstein“ erstrecken, handelt es sich um Eichen-Hainbuchenwälder und Bu-

chen-Eichenwälder mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen von mehr als 90%. Sie weisen durchweg mittleres bis sogar starkes Baumholz auf.

Eingriffsrelevant betroffen sind Bereiche des Buchen-Eichenwaldes in den Bereichen BA2: Erweiterung des Haupthauses (hier auf Fels) und BA3: Erweiterung und Aufstockung des Seehauses.

Die Baumschicht des Buchen-Eichenwaldes wird von der Stiel-Eiche (Quercus robur) geprägt. Beigemischt ist die Rot-Buche (Fagus sylvatica) und die Hainbuche (Carpinus betulus). In lichteren Bereichen hat sich eine Strauchschicht aus Sämlingen der Baumschicht mit Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus) und Rot-Buche (Fagus sylvatica) sowie Haselnuss (Corylus avellana), Schwarzem Holunder (Sambucus nigra) und punktuell Stechpalme (Ilex aquifolium) ausgebildet. Die Krautschicht stellt sich im Frühjahr relativ artenreich dar. Typisch sind Große Sternmiere (Stellaria holostea), Frühlings-Scharbockskraut (Ficaria verna), Buschwindröschen (Anemone nemorosa) und Wald-Sauerklee (Oxalis acetosella). Im Sommer sind in der nun durch die starke Beschattung relativ spärlichen Vegetation Drahtschmiele (Avenella flexuosa), Flattergras (Milium effusum), Salbei-Gamander (Teucrium scorodonia) und Wald-Frauenfarn (Athyrium filix-femina) typisch.

Gehölzstreifen entlang der Straße mit überwiegend nicht lebensraumtypischen Gehölzen und mittlerem Baumholz (BD82)
Entlang der vorhandenen Erschließungsstraße wachsen auf der Straßenböschung Rot-Fichten (Picea abies) mit mittlerem Baumholz. Eingriffsrelevant ist die vorgesehene Ausweichbucht (BA1).

Bepflanzte Böschungen ,Grünfläche mit geringer Ausdehnung (HM5)
Im Bereich der Freiflächen um Haus Hammerstein befinden sich kleinere, gärtnerisch bepflanzte Grünflächen ohne größeren Gehölzbestand.

Ruderalfluren (HP7)
Im Bereich der geplanten Erweiterung des Seehauses ist die waldseitige Böschung abgekiest und mit lückigen Ruderlfluren bestanden.

Bolzplatz (HU2)
Im Bereich der geplanten neuen Stellplätze (BA4) befindet sich ein Bolzplatz. Er wird weitgehend von schnittverträglichen Gräsern bestimmt (Scherrasen). Abschnittsweise kommen auch Arten der Wirtschaftswiese (s.u.) vor.

Wirtschaftswiese, mäßig trocken bis frisch (A31)
Östlich des Bolzplatzes grenzen Wirtschaftswiesen an. Typisch sind Glatthafer (Alopecurus pratensis), Knäuelgras (Dactylis glomerata), Wiesen-Kerbel (Anthriscus sylvestris), Wolliges Honiggras (Holcus lanatus), Wiesen-Lieschgras (Phleum pratense), Wiesen-Sauerampfer (Rumex acetosa), Spitz-Wegerich (Plantago lanceolata), Scharfer Hahnenfuß (Ranunculus acris), Gewöhnliches Hornkraut (Cerastium holosteoides) und Löwenzahn (Taraxacum officinale).

Gras- und Krautfluren entlang von Wegen (HH7)

Zwischen Bolzplatz und Straße haben sich Gras- und Krautfluren eingestellt, die weitgehend mit denen der Wirtschaftswiese identisch sind.

Stellfläche, unbefestigt oder geschottert (HY2)

Eine kleine Fläche zwischen Straße und Bolzplatz ist geschottert.



Bauabschnitt 1 (Ausweichbucht), Gehölzstreifen entlang der Straße mit überwiegend nicht lebensraumtypischen Gehölzen und mittlerem Baumholz



Bauabschnitt 2 (Haupthaus), Buchen-Eichenwald auf einem Felsvorsprung



Bauabschnitt 3 (Seehaus), Buchen-Eichenwald



Bauabschnitt 4 (Stellplätze), Bolzplatz und Gras- und Krautfluren

3.1.2 Bewertung des Biotoppotenzials

Der Wertungsrahmen zur Einschätzung der Schutzwürdigkeit der Biotoptypen erfolgt in Anlehnung an die „Methode zur ökologischen Bewertung und Biotopfunktionen von Biotoptypen“ von LUDWIG und MEINIG 1991 (ebenda).

Als Bewertungskriterien werden herangezogen:

- Natürlichkeit
- Wiederherstellbarkeit
- Gefährdungsgrad
- Reifegrad
- Diversität (Struktur- und Artenvielfalt)
- Häufigkeit

Entsprechend der Ausprägung der Biotoptypen wird den Einzelkriterien eine Wertzahl von 0 bis 5 zugeteilt. Durch additive Verknüpfung der Wertzahlen der Einzelkriterien erhält man den gesamten ökologischen Wert.
Das Kriterium der Vollkommenheit im Bewertungsverfahren nach FROELICH + SPORBECK wird nicht bedacht, da dieser Wert nur bei gefährdeten oder naturnahen Biotopen von Bedeutung ist.
Die ökologische Wertigkeit kann theoretisch den Minimalwert von 0 und den Maximalwert von 30 annehmen. Die Schutzwürdigkeit wird in 6 Schutzwürdigkeitsklassen unterteilt.

Schutzwürdigkeit; Bedeutung für die Biotopfunktion	---	sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Ökologischer Wert	0-5	6-10	11-14	15-19	20-24	25-30

Tabelle 1: Zuordnung der ökologischen Werte in Bewertungsklassen

Code	Biotoptypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Reifegrad	Diversität	Häufigkeit	Summe (Biotopwert)	“30 er Biotop“[2]
AB 1	Buchen-Eichenwald	5	5	3	5	3	4	25	nein
BD 82	Gehölzstreifen entlang der Straße mit überwiegend nicht lebensraumtypischen Gehölzen und mittlerem Baumholz	2	3	2	3	2	1	13	nein
HM 5	Bepflanzte Böschungen ,Grünfläche mit geringer Ausdehnung	1	2	1	2	2	1	9	nein
HP 7	Ruderalfluren	3	1	2	3	3	1	13	nein
HU 2	Bolzplatz	1	1	1	1	1	1	6	nein
B31	Wirtschaftswiese, mäßig trocken bis frisch	2	1	1	3	2	1	10	nein
HH 7	Gras- und Krautfluren entlang von Wegen	3	2	1	3	2	1	12	nein
HY2	Flächen, unbefestigt oder geschottert	1	0	0	0	1	1	3	nein

Tabelle 2: Bewertung der eingriffsrelevanten Biotoptypen

[2] Schutz bestimmter Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit §62 Landschaftsgesetz NRW

Der Buchen-Eichenwald mit z.T. starkem Baumholz ist insbesondere aufgrund seiner naturnahen Ausprägung und seines Alters besonders schützenswert. Eine Wiederherstellung solcher Bestände ist in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen nicht möglich. Die weiteren eingriffsrelevanten Biotoptypen erfüllen aktuell keine besonderen Schutzfunktionen.

3.1.3 Tierwelt; Artenschutzrechtliche Belange

Aufgrund der Rechtslage gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), vom 01.03.2010 (§ 44) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie ergibt sich bei allen Planungen die Notwendigkeit einer „Artenschutzrechtlichen Prüfung“, sofern aufgrund ernst zu nehmender Hinweise sog. „planungsrelevante Arten“ (nach MUNLV 2008) eingriffsrelevant betroffen sein könnten.

In den eingriffsrelevanten Bereichen sind Biotopstrukturen vorhanden, die ein Vorkommen dieser „planungsrelevanten Arten“ auch im Plangebiet möglich erscheinen lassen.

Es ergibt sich die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV- Artenschutz) in Verbindung mit dem Leitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

Diese Vorprüfung wurde von Dr. Schöpwinkel (30. 11. 2011) vorgenommen. Als Ergebnis stellt der Gutachter fest, dass bei Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die von der Planung möglicherweise betroffenen Vogelarten und die möglicherweise betroffene Haselmaus von keinem Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG auszugehen ist.

Da durch das Vorhaben eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten aus der Gruppe der Fledermäuse nicht auszuschließen ist, wurde eine „Fledermausuntersuchung und Artenschutzrechtliche Abschätzung bzgl. § 44 BNatSchG“ (Frau Dipl.-Biologin M Höller, November 2011) erarbeitet.
Dieses Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bei konsequenter Umsetzung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ersatzmaßnahmen und unter der Annahme, dass bei der Kontrolle der Baumhöhlen (notwendig, sofern Höhlenbäume gefällt werden müssen) keine Fledermäuse gefunden werden, keine erheblichen Beeinträchtigungen bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der nachgewiesenen Fledermausarten (Zwerg-, Rauhautfledermaus, Große / Kleine Bartfledermaus, Braunes / Graues Langohr, Großer Abendsegler) zu erwarten wären.
Beide Gutachten sind als Anlage beigefügt.

3.2 Schutzgut Boden

Bei den Böden im Plangebiet handelt es sich um unterschiedliche Braunerden über devonischem Festgestein aus Schluff- und Sandstein. Diese schluffigen Lehmböden sind z.T. steinig und sandig. Die Braunerden (B31) sind trockene bis extrem trockene Felsböden.

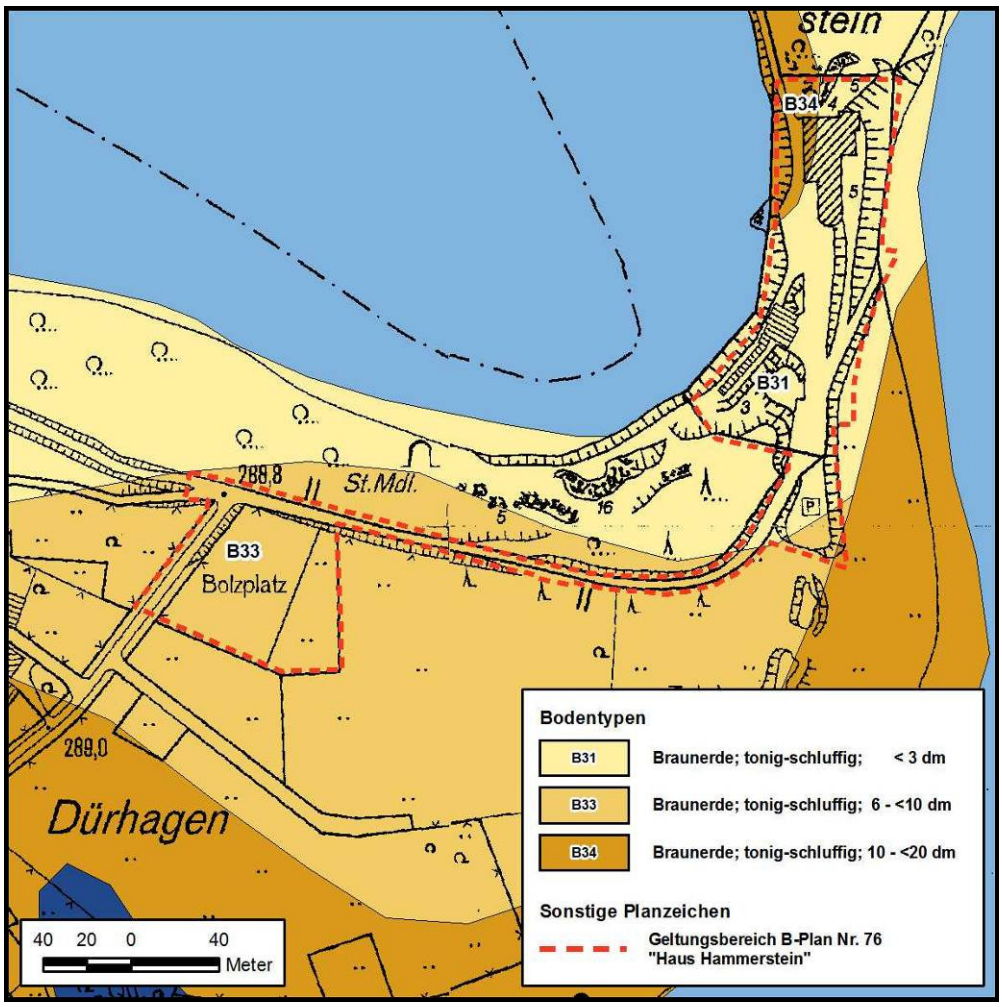


Abbildung 1: Böden im Plangebiet

Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeitsbewertung

In Anlehnung an die Bewertung der schutzwürdigen Böden in NRW des Geologischen Landesamtes (Geologischer Dienst) werden zur Ermittlung der Eignung/Schutzwürdigkeit der örtlichen Böden folgende Kriterien herangezogen:

Ökologische Bodenfunktionen: Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum; **hier**: Braunerden ($B3_1$): trockene bis extrem trockene, flachgrundige Felsböden“ im Bereich Haupt- und Seehaus; sie sind als **„besonders schutzwürdig“-Stufe 3** (Stufe=1- schutzwürdig; Stufe=2- sehr schutzwürdig; Stufe=3- besonders schutzwürdig) dargestellt.

Regionale Besonderheiten: seltene Böden oder Oberflächenausprägungen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte; **hier**: nicht relevant.

Natürliche Bodenfruchtbarkeit: Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft; **hier**: Braunerden ($B3_4$) mit natürlicher Bodenfruchtbarkeit sind nicht relevant.
Des Weiteren erfüllen alle unbebauten, unversiegelten Böden vielfältige Funktionen im Naturhaushalt, so sind sie u.a. Puffer- und Filterkörper, Lebensraum von Mikroorganismen und Teil des Ökosystems mit seinen vielfältigen Stoffkreisläufen.

3.3 Schutzgut Wasser

Das Anwesen „Haus Hammerstein“ befindet sich auf einer Landzunge, die sich in die Wuppertalsperre erstreckt. Östlich und westlich grenzt die Talsperre an das Gelände von „Haus Hammerstein“ an. Die Wuppertalsperre ist eine Brauchwassertalsperre. Sie dient der Niedrigwasseraufhöhung, dem Hochwasserschutz der Wupper und der Wasserkrafterzeugung. Die Wuppertalsperre wird zur Freizeitgestaltung genutzt. Zum Freizeitangebot zählen zahlreiche Wanderwege, Rastplätze, Ferienhaussiedlungen und ein Bootshafen für Segel- und Ruderboote. Weitere Freizeitmöglichkeiten sind Angeln, Tauchen, Schwimmen oder Boot fahren.
Relevante Grundwasservorkommen bzw. Grundwasserschutzgebiete sind hier nicht vorhanden. Grundwasserschutzgebiete sind nicht ausgewiesen.

3.4 Landschaft/ Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholungsfunktionen

Im Naturraum des „Berglandes der Oberen Agger und Wiehl“ bilden hier das „Östliche Wupperengtal“ die naturräumliche Untereinheit. Es bildet einen Gegensatz zu den beidseitig angrenzenden Hochflächen und Hanglagen. Im Unterlauf der Wupper folgt ein weiteres Engtal. Diese Landschaft hat vielfache Veränderungen erfahren, hier insbesondere die Anlage der Wuppertalsperre.

Beim Plangebiet selbst handelt es sich um eine von Wald geprägte Landzunge, die beidseitig von der Wuppertalsperre umgeben ist. Die älteren Laubwälder, die z.T. auf Felsen stehen, bilden mit dem Ambiente von Haus Hammerstein und älteren Einzelbäumen eine landschaftlich sehr reizvolle Situation.

Das Plangebiet ist Teil des Naturparks Bergisches Land. Am Rand des Ballungsraumes Rhein-Ruhr hat der Naturpark als Gebiet mit besonderer Eigenart und Schönheit der Landschaft wesentliche Funktionen für die überregionale Erholung. Hier ist Haus Hammerstein und die Wuppertalsperre von besonderer Bedeutung.

Im Plangebiet und im engeren Umfeld sind Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung für die landschaftsbezogenen Erholungsnutzung, u. a.:

- prägende Vegetations- und Strukturelemente, geomorphologische Erscheinungen
- historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente
- bedeutsame Sichtbeziehungen zu und zwischen den Bestandteilen der Landschaft
- Wegeverbindungen und Erholungsinfrastruktur mit regionaler und überregionaler Bedeutung

Die visuelle Qualität der Landschaft und die Eignung des Raumes für die landschaftsgebundene Erholung sind insgesamt von besonderer Bedeutung.

3.5 Schutzgut Klima/Luft

Lokalklimatische Daten liegen nicht vor. Im Bereich Haus Hammerstein befinden sich größere und zusammenhängende Wälder, die positiv auf das kleinräumige Klima wirken[3]. Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.

3.6 Kultur- und Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind nicht betroffen.

4 Ermittlung von Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe

4.1 Baubedingte Eingriffe

Während der Bauphase sind Beeinträchtigungen von Landschaftsfunktionen durch Erdbewegungen, Lagerung von Baumaterialien, Anlage von Baustraßen, Baustellenverkehr etc. möglich. Die Intensität und der Umfang dieser Beeinträchtigungen sind zum heutigen Zeitpunkt nur bedingt einzuschätzen. Sie sind vorübergehend und in der Regel auf die Bauphase beschränkt.
Baubedingte Beeinträchtigungen sind durch gezielte Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu vermeiden bzw. zu vermindern.

Durch Lagerung von Baumaterialien, das Aufstellen von Maschinen und Bauwagen werden während der Bauphase zusätzlich Flächen benötigt. Hierfür werden ausschließlich befestigte Flächen vorgesehen und potenzielle Konflikte somit vermieden.

[3] Im Vergleich zum Freiland mildert Wald die Temperaturgegensätze am Boden sowohl zwischen Tag und Nacht als auch zwischen Sommer und Winter. Die Temperaturextreme auf den Freiflächen werden im Wald abgemildert.

Baubedingte Konflikte (K)

Konflikt K 1:

Potenzielle Schädigung der angrenzenden Gehölze/ des angrenzenden Waldes

Die an den Arbeitsbereich der jeweiligen Maßnahmen angrenzenden Gehölze bzw. Waldflächen sind während der Bauphase durch Maschineneinsatz und Arbeiten im Stamm-, Kronen- und Wurzelbereich gefährdet. Beeinträchtigungen können in erster Linie durch Arbeiten im Wurzelbereich sowie durch mechanische Verletzungen entstehen. Die zeitliche Wirkung dieser Eingriffe, die i.d.R. einen Vitalitätsverlust bewirken und bis zum Absterben der Bäume führen können, erstreckt sich häufig über mehrere Jahre.

Konflikt K2:

Potenzielle Schädigung des Bodens

Im Bereich der Bautätigkeiten kann der angrenzende Waldboden durch Auflagedruck und Verdichtung geschädigt werden. Bodenverdichtungen wirken auf Bodenstruktur und –gefüge verändernd/zerstörend, beeinträchtigen das Wurzelwachstum, beeinflussen die Edaphontätigkeit und behindern den Gas- und Temperaturaustausch zwischen Boden und Atmosphäre.

Konflikt K3:

Potenzielle Gefährdung der Wuppertalsperre

Es besteht eine potenzielle Gefährdung des Grundwassers und der Wuppertalsperre durch Verschmutzung, Schadstoffe und stoffliche Einträge während der Bauphase.

4.2 Anlagebedingte Eingriffe

Verlust von Biotopen

Die Realisierung der Planung bedeutet den Verlust von Strukturen und Biotoptypen. Im Bereich der einzelnen Maßnahmen sind nachfolgend aufgelistete Biotoptypen und Flächennutzungen relevant. Im Bereich der Maßnahme 4 (Stellplätze) ist die Ausweisung des Bolzplatzes und angrenzender Flächen als „Private Grünfläche“ vorgesehen. Die Flächenangaben beziehen sich auf diese gesamte Fläche. Eingriffsrelevant sind jedoch nur ca. 900 m² für die Stellplätze im Bereich des Bolzplatzes.

Maßnahme 1: Bau einer Ausweichbucht (ca. 40 m²)

Relevante Biotoptypen:	Gehölzstreifen mit Fichten (BD82)	ca. 40 m²

Maßnahme 2: Erweiterung des Haupthauses (ca. 2.010 m²)

Relevante Biotoptypen:	Buchen-Eichenwald (AB1)	ca. 250 m²
	Geschotterte Flächen (HY2)	ca. 350 m²
	Gebäude, asphaltierte Flächen	ca. 1.410 m²

Maßnahme 3: Erweiterung und Aufstockung des Seehauses (ca. 755 m²)

Relevante Biotoptypen:	Buchen-Eichenwald (AB1)	ca. 105 m²
	Ruderalfluren (HP7)	ca. 60 m²
	Grünfläche mit geringer Ausdehnung (HM5)	ca. 140 m²
	Gebäude, asphaltierte Flächen	ca. 450 m²

Maßnahme 4: Herstellung von Stellplätzen im Bereich des heutigen Bolzplatzes und Ausweisung als private Grünfläche (ca. 4.710 m²)

Relevante Biotoptypen:	Bolzplatz (HU2)	ca. 2.690 m²
	Wirtschaftswiese	ca. 1.290 m²
	Gras- und Krautfluren	ca. 385 m²
	Geschotterte Flächen (HY2)	ca. 135 m²
	Gehölzstreifen mit Fichten (BD82)	140 m²
	Strauchhecke, Gebüsch (BB1)	70 m²

Eingriffsrelevant ist hier nur die Inanspruchnahme von Teilen des Bolzplatzes als Stellplatzfläche (ca. 900 m²).

Schutzgut Boden

Die Planung führt zu einem Funktionsverlust von Böden durch Flächenneuversiegelung im Bereich baulicher Anlagen und Überformung im Bereich der Stellplätze.

Eingriff	Betroffene Böden	Umfang
Maßnahme 1: Bau einer Ausweichbucht		
Flächenneuversiegelung	Braunerden ($B3_3$)	40 m²
Maßnahme 2: Erweiterung des Haupthauses		
Flächenneuversiegelung	Felsige Braunerden ($B3_1$)	250 m²
Maßnahme 3: Erweiterung und Aufstockung des Seehauses		
Flächenneuversiegelung	Felsige Braunerden ($B3_1$)	305 m²
Maßnahme 4: Herstellung von Stellplätzen im Bereich des heutigen Bolzplatzes		
Flächenbefestigung (Schotterrasen)	Braunerden ($B3_3$)	900 m²

Tabelle 3: Betroffene Böden

Schutzgut Tiere, artenschutzrechtliche Belange

Bei der planungsrelevanten Vogelart Kleinspecht kommt es möglicherweise zum Verlust von Fortpflanzungsstätten durch Fällung der abgestorbenen Laubbäume im Bereich Haupthaus. Für die sonstigen potenziell im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten besitzt das Ge-

biet allenfalls Bedeutung als Jagdhabitat. Jagdhabitate (z.B. für Eulen und Greifvögel) sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund des kleinräumigen Eingriffs und der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

Eine Nutzung der vielgestaltigen Dächer und Fassaden von Haupt-und Seehaus als Sommerquartier durch Zwerg-, Kleine Bartfledermaus oder Braunes Langohr und der Höhlungen in den abgestorbenen Bäumen auf dem Felssporn z.B. als Winterquartier von Rauhautfledermaus und Großem Abendsegler lässt sich derzeit nicht sicher ausschließen. Die potenziellen Quartiere wären durch die Umbau-, Abriss- und Fällarbeiten betroffen.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer und Grundwasser sind nicht direkt betroffen. Die o. g. Bodenversiegelung führt zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses. Die Versickerung bzw. Einleitung des auf allen befestigten Flächen anfallenden, unbelasteten Niederschlagwassers soll auf den jeweiligen Grundstücken erfolgen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist ggf. eine wasserrechtliche Genehmigung zur Versickerung bzw. Einleitung bei der Unteren Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises, über die Stadt Hückeswagen, einzuholen.

Landschaftsbild

Die Erweiterung des Haupthauses sowie die Auftstockung und Erweiterung des Seehauses führen zu einer Veränderung des visuellen Erscheinungsbildes der Landschaft. Die Wirkungen sind weitgehend auf das unmittelbare Umfeld begrenzt, da die älteren angrenzenden Wälder in Verbindung mit dem bewegten Relief sichtverschattend wirken.
Des Weiteren orientieren sich die geplanten baulichen Ergänzungen hinsichtlich Ausdehnung, Höhen und Gestaltung an der vorhandenen Bausubstanz. Die Erweiterungsmöglichkeiten sind in Vorgesprächen mit der Bezirksregierung Köln, dem Oberbergischen Kreis und der Stadt Hückeswagen auf das unbedingt notwenige Maß begrenzt worden.

Lokalklima

Die Veränderung des Verhältnisses von Vegetation zu Baumasse führt zu geringfügigen Verlusten von Waldflächen und ihren positiven kleinklimatischen Funktionen.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Es sind keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter betroffen.

4.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Mit Fertigstellung der Anbauten und einer Erhöhung der Besucherzahlen ist auch eine Zunahme der Fahrzeugbewegungen verbunden. Durch den geplanten Bau von Stellplätzen im Bereich des heutigen Bolzplatzes wird der Verkehr zum Anwesen „Haus Hammerstein“ jedoch reduziert.

Die vorkommenden Tierarten im Umfeld weisen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Störungen auf. Für diese Arten kommt es durch die geringfügige Zunahme von Störwirkungen nicht zur Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

5 Darstellung und Bewertung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich der Eingriffsfolgen

Die nachfolgend dargestellten Maßnahmen des Fachbeitrages sind Grundlage der Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V3. Sie dienen dazu, die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu mindern und auszugleichen bzw. zu ersetzen.

5.1 Maßnahmen zur Konfliktvermeidung/-minderung

5.1.1 Ökologische Baubegleitung

Die fachgerechte Umsetzung und Gewährleistung der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen, hier insbesondere die Maßnahmen für die Tierwelt, sind während der Bauphase durch eine „ökologische Baubegleitung“ zu gewährleisten.

5.1.2 Baubedingte Einrichtungen

Für baubedingte Einrichtungen und Materiallagerplätze sind ausschließlich befestigte Flächen ohne ökologische Wertigkeit (vorhandene Wirtschaftswege, Plätze etc.) zu nutzen. Wald- und Gehölzflächen sind „Tabuzonen“. Auf diesen Sachverhalt ist schon in den Vorbemerkungen der Ausschreibung hinzuweisen.

5.1.3 Artenschutzrechtliche Vorgaben, Schutz der Tierwelt

<u>Vögel</u>
Gemäß der Vogelschutzrichtline sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Um diese Verbotstatbestände zu vermeiden, sind notwendige Baumfällun-

gen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da sich einige Singvogelbruten bis August hinziehen können. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
Ist die Fällung abgestorbener Höhlenbäume vorgesehen, sind für den Kleinspecht Ersatzlebensräume zu schaffen.

Fledermäuse

Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Die Abbrucharbeiten sind so zu terminieren, dass Tötungen und Verletzungen z.B. von Zwergfledermäusen vermieden werden. Abgebrochen werden kann vom 15. November bis 28 Februar.
Da die Höhlenbäume sowohl Winter- als auch Sommerquartierpotenzial für Fledermäuse aufweisen, können hier keine zeitlichen Vorgaben für die Fällarbeiten erfolgen. Sind Abholzungen z.B. aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich, sind die Baumhöhlen vor den Fällarbeiten mit einem Endoskop von innen auf Fledermausbesatz zu kontrollieren. Werden keine Fledermäuse gefunden, sind die Baumhöhlen zu verschließen, um eine spätere Besiedlung durch Fledermäuse zu verhindern. Sollten Fledermäuse gefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises abzustimmen.
Um Störungen von jagenden Fledermäusen zu vermeiden, ist die Baufeldräumung zwischen 15. November und 28. Februar durchzuführen.

Vorgezogene Ersatzmaßnahmen

Als Ersatz für den Verlust der potenziellen Sommerquartiere im Dachbereich der Seehaus sind vor Beginn der Arbeiten 5 Fledermauskästen unterschiedlicher Bauart (z.B. Fa. Schwegler, Fa. Hasselfeldt) an geeigneten Bäumen im Umfeld durch eine fachkundige Person auszubringen.

Sind Abholzungen der Höhlenbäume auf dem Felssporn erforderlich, ist der Verlust der potenziellen Baumquartiere vor den Fällarbeiten mit der Ausbringung von 5 Fledermauskästen (z.B. Fa. Schwegler, Fa. Hasselfeldt) durch eine fachkundige Person an geeigneten Bäumen im Umfeld auszugleichen.

5.1.4 Schutz des angrenzenden Waldes und von Einzelbäumen

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sind die an die Maßnahmen angrenzenden Wälder, Baumhecken und Einzelbäume gemäß Karteneintrag der Karte 2 durch einen Schutzzaun oder sonstige Schutzeinrichtungen besonders zu schützen. Vor Beginn der Baumaßnahme sind Äste und Zweige, die sich möglicherweise im Arbeits-/ Schwenkbereich der Baumaschinen befinden, fachgerecht zurück zu schneiden. Der Rückschnitt ist auf den unmittelbar notwendigen Fahrbereich zu beschränken. Bei unmittelbar angrenzenden Bäumen ist der Stamm durch gepolsterte Baumschutzelemente besonders zu sichern. Wurzeln sind fachgerecht zu tren-

nen, um Faulstellen zu vermeiden. Des Weiteren ist während der Bauphase die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden.

5.1.5 Schutz des Bodens

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000). Die Bautätigkeiten sollten in Zeiten geringer Bodenfeuchte oder Bodenfrost durchgeführt werden. Der Oberboden ist vorab abzutragen, sachgerecht zu lagern und im Bereich von gärtnerisch genutzten Flächen später wieder einzubauen.

5.1.6 Maßnahmen zur Verminderung des Versiegelungsgrades

Zur Verminderung des Versiegelungsgrades und der hierdurch bedingten Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes werden die in der Karte dargestellten Stellplätze des BA 4 mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen versehen, z.B. Schotterrasen oder Rasenkammersteine. Dadurch vermindert sich die versiegelte Fläche und der Luft- und Gasaustausch mit dem Boden bleibt erhalten.

5.1.7 Schutz des Grundwassers und der Wuppertalsperre

Während der Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festzuschreiben. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen im Erdbereich auftreten.

5.2 Flächen und Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

5.2.1 Gestaltungsmaßnahme 1: Pflanzung von großkronigen Laubbäumen im Bereich des BA4

Zur landschaftlichen Aufwertung und Durchgrünung der Stellplätze ist pro sechs angefangene Kfz-Stellplätze ein großkroniger Laubbaum gemäß der Pflanzenauswahlliste 1 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Als Qualität ist zu wählen: Hochstamm, Stammumfang von mindestens 14 bis 16 cm, gemessen in 1 m über Grund. Je Einzelbaum ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 6,00 m² vorzusehen. Um eine dauerhafte, gesunde Entwicklung der Bäume zu gewährleisten, sind die Pflanzflächen dauerhaft vor Überfahren und Betreten zu schützen.

Pflanzenauswahlliste 1: Großkronige Laubbäume

Einzelbäume, Hochstamm, 3 x verpflanzt, 14-16 cm Stammumfang, mit Ballen.	
Botanischer Name	**Deutscher Name**
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde

5.2.2 Pflegemaßnahmen für die Gehölzpflanzungen

Für die Gehölze sind für mindestens 3 Jahre Anwuchs- und Bestandspflegemaßnahmen gem. DIN 18919 nach erfolgter Fertigstellungspflege durchzuführen. Die Bäume sind durch einen Erziehungsschnitt (Kronenbildung, Aufastung) zu entwickeln. Es ist ein Schutz vor Wildverbiß sicherzustellen. Die Baumflanzungen sind nachhaltig zu erhalten und zu pflegen. Ggf. sind Nachbesserungen durchzuführen, um Pflanzenausfälle art- und funktionsgerecht zu ersetzen. Erst die Dauerhaftigkeit der Anpflanzungen sichert die ökologische und landschaftsgestalterische Wirksamkeit.

5.3 Zeitliche Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Die Maßnahmen zur Konfliktvermeidung/-minderung (Punkt 61) sind vor und während der Bauarbeiten umzusetzen. Die Bäume für den BA 4 sind zur nächsten Pflanzperiode nach Herstellung der Stellplatzanlage zu pflanzen. Die vertragliche Vereinbarung über den „Kauf von Ökopunkten“ erfolgt im Zuge der Realisierung des jeweiligen Bauabschnittes (siehe Tab. 6).

6 Ökologische Bilanzierung, Nachweis des Mindestumfanges landschaftspflegerischer Maßnahmen

6.1 Ermittlung des Eingriffswertes/ Ausgleichsbedarfs für Eingriffe in das Biotoppotenzial

Die Ermittlung des notwendigen Umfanges der landschaftspflegerischen Maßnahmen für die Eingriffe in das Biotoppotenzial (Eingriffswertermittlung) erfolgt auf Grundlage des Verfahrens zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleichsmaßnahmen in die Biotopfunktionen, [4].

[4] FROELICH + SPORBECK (1991): „Verfahren zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in die Biotopfunktion“ im Auftrag des Landschaftsverbandes Rheinland

Zur Ermittlung des **Eingriffswertes** wird der ökologische Wert der betroffenen Biotoptypen mit den jeweiligen Flächenanteilen multipliziert.

Code	Biotoptypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Reifegrad	Diversität	Häufigkeit	Summe (Biotopwert)	Fläche (m²)	Ökologischer Wert (Fläche x Wert)
Maßnahme 1: Bau einer Ausweichbucht										
BD 82	Gehölzstreifen entlang der Straße mit überwiegend nicht lebensraumtypischen Gehölzen (Fichten)	2	3	2	3	2	1	13	40	520
Zwischensumme									40	520
Maßnahme 2: Erweiterung des Haupthauses										
AB 1	Buchen-Eichenwald	5	5	3	5	3	4	25	250	6.250
HY2	Flächen, unbefestigt oder geschottert	1	0	0	0	1	1	3	350	1.050
Sonstige Flächen ohne Wertigkeit bzw. Eingriffsrelevanz									1.410	
Zwischensumme									2.010	7.300
Maßnahme 3: Erweiterung und Aufstockung des Seehauses										
AB 1	Buchen-Eichenwald	5	5	3	5	3	4	25	105	2.625
HP 7	Ruderalfluren	3	1	2	3	3	1	13	60	780
HM 5	Grünfläche mit geringer Ausdehnung	1	2	1	2	2	1	9	140	1.260
Sonstige Flächen ohne Wertigkeit bzw. Eingriffsrelevanz									450	
Zwischensumme									755	4.665
Maßnahme 4: Herstellung von Stellplätzen im Bereich des heutigen Bolzplatzes										
HU 2	Bolzplatz	1	1	1	1	1	1	6	900	5.400
Sonstige Flächen ohne Wertigkeit bzw. Eingriffsrelevanz									3.810	
Zwischensumme									4.710	5.400
Gesamt										**17.885**

Tabelle 4: Ermittlung des Eingriffswertes für die jeweiligen Maßnahmen

Die Bilanzierung ermittelt einen ökologischen Wert für Eingriffe in das Biotoppotenzial (Eingriffswert) für alle vier Maßnahmen von 17.885 Punkten.

6.2 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für Eingriffe in den Boden

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Böden im Naturhaushalt werden für Eingriffe in das Bodenpotenzial besondere Ausgleichsforderungen notwendig. Grundlagen hierfür bilden das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 und das Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000. Im Plangebiet sind Böden der Kategorie I (Einteilung Oberbergischer Kreis) betroffen.

Ausgleichsforderungen

Gemäß der Bewertungsgrundsätze und Ausgleichsverpflichtungen für Eingriffe in Böden des Oberbergischen Kreises werden die Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in das Bodenpotenzial wie folgt bewertet:

Eingriff	Betroffene Böden	Umfang	Ausgleichs-verpflichtung
Maßnahme 1: Bau einer Ausweichbucht			
Flächenneuversiegelung	Braunerden ($B3_3$) Böden der Kategorie I[5]:	40 m²	1 : 0,5= 20 m²
Maßnahme 2: Erweiterung des Haupthauses			
Flächenneuversiegelung	Felsige Braunerden ($B3_1$) Böden der Kategorie II[6]:	250 m²	1 : 1 = 250 m²
Maßnahme 3: Erweiterung und Aufstockung des Seehauses			
Flächenneuversiegelung	Felsige Braunerden ($B3_1$) Böden der Kategorie II:	305 m²	1 : 1 = 305 m²
Maßnahme 4: Herstellung von Stellplätzen im Bereich des heutigen Bolzplatzes			
Flächenbefestigung (Schotterrasen)	Braunerden ($B3_3$) Böden der Kategorie I:	900 m²	1 : 0,3 = 270 m²

Tabelle 5: Ausgleichsbedarf für Eingriffe in das Bodenpotenzial

Es besteht ein Ausgleichsbedarf für Eingriffe in den Boden von 845 m².

[5] Böden mit allgemeiner Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes; Bodentypen sind noch großflächig im Oberbergischen Kreis vorhanden

[6] Böden mit besonderer Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes; hohes Biotopentwicklungspotenzial

7 Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes; Kompensation über das „Ökokonto“ der Stadt Hückeswagen

Die Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Umsetzung der Planung zu erwarten sind, sind gemäß der §§ 13 ff des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 01. März 2010 durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Es besteht ein rechnerisches Defizit der verursachten Eingriffe in Biotope von 17.885 ökologischen Wertpunkten und für Böden von 885 m².

Ausgleichsbedarf Biotope: **17.885 ökologische Wertpunkte**
Ausgleichsbedarf Boden: **845 m²**

Die Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Umsetzung der Planung zu erwarten sind, sind gemäß der §§ 13 ff des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 01. März 2010 durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Da das Biotopwertdefizit innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes nicht ausgeglichen werden kann, erfolgt die Kompensation durch den Erwerb von Ökopunkten aus dem „Ökokonto“ der Stadt Hückeswagen.
Es werden hierfür zwei Maßnahmen herangezogen, bei denen Fichtenbestände dauerhaft in lebensraumtypische Feldgehölze umgebaut werden.

Dabei werden folgende Zuordnungen getroffen:

<u>Ausgleich Eingriffe Boden</u>

Gemarkungen Neu-Hückeswagen, Flur 27, Flurstück 53; (1.800 m² Grundstücksgröße),

- Ausgleich für Eingriffe in den Boden im Umfang von 845 m²

<u>Ausgleich Eingriffe Biotope</u>

Gemarkung Neu-Hückeswagen, Flur 27, Flurstück Teil aus 893, (Teilfläche 6.200 m²),

- Ausgleich für Biotopverluste im Umfang von 17.885 ökologischen Werteinheiten

Die Abbuchung und Zuordnung erfolgt mit der Umsetzung der jeweiligen Bauabschnitte:

Bauabschnitt (BA)	Ausgleichsbedarf ökol. Wertpunkte	Ausgleichsbedarf Boden
1. BA (Osterweiterung Haupthaus, Stellplätze, Ausweichbucht)	6.920	290 m²
2. BA (Norderweiterung Seehaus)	1300	140 m²
3. BA (Süderweiterung Seehaus)	3.365	165 m²
4. BA (Norderweiterung Haupthaus)	6.300	250 m²
Gesamt	**17.885**	**845 m²**

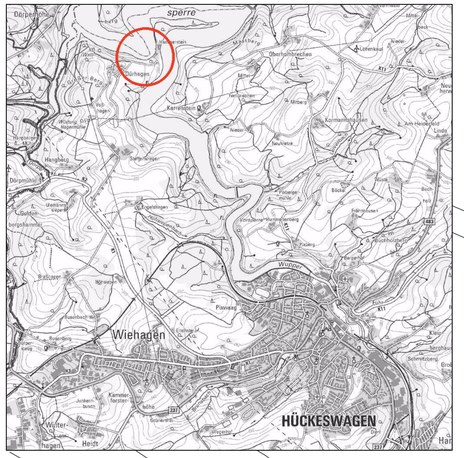
Tabelle 6: Zuordnung des Ausgleichsbedarfs auf die jeweiligen Bauabschnitte

Die Stadt Hückeswagen gewährleistet die ordnungsgemäße, auf Dauer von 30 Jahren angelegte Umsetzung sowie die Pflege, Entwicklung und Unterhaltung der Maßnahme und stellt somit den Wert der Ökopunkte und des flächigen Ausgleichs sicher.

Der Auftraggeber wird den Kauf der „Ökopunkte“ durch vertragliche Vereinbarung mit der Stadt Hückeswagen im Zuge der Umsetzung der Bauabschnitte absichern (Durchführungsvertrag).

Dipl.-Ing. G. Kursawe BDLA

Nümbrecht, 26. Juni 2012, ergänzt am 23. April 2013





Baubedingte Konflikte

K1 **Konflikt K1: Potenzielle Schädigung der angrenzenden Gehölze/ des angrenzenden Waldes**

Die an den Arbeitsbereich der jeweiligen Maßnahmen angrenzenden Gehölze bzw. Waldflächen sind während der Bauphase durch Maschineneinsatz und Arbeiten im Stamm-, Kronen- und Wurzelbereich gefährdet. Beeinträchtigungen können in erster Linie durch Arbeiten im Wurzelbereich sowie durch mechanische Verletzungen entstehen. Die zeitliche Wirkung der Eingriffe, die i.d.R. einen Vitalitätsverlust bewirken und bis zum Absterben der Bäume führen können, erstrecken sich häufig über mehrere Jahre.

K2 **Konflikt K2: Potenzielle Schädigung des Bodens**

Im Bereich der Bautätigkeit kann der angrenzende Waldboden durch Auflagedruck und Verdichtung geschädigt werden. Bodenverdichtungen wirken auf Bodenstruktur und -gefüge verändernd/zerstörend, beeinträchtigen das Wurzelwachstum, beeinflussen die Edaphontätigkeit und behindern den Gas- und Temperaturaustausch zwischen Boden und Atmosphäre

K3 **Konflikt K3: Potenzielle Gefährdung der Wuppertalsperre**

Es besteht eine potenzielle Gefährdung des Grundwassers und der Wuppertalsperre durch Verschmutzung, Schadstoffe und stoffliche Einträge während der Bauphase.

Reale Flächennutzungen und Biotoptypen (Code)

- AQ1 — Eichen-Hainbuchenwald mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen ≥ 90%, mittleres bis starkes Baumholz
- AB1 — Buchen-Eichenwald mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen ≥ 90%, mittleres bis starkes Baumholz
- V2 — Salweiden - Vorwald
- AJ42 — Fichtenforst mit geringem bis mittlerem Baumholz
- BB1 — Strauchhecke; Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzen
- BD82 — Gehölzstreifen entlang der Straße mit überwiegend nicht lebensraumtypischen Gehölzen (Fichten) und mittlerem Baumholz
- HM5 — Grünfläche mit geringer Ausdehnung (Bepflanzte Böschungen)
- HY1 — Straße und Wege; asphaltiert oder gepflastert
- HY2 — Hof- und Freiflächen; teilversiegelte Flächen (wassergebundene Decke); Zierpflanzenrabatten
- HY2 — Stellflächen, Plätze und Wege; geschottert/ wassergebundene Decke
- HU2 — Bolzplatz
- HP7 — Ruderalfluren
- HH7 — Gras- und Krautfluren
- A31 — Wirtschaftswiese, mäßig trocken bis frisch
- Gebäude
- Einzelbaum, lebensraumtypisch mit geringem Baumholz
- Einzelbaum, lebensraumtypisch mit mittlerem Baumholz
- Einzelbaum, lebensraumtypisch mit starkem Baumholz
- Wuppertalsperre

Schutzausweisungen

N — Naturschutzgebiet Nr.3 "Ufer und Talhänge der Wuppertalsperre" gemäß Landschaftsplan Nr.8 "Hückeswagen"

Flächendeckender Landschaftsschutz außerhalb des Naturschutzgebietes gemäß Landschaftsplan Nr.8 "Hückeswagen"

Planvorhaben

M1 Maßnahme 1: Bau einer Ausweichbucht (ca. 40 m²)

Relevante Biotoptypen:	Gehölzstreifen entlang der Straße mit überwiegend nicht lebensraumtypischen Gehölzen (Fichten) und mittlerem Baumholz (BD82)	ca. 40 m²

M2 Maßnahme 2: Erweiterung des Haupthauses (ca. 2.010 m²)

Relevante Biotoptypen:	Buchen-Eichenwald mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen ≥ 90%, mittleres bis starkes Baumholz (AB1)	ca. 250 m²
	Hof-, Frei- und Stellflächen, Plätze und Wege; geschottert/ wassergebundene Decke (HY2)	ca. 350 m²
	Gebäude; aspaltierte oder gepflasterte Flächen (HY1)	ca. 1.410 m²

M3 Maßnahme 3: Erweiterung und Aufstockung des Seehauses (ca. 755 m²)

Relevante Biotoptypen:	Buchen-Eichenwald mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen ≥ 90%, mittleres bis starkes Baumholz (AB1)	ca. 105 m²
	Ruderalfluren (HP7)	ca. 60 m²
	Grünfläche mit geringer Ausdehnung (HM5)	ca. 140 m²
	Gebäude; aspaltierte oder gepflasterte Flächen (HY1)	ca. 450 m²

M4 Maßnahme 4: Herstellung von Stellplätzen im Bereich des heutigen Bolzplatzes (ca. 4.710 m²)

Relevante Biotoptypen:	Bolzplatz (HU2)	ca. 2.690 m²
	Wirtschaftswiese, mäßig trocken bis frisch (A31)	ca. 1.290 m²
	Gras- und Krautfluren (HH7)	ca. 385 m²
	Plätze und Wege; geschottert (HY2)	ca. 135 m²
	Gehölzstreifen entlang der Straße mit überwiegend nicht lebensraumtypischen Gehölzen (Fichten) und mittlerem Baumholz (BD82) (werden erhalten)	ca. 140 m²
	Strauchhecke, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzen (BB1) (werden erhalten)	ca. 70 m²

Sonstige Planzeichen

Geltungsbereich VBP Nr. 76 "Haus Hammerstein"

Projekt:
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 76 "Haus Hammerstein", Stadt Hückeswagen
Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Auftraggeber:	Entwurfsverfasser:
Lebenshilfe Landesverband NRW Abtstraße 21 50354 Hürth	**Günter Kursawe Dipl. - Ing. Landespflege BDLA**

Planinhalt:
Karte 1: Bestand und Konflikte

Maßstab: 1 : 500
0 12,5 25 50 Meter

Datum: 26. Juni 2012
Geändert: 23. April 2013

Dipl.- Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel. 02293 - 4694 Fax 02293 - 2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

N

Reale Flächennutzungen und Biotoptypen (Code)

- AQ1 — Eichen-Hainbuchenwald mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen ≥ 90%, mittleres bis starkes Baumholz
- AB1 — Buchen-Eichenwald mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen ≥ 90%, mittleres bis starkes Baumholz
- V2 — Salweiden - Vorwald
- AJ42 — Fichtenforst mit geringem bis mittlerem Baumholz
- BB1 — Strauchhecke; Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzen
- BD82 — Gehölzstreifen entlang der Straße mit überwiegend nicht lebensraum-typischen Gehölzen (Fichten) und mittlerem Baumholz
- HM5 — Grünfläche mit geringer Ausdehnung (Bepflanzte Böchungen)
- HY1 — Straße und Wege; asphaltiert oder gepflastert
- HY2 — Hof- und Freiflächen; teilversiegelte Flächen (wassergebundene Decke); Zierpflanzenrabatten
- HY2 — Stellflächen, Plätze und Wege; geschottert/ wassergebundene Decke
- HU2 — Bolzplatz
- HP7 — Ruderalfluren
- HH7 — Gras- und Krautfluren
- A31 — Wirtschaftswiese, mäßig trocken bis frisch
- Gebäude
- Einzelbaum, lebensraumtypisch mit geringem Baumholz
- Einzelbaum, lebensraumtypisch mit mittlerem Baumholz
- Einzelbaum, lebensraumtypisch mit starkem Baumholz
- Wuppertalsperre

Sonstige Planzeichen

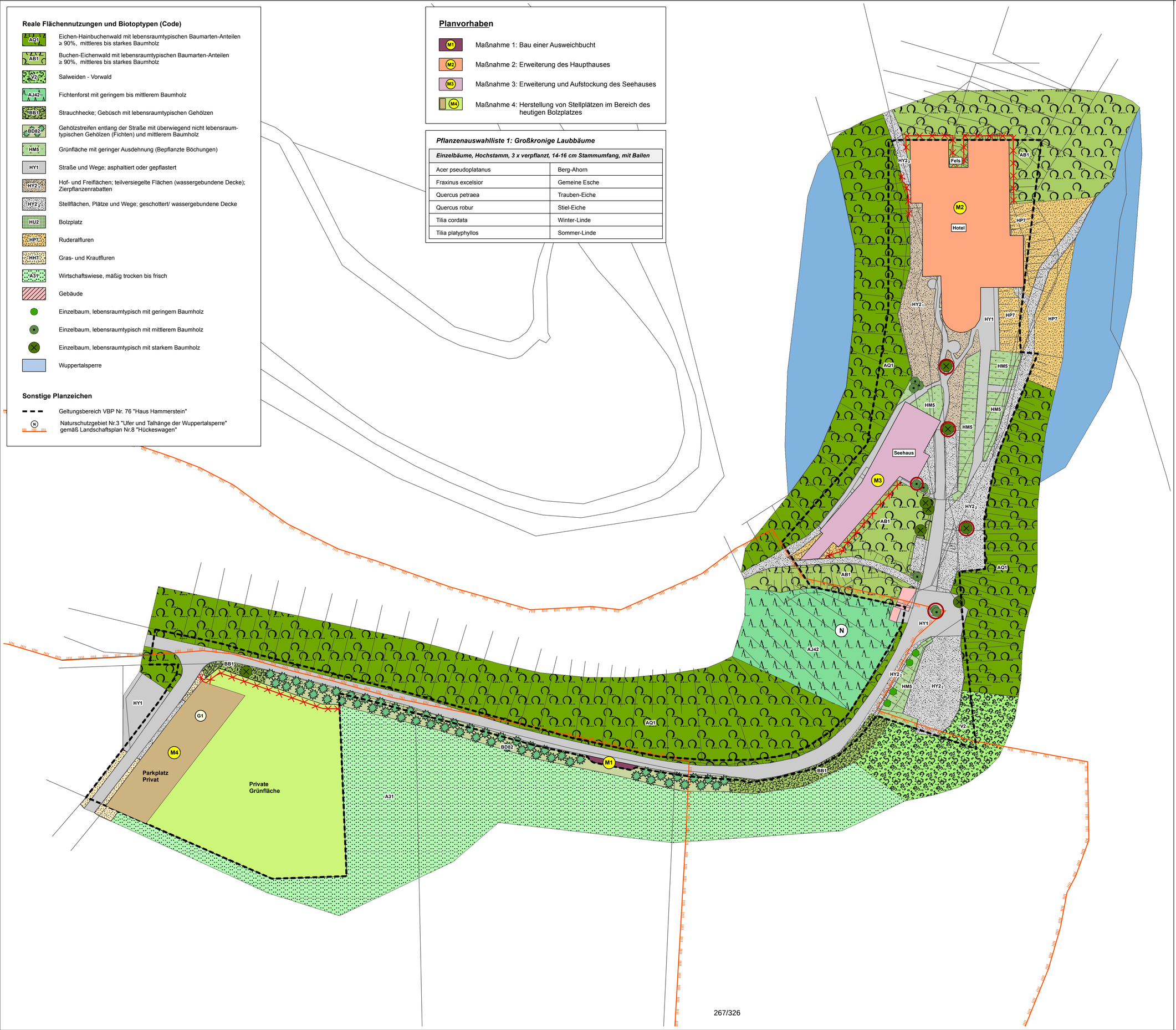
- Geltungsbereich VBP Nr. 76 "Haus Hammerstein"
- N — Naturschutzgebiet Nr.3 "Ufer und Talhänge der Wuppertalsperre" gemäß Landschaftsplan Nr.8 "Hückeswagen"

Planvorhaben

- M1 — Maßnahme 1: Bau einer Ausweichbucht
- M2 — Maßnahme 2: Erweiterung des Haupthauses
- M3 — Maßnahme 3: Erweiterung und Aufstockung des Seehauses
- M4 — Maßnahme 4: Herstellung von Stellplätzen im Bereich des heutigen Bolzplatzes

Pflanzenauswahlliste 1: Großkronige Laubbäume

Einzelbäume, Hochstamm, 3 x verpflanzt, 14-16 cm Stammumfang, mit Ballen	
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde



Landschaftspflegerische Maßnahmen

Darstellung und Bewertung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich der Eingriffsfolgen

Maßnahmen zur Konfliktvermeidung/-minderung

Ökologische Baubegleitung

Die fachgerechte Umsetzung und Gewährleistung der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen, hier insbesondere die Maßnahmen für die Tierwelt, sind während der Bauphase durch eine "ökologische Baubegleitung" zu gewährleisten.

Baubedingte Einrichtungen

Für baubedingte Einrichtungen und Materiallagerplätze sind ausschließlich befestigte Flächen ohne ökologische Wertigkeit (befestigte Wege und Plätze) zu nutzen.
Wald- und Gehölzflächen sind "Tabuzonen". Auf diesen Sachverhalt ist schon in den Vorbemerkungen der Ausschreibung hinzuweisen.

Artenschutzrechtliche Vorgaben, Schutz der Tierwelt

Die Vorgaben sind entsprechend der artenschutzrechtlichen Fachbeiträge unbedingt zu berücksichtigen.

Schutz des angrenzenden Waldes und von Einzelbäumen

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sind die an die Maßnahmen angrenzenden Wälder, Baumhecken und Einzelbäume gemäß Karteneintrag durch einen Schutzzaun oder sonstige Schutzeinrichtungen besonders zu schützen.
Vor Beginn der Baumaßnahme sind Äste und Zweige, die sich möglicherweise im Arbeits- und Schwenkbereich der Baumaschinen befinden, fachgerecht zurück zu schneiden.
Der Rückschnitt ist auf den unmittelbar notwendigen Fahrbereich zu beschränken.
Bei unmittelbar angrenzenden Bäumen ist der Stamm durch gepolsterte Baumschutzelemente besonders zu sichern.
Wurzeln sind fachgerecht zu trennen, um Faulstellen zu vermeiden.
Des Weiteren ist während der Bauphase die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden.

- Schutzzaun oder sonstige Schutzeinrichtungen
- Sicherung durch gepolsterte Baumschutzelemente

Schutz des Bodens

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.Mai 2000).
Die Bautätigkeiten sollten in Zeiten geringer Bodenfeuchte oder Bodenfrost durchgeführt werden.
Der Oberboden ist vorab abzutragen, sachgerecht zu lagern und im Bereich von gärtnerisch genutzten Flächen später wieder einzubauen.

Maßnahmen zur Verminderung des Versiegelungsgrades

Zur Verminderung des Versiegelungsgrades und der hierdurch bedingten Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes werden die Stellplätze des BA 4 mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen versehen, z.B. Schotterrasen oder Rasenkammersteine.
Dadurch vermindert sich die versiegelte Fläche und der Luft- und Gasaustausch mit dem Boden bleibt erhalten.

Schutz des Grundwassers und der Wuppertalsperre

Während der Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festzuschreiben. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen im Erdreich auftreten.

Flächen und Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Gestaltungsmaßnahme 1 (G1) : Pflanzung von großkronigen Laubbäumen im Bereich des BA 4

Zur landschaftlichen Aufwertung und Durchgrünung der Stellplätze ist pro sechs angefangener Kfz-Stellplätze ein großkroniger Laubbaum gemäß Pflanzenauswahlliste 1 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Als Qualität ist zu wählen: Hochstamm, Stammumfang von mindestens 14 bis 16 cm, gemessen in 1 m über Grund.
Je Einzelbaum ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 6,00 m² vorzusehen.
Um eine dauerhafte, gesunde Entwicklung der Bäume zu gewährleisten, sind die Pflanzflächen dauerhaft vor Überfahren und Betreten zu schützen.

Pflegemaßnahmen für Gehölzpflanzungen

Für die Gehölze sind mindestens 3 Jahre Anwuchs- und Bestandspflegemaßnahmen gem. DIN 18919 nach erfolgter Fertigstellungspflege durchzuführen. Die Bäume sind durch einen Erziehungsschnitt (Kronenbildung, Aufastung) zu entwickeln. Es ist ein Schutz vor Wildverbiß sicherzustellen.
Die Baumpflanzungen sind nachhaltig zu erhalten und zu pflegen. Ggf. sind Nachbesserungen durchzuführen, um Pflanzenausfälle art- und funktionsgerecht zu ersetzen. Erst die Dauerhaftigkeit der Anpflanzungen sichert die ökologische und landschaftsgestalterische Wirksamkeit.

Projekt:
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 76
"Haus Hammerstein", Stadt Hückeswagen
Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Auftraggeber:
Lebenshilfe
Landesverband NRW
Abtstraße 21
50354 Hürth

Entwurfsverfasser:
Günter Kursawe
Dipl. - Ing. Landespflege BDLA

Planinhalt:
Karte 2: Städtebauliche Planung; landschaftspflegerische Maßnahmen

Maßstab: 1 : 500
0 12,5 25 50 Meter

Datum: 26. Juni 2012
Geändert: 23. April 2013

Dipl.- Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel. 02293 - 4694 Fax 02293 - 2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

N

FNP- Änderung; VEP “Haus Hammerstein“, Stadt Hückeswagen

Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung

Auftraggeber: Lebenshilfe Landesverband NRW e.V.
Abtstraße NRW
50354 Hürth

Bearbeitung: Dr. Ralph Schöpwinkel; Diplom-Biologe
Meisenbacher Str. 34
53819 Neunkirchen-Seelscheid
Tel. 0 22 47 / 74 53 30

Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 30. 11. 2011

Inhalt

1 Planungsanlass und Aufgabenstellung 1

2 Aktuelle Situation; reale Flächennutzungen und Biotoptypen 1

3 Wirkfaktoren des Vorhabens 1

4 Datengrundlage/ Recherche zur Artenschutzprüfung 2

4.1 Datenrecherche Fachinformationssysteme 2

4.2 Datenrecherche Befragungen 3

4.3 Weitere Quellen der Datenrecherche 3

4.4 Begutachtung des Plangebietes 4

5 Bewertung der Recherche-Ergebnisse 5

6 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte 9

7 Artenschutzfachliche Bewertung der Planung; weiterer Untersuchungsbedarf 10

Tabellen

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das MTB 4809 (Remscheid) 2

Tabelle 2: Weitere planungsrelevante Arten für den MTB -Q 4809/2 (TK 25 Remscheid) 4

Anlage

Literatur

befragte Personen

1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Der Landesverband Lebenshilfe NRW e.V. plant als Träger von „Haus Hammerstein“ die Erweiterung von bestehenden Gebäuden. Das Hotelgebäude soll nach Norden hin erweitert werden. Dazu sind der Abriss mehrerer kleiner Gebäude und die kleinflächige Rodung von Laubwald notwendig. Beim Seehaus ist eine Aufstockung geplant. An der Zufahrt soll eine Ausweiche geschaffen werden.

Aufgrund der Rechtslage gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), vom 01.03.2010 (§ 44) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie ergibt sich bei allen Planungen die Notwendigkeit einer „Artenschutzrechtlichen Prüfung“, sofern aufgrund ernst zu nehmender Hinweise sog. „planungsrelevante Arten“ (nach MUNLV 2008) eingriffsrelevant betroffen sein könnten.

Da im Geltungsbereich des Vorhabens entsprechende Strukturen vorhanden sind, ist ein Vorkommen dieser Arten auch im Plangebiet möglich.
Es ergibt sich die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV- Artenschutz) in Verbindung mit dem Leitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

2 Aktuelle Situation; reale Flächennutzungen und Biotoptypen

Eine ausführliche Beschreibung der vorkommenden Biotoptypen findet sich im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag. Die Abgrenzung und Differenzierung der Flächennutzungen und Biotoptypen ist der Karte 1 des Fachbeitrages zu entnehmen.

3 Wirkfaktoren des Vorhabens

Baubedingte Wirkungen
Während der Bauphase sind Beeinträchtigungen durch Erdbewegungen, Lagerung von Baumaterialien, Anlage von Baustraßen, Baustellenverkehr und Verlärmung möglich. Durch Lärm und Baustellenbetrieb können Tiere zumindest zeitweise beunruhigt oder verdrängt werden. Die Intensität und der Umfang dieser Beeinträchtigungen sind zum heutigen Zeitpunkt nur bedingt einzuschätzen. Sie sind vorübergehend und in der Regel auf die Bauphase beschränkt.

Anlagebedingte Wirkungen
Die geplante Erweiterung baulicher Anlagen bedeutet den nachhaltigen Verlust der hier vorhandenen Biotopstrukturen und -Funktionen. Der Lebensraum der hier lebenden Tiere geht verloren. Damit einhergehend kommt es zum Verlust der Nahrungsräume und von Jagdhabitaten. Bei Rodungen von Gehölzbeständen oder Abriss/Umbau von Gebäuden sind möglicherweise Brutplätze von Vögeln oder potenzielle Fledermausquartieren betroffen.

4 Datengrundlage/ Recherche zur Artenschutzprüfung

4.1 Datenrecherche Fachinformationssysteme

Am 12.10.2011 wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ des LANUV abgefragt (LANUV 2011b). Die Abfrage ergab für das betroffene MTB 4809 (Remscheid) folgende Liste planungsrelevanter Arten:

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das MTB 4809 (Remscheid)

Art		Status	Erhaltungszustand
Deutscher Name	**Wissenschaftlicher Name**	**MTB 4809**	**in NRW (KON)**
Säugetiere			
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	Art vorhanden	G
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	Art vorhanden	U
Haselmaus	*Muscardinus avellanarius*	Art vorhanden	G
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	Art vorhanden	G
Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	Art vorhanden	U
Rauhhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	Art vorhanden	G
Teichfledermaus	*Myotis dasycneme*	Art vorhanden	G
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	Art vorhanden	G
Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*	Art vorhanden	G
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	Art vorhanden	G
Vögel			
Eisvogel	*Alcedo atthis*	sicher brütend	G
Grauspecht	*Picus canus*	sicher brütend	U↓
Habicht	*Accipiter gentilis*	sicher brütend	G
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	sicher brütend	G
Kleinspecht	*Dryobates minor*	sicher brütend	G
Mäusebussard	*Buteo buteo*	sicher brütend	G
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	sicher brütend	G↓
Rotmilan	*Milvus milvus*	sicher brütend	U
Schleiereule	*Tyto alba*	sicher brütend	G
Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	sicher brütend	G
Sperber	*Accipiter nisus*	sicher brütend	G
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	sicher brütend	G
Uferschwalbe	*Riparia riparia*	sicher brütend	G
Waldkauz	*Strix aluco*	sicher brütend	G
Waldohreule	*Asio otus*	sicher brütend	G
Wespenbussard	*Pernis apivorus*	sicher brütend	U
Zwergtaucher	*Tachybaptus ruficollis*	sicher brütend	G
Amphibien			
Geburtshelferkröte	*Alytes obstetricans*	Art vorhanden	U
Kammmolch	*Triturus cristatus*	Art vorhanden	U
Kreuzkröte	*Bufo calamita*	Art vorhanden	U
Reptilien			
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	Art vorhanden	G ↓

Legende zum Erhaltungszustand in NRW (Ampelbewertung)
KON = kontinentale biogeographische Region
G = günstig (grün)
U = ungünstig/unzureichend (gelb)
S = ungünstig/schlecht (rot)
↓ = sich verschlechternd
↑ = sich verbessernd

Die Liste der aufgeführten Arten richtet sich nach der aktualisierten Liste der planungsrelevanten Arten (LANUV 2011a).

Das Informationssystem LINFOS ergab keine bekannten Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet und direkt angrenzenden Bereichen.

4.2 Datenrecherche Befragungen

Eine Abfrage bei Herrn Karl-Heinz Salewski (Arbeitsgemeinschaft Bergischer Ornithologen) ergab einen Hinweis auf eine Brut des Flussregenpfeifers am Ufer der Wuppertalsperre nordwestlich von Haus Hammerstein.

4.3 Weitere Quellen der Datenrecherche

Zusätzlich wurden im Rahmen der Recherche folgende Quellen ausgewertet:

- Berichtshefte Nr. 55 und 57 der Arbeitsgemeinschaft Bergischer Ornithologen
- Die Vögel des Rheinlandes (Nordrhein). (WINK et al. 2005)
- Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens (AK AMPHIBIEN REPTILIEN NRW 2011)

Bei den Recherchen ergaben sich für den MTB-Quadranten 4809/2 folgende weitere planungsrelevante Arten (Tab. 2). Aus den Arbeitsgemeinschaft Bergischer Ornithologen (ABO)-Berichtsheften wurden nur Angaben verwertet, die das Plangebiet und sein engeres Umfeld betreffen.

Tabelle 2: Weitere planungsrelevante Arten für den MTB -Q 4809/2 (TK 25 Remscheid)

Art		Status MTB-Q 4809/2	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Deutscher Name	**Wissenschaftlicher Name**		
Vögel			
Flussuferläufer	*Actitis hypoleucos*	Durchzügler	G
Gänsesäger	*Mergus merganser*	Durchzügler, Wintergast	G
Kormoran	*Phalacrocorax carbo*	Nahrungsgast, Schlafplätze an der Wuppertal-sperre	G
Kranich	*Grus grus*	Durchzügler, Rastvorkommen	keine Angabe
Lachmöwe	*Larus ridibundus*	Wintergast	keine Angabe
Löffelente	*Anas clypeata*	Wintergast	G
Schellente	*Bucephala clangula*	Wintergast	G
Spießente	*Anas acuta*	Wintergast	G
Tafelente	*Aythya ferina*	Wintergast	G

4.4 Begutachtung des Plangebietes

Das Plangebiet wurde am 12.10.2011 begangen.

Die Gebüsche und Bäume im Plangebiet wurden auf Vogelnester, die älteren Bäume zusätzlich auf Höhlen und potenzielle Fledermausquartiere (abstehende Rinde etc.) untersucht.

Die von der Planung betroffenen Gebäude wurden auf Vogelnester (Schwalben) und potenzielle Fledermausquartiere abgesucht.

Auf dem Felssporn nördlich der Hotelanlage wurden 3 abgestorbene Laubbäume mit Höhlen und Rissen gefunden. In einem Baum wurde ein kleineres Vogelnest festgestellt. Größere Nester fanden sich nicht.

Bei der Begehung am 12.10.2011 sowie bei der Begehung zum Schwimmsteg (06.09.2011) wurden folgende Vogelarten im Plangebiet bzw. in unmittelbar an dieses angrenzenden Bereichen beobachtet (planungsrelevante Arten fett gedruckt):

- **Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)** (über dem Plangebiet fliegend)
- Höckerschwan (*Cygnus olor*) (in der Nähe des Plangebietes auf der Wuppertalsperre)
- **Mäusebussard (*Buteo buteo*)** (in der Nähe des Plangebietes kreisend)
- Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), (Nahrungssuche am Rand des Plangebietes)
- Stockente (*Anas platyrhynchos*) (in der Nähe des Plangebietes auf der Wuppertalsperre)

Bei landesweit verbreiteten, allgemein häufigen und ungefährdeten Vogelarten (wie Amsel, Buch-

fink, Kohlmeise etc.) ist von keiner Gefährdung der lokalen Populationen durch das Vorhaben auszugehen. Diese Vogelarten werden im Folgenden daher nicht weiter betrachtet. Alle wildlebenden Vogelarten sind allerdings grundsätzlich durch die EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt.

5 Bewertung der Recherche-Ergebnisse

Im Folgenden werden die o.g. Recherche-Ergebnisse daraufhin bewertet, ob aufgrund der Biotoptypenausstattung ein Vorkommen der genannten planungsrelevanten Arten besteht und diese daher hinsichtlich der artspezifischen Projektwirkungen weiterhin betrachtet werden sollten.
Das Plangebiet liegt in dem MTB-Quadranten 4809/2.

Lage der Quadranten im TK25-Messtischblatt:

1	2
3	4

Säugetiere

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
Vorkommen im Plangebiet möglich. Quartiere möglicherweise von der Planung betroffen.

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
Vorkommen im Plangebiet möglich. Quartiere möglicherweise von der Planung betroffen.

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)
Ein Vorkommen im Plangebiet ist sehr unwahrscheinlich, aber nicht völlig auszuschließen.
Bei der Begehung wurden keine Schlaf- oder Brutnester festgestellt.

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
Vorkommen im Plangebiet möglich. Quartiere möglicherweise von der Planung betroffen.

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
Vorkommen im Plangebiet möglich. Quartiere möglicherweise von der Planung betroffen.

Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
Vorkommen im Plangebiet möglich. Quartiere möglicherweise von der Planung betroffen.

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
Vorkommen im Plangebiet möglich. Quartiere möglicherweise von der Planung betroffen.

Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)
Vorkommen im Plangebiet möglich. Quartiere möglicherweise von der Planung betroffen.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
Vorkommen im Plangebiet möglich. Quartiere möglicherweise von der Planung betroffen.

Vögel

Eisvogel (*Alcedo atthis*)
Aufgrund fehlender artspezifischer Habitate im Plangebiet nicht zu erwarten. Allenfalls im Randbereich der Wuppertalsperre wäre der Eisvogel bei der Nahrungssuche anzutreffen.
WINK et al. (2005): kein Brutnachweis/Revier in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 212 f.)

Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)
Laut Karl-Heinz Salewski (Arbeitsgemeinschaft Bergischer Ornithologen, Bergischer Naturschutzverein) 2011 eine Brut am Rand des Untersuchungsraums. Von einem negativen Einfluss der Planung auf die Art ist aber nicht auszugehen.
WINK et al. (2005): kein Brutnachweis/Revier in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 155)

Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)
Vorkommen als Durchzügler am Rand des Plangebiets möglich, Brutplatz aber auszuschließen.
WINK et al. (2005): kein Brutnachweis/Revier in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 281)

Gänsesäger (*Mergus merganser*)
Vorkommen als Durchzügler/Wintergast am Rand des Plangebiets möglich, Brutplatz aber auszuschließen.
WINK et al. (2005): Winterverbreitung in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 110)

Grauspecht (*Picus canus*)
Vorkommen im Plangebiet möglich, aber Brutplatz sehr unwahrscheinlich.
WINK et al. (2005): kein Brutnachweis/Revier in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 218 f.)

Habicht (*Accipiter gentilis*)
Vorkommen im Plangebiet möglich, aber Brutplatz auszuschließen.
WINK et al. (2005): kein Brutnachweis/Revier in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 122 f.).

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
Vorkommen am Rand des Plangebietes möglich.
WINK et al. (2005): kein Brutnachweis/Revier in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 154 f.)

Kleinspecht (*Dendrocopos minor*)
Vorkommen im Plangebiet möglich, Brutplatz möglich.
WINK et al. (2005): kein Brutnachweis/Revier in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 228 f.)

Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)
Vorkommen am Rand des Plangebietes möglich. Kolonien wurden in den an das Plangebiet angrenzenden Bereichen nicht festgestellt.
WINK et al. (2005): keine Nachweise in dem Quadranten MTB 4809/2 (S. 52 f.).

Kranich (*Grus grus*)
Vorkommen am Rand des Plangebietes möglich (Durchzügler).
WINK et al. (2005): keine Nachweise in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 147)

Lachmöwe (*Larus ridibundus*)
Vorkommen am Rand des Plangebietes möglich (Wintergast).
WINK et al. (2005): Winterverbreitung in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 180 f.)

Löffelente (*Anas clypeata*)
Vorkommen am Rand des Plangebietes möglich (Wintergast).
WINK et al. (2005): keine Nachweise in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 94 f.)

Mäusebussard (*Buteo buteo*)
Vorkommen im Plangebiet möglich, aber Brutplatz auszuschließen.
WINK et al. (2005): Brutnachweis/Revier in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 120 f.).
Am 06.09.2011 wurden 2 Mäusebussarde nordöstlich von Hammerstein kreisend beobachtet.

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)
Vorkommen im Plangebiet möglich, aber Brutplatz auszuschließen.
WINK et al. (2005): Brutnachweis/Revier in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 237).

Rotmilan (*Milvus milvus*)
Vorkommen im Plangebiet möglich, aber Brutplatz auszuschließen.
WINK et al. (2005): kein Brutnachweis/Revier in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 114 f.)

Schellente (*Bucephala clangula*)
Vorkommen am Rand des Plangebietes möglich (Wintergast).
WINK et al. (2005): Winterverbreitung in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 107)

Schleiereule (*Tyto alba*)
Vorkommen im Plangebiet möglich, aber Brutplatz auszuschließen.
WINK et al. (2005): Brutnachweis/Revier in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 200 f.)

Schwarzspecht (*Dendrocopos martius*)
Vorkommen im Plangebiet möglich, aber Brutplatz sehr unwahrscheinlich.
WINK et al. (2005): kein Brutnachweis/Revier in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 222 f.)

Sperber (*Accipiter nisus*)
Vorkommen im Plangebiet möglich, aber Brutplatz auszuschließen.
WINK et al. (2005): kein Brutnachweis/Revier in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 124 f.)

Spießente (*Anas acuta*)
Vorkommen am Rand des Plangebietes möglich (Wintergast).
WINK et al. (2005): Winterverbreitung in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 87)

Tafelente (*Aythya ferina*)
Vorkommen am Rand des Plangebietes möglich (Wintergast).
WINK et al. (2005): kein Nachweis in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 98 f.)
Turmfalke (*Falco tinnunculus*)
Vorkommen im Plangebiet möglich, aber Brutplatz auszuschließen.
WINK et al. (2005): kein Brutnachweis/Revier in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 126 f.).

Uferschwalbe (*Riparia riparia*)
Aufgrund fehlender artspezifischer Habitate im Plangebiet nicht zu erwarten
WINK et al. (2005): kein Brutnachweis/Revier in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 236).

Waldkauz (*Strix aluco*)
Vorkommen im Plangebiet möglich, aber Brutplatz sehr unwahrscheinlich.
Wink et al. (2005):kein Brutnachweis/Revier in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 204 f.)

Waldohreule (*Asio otus*)
Vorkommen im Plangebiet möglich, aber Brutplatz sehr unwahrscheinlich.
WINK et al. (2005): kein Brutnachweis/Revier in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 206 f.)

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
Vorkommen im Plangebiet möglich, aber Brutplatz sehr unwahrscheinlich.
WINK et al. (2005): kein Brutnachweis/Revier in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 111)

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)
Vorkommen am Rand des Plangebietes möglich, aber Brutplatz höchstens am Rand des Plangebietes (Wuppertalsperre).
WINK et al. (2005): Winterverbreitung in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 36 f.)

Amphibien

Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*)
Aus dem MTB-Quadranten 4809/2 liegen aktuelle Nachweise vor (AK AMPHIBIEN REPTILIEN NRW 2011). Ein Vorkommen im Plangebiet ist aufgrund fehlender artspezifischer Habitate aber nicht zu erwarten.

Kammmolch (*Triturus cristatus*)
Aus dem MTB-Quadranten 4809/2 liegen keine Nachweise vor (AK AMPHIBIEN REPTILIEN NRW 2011). Ein Vorkommen im Plangebiet ist aufgrund fehlender artspezifischer Habitate auch nicht zu erwarten.

Kreuzkröte (*Bufo calamita*)
Aus dem MTB-Quadranten 4809/2 liegen keine aktuellen Nachweise vor (nur Nachweise aus dem Zeitraum vor 1992) (AK AMPHIBIEN REPTILIEN NRW 2011). Ein Vorkommen im Plangebiet ist aufgrund fehlender artspezifischer Habitate auch nicht zu erwarten.

Reptilien

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
Aus dem MTB-Quadranten 4809/2 liegen keine Nachweise vor (AK AMPHIBIEN REPTILIEN NRW 2011). Ein Vorkommen im Plangebiet ist aufgrund fehlender artspezifischer Habitate nicht zu erwarten.

6 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte

Vögel
Gemäß der Vogelschutzrichtline sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Um diese Verbotstatbestände zu vermeiden, sind notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da sich einige Singvogelbruten bis August hinziehen können. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Bei der planungsrelevanten Vogelart Kleinspecht kommt es möglicherweise zum Verlust von Fortpflanzungsstätten durch Fällung der abgestorbenen Laubbäume. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wäre die Schaffung von stehendem Totholz in den nördlich angrenzenden Waldbereichen möglich.

Für die sonstigen potenziell im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten besitzt das Gebiet allenfalls Bedeutung als Jagdhabitat. Jagdhabitate (z.B. für Eulen und Greifvögel) sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund des kleinräumigen Eingriffs und der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

Säugetiere

Haselmaus
Ein Vorkommen der Haselmaus im Plangebiet ist zwar sehr unwahrscheinlich, aber nicht völlig auszuschließen. Um Verbotstatbestände zu vermeiden wird empfohlen, das Roden von Gehölzen

zwischen dem 15. November und dem 28. (29.) Februar durchzuführen. Bei der Rodung sollte der Schnitt ca. 30 cm über dem Boden erfolgen. Die Wurzelstöcke sind noch nicht zu roden und die Laubstreu noch nicht abzuschieben, Diese Maßnahmen sollten dann ab Mitte März erfolgen.
Ziel der Vermeidungsmaßnahme ist es, zu verhindern, dass die Tiere in ihren Winternestern getötet werden. Gleichzeitig sollen die Tiere im folgenden Frühjahr an diesen Stellen keine Sommernester mehr bauen können.

Fledermäuse
Durch die Planung sind möglicherweise Fledermäuse betroffen (Quartiere an den Gebäuden bzw. in den Baumhöhlen) Konkrete Aussagen zu mögliche Vermeidungsmaßnahmen und /oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind erst nach genaueren Untersuchungen möglich.

7 Artenschutzfachliche Bewertung der Planung; weiterer Untersuchungsbedarf

Mit dem Vorkommen von Arten die nur in Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie gelistet sind, ist aufgrund der Habitate im Plangebiet nicht zu rechnen.

Durch das Vorhaben ist eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten aus der Gruppe der Fledermäuse nicht auszuschließen, hier besteht weiterer Untersuchungsbedarf. Diese Untersuchungen sollten noch im Oktober durch einen Spezialisten durchgeführt werden.

Bei Umsetzung der in Kapitel 6 genannten Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist für die von der Planung möglicherweise betroffenen Vogelarten und die möglicherweise betroffene Haselmaus von keinem Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG auszugehen.

Nümbrecht, 30. November 2011

Dr. Ralph Schöpwinkel; Diplom-Biologe

Anlage

Literatur

AK AMPHIBIEN REPTILIEN NRW (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. – Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 16 (Bd. 1& 2), Laurenti Verlag, Bielefeld

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1: Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). - Ulmer Verlag, Stuttgart

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 2: Insektenfresser, Hasentiere, Nagetiere, Raubtiere, Paarhufer. - Ulmer Verlag, Stuttgart

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft. 55, Bonn – Bad Godesberg

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft. 69/Bd. 1, Bonn – Bad Godesberg

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft. 69/Bd. 2, Bonn – Bad Godesberg

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), Bonn – Bad Godesberg

DIETZ, C. HELVERSEN, O. VON & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Kosmos Verlag, Stuttgart

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (Hrsg.) (1966-1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. – Aula-Verlag, Wiesbaden

GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Gustav Fischer Verlag, Jena

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. – LÖBF-Mitteilungen 1/2005: 12-17

LANUV (2011a): Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW. Stand 12.10.2012. – Quelle: http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads

LANUV (2011b): Vorkommen planungsrelevanter Arten im MTB 4809. – Online Fachinformationssystem des LANUV, abgerufen am 12.10.2011 (http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4809)

LÖBF (Hrsg.) (1999): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in NRW. – Schriftenreihe der LÖBF, Bd. 17, Recklinghausen

MUNLV (Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf

JUSKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 670. – Westarp, Hohenwarsleben

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung. - Ber. Vogelschutz 44: 23-81

SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMEYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. Stand: Dezember 2008 – Charadrius 44(4): 137-230. [Erschienen im November 2009.]

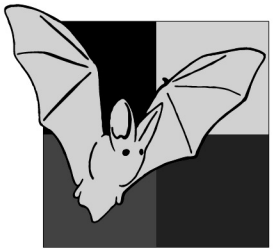
WINK, M., DIETZEN, C. & B. GIEßING (2005): Die Vögel des Rheinlandes – Atlas zur Brut- und Wintervogelverbreitung 1990 – 2000. - Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 36, Bonn

befragte Personen

Salewski, Karl-Heinz	Arbeitsgemeinschaft Bergischer Ornithologen, Bergischer Naturschutzverein	Gespräch am 18.11.2011

Ö 14

Büro für Faunistik
Dipl.-Biol. Mechtild Höller
Fledermausspezialistin



Kartierungen • Gutachten
Planung • Umweltbildung

Bauvorhaben „Haus Hammerstein“ in Hückeswagen – hier: Fledermausuntersuchung und Artenschutzrechtliche Abschätzung bzgl. § 44 BNatSchG

Stand November 2011

Von

Dipl.-Biol. Mechtild Höller

Am Telegraf 31

51375 Leverkusen

Telefon: 0214 / 54283

E-Mail: me.hoeller@t-online.de

Im Auftrag von

Lebenshilfe Landesverband NRW

Abtstraße 21

50354 Hürth

INHALTSANGABE

		Seite
1.	Anlass und Untersuchungsgebiet	2
2.	Vorgehen	2
3.	Ergebnisse	3
3.1	Planungsrelvante Fledermausarten in Hückeswagen	3
3.2	Sommer- und Winterquartiere für Fledermäuse	3
3.3	Ausflugbeobachtung	5
3.4	Fledermausartenspektrum und Fledermaus-Teilhabitate	5
4.	Mögliche Konflikte	8
5.	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Konflikten	9
6.	Artenschutzfachliche Einschätzung	10
7.	Zusammenfassung	11
8.	Literatur	13

Karte: Bestand Fledermäuse 7

1. Anlass und Untersuchungsgebiet

Im Rahmen des Bauvorhabens „Haus Hammerstein“ in Hückeswagen erfolgte die Beauftragung zu einer artenschutzfachlichen Abschätzung in Bezug auf Fledermäuse.

Das Plangebiet liegt auf der Halbinsel Hammerstein reicht im Norden bis zu einem Felssporn, grenzt im Osten und Westen an die Wuppertalsperre und geht im Süden in Hangwälder über. Auf der Fläche des Plangebietes und an den angrenzenden Hängen stockt ein alte Laubwälder (u.a. Rotbuche, Eiche). Von der Planung betroffen sind, Teile der Hotelfassade (Nord-, Ost-, Westseite), die Freizeitpavillons am Fuß des Felssporns und das südlich an der Wuppertalsperre gelegene Seehaus.

Die Planung sieht die Erweiterung des Hotels nach Norden hin und den Umbau des Seehauses vor. Die Planungsumsetzung erfordert den Abriss der Freizeitpavillons, die Entfernung der Schieferverkleidung an der Hotelfassade und den Abriss bzw. Umbau des Seehauses.

Begutachtet wurden, soweit von der Planung betroffen, die Hotelfassaden und das Seehaus auf eine Nutzung bzw. Eignung als Fledermausquartier. Zusätzlich erfolgte die Begutachtung der die Bäume im Süden des Felssporns. Maßnahmenvorschläge, um artenschutzrechtlichen Verbotsvorschriften auszuschließen, werden beschrieben.

2. Vorgehen

Zur Bewertung der Fledermäuse wurde folgendermaßen vorgegangen: Zunächst erfolgte eine Abfrage des FIS (**F**ach**I**nfomations**S**ystem der LANUV), um die im weitläufigen Bereich des Plangebietes bekannten Fledermausarten auf ihr mögliches Vorkommen im Plangebiet zu prüfen. Anhand der FIS-Daten und der gegebenen Strukturen wurde anschließend die Fledermausfauna des Plangebietes bzw. der betroffenen Gebäude abgeschätzt.

Es folgte am 12.10.2011 eine Ortsbegehung, bei der die für Fledermäuse nutzbaren Strukturen des Plangebietes bzw. der betroffenen Gebäude erfasst wurden. Dabei wurde auch nach direkten Nachweisen (Fledermäuse) und nach indirekten Nachweisen (Fledermauskot, Fraßreste, Drüsensekrete) gesucht. Um eine sicheren Aussage bzgl. der Quartiernutzung zu erhalten, erfolgte an 2 Abenden (14.10.2011, 24.10.2011) mit einem Mitarbeiter die Beobachtung des Hotels (Norden) und der Bäume auf dem Felssporn sowie des Seehauses auf ausfliegende Fledermäuse und die anschließende Erfassung des Fledermausartenspektrums mittels Ultraschalldetektor und Sichtbeobachtung.

3. Ergebnisse

3.1 Planungsrelvante Fledermausarten in Hückeswagen

Das LANUV (**La**ndesamt für **N**atur, **U**mwelt und **V**erbraucherschutz) unterhält das sog. „FIS“ (**F**ach**I**nfomations**S**ystem), in dem u.a. Angaben zu Vorkommen planungsrelevanter Arten für jedes MTB (**M**ess**t**isch**b**latt bzw. Karte 1:25.000) gemacht werden.
Es wurden beim LANUV die FIS-Daten recherchiert. Die folgende Liste planungsrelevanter Fledermausarten wird für die MTB 4809 genannt (LANUV-Internetseite am 18.11.2011).

Tab. 1: Liste der Fledermausarten für das Messtischblatt 4809 laut LANUV (2011): Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“.

Art	Status im MTB 4809	Erhaltszustand KON Region NRW	Nachweise bzw. Einschätzung eines möglichen Vorkommens in den Höhlenbäumen (1), Hotelanlage (2), Seehaus (3)
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	Winter-/Sommerquartier möglich (1, 3), Nahrungshabitat nachgewiesen (2, 3).
Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G	Winter-/Sommerquartier möglich (1), Nahrungshabitat nachgewiesen (3).
Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	Winter-/Sommerquartier möglich (1, 3), Nahrungshabitat nachgewiesen (3).
Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	Winter-/Sommerquartier möglich (1).
Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	Winter-/Sommerquartier mögliche (1), Jagdhabitat über Talsperre anzunehmen.
Teichfledermaus	Art vorhanden	G	Winter-/Sommerquartier unwahrscheinlich, Jagdhabitat über Talsperre möglich.
Großer Abendsegler	Art vorhanden	U	Winter-/Sommerquartier möglich (1), Nahrungshabitat nachgewiesen (2, 3).
Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	Winter-/Sommerquartier möglich (1).
Zweifarbfledermaus	Art vorhanden	G	Winter-/Sommerquartier/Jagdhabitat unwahrscheinlich.

Abkürzungen

G = Günstig
U = Ungünstig

3.2 Sommer- und Winterquartiere für Fledermäuse

Zwergfledermäuse bevorzugen Quartiere an Gebäuden als Sommerquartier, sie siedeln selten auch in Baumhöhlen. Ebenso nutzen Kleine Bartfledermäuse neben Baumhöhlen gelegentlich Spaltenverstecke an Häusern. Rauhhaut-, Wasserfledermäuse und Große Abendsegler besie-

deln bevorzugt Spalten und Höhlen an Bäumen (BOYE et al. 1999, MESCHEDE & HELLER. 2000, SIMON et al. 2004, DIETZ et al. 2007).

Die von der Planung betroffenen Gebäude, Gebäudeteile und Bäume wurden auf ihre Quartierpotenziale in Bezug auf Fledermäuse eingeschätzt und auf direkte (Fledermäuse, tote Tiere) und indirekte Nachweise (Kotballen, Fraßreste, Drüsensekrete) bei der Tagesbegehung am 12.10.2011 abgesucht. Die Ergebnisse werden in Tab. 2 aufgelistet.

Tab. 2: Begutachtung und Einschätzung der von der Planung betroffenen Laubbäume und Gebäude bzgl. des Fledermausquartier-Potenzials.

Untersuchte Strukturen	Einschlüpfe und Spalten	Direkte (Fledermäuse), indirekte Nachweise (Kotballen, Fraßreste, Drüsensekret; Ausfliegende Fledermäuse	Potenzielle Eignung als Sommerquartier (Wochenstube, Männchen-/Paarungsquartier)	Potenzielle Eignung als Winterquartier
Felssporn: Höhlenbäume	Eiche mit totem Astwerk und Spalten 3 abgestorbene Laubbäume mit Specht-/Baumhöhlen, Rissen	kein Nachweis an den Bäumen, ausfliegende Fledermäuse nicht sicher auszuschließen	geeignet	teilweise geeignet
Hotel West-/Nord-/Ostseite	Schieferverkleidung, keine erkennbaren Einschlüpfe und Spalten	kein Nachweis	ungeeignet	ungeeignet
Freizeitpavillons	keine erkennbaren Spalten und Einschlüpfe vorhanden	kein Nachweis	ungeeignet	ungeeignet
Seehaus Westseite	keine erkennbaren Spalten und Einschlüpfe vorhanden	kein Nachweis	ungeeígnet	ungeeignet
Seehaus Nordseite	Spalten im Dachbereich	kein Nachweis	Dach geeignet	ungeeignet
Seehaus Ostseite	Spalten im Bereich der Dächer nicht auszuschließen	kein Nachweis	Dach geeignet	ungeeignet

Gebäude

Aufgrund fehlender Einschlüpfe und Spaltenverstecke sind die von der Planung betroffenen Bereiche der Hotelfassade und die Freizeitpavillons nicht als Sommer- bzw. Winterquartier für Fledermäuse geeignet. Das Seehaus weist potenzielle Fledermaus-Sommerquartiere im Dachbereich auf.

Baumhöhlen

Bei der Absuche der Bäume auf dem südlichen Teil des Felssporns konnte eine Eiche mit totem Astwerk am Osthang des Felssporns und 3 abgestorbene Laubbäume mit mehreren Specht-, Baumhöhlen und Rissen gefunden werden, die als potenzielle Fledermaus-Sommerquartiere und teilweise als potenzielle Fledermaus-Winterquartiere geeignet sind. Die Absuche der Höhlenbäume nach Kotballen und Urinstreifen erbrachten keine Nachweis auf eine Fledermausbesiedlung. Eine direkte Beobachtung ausfliegender Fledermäuse gelang nicht. Da die beobachteten Fledermäuse jedoch aus Richtung des Felssporn anflogen, kann ein Besatz der Baumhöhlen nicht sicher ausgeschlossen werden.

3.3 Ausflugbeobachtung

Am 14.10.2011 und 24.10.2011 wurde mit einem Mitarbeiter eine halbe Stunde vor bis eine Stunde nach Sonnenuntergang das Hotel, die Freizeitpavillons und der Felssporn **(Standort A)** sowie das Seehaus **(Standort B)** auf ausfliegende Fledermäuse beobachtet. Die Beobachtungsstandorte wurden regelmäßig gewechselt. Die Beobachtungen erbrachten an beiden Tagen keinen direkten Nachweis ausfliegender Fledermäuse. An **Standort A** erfolgte der Anflug der Fledermäuse aus Richtung des Felssporns, daher kann eine Fledermausbesiedlung der Höhlenbäume nicht sicher ausgeschlossen werden. Zudem ist die Nutzung der Höhlenbäume durch Fledermäuse zu einem späteren Zeitpunkt z.B. als Winterquartier derzeit nicht sicher auszuschließen.

3.4 Fledermausartenspektrum und Fledermausteilhabitate

Während und nach den Ausflugbeobachtungen (14.10.2011. 24.10.2011) wurde das Fledermaus-Artenspektrum mittels Ultraschalldetektoren und Sichtbeobachtung erfasst. Nachgewiesen werden konnten 5 Fledermausarten. An **Standort A** (Hotel, Freizeitpavillons, Felssporn) Zwergfledermaus und Großer Abendsegler an **Standort B** (Seehaus) Zwerg-, Rauhautfledermaus, Große / Kleine Bartfledermaus, Braunes / Graues Langohr, Großer Abendsegler. Die Tiere jagten an und unterhalb der Laubbaumkronen, an den Uferbereichen und über der Wuppertalsperre. Die nachgewiesenen Fledermausarten werden mit Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand in NRW, kontinentale Region, in Tab. 3 aufgelistet.

Zwergfledermäuse präferieren Quartiere an Gebäuden, die sich in den Dachbereichen des Seehauses befinden können.

Rauhautfledermäuse bevorzugen Baumhöhlen, die in den umliegenden Wäldern mit altem Laubbaumbestand zu erwarten sind.

Große / **Kleine Bartfledermaus** beziehen sowohl Baumhöhlen als auch Spalten an Gebäuden als Quartier. Beides findet sich im Plangebiet, Baumhöhlen in den umliegenden Wäldern und in

den abgestorbenen Bäumen auf dem Felssporn und Spalten in den Dächern des Seehauses (potenzielle Sommerquartiere).

Braunes / **Graues Langohr** haben Quartiere in Baumhöhlen und in/an Gebäuden. Sie könnten ihre Sommer-/Winterquartiere in Baumhöhlen der umliegenden Wälder, die abgestorbenen Bäume auf dem Felssporn und Sommerquartiere in den Dachbereichen des Seehauses haben.

Große Abendsegler bevorzugen Baumhöhlen als Sommer-/Winterquartier, z.B. in Baumhöhlen der umliegenden Wälder und den abgestorbenen Bäume auf dem Felssporn.

Einstufung Rote Liste NRW – MEINIG et al. 2010, BRD – MEINIG et al. 2009

Tab. 3: Bei den Begehungen 2011 nachgewiesene Fledermausarten mit Schutzstatus (BNatSchG), Rote-Liste-Status (NRW 2010, BRD 2009), Erhaltungszustand NRW kontinentalen (KON) Region (LANUV 2011).

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	FFH-RL Anhang	Schutzstatus	RL BRD 2009	RL NRW 2010	Erhaltungszustand NRW KON Region
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	IV	§§	*	*	G
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	IV	§§	*	reproduzierend R ziehend *	G
Große / Kleine Bartfledermaus	*Myotis brandtii / mystacinus*	IV	§§	V / V	2 / 3	S / G
Braunes / Graues Langohr	*Plecotis auritus / austriacus*	IV	§§	V / 2	3 / 1	G / S
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	IV	§§	V	reproduzierend R ziehend V	U

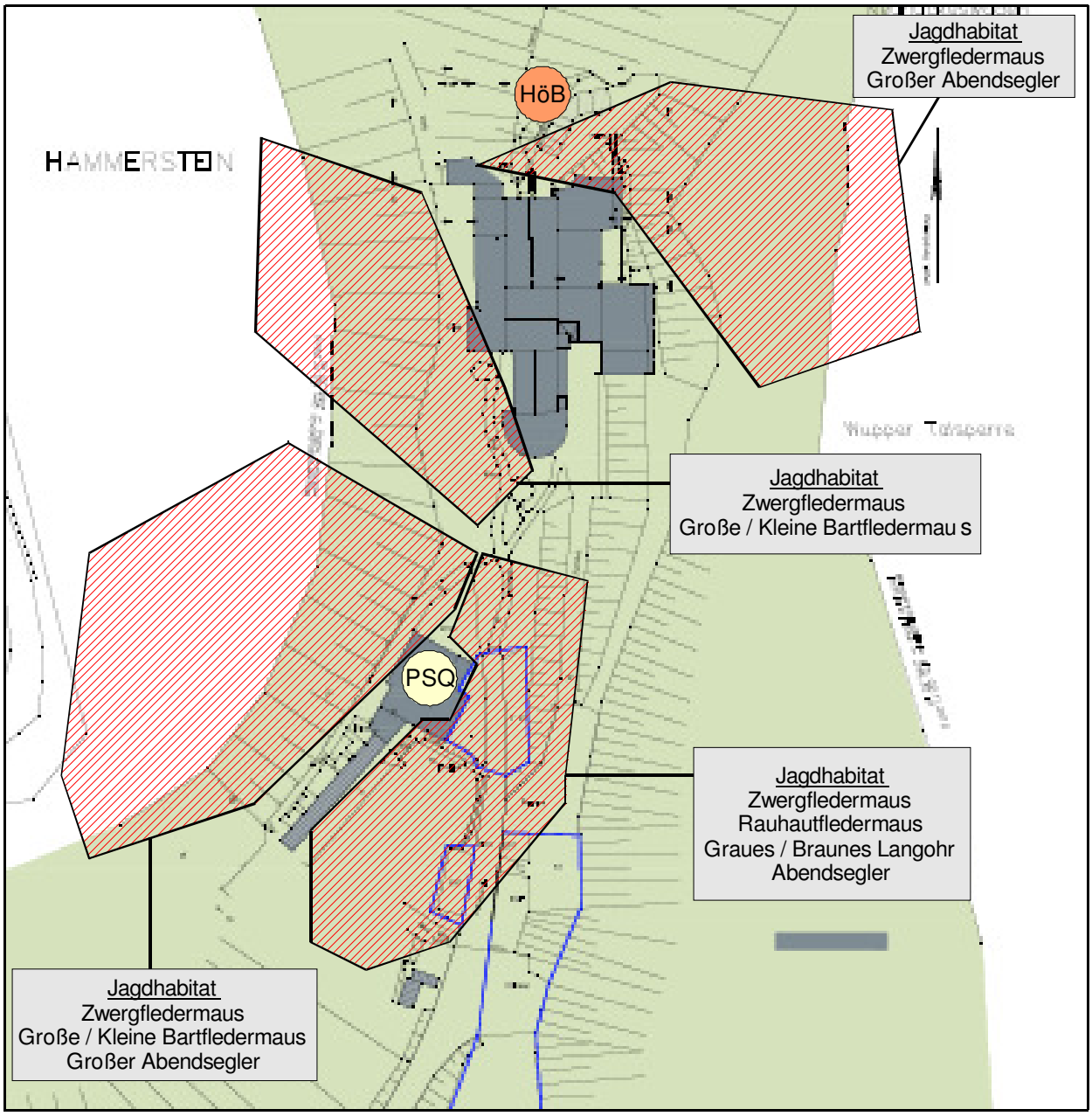
Die Artenpaare Große / Kleine Bartfledermaus und Braunes / Graues Langohr sind mit dem Ultraschalldetektor nicht zu unterscheiden und werden jeweils gemeinsam angegeben.

Legende zur Tab. 3

RL = Rote Liste
1 = vom Aussterben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
V = Art der Vorwarnliste
R = durch extreme Seltenheit gefährdet
* = ungefährdet

§§ = streng geschützt nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG
FFH-RL= Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

G = günstig
U = ungünstig
S = schlecht



Legende

HöB = 4 Höhlenbäume
potenzielle Sommer-/Winterquartieren

PSQ = potentielle Sommerquartiere

= Jagdhabitate

Bauvorhaben „Haus Hammerstein“
in Hückeswagen

Bestand Fledermäuse

Stand 01.12.2011

Dipl.-Biol. Mechtild Höller

4. Mögliche Konflikte

Wegen ihrer geringen Fortpflanzungsrate, normalerweise ein Junges pro Fledermausweibchen im Jahr, haben Fledermäuse ein erhöhtes Überlebensrisiko. Ihr Bestand ist daher als kritisch einzustufen. Daraus folgt der hohe Schutz der Fledermäuse. Sie sind laut BArtSchV. Anl. 1, Sp.3 „besonders geschützt“ und zählen gemäß FFH-Richtlinie, Anhang IV zu den „streng geschützten Arten“. Aufgrund der neuen Rechtslage laut BNatSchG § 44 müssen grundsätzlich alle besonders und streng geschützten Arten berücksichtigt werden, sofern diese durch Planungen betroffen sein können.

Erkennbare Konflikte werden im Folgenden beschrieben.

Baubedingt

Ein Nachweis für eine Fledermausbesiedlung im Fassaden-/Dachbereich von Hotel und Seehaus und in den Höhlenbäumen auf dem Felssporn erfolgte nicht. Eine Nutzung der genannten Strukturen z.B. der vielgestaltigen Dächer des Seehauses als Sommerquartier durch Zwerg-, Kleine Bartfledermaus oder Braunes Langohr und der Höhlungen in den abgestorbenen Bäumen auf dem Felssporn z.B. als Winterquartier von Rauhautfledermaus und Großem Abendsegler lässt sich derzeit nicht sicher ausschließen. Die potenziellen Quartiere wären durch die Umbau-, Abriss- und Fällarbeiten betroffen

K.1 Der Umbau-/Abriss des Seehauses führt zum dauerhaften Verlust von potenziellen Fledermausquartieren z.B. für Zwergfledermäuse.

K.2 Sollten Abholzung der abgestorbenen Höhlenbäume auf dem Felssporn erforderlich werden, z.B. aus Gründen der Verkehrssicherheit, führt dies zum dauerhaften Verlust von potenziellen Fledermausquartieren in den Baumhöhlen u.a. für Rauhautfledermaus und Großen Abendsegler.

K.3 Werden die Abbrucharbeiten nicht terminiert, können Tötungen und Verletzungen z.B. von Zwergfledermäusen nicht ausgeschlossen werden.

K.4 Abholzung der abgestorbenen Höhlenbäume auf dem Felssporn können zu Tötungen und Verletzungen z.B. von Großen Abendseglern und Rauhautfledermäusen auch im Winterhalbjahr führen.

K.5 Nicht terminierte Baufeldräumung kann zu Störungen jagender Fledermäuse führen.

Anlagebedingt

Es sind keine anlagebedingten Konflikte erkennbar.

Betriebsbedingt

Es sind keine betriebbedingten Konflikte erkennbar.

5. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Konflikten

Nach § 44 BNatSchG (1), ist es u.a. verboten,

1. Tiere der besonders geschützten Arten (u.a. alle heimischen Fledermausarten) … zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Um diese Verbotstatbestände zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Konflikten vorgeschlagen:

M.1 Vorgezogenen Ersatzmaßnahmen: Als Ersatz für den Verlust der potenziellen Sommerquartiere im Dachbereich der Seehaus sind vor Beginn der Arbeiten 5 Fledermauskästen unterschiedlicher Bauart (z.B. Fa. Schwegler, Fa. Hasselfeldt) an geeigneten Bäumen im Umfeld durch eine fachkundige Person auszubringen.

M.2 Vorgezogenen Ersatzmaßnahmen: Sind Abholzungen der Höhlenbäume auf dem Felssporn erforderlich, ist der Verlust der potenziellen Baumquartiere vor den Fällarbeiten mit der Ausbringung von 5 Fledermauskästen (z.B. Fa. Schwegler, Fa. Hasselfeldt) durch eine fachkundige Person an geeigneten Bäumen im Umfeld auszugleichen.

M.3 Die Abbrucharbeiten sind so zu terminieren, dass Tötungen und Verletzungen z.B. von Zwergfledermäusen vermieden werden. Abgebrochen werden kann vom 15. November bis 28 Februar.

M.4 Da die Höhlenbäume sowohl Winter- als auch Sommerquartierpotenzial aufweisen, können hier keine zeitlichen Vorgaben für die Fällarbeiten erfolgen. Sind Abholzungen z.B. aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich, sind die Baumhöhlen sind vor den Fällarbeiten mit einem Endoskop von innen auf Fledermausbesatz zu kontrollieren. Werden keine Fledermäuse gefunden, sind die Baumhöhlen zu verschließen, um eine spätere Besiedlung durch Fledermäuse zu verhindern. Sollten Fledermäuse gefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises abzustimmen.

M.5 Um Störungen von jagenden Fledermäusen zu vermeiden, ist die Baufeldräumung zwischen 15. November und 28. Februar durchzuführen.

6. Artenschutzfachliche Abschätzung

Für die im Plangebiet nachgewiesenen Fledermäuse (Zwerg-, Rauhautfledermaus, Große / Kleine Bartfledermaus, Braunes / Graues Langohr, Großer Abendsegler) können bei nicht terminierter Baufeldräumung (Gebäudeabriss, Abholzungen) artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Es bestehen Wissensdefizite, zur Nutzung der Gebäude und der Höhlenbäume auf dem Felssporn im Sommer/Spätsommer als Wochenstube, Paarungs- bzw. Zwischenquartier der nachgewiesenen Fledermausarten.

Bei konsequenter Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen und unter der Annahme, dass bei der Kontrolle der Baumhöhlen (notwendig sofern die Höhlenbäume gefällt werden müssen) keine Fledermäuse gefunden werden, wären keine erheblichen Beeinträchtigungen der nachgewiesenen Fledermausarten (Zwerg-, Rauhautfledermaus, Große / Kleine Bartfledermaus, Braunes / Graues Langohr, Großer Abendsegler) zu erwarten, zumal

- die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird,
- der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der o.g. Arten sich nicht verschlechtert (es liegt auch keine erhebliche Störung vor).

Fazit: Aus fachgutachterlicher Sicht ist durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der nachgewiesenen Fledermausarten (Zwerg-, Rauhautfledermaus, Große / Kleine Bartfledermaus, Braunes / Graues Langohr, Großer Abendsegler) zu erwarten.

8. Zusammenfassung

Bei Umsetzung der Planung „Haus Hammerstein“ in Hückeswagen werden Fassadenteile des Hotels entfernt, Freizeitpavillons abgerissen und das Seehaus abgerissen bzw. umgebaut. Im Rahmen einer artenschutzfachlichen Abschätzung bzgl. Fledermäuse erfolgte am 12.10.2011 die Begutachtung der Gebäude und von Bäume, die im südlichen Bereich auf dem Felssporn stocken, auf Fledermausvorkommen. In 2 Begehungen, am 14.10. und 24.10.2011, wurden Ausflugbeobachtungen und die Erfassung des Fledermausartenspektrums durchgeführt.

Ergebnisse

Bei der Absuche der Gebäude und Höhlenbäume konnten weder direkte (Fledermäuse, tote Tiere) noch indirekte Nachweise (Fledermauskot, Fraßreste, Drüsensekrete) zu einer Fledermausbesiedlung erbracht werden. Potenzielle Fledermaus-Sommerquartiere befinden sich in den Dachbereichen des Seehauses. Die auf dem Felssporn gefunden Höhlenbäume weisen Sommerquartier-Potenzial und teilweise Winterquartier-Potenzial auf. Bei der Beobachtung (14.10.2011, 24.10.2011) von Hotelanlage, Freizeitpavillons und Höhlenbäumen auf dem Felssporn sowie dem Seehaus in der Dämmerung wurden keine ausfliegenden Fledermäuse nachgewiesen. Die Gehölzstrukturen auf der Untersuchungsfläche wurden an beiden Abenden von Zwerg-, Rauhautfledermaus, Großer / Kleiner Bartfledermaus, Braunem / Grauem Langohr, Großem Abendsegler als Nahrungshabitat genutzt. Alle Fledermausarten zählen zu den Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie und sind somit streng geschützt. Die Zwergfledermaus gilt laut Rote Liste (RL) BRD/NRW als „ungefährdet“, die Rauhautfledermaus nach RL BRD als „ungefährdet“, nach RL NRW reproduzierend als „durch extreme Seltenheit gefährdet“, ziehend als „ungefährdet“. Die Große Bartfledermaus gilt nach RL BRD als „Art der Vorwarnliste“, nach RL NRW als „stark gefährdet“, die Kleine Bartfledermaus nach RL BRD als „Art der Vorwarnliste“, nach RL NRW als „gefährdet“. Das Braune Langohr ist in der RL BRD als „Art der Vorwarnliste“, nach RL NRW als „gefährdet“, das Graue Langohr in der RL BRD als „stark gefährdet“, nach RL NRW als „vom Aussterben bedroht“ eingestuft. Der Große Abendsegler ist in der RL BRD als „Art der Vorwarnliste“ eingestuft, in der RL NRW reproduzierend als „durch extreme Seltenheit gefährdet“, ziehend als „Art der Vorwarnliste“ eingestuft.

Konflikte

Bei Umsetzen der Planung ergeben sich für Fledermäuse baubedingt folgende Konflikte:

- Der Umbau-/Abriss des Seehauses führt zum dauerhaften Verlust von potenziellen Fledermausquartieren z.B. für Zwergfledermäuse.
- Sollte die Abholzungen der abgestorbenen Höhlenbäume auf dem Felssporn z.B. aus Gründe der Verkehrssicherheit erforderlich werden, käme es zum dauerhaften Verlust von potenziellen Fledermausquartieren z.B. für Rauhautfledermaus und Großen Abendsegler.

- Werden die Abbrucharbeiten nicht terminiert, können Tötungen und Verletzungen z.B. von Zwergfledermäusen nicht ausgeschlossen werden.
- Abholzungen der abgestorbenen Höhlenbäume auf dem Felssporn können zu Tötungen und Verletzungen z.B. von Großen Abendseglern und Rauhautfledermäusen auch im Winterhalbjahr führen.
- Nicht terminierte Baufeldräumung kann zu Störungen jagender Fledermäuse führen.

Maßnahmen

Es werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Konflikte vorgeschlagen:

- Vorgezogenen Ersatzmaßnahmen: Als Ersatz für den Verlust der potenziellen Sommerquartiere im Dachbereich der Seehaus Ausbringung von 5 Fledermauskästen an geeigneten Bäumen durch eine fachkundige Person.
- Vorgezogenen Ersatzmaßnahmen im Falle einer notwendigen Abholzung der Höhlenbäume auf dem Felssporn: Für den Verlust der potenziellen Baumquartiere Ausbringung von 5 Fledermauskästen an geeigneten Bäumen durch eine fachkundige Person.
- Die Abbrucharbeiten sind so zu terminieren, dass Tötungen und Verletzungen z.B. von Zwergfledermäusen vermieden werden. Abgebrochen werden kann vom 15. November bis 28 Februar.
- Da die Höhlenbäume sowohl Winter- als auch Sommerquartierpotenzial aufweisen, können hier keine zeitlichen Vorgaben für die Fällarbeiten erfolgen. Sollten Abholzungen der Höhlenbäume notwendig werden, sind die Baumhöhlen sind vor den Fällarbeiten mit einem Endoskop von innen auf Fledermausbesatz zu kontrollieren. Werden keine Fledermäuse gefunden, sind die Baumhöhlen zu verschließen, um eine spätere Besiedlung durch Fledermäuse zu verhindern. Bei Fledermausnachweisen in den Baumhöhlen, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises abzustimmen.
- Um Störungen von jagenden Fledermäusen zu vermeiden, ist die Baufeldräumung zwischen 15. November und 28. Februar durchzuführen.

Artenschutzfachliche Abschätzung

Fledermäuse sind gemäß Anhang IV, FFH-Richtlinie streng geschützt, die Verbote von § 44 BNatSchG sind zu beachten. Werden die Vermeidungsmaßnahmen konsequent umgesetzt und vorausgesetzt bei Baumhöhlenkontrollen (nur erforderlich, wenn die Höhlenbäume abgeholzt werden sollten) werden keine Fledermäuse gefunden, sind keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG und keine Verschlechterung der lokalen Populationen der nachgewiesene Fledermausarten (Zwerg-, Rauhautfledermaus, Große / Kleine Bartfledermaus, Braunes / Graues Langohr, Großer Abendsegler) zu erwarten.

Dipl.-Biol. Mechtild Höller
Am Telegraf 31, 51375 Leverkusen
Telefon: 0214 / 54283, e-Mail: me.hoeller@t-online.de

Leverkusen, 1. Dezember 2011

9. Literatur

BOYE, P., DIETZ, M., & WEBER, M. (1999): Fledermäuse u. Fledermausschutz in Deutschland BfN (Hrsg.), BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag, Münster.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) v. 14.10.1999, Anlage 1 Spalte 3 zuletzt geändert durch G. v. 25.3.2002.

DIETZ, C., O. v. HELVERSEN, D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Kosmosnaturführer, Franckh-Kosmos Verlags GmbH.

MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C., HUTTERER, R. (2010): Rote Liste und Artensverzeichnis der Säugetiere – Mammalia in Nordrhein-Westfalen. Internetseite der LANUV (2010).

FFH-Richtlinien (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie): Richtlinien 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen.

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), vom 29. Juli 2009.

LANUV (2011): FIS: Fachinformationssystem „Streng geschützte Arten“, www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de, letzter Zugriff 18.11.2011.

MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008, in: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) 2009: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), Bonn - Bad Godesberg.

MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2000): Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 66.

SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERQUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76, Bonn-Bad Godesberg.

Stadt Hückeswagen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V3 „Haus Hammerstein“

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss-empfehlung
1	Bezirksregierung Köln Dezernat 33	18.10.2012 und 03.09.2013	Aus Sicht der Landeskultur und der Landentwicklung bestehen keine Bedenken. Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernats 33 sind im Plangebiet nicht vorgesehen.		Keine Abwägung erforderlich.
2	Bergische Energie- und Wasser-GmbH Wipperfürth BEW Wipperfürth	24.10.2012	Es bestehen keine Bedenken, auf die Stellungnahme zur 3. FNP-Änderung vom 14.01.2011 wird jedoch verwiesen. Hier heisst es: „Die Leistungsabnahme liegt bereits heute an der oberen Grenze der Versorgungsmöglichkeit. Im Falle einer Leistungserhöhung wird eine Leitungsverstärkung notwendig. Die Überplanung kann jedoch erst erfolgen, wenn eine definitive Leistungsabgabe vorliegt.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung und bei konkreter Umsetzung des Bauvorhabens werden die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen eingeleitet und mit dem Versorgungsträger abgestimmt werden.	Keine Abwägung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 2		19.09.2013	Es bestehen keine Bedenken, auf folgende Aspekte wird hingewiesen: <u>Stromversorgung</u> Es wird davon ausgegangen, dass durch die Erweiterung des Hauses Hammerstein auch eine höhere Leistungsentnahme erforderlich wird. Dazu wären in der Ortslage „Dürhagen“ eine neue Ortsnetzstation zu errichten und von dort aus neue Kabel zum Haus Hammerstein zu verlegen. Die Arbeiten sollten im Zuge der Erschließung erfolgen. <u>Gasversorgung</u> Durch die im Bereich Dürhagen vorhandene Gasleitung sind die Voraussetzungen für den Erdgas-Netzausbau gegeben. Nach Rücksprache mit den Hauseigentümern besteht die Möglichkeit der kostengünstigen Versorgung der Ortslage Dürhagen mit Erdgas. Der Gesamtausbau des Erdgasnetzes ist jedoch von der Entscheidung der Verantwortlichen für das Haus Hammerstein abhängig. Die BEW wird hierzu Kontakt aufnehmen.	Die Energieversorgung des Haus Hammerstein ist derzeit über ein eigenes kleines Blockheizkraftwerk gesichert. Bei konkreter Umsetzung des Bauvorhabens werden dann ggf. erforderliche Anpassungsmaßnahmen eingeleitet. Die BEW wird frühzeitig über geplante Baumaßnahmen informiert.	Keine Abwägung erforderlich.
7	Gleichstellungsbeauftragte Frau Müller Hückeswagen	08.10.2012 und 20.08.2013	Keine Einwände		Keine Abwägung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss-empfehlung
13	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	15.11.2012	Gegen die Planung bestehen Bedenken, da durch die Planung Wald im Sinne des § 2 BWaldG in Anspruch genommen wird. Hierbei handelt es sich um wertvollen Laubwald. Ein Ausgleich für den Waldfunktionsverlust muss im Verhältnis 1 : 1 geschaffen werden. Die Planung berücksichtigt einen Wald-Gebäude-Abstand von nur wenigen Metern. Es wird ein Wald-Gebäude-Abstand von 25 m gefordert, um Gefahren für Menschen und Gebäude z. B. durch Sturmwurf oder Waldbrand zu minimieren. Hierzu wäre erforderlich - entweder einen entsprechenden Abstand von Gebäude / Wald zu berücksichtigen - oder den Wald bis zu einem entsprechen den Abstand umzuwandeln, was einen zusätzlichen Ausgleich der Waldflächenverluste zur Folge hätte - oder einen stufigen Waldrand aus Sträuchern und Bäumen zweiter Ordnung aufzubauen, so dass die Hauptbaumarten erst in 25 m Entfernung von den Gebäuden beginnen, wodurch die Waldeigenschaft der Flächen nicht verloren geht. Um weitere Beteiligung bei der Bilanzierung der Waldflächenverluste wird gebeten.	<u>Zu den vorgebrachten Bedenken hinsichtlich des Waldabstandes wird wie folgt Stellung genommen:</u> Die bestehenden Gebäude der Anlage im Plangebiet „Haus Hammerstein“ grenzen bereits heute unmittelbar an den Wald an. Durch die Bauleitplanung wird dieser Abstand nicht verändert bzw. verringert. Ein zwingend vorgeschriebener Mindestabstand von Gebäuden zu Wald ist nicht geregelt. Gleichwohl wird, um langfristig eine potenzielle Gefährdung der Gebäude zu minimieren, empfohlen, für einen ca. 25 m breiten Waldstreifen unter Berücksichtigung des Artenschutzes (Brutbäume) eine Durchforstung durchzuführen. Sukzessive sollte hier ein stufig aufgebauter Waldrand aus Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung entwickelt werden. <u>Zu den vorgebrachten Bedenken hinsichtlich des Waldverlustes wird wie folgt Stellung genommen:</u> Aufgrund der planerischen Zielsetzung das Haus Hammerstein langfristig zu sichern, sind Erweiterungsmöglichkeiten für die Nutzung am Standort zu schaffen. Insofern bieten sich keine alternativen Standorte, die Inanspruchnahme von Wald ist unvermeidbar. Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurden die planungsbedingten Eingriffe und der Ausgleichsbedarf ermittelt. Der Verlust von Wald wird über das Ökokonto der Stadt Hückeswagen kompensiert.	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 13	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	23.08.2013	Gegen die im landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Kompensationsmaßnahmen bestehen Bedenken, da ▪ die im LBP aufgestellte Bilanz den „Hinweisen zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald“ (Erlass d. MUNLV v. 16.07.2008) widerspricht. Demnach kann eine ökologische Aufwertung von Waldflächen als Kompensation für Waldverluste nur in waldreichen Kommunen mit einem Waldanteil von über 40% gewählt werden. ▪ Die vorgeschlagene Kompensationsmaßnahme „Umbau von Fichtenbeständen mit lebensraumtypischen Feldgehölzen“ suggeriert eine ungenehmigte Waldumwandlung (Seite 20 LFB) ▪ Der Eingriff / Ausgleich von Waldflächen wird nicht flächenbezogen dargestellt, es fehlt eine Differenzierung zwischen ökologischem und forstlichem Ausgleich. Es wird ein Ausgleich von Waldfläche über einen konkreten Flächenbezug gefordert, für 350 qm beanspruchte Fläche müssen 350 qm Wald neu angelegt werden. Dies kann als Erweiterung eines bestehenden Waldes oder als stufiger Waldrand erfolgen.	<u>Zu den vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen zu Waldverlust wird wie folgt Stellung genommen:</u> Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag ist korrekterweise dargelegt, dass der Eingriff in Natur und Landschaft durch Umsetzung der Planung nicht im Plangebiet selbst ausgeglichen werden kann und daher die Kompensation durch den Erwerb von Ökopunkten über das Ökokonto der Stadt Hückeswagen erfolgt. Der Fachgutachter hat hierzu sowohl mit der Stadt Hückeswagen als auch dem Landesbetrieb Holz NRW zur Klarstellung des Sachverhalts Rücksprache gehalten. Demnach handelt es sich bei den dargestellten Kompensationsmaßnahmen aus dem Ökokonto um die naturnahe Entwicklung von Laubwald auf ehemaligen bzw. durch Sturm geschädigte Fichtenbestände. Hier sollen abschnittsweise „lebensraumtypische Feldgehölze“ d. h. lebensraumtypische Gehölze gepflanzt werden und im Zusammenwirken mit Flächen der natürlichen Sukzession zu Laubwald entwickelt werden. Der Umfang beträgt ca. 8.000 qm. Diese Maßnahmen sind mit dem Landesbetrieb Wald und Holz und der Unteren Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises abgestimmt worden. Im Rahmen dieser Maßnahmen werden auch 350 qm Wald neu angelegt. Daher sind die Anregungen und Forderungen des Landesbetriebes Wald und Holz bereits berücksichtigt.	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 13	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	27.09.2013	Mit Schreiben vom 27.09.2013 wird mitgeteilt, dass die Belange des Waldes berücksichtigt sind und die im Schreiben vom 23.08.2013 geäußerten Bedenken ausgeräumt sind. Aus forstrechtlicher Sicht bestehen gegen das Verfahren nunmehr keine Bedenken.		Keine Abwägung erforderlich
16	IHK Köln, Zweigstelle Oberberg	12.11.2012 und 12.09.2013	Gegen die Bauleitplanung bestehen keine Bedenken		Keine Abwägung erforderlich.
23	Oberbergischer Kreis Der Landrat, Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität Gummersbach	15.11.2012	Aus bodenschutzrechtlicher Sicht: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Auswertung der digitalen Bodenbelastungskarte hat für bestimmte Bereiche eine Überschreitung der Vorsorgewerte nach BBodSchV für bestimmte Schadstoffe ergeben. Eine Gefahrensituation liegt aber nicht vor. Zum Schutz vor Schadstoffeintrag der Flächen, bei denen die Vorsorgewerte bisher nicht überschritten sind, sollte der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf dem Grundstück verbleiben.	Im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V3 wird ein Hinweis aufgenommen, dass der im Plangebiet ausgehobene Oberboden auf dem Grundstück verbleiben soll. Die Anregung ist damit berücksichtigt.	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 23	Oberbergischer Kreis Der Landrat, Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität Gummersbach	15.11.2012	Im Plangebiet liegen besonders schützenswerte Böden vor (Rohboden, Ranker oder Rendzinen). Da Eingriffe in diese Böden in der Regel nicht ausgleichbar sind sollten deren Inanspruchnahme vermieden werden.	Zu dem Vorhabenbezogenen Bebauungspan Nr. V3 wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erarbeitet, in dem die Eingriffe und zu ergreifenden Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen ermittelt wurden. Im Bereich des Haupt- und Seehaus im Plangebiet liegen besonders schutzwürdige Böden vor. Aufgrund der planerischen Zielsetzung, den Standort „Haus Hammerstein“ durch Erweiterungen langfristig zu sichern, sind Eingriffe bzw. Neuversiegelungen des Bodens unvermeidbar. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Böden werden für Eingriffe besondere Ausgleichsformen notwendig. Im LFB wird der Ausgleichsbedarf ermittelt, die Kompensation erfolgt durch den Erwerb von Ökopunkten aus dem Ökokonto der Stadt Hückeswagen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt.
			<u>aus landschaftspflegerischer Sicht</u> Es bestehen gegen die Planungsziele keine grundsätzlichen Bedenken. Den Planungsmaßnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan kann nur dann zugestimmt werden, wenn die im Umweltbericht und LFB ermittelten Ergebnisse zu den Umweltauswirkungen und notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, vor Inkrafttreten des Bauleitplanes auf verbindlicher / vertraglicher Basis zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt gesichert werden.	Die Durchführung der Planungsmaßnahmen werden zwischen Stadt und Vorhabenträger in einem Durchführungsvertrag verbindlich festgelegt. Der Durchführungsvertrag ist vor Satzungsbeschluss abzuschließen.	Keine Abwägung erforderlich

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 23	Oberbergischer Kreis Der Landrat, Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität Gummersbach	15.11.2012	Auf die gesetzlichen Bestimmungen des BauGB wird verwiesen, wonach die Kommunen bereits bei Beschlussfassung des Bebauungsplans die tatsächliche Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen rechtlich zu sichern haben. Durch die Planung werden Teilbereiche des Landschaftsplanes Nr. 8 des Oberbergischen Kreises tangiert. Die Festsetzungen des Landschaftsplanes treten erst mit Rechtsverbindlichkeit des Bauleitplans (Satzung) außer Kraft. Es wird eine frühzeitige Abstimmungen mit der Unteren Landschaftsbehörde über die geplanten Ausgleichsmaßnahmen aus dem kommunalen Ökokonto angeregt. <u>aus artenschutzrechtlicher Sicht</u> Gegen die Planung bestehen unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Bedenken. <u>aus wasserwirtschaftlicher Sicht</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, die Abwasserbeseitigung ist aber frühzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.		Keine Abwägung erforderlich Keine Abwägung erforderlich

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss-empfehlung
23	Oberbergischer Kreis, Amt für Planung und Straßen	24.09.2013	<u>aus landschaftspflegerischer Sicht</u> Gegen die Planung bestehen keine Bedenken, sofern die durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen spätestens im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan auf verbindlicher Basis zwischen den Planungsbeteiligten gesichert ist. Mit Hinweis auf die bestehenden gesetzlichen Regelungen haben die Kommunen dafür Sorge zu tragen, dass bereits zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses die tatsächliche Ausführung der Ausgleichsmaßnahmen rechtlich gesichert sind. Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Bebauungsplan Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr. 8 tangiert sind, die erst mit Rechtsverbindlichkeit der Bebauungsplansatzung außer Kraft treten. Die durchzuführende Abbuchung des Ausgleichsdefizits vom Ökokonto der Stadt ist im Rahmen der jährlich beim OBK vorzulegenden Kontobilanz nachzuweisen. <u>aus artenschutzrechtlicher Sicht:</u> Unter Berücksichtigung der in der ASP dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bestehen keine Bedenken.	Zwischen der Stadt Hückeswagen und dem Vorhabenträger wird die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen in einem Durchführungsvertrag verbindlich festgelegt. Dieser Durchführungsvertrag ist vor Satzungsbeschluss abzuschließen. .	Keine Abwägung erforderlich Keine Abwägung erforderlich

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 23	Oberbergischer Kreis, Amt für Planung und Straßen	24.09.2013	<u>aus wasserwirtschaftlicher Sicht:</u> Es bestehen keine Bedenken. Es wird empfohlen, die erforderliche Erweiterung der eigenen Kläranlage frühzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Darüber hinaus bestehen gegen die vorgelegte Planung aktuell kein Bedenken, es werden keine weiteren Anregungen zur Planung vorgetragen.	Die Kläranlage ist bei Erweiterungen dem Bedarf entsprechend anzupassen. (vgl. 2.3 der Begründung). Die Sicherung der Erschließung sowie die frühzeitige Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde sind zudem Gegenstand des Durchführungsvertrages zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger	Keine Abwägung erforderlich.
24	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst	23.08.2013	Die Luftbildauswertung hat keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Untersuchungsbereich ergeben. Gleichwohl kann eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit nicht gewährleistet werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder Polizeidienststelle zu benachrichtigen. Bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen (Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc.) wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Auf das Merkblatt für Baugrundeingriffe wird hingewiesen	Der Hinweis im Bebauungsplan unter Punkt 4 „Meldepflicht bei Funden von Kampfmittel“ wird um die Empfehlung zur Sicherheitsdetektion ergänzt.	Der Hinweis wird berücksichtigt.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss-empfehlung
25	Stadt Remscheid	16.09.2013	Die Stadt Remscheid ist im Rahmen der 3. FNP-Änderung davon ausgegangen, dass die Thematik Anpassung/Erweiterung der Kläranlage im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans geregelt würde und hatte hierzu um Beteiligung des Umweltamtes der Stadt Remscheid gebeten. Der Rat der Stadt Hückeswagen hat beschlossen, dass die Erschließung des Plangebietes grundsätzlich sichergestellt ist und ein weiterer Regelungsbedarf im Rahmen der Bauleitplanung nicht gegeben ist. Der Bebauungsplan Nr. V3 beabsichtigt detaillierte inhaltliche Festsetzungen zur Planung der Gebäude, darunter quantitative und lagebezogene Aspekte. Die geplante Erweiterung der Beherbergungskapazitäten von 41 Zimmern auf ca. 59-62 Zimmer/Appartements führt zu einem höheren Durchsatz in der Kläranlage bzw. zu einer Erweiterung der Kläranlage. Dadurch sind die Umweltbericht beschriebenen Schutzgüter unmittelbar betroffen. Da die Wupper-Talsperre nun auch Badegewässer ist, besteht ein unmittelbarer Kontakt zwischen Wasser und Mensch. Es wird darauf hingewiesen, dass außerhalb der ausgewiesenen Badestellen das Baden nicht gestattet ist und die Talsperre auf Remscheider Seite Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes ist.	<u>Zu den vorgebrachten Bedenken wird wie folgt Stellung genommen:</u> Es ist zutreffend, dass die Erschließung des Plangebietes grundsätzlich sichergestellt ist. Die unbelasteten Niederschlagswasser werden heute und zukünftig im Plangebiet ortsnah versickert. Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über eine Kleinkläranlage. Die technische Infrastruktur zur Entwässerung des Plangebiets ist vorhanden, Anpassungen dieser Infrastruktur sind grundsätzlich möglich. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. V3 enthält grundlegende Festsetzungen über die zulässige Nutzung, Darstellung der Nutzung sowie der Außenanlagen und Freiraumbereiche. Bestandteil des BP Nr. V3 ist der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP), der differenziertere und projektbezogene Regelungen trifft. Ein weiterer Bestandteil ist der Durchführungsvertrag, der zwischen der Stadt Hückeswagen und dem Vorhabenträger noch vor Satzungsbeschluss abgeschlossen wird. Gegenstand des Durchführungsvertrages ist auch die Sicherstellung der Erschließung. Die bereits in der Bebauungsplanbegründung unter Pkt. 2.3 dargelegte Aussage, dass ggf. erforderliche Anpassungsmaßnahmen frühzeitig mit den Versorgungsträgern bzw. der Unteren Wasserbehörde abzustimmen sind, ist ebenfalls Inhalt des Durchführungsvertrages.	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 25	Stadt Remscheid		Die Stadt Remscheid äußert ihr Unverständnis darüber, dass die Abwasserbehandlung über die erforderliche Erweiterung der bestehenden Kläranlage in Art und Umfang nicht qualifiziert und im Umweltbericht bzw. im LFB nicht berücksichtigt wurde. Es ist nicht ersichtlich, warum nicht bereits im Bebauungsplan inhaltliche Erörterungen zu erforderlichen technischen Weiterentwicklungen der Kläranlage erfolgen. Die Eingriffsbilanz sollte um diesen Punkt erweitert werden. Da die Lage der Kläranlage nicht ersichtlich ist, können evtl. Umweltauswirkungen der erforderlichen Erschließung nicht abschließend bewältigt werden.	Aufgabe der Bauleitplanung ist nicht das abarbeiten von Inhalten, die bauordnungsrechtlichen Verfahren vorbehalten sind. Der Bebauungsplan beschränkt sich auf die Kernkompetenzen des Planungsrechts. Die angesprochene detaillierte Darstellung der Abwasserbehandlung ist nicht Inhalt des Bebauungsplans. Im Bebauungsplan ist schlüssig dargelegt, dass die Erschließung grundsätzlich gesichert ist. Bei ggf. Anpassungsmaßnahmen handelt es sich um die Anpassung einer bestehenden Anlage, so dass die Grundzüge der Erschließung nicht diskutiert werden müssen. Die Frage der gesicherten Erschließung eines Vorhabens ist außerdem regelmäßig im Rahmen der Baugenehmigung zu überprüfen. Im Baugenehmigungsverfahren wird nachzuweisen sein, dass die Anpassung der Kläranlage zu keinen unzulässigen Beeinträchtigungen der Umwelt führen wird. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan berücksichtigt zeitliche Realisierungsstufen der einzelnen Bauabschnitte. Ob und welche Anpassungsmaßnahmen (z.B. räumliche Erweiterung der Kläranlage oder technische Umrüstung) für jeden einzelnen Bauabschnitt erforderlich werden, kann daher nicht bereits im Rahmen der Bauleitplanung abgehandelt werden.	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 25	Stadt Remscheid			Die Detaillierung von Art und Umfang evtl. Anpassungsmaßnahmen sind auf der Ebene der Bauleitplanung nicht möglich und auch nicht erforderlich. Dies ist erst im Zuge der Baugenehmigungsplanung ersichtlich und dann frühzeitig mit der Genehmigungsbehörde jeweils entsprechend abzustimmen. Im Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind die möglichen Wirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter umfassend dargelegt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Potenzielle Beeinträchtigungen der Wuppertalsperre durch die Planung werden ausgeschlossen. Im Bebauungsplan und Landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und der Wuppertalsperre dargelegt. Die Eingriffsbilanzierung für die einzelnen Bauabschnitte ist im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag detailliert dargelegt. Die Kläranlage befindet sich unmittelbar südlich des Hauptgebäudes im Bereich der befestigten und (teil)versiegelten Wegeflächen sowie Böschung.	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 25	Stadt Remscheid			Da es sich bei ggf. erforderlichen Erweiterungsmaßnahmen der Kläranlage um eine bestehende Anlage in einem heute bereits anthropogen überformten Bereich handelt, liegt ein Ausgleichserfordernis nach BNatSchG nicht vor. Die Festsetzungen im Bebauungsplan unter Pkt. 4 „Nebenanlagen“ stellen zudem sicher, dass Nebenanlagen der Ver- und Entsorgung im Baugebiet außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, ausgenommen auf den gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen, zulässig sind. Somit sind in der Eingriffsbilanzierung des landschaftspflegerischen Fachbeitrags die Festsetzungen des Bebauungsplans berücksichtigt. Die Hinweise zu Badestellen an der Wuppertalsperre sowie auf das Landschaftsschutzgebiet der Stadt Remscheid werden zur Kenntnis genommen, gleichwohl sind Inhalte der Bauleitplanung davon nicht berührt. Die Erschließung des Plangebietes ist grundsätzlich sichergestellt, weiterer Regelungsbedarf ist im Rahmen der Bauleitplanung nicht gegeben.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss-empfehlung
27	PLEdoc GmbH, Essen	16.11.2012	Es wird gebeten, die LA-Anlage 167 anhand der beigefügten Bestandsunterlagen in die Planzeichnung des Flächennutzungsplans nachrichtlich zu übernehmen. Die Darstellung der kathodischen Korrosionsschutzanlage LA-Anlage ist in den Bestandsunterlagen nach bestem Wissen erfolgt, die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall ist aber nicht ausgeschlossen. Die LA 167 verläuft östlich und außerhalb des Geltungsbereichs der 3. FNP-Änderung und des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V3. Daher bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Planungen, soweit sie die Trasse der LA – Anlage betreffen, sind der PLEdoc zur Stellungnahme vorzulegen. Auf weitere Hinweise im beigefügten Merkblatt „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungspläne und Bebauungsplänen“ der Open Grid Europe GmbH wird hingewiesen. Dieses Merkblatt gilt auch für die LA-Anlage. Ansonsten verlaufen im Geltungsbereich der Bauleitplanung keine Versorgungseinrichtungen der GasLINE GmbH & Co.KG.	Die genannte Leitung verläuft außerhalb des Geltungsbereichs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V3. Es sind keine Baumaßnahmen im Bereich der Versorgungsleitung bzw. - Einrichtungen vorgesehen.	Keine Abwägung erforderlich

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss-empfehlung
27	PLEdoc GmbH, Essen	21.08.2013	Die PLEdoc wurde von der Open Grid Europe GmbH, Essen und der GasLINE GmbH & Co.KG , Straelen mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sowie der Kompensationsflächen außerhalb des Plangeltungsbereiches verlaufen keine Versorgungseinrichtungen der vorgenannten Träger.		Keine Abwägung erforderlich
28	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn	22.10.2013	Mit Hinweis auf die abschließende Stellungnahme im Rahmen der 3. Änderung des FNP „Hammerstein“ vom 29.08.2012 bestehen gegen die Planung keine Bedenken. Auf die §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW wird hingewiesen. Beim Auftreten von Bodenfunden ist die Stadt Hückeswagen als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Armt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind zunächst unverändert zu erhalten. Es wird angeregt, einen entsprechenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen.	Im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist ein entsprechender Hinweis berücksichtigt.	Keine Abwägung erforderlich

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss-empfehlung
31	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Dortmund	11.10.2012	Im Planbereich verlaufen keine 110-kV-RWE-Hochspannungsleitungen, auch liegen keine Planungen aus heutiger Sicht vor. Die Stellungnahme betrifft nur die Anlagen des 110 kV-Hochspannungsnetzes. Die Unterlagen wurden auch an die RWE Rhein-Ruhr AG, Regionalzentrum Neuss weitergeleitet.		Keine Abwägung erforderlich.
31	Westnetz GmbH, Dortmund	20.08.2013 und	Im Planbereich verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH, auch liegen aus heutiger Sicht keine Planungen für diesen Bereich vor. Diese Stellungnahme ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV-Netzes. Es wird davon ausgegangen, dass bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die entsprechenden Versorgungsträger beteiligt wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass seit Jahresbeginn die Westnetz GmbH der neue Verteilnetzbetreiber für Gas und Strom im Westen Deutschlands ist. Die Aktivitäten der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, der Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH und der Westfalen-Weser-Ems GmbH wurden nun in der Westnetz GmbH gebündelt. Eigentümerin der Netzanlagen ist die RWE Deutschland AG. Es wird darum gebeten, bei zukünftigen Beteiligungen die Anfragen an die Westnetz GmbH in Dortmund zu richten.	Alle relevanten Versorgungsträger sind an der Bauleitplanung beteiligt.	Keine Abwägung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss-empfehlung
31	Westnetz GmbH, Dortmund	14.08.2013	Im Planbereich sind kein Versorgungsleitungen der WestNetz vorhanden.		Keine Abwägung erforderlich.
36	Stadt Radevormwald	20.08.2013	Belange der Stadt Radevormwald sind nicht berührt.		Keine Abwägung erforderlich.
49	Behindertenbeauftragter der Stadt Hückeswagen	18.08.2013	Keine Bedenken und Anregungen		Keine Abwägung erforderlich.

Hückeswagen, den ……..2013

Im Auftrag

.....

Andreas Schröder

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
Sachbearbeiter/in: Stefanie Heymann

Vorlage

Datum: 31.01.2014
Vorlage FB III/2169/2014

TOP	Betreff
	11. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 28.11.2007

Beschlussentwurf:
Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt den nachfolgenden 11. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung):

Artikel 1
Straßenverzeichnis gemäß § 2 Absatz 1 der Satzung

Das Straßenverzeichnis erhält die anliegende neue Fassung.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt zum xx.xx.2014 in Kraft.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss		öffentlich
Rat		öffentlich

Sachverhalt:

Städte haben die Möglichkeit die Reinigung, sowohl Kehr- als auch Winterdienst, auf die Anlieger zu übertragen. Die Zuständigkeiten richten sich nach dem Straßenverzeichnis der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren.
Das Straßenverzeichnis ist dabei in vier Kategorien eingeteilt. Straßen, die sich in Kategorie D befinden, sind vollständig, also sowohl Kehr- als auch Winterdienst auf die Anlieger übertragen. Allerdings sind nicht nur die Straßen, die in dieser Kategorie aufgeführt sind, vollständig auf die Anlieger übertragen, sondern auch die, die bisher gar nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind. Die Formulierung der Kategorie lautet bislang: „Die Reinigung (Kehrdienst und Winterwartung) aller unter dieser Kategorie genannten sowie nicht im Stra-

ßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Verkehrsflächen (Verbindungswege, Treppen oder sonstige fußläufige Wege) in Wohn- und Siedlungsgebieten wird den Anliegern übertragen."
Die Rechtsprechung geht inzwischen davon aus, dass eine solche Übertragungsregelung nicht eindeutig genug für den Anlieger ist, so dass das Straßenverzeichnis um alle Wege, die noch nicht in der Satzung aufgeführt waren, ergänzt wird.

Neu ins Straßenverzeichnis aufgenommen und in Kategorie D eingestuft werden:

1. Verbindungsweg Brunnenweg zum Drosselweg
2. Verbindungsweg Wiehagener Straße zur Sperberstraße
3. Verbindungsweg Bachstraße zur Heidenstraße
4. Verbindungsweg Bachstraße – Marktstraße
   - Aufgenommen Bachstraße Verbindungsweg zur Hausnummer 23 und 25
   - Aufgenommen Marktstraße Verbindungsweg zur Hausnummer 15 in
   - Mittlerer Bereich bleibt im Zuständigkeitsbereich der Stadt. Er wird im Winter weiterhin nicht von Schnee und Eis befreit, da er nicht verkehrswichtig ist und außerdem zu gefährlich ist, um im Winter eine gefahrenfreie Benutzung zu gewährleisten
5. Verbindungswege August-Lütgenau-Straße zur Ringstraße
6. Wohnweg zur Islandstr. 15
7. Stichwege Scheideweg zu den Häusern 18 und 20 sowie 10 und 12
8. Verbindungsweg Gewerbestraße zur B237
9. Verbindungsweg Wiehagener Straße zum Rotdornweg
10. Wohnwege Huckinger Straße
11. Gerhard-Rottländer-Straße von Wendehammer bis B237
12. Verbindungsweg mit Treppe Wiehagener Straße zur Blumenstraße.

Weiterhin wurden weitere Wege aufgenommen, die bislang nicht aufgeführt waren, jedoch in den Zuständigkeitsbereich der Stadt fallen, also in Kategorie C eingestuft werden:

1. Verbindungsweg Pfarrer-Giesen-Straße zur Marienstraße
2. Verbindungsweg Am Raspenhaus zur Blumenstraße
3. Verbindungsweg Tulpenweg zur Ewald-Gnau-Straße
4. Verbindungsweg von August-Lütgenau-Straße zur Ewald-Gnau-Straße.

Außerdem wurde der Abzweig der Blumenstraße Richtung Asternweg in Kategorie A aufgenommen. Da der Kehrdienst in diesem Bereich nicht durch die Stadt erfolgt, ist der Teil nicht durch die Blumenstraße bereits erfasst.

Der Asternweg war fälschlicher Weise in der Satzung enthalten. Es handelt sich um einen Privatweg, so dass er aus dem Straßenverzeichnis gelöscht wurde.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Stefanie Heymann

Anlagen:
Straßenverzeichnis

Straßenverzeichnis
gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung

Das Straßenverzeichnis unterteilt sich in vier Kategorien. Die Reinigung der Gehwege (Kehr- und Winterdienst) ist grundsätzlich auf die Eigentümer der angrenzenden und erschlossenen Grundstücke übertragen.

Kategorien des Straßenverzeichnisses:

A)	Fahrbahn	Kehrdienst durch die Anlieger Winterwartung durch die Stadt
	Gehweg	- soweit Gehwege vorhanden - Kehrdienst und Winterwartung durch die Anlieger
B)	Fahrbahn	Kehrdienst und Winterwartung durch die Stadt
	Gehweg	- soweit Gehwege vorhanden - Kehrdienst und Winterwartung durch die Anlieger

C) Die Reinigung (Kehrdienst und Winterwartung) der unter dieser Kategorie aufgeführten Straßen, Gehwegen, Verbindungswegen, Treppen und sonstiger öffentlicher Verkehrsflächen erfolgt durch die Stadt

D) Die Reinigung (Kehrdienst und Winterwartung) aller unter dieser Kategorie genannten öffentlichen Verkehrsflächen (Verbindungswege, Treppen oder sonstige fußläufige Wege) in Wohn- und Siedlungsgebieten wird den Anliegern übertragen.

Nummer	Straßenname	Reinigungs-klasse
1	Adam-Opel-Straße	B
2	Ahornweg	A
3	Albert-Schweitzer-Weg	D
4	Alte Ladestraße	B
5	Altenberger Straße (mit Ausnahmen Nr. 5 a)	A
5 a	Verbindungsweg von Altenberger Straße zum Graf-Arnold-Platz	D
6	Am Kamp (mit Ausnahme Nr. 6 a)	A
6 a	Verbindungsweg Am Kamp zur Weierbachstraße	C
7	Am Raspenhaus (mit Ausnahme 7 a)	A
7 a	Am Raspenhaus Verbindungsweg zur Blumenstraße	C
8	Am Schwarzen Weg (bis Wendehammer)	A
9	Am Sonnenplätzchen	A
10	Am Tannenbaum	A
11	Amselweg	A
12	An der Schloßfabrik (je bis Wendehammer)	B
13	Auf'm Schloß	A
14	August-Hermann-Francke-Straße	A
15	August-Lütgenau-Straße (Ausnahme 129 a)	B
16	August-Lütgenau-Straße Weg zur Ewald-Gnau-Straße	C
17	Bachstraße (mit Ausnahme 17 a und 17 b)	B
17 a	Bachstraße Verbindungsweg zur Heidenstraße	D
17 b	Bachstraße Verbindungsweg zur Bachstraße 23 und 25	D
18	Bahnhofsplatz	B
19	Bahnhofstraße	B
20	Bahnweg	A
21	Bartokstraße	A
22	Beethovenstraße	A
23	Bergstraße (mit Ausnahme Nr. 23 a)	A
23 a	Bergstraße (von Rader Straße bis Hausnr. 2)	B
24	Bevertalstraße	B
25	Birkenweg	A
26	Blumenstraße (mit Ausnahme Nr. 7 a, 26 a, 152 a und 166 a)	B
26 a	Blumenstraße Abzweig bis Asternweg	A
27	Bockhackerstraße	B
28	Bongardstraße (mit Ausnahmen Nr. 28 a, 85 b und 109 a)	A
28 a	Bongardstraße (ab Hausnr. 5 und 6 bis Einm. Marktberg)	D
29	Brücke	B
30	Brückenstraße	A
31	Brüder-Grimm-Straße (mit Ausnahmen Nr. 31 a und b)	A
31 a	Brüder-Grimm-Straße Verbindungsweg zum Wilhelm-Busch-Weg mit Treppe	D
31 b	Brüder-Grimm-Straße Verbindungsweg zum Wilhelm-Busch-Weg 35	D
32	Brunnenweg (mit Ausnahme 32 a)	A
32 a	Brunnenweg Verbindungsweg zur Drosselweg	D
33	Buschweg	A
34	Busenbach	A
35	Busenbacher Weg	A

A
Kehrdienst
- Fahrbahn durch Anlieger
- Gehweg durch Anlieger
Winterdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Anlieger

B
Kehrdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Anlieger
Winterdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Anlieger

C
Kehrdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Stadt
Winterdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Stadt

D
Kehrdienst
- Fahrbahn durch Anlieger
- Gehweg durch Anlieger
Winterdienst
- Fahrbahn durch Anlieger

Nummer	Straßenname	Reinigungs-klasse
36	Carl-Benz-Straße	B
37	Carl-Remy-Weg	A
38	Clarenbachstraße	B
39	Corneliusweg	D
40	Drosselweg (mit Ausnahme 32 a)	A
41	Droste-Hülshoff-Weg (mit Ausnahme Nr.114 a)	A
42	Eichendorffweg (mit Ausnahme Nr. 113 a)	A
43	Eisenweg	A
44	Ernst-Troost-Straße	A
45	Ernst-Pflitsch-Straße	A
46	Etapler Platz	B
47	Ewald-Gnau-Straße (mit Ausnahme 152 c)	A
48	Falkenweg (mit Ausnahme Nr. 166 d)	A
49	Färberweg	A
50	Feldstraße (mit Ausnahme Nr. 50 a)	A
50 a	Verbindungsweg Feldstraße zur Weststraße	D
51	Finkenweg	A
52	Fliederweg (mit Ausnahme Nr. 52 a)	A
52 a	Verbindungsweg Fliederweg zur Gutenbergstraße	C
53	Franz-Schnabel-Straße	A
54	Friedhofsweg	A
55	Friedrichstraße (mit Ausnahme Nr. 55 a)	B
55 a	Friedrichstraße Hausnr. 24, 38 zur Hausnr. 34 a (Wellenbergsgässchen)	A
56	Fritz-Zoll-Straße	A
57	Frohnhauser Weg	A
58	Fuhr	A
59	Fürstenbergstraße (mit Ausnahmen Nr. 59 a bis f)	B
59 a	Fürstenbergstraße Weg zu den Häusern Hausnr. 19, 21 und 23	D
59 b	Verbindungsweg Fürstenbergstraße 5 zur Goethestraße 35	A
59 c	Verbindungsweg Goethestraße 17 – 17 c zur Goethestraße 25	A
59 d	Verbindungsweg Fürstenbergstraße 13 zur Goethestraße 5 und 7	C
59 e	Verbindungsweg mit Treppe Fürstenbergstraße zur Hermann-Löns-Straße	C
59 f	Verbindungsweg mit Treppe Fürstenbergstraße zur Montanusstraße	C
60	Gardelenbergstraße	A
61	Georg-Schaeffler-Straße	B
62	Gerhard-Rottländer-Straße	A
62 a	Gerhard-Rottländer-Straße ab Wendehammer bis B237	D
63	Gerhart-Hauptmann-Straße	A
64	Gewerbestraße (mit Ausnahme 64 a)	A
64 a	Gewerbestraße Verbindungsweg zur B237	D
65	Goethestraße (mit Ausnahmen Nr. 59 b bis d, 65 a und 85 a)	B
65 a	Goethestraße (ab Hausnr. 57 bis 75)	A
66	Grabenstraße	A
67	Graf-Arnold-Platz (mit Ausnahme Nr. 5 b)	A
68	Grenzstraße	A
69	Großberghauser Straße	A

A
Kehrdienst
- Fahrbahn durch Anlieger
- Gehweg durch Anlieger
Winterdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Anlieger

B
Kehrdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Anlieger
Winterdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Anlieger

C
Kehrdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Stadt
Winterdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Stadt

D
Kehrdienst
- Fahrbahn durch Anlieger
- Gehweg durch Anlieger
Winterdienst
- Fahrbahn durch Anlieger

Nummer	Straßenname	Reinigungs-klasse
70	Gutenbergstraße (mit Ausnahme Nr. 52 a)	A
71	Hambüchener Weg	A
72	Händelweg	A
73	Hartkopsbever	A
74	Heidenstraße (mit Ausnahme Nr. 17 a und 74 a)	A
74 a	Verbindungsweg mit Treppe von Heidenstraße zur Ringstraße	D
75	Heidt	D
76	Heinrich-Heine-Weg	D
77	Heinrich-Schicht-Straße	B
78	Henry-Ford-Straße	B
79	Hermann-Löns-Straße (mit Ausnahmen Nr. 79 a und 59 e)	A
79 a	Verbindungsweg von Hermann-Löns-Straße zum Marienhospital	C
80	Hochstraße	A
81	Höhenweg	A
82	Huckingerstraße (mit Ausnahme Nr. 166 b)	A
82 a	Wohnwege Huckingerstraße	D
83	Hugo-Hagenkötter-Straße	A
84	Industriestraße	B
84 a	Industriestraße ab Abzweig Industriestraße bis Wendehammer	A
85	Islandstraße (mit Ausnahmen Nr. 85 a, b und c)	A
85 a	Verbindungswege Islandstraße zur Goethestraße	C
85 b	Treppe zwischen Islandstraße und Bongardstraße	C
85 c	Wohnweg zu dem Haus Islandstr. 15	C
86	Jahnplatz (mit Ausnahme Nr. 86 a)	A
86 a	Verbindungsweg von Jahnplatz zur Lessingstraße	D
87	Johann-Clouth-Straße	B
88	Johannys-Gässchen (Verbindungsweg Kölner Straße zur Friedrichstraße)	C
89	Jung-Stilling-Straße	A
90	Junkernweg	D
91	Kaiserhöhe	A
92	Kastanienweg	A
93	Kieköm	D
94	Kleinberghauser Straße	A
95	Kleineichenweg	A
96	Kobeshofener Straße (mit Ausnahme Nr. 96 a)	A
96 a	Kobeshofener Straße (von K5 bis Einm. Stahlschmidtsbrücke)	B
97	Kölner Straße (mit Ausnahme Nr. 97 a und b)	B
97 a	Verbindungstreppe von Kölner Straße zur Kath. Grundschule	C
97 b	Vorplatz Johanniskirche einschließlich Wendehammer vor der Grundschule	C
98	Verbindungsweg Kölner Straße bis Wendehammer Parkweg	A
99	Verbindungsweg Kölner Straße zur Mehrzweckhalle (Zum Sportzentrum)	C
100	Kolpingweg	C
101	Lerchenweg	A
102	Lessingstraße (mit Ausnahme Nr. 86 a)	A
103	Lindenberg	B
104	Verbindungsweg von Lindenberg bis Hauptschule	C

A
Kehrdienst
- Fahrbahn durch Anlieger
- Gehweg durch Anlieger
Winterdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Anlieger

B
Kehrdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Anlieger
Winterdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Anlieger

C
Kehrdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Stadt
Winterdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Stadt

D
Kehrdienst
- Fahrbahn durch Anlieger
- Gehweg durch Anlieger
Winterdienst
- Fahrbahn durch Anlieger

Nummer	Straßenname	Reinigungs-klasse
105	Lindenbergstraße	A
106	Maria-Zanders-Straße	A
107	Marienstraße (mit Ausnahme 124 a)	A
108	Marktberg	A
109	Marktstraße (mit Ausnahme Nr. 109 a und b)	A
109 a	Verbindungsweg Marktstraße zur Bongardstraße	D
109 b	Marktstraße Verbindungsweg zur Marktstraße 15	D
110	Max-Bruch-Straße	A
111	Meisenweg	D
112	Mittelstraße	A
113	Montanusstraße (mit Ausnahmen Nr. 59 f, 113 a und b)	B
113 a	Verbindungsweg Montanusstraße zum Eichendorffweg	C
113 b	Montanusstraße in Bereich der nicht bebauten Grundstücke	C
114	Mörikeweg (mit Ausnahme Nr. 114 a)	A
114 a	Verbindungsweg Mörikeweg zum Droste-Hülshoff-Weg	D
115	Mozartstraße	A
116	Mühlenstraße	A
117	Mühlenweg	B
118	Nelkenweg (mit Ausnahme Nr. 166 c)	D
119	Neue Welt	A
120	Nordstraße	A
121	Oststraße	A
122	Parkweg	A
123	Peterstraße	B
124	Pfarrer-Giesen-Straßen (mit Ausnahme 124 a)	A
124 a	Pfarrer-Giesen-Straße Verbindungsweg zur Marienstraße	C
125	Pixwaag (mit Ausnahmen Nr. 145 a und b)	A
126	Rader Straße	B
127	Reinsbach	A
128	Richard-Leyhausen-Weg (Weg noch nicht fertig gestellt)	
129	Ringstraße bis Wendehammer (mit Ausnahmen Nr. 74 a und 129 a)	A
129 a	Ringstraße Verbindungswege zur August-Lütgenau-Str.	D
130	Robert-Koch-Straße	A
131	Robert-Schumann-Straße (mit Ausnahme Nr. 131 a)	A
131 a	Robert-Schumann-Straße Verbindungsweg zur Mehrzweckhalle/Hallenbad	C
132	Rosenweg	D
133	Rotdornweg (mit Ausnahme Nr. 166 f)	A
134	Ruhmeshalle	B
135	Scheideweg (mit Ausnahmen Nr. 135 a, b und 155 a)	B
135 a	Scheideweg Stichstraßen zur ehem. Schule und zum Vereinshaus	A
135 b	Scheideweg Stichwege zu den Häusern 18 und 20 sowie 10 und 12	D
136	Schillerplatz	A
137	Schmalbeinsweg	B
138	Schmittweg	B
139	Schnabelsmühle	B
140	Schubertstraße	A

A
Kehrdienst
- Fahrbahn durch Anlieger
- Gehweg durch Anlieger
Winterdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Anlieger

B
Kehrdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Anlieger
Winterdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Anlieger

C
Kehrdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Stadt
Winterdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Stadt

D
Kehrdienst
- Fahrbahn durch Anlieger
- Gehweg durch Anlieger
Winterdienst
- Fahrbahn durch Anlieger

Nummer	Straßenname	Reinigungs-klasse
141	Schwalbenweg	A
142	Sperberstraße (mit Ausnahme Nr. 166 e)	A
143	Stahlschmidtsbrücke (mit Ausnahme Nr. 96 a)	B
144	Sudetenlandstraße	A
145	Südstraße (mit Ausnahmen Nr. 145 a und b)	A
145 a	Verbindungsweg mit Treppe von Südstraße nach Pixwaag	D
145 b	Verbindungsweg Südstraße nach Pixwaag	C
146	Talstraße	A
147	Teichstraße	D
148	Theodor-Fontane-Weg	D
149	Theodor-Löbbecke-Straße	A
150	Theodor-Storm-Weg	D
151	Tuchmacherweg	D
152	Tulpenweg (mit Ausnahmen Nr. 152 a, b und c)	A
152 a	Verbindungsweg mit Treppe Tulpenweg zur Blumenstraße	C
152 b	Verbindungsweg Tulpenweg zur B 237	C
152 c	Verbindungsweg zur Ewald-Gnau-Straße	C
153	Uhlandstraße	A
154	Untere Straße	A
155	Unterscheideweg (mit Ausnahme Nr. 155 a)	A
155 a	Verbindungsweg Unterscheideweg zum Scheideweg (L 101)	C
156	Vivaldistraße	A
157	Waag	D
158	Waager Delle	A
159	Waager Hohlweg	A
160	Waidmarktstraße	A
161	Waldstraße	A
162	Walkerweg	A
163	Weberweg	D
164	Weierbachstraße (mit Ausnahme Nr. 6 a und 164 a)	A
164 a	Verbindungsweg Weierbachstraße zum Parkhaus Schmittweg	C
165	Weststraße (mit Ausnahme Nr. 50 a)	A
166	Wiehagener Straße (mit Ausnahmen Nr. 166 a - f)	B
166 a	Verbindungsweg mit Treppe Wiehagener Straße zum Blumenstraße	D
166 b	Verbindungsweg Wiehagener Straße zur Huckingerstraße	D
166 c	Verbindungsweg Wiehagener Straße zum Nelkenweg	D
166 d	Verbindungsweg Wiehagener Straße zum Falkenweg	D
166 e	Verbindungsweg Wiehagener Straße zur Sperberstraße	D
166 f	Verbindungsweg Wiehagener Straße zum Rotdornweg	D
167	Wilhelm-Blankertz-Straße	A
168	Wilhelm-Busch-Weg (mit Ausnahmen Nr. 31 a, b und 168 a)	A
168 a	Wilhelm-Busch-Weg (Wohnweg von Hausnr. 23 - 35)	D
169	Wilhelm-Raabe-Weg	A
170	Winterhagen (mit Ausnahme Nr. 170 a)	B
170 a	Winterhagen Weg zu den Häusern Winterhagen 2 und 10	D

A
Kehrdienst
- Fahrbahn durch Anlieger
- Gehweg durch Anlieger
Winterdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Anlieger

B
Kehrdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Anlieger
Winterdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Anlieger

C
Kehrdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Stadt
Winterdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Stadt

D
Kehrdienst
- Fahrbahn durch Anlieger
- Gehweg durch Anlieger
Winterdienst
- Fahrbahn durch Anlieger

Nummer	Straßenname	Reinigungs-klasse
171	Wupperstraße	A
172	Zum Hasengrund	A
173	Zum Johannesstift	A
174	Zum Sportzentrum (mit Ausnahme Nr. 174 a)	C
174 a	Zum Sportzentrum Verbindungsweg zur B 237	C
175	Zum Johannesstift	A
176	Zur Landwehr	A

A
Kehrdienst
- Fahrbahn durch Anlieger
- Gehweg durch Anlieger
Winterdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Anlieger

B
Kehrdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Anlieger
Winterdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Anlieger

C
Kehrdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Stadt
Winterdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Stadt

D
Kehrdienst
- Fahrbahn durch Anlieger
- Gehweg durch Anlieger
Winterdienst
- Fahrbahn durch Anlieger

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter: Torsten Kemper

Vorlage

Datum: 07.02.2014
Vorlage FB II/2179/2014

TOP	Betreff **Antrag der FDP-Fraktion vom 05.02.2014 - Marktplatz für Wohnimmobilien im Internet**

Beschlussentwurf:
Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen entscheidet über den Antrag der FDP-Fraktion, der den nachfolgenden Wortlaut hat:
Die Stadt Hückeswagen stellt auf ihrer Internetseite an prominenter Stelle einen Marktplatz für Wohnimmobilien in Hückeswagen zur Verfügung. Auf diesem Marktplatz sollen einheimische Verkäufer und (auswärtige) Kaufinteressenten vernetzt werden

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	11.03.2014	öffentlich

Sachverhalt:

Auf den beigefügten Antrag der FDP-Fraktion wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

bleibt abzuwarten.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Torsten Kemper

Anlagen:

Antrag der FDP-Fraktion vom 05.02.2014

Ö 16

FDP Fraktion
Hückeswagen

Kölner Str. 9
42499 Hückeswagen
05.02.2014

Herrn Bernd Müller
allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters
Auf`m Schloß

42499 Hückeswagen
Antrag zur Ratsitzung am 11.03.2014

Sehr geehrter Herr Müller,

der demographische Wandel stellt uns in Zukunft vor immer neuen Herausforderungen.
Die Ausweisung von neuen Wohnbaugebieten wird nur noch in verringertem Umfang möglich sein, daher müssen wir in Hückeswagen nach Lösungen suchen um Menschen, die in unsere Region ziehen möchten, an Hückeswagen zu binden.
Gleichzeitig werden immer mehr Besitzer von Ein- und Zweifamilienhäusern sich von ihrem Eigentum, auch aus Altergründen, trennen wollen. Es gilt diese Gruppen zusammen zu bringen.

Dazu stellt die FDP folgenden Antrag:
Die Stadt Hückeswagen stellt auf ihrer Internetseite an prominenter Stelle einen Marktplatz für Wohnimmobilien in Hückeswagen zur Verfügung. Auf diesem Marktplatz sollen einheimische Verkäufer und (auswärtige) Kaufinteressenten vernetzt werden.

Begründung:
Kaufinteressenten wissen oft nicht welche Immobilien zur Zeit in Hückeswagen angeboten werden, und wenden sich dann ggfs an eine Nachbargemeinde.
Hückeswagen kann es sich aber vor dem Hintergrund des Einwohnerrückgangs nicht leisten, dass mögliche Neubürger sich an anderer Stelle ansiedeln, weil sie über Angebote nicht informiert sind.
Weitere Begründungen erfolgen mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg von Polheim

(Fraktionsvorsitzender)

Telefon 02192- 93 10 18 www.fdp-oberberg.de/hueckes_index.html Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen
Telefax 02192- 93 10 19 E-mail:hueckeswagen@fdp-oberberg.de BLZ 340 513 50 Konto 34109066

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter: Torsten Kemper

Vorlage

Datum: 17.02.2014
Vorlage FB III/2184/2014

TOP	Betreff **Antrag der Fraktion B90/Grüne vom 17.02.2014 - Handlungskonzept für Maßnahmen zur Förderung der Inklusion**

Beschlussentwurf:
Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen entscheidet über den Antrag der Fraktion B90/Grüne, der den nachfolgenden Wortlaut hat:
Die Stadt Hückeswagen stellt ein Handlungskonzept (Prioritätenliste mit geschätzten Kosten) für Maßnahmen zur Förderung der Inklusion im Stadtgebiet für die nächsten 10 Jahre auf.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	11.03.2014	öffentlich

Sachverhalt:

Zur Begründung wird auf den beiliegenden Antrag der Fraktion B90/Grüne vom 17.02.2014 verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

bleiben abzuwarten.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Torsten Kemper

Anlagen:

Antrag der Fraktion B90/Grüne vom 17.02.2014

Ö 17

Bündnis 90/Die Grünen Fraktion Hückeswagen

Egbert Sabelek

Friedrichstr.17a

42499 Hückeswagen

OV Hückeswagen

17.02.2014

Sehr geehrter Herr Müller,

die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stellt folgenden Antrag zur Beratung in der nächsten Ratssitzung.

Mit freundlichen Grüßen

Egbert Sabelek

Antrag:

Die Stadt Hückeswagen stellt ein Handlungskonzept (Prioritätenliste mit geschätzten Kosten) für Maßnahmen zur Förderung der Inklusion im Stadtgebiet für die nächsten 10 Jahre auf.

Begründung:

In der Stadt Hückeswagen gibt es viele Gebäude und Einrichtungen, die nicht barrierefrei oder aus anderen Gründen nicht behinderten gerecht sind. Aus Kosten- und Kapazitätsgründen können nicht alle Problembereiche gleichzeitig und schnell gelöst werden. Daher schlagen wir vor, dass die Verwaltung in Absprache mit dem Verein mittendrin und anderen Institutionen alle notwendigen Projekte (mit einer Kostenschätzung) aufführt. Die Verwaltung legt dann einen Zeitplan für die Umsetzung dieser Projekte vor, der im zuständigen Ausschuss und Rat beraten und beschlossen wird. Dann muss auch nicht über jedes einzelne Projekt einzeln diskutiert werden und die Betroffenen haben eine zeitliche Perspektive, in der ihre Problembereiche abgearbeitet und umgesetzt werden.

Egbert Sabelek

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente
Einladung Rat Presse 1
Vorlagendokumente
TOP Ö 1 Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014
Vorlage FB I/2172/2014 3
Anlage 1: Haushaltssatzung FB I/2172/2014 5
Anlage 2: Übersicht Kennzahlen FB I/2172/2014 8
TOP Ö 2 Stellenpläne 2014
Vorlage RB/2190/2014 18
Stellenplanentwurf 2014 Allg. Verwaltung RB/2190/2014 20
Stellenplanentwurf Abwasser 2014 RB/2190/2014 25
Stellenplanentwurf FZB 2014 RB/2190/2014 26
TOP Ö 3 Überplanmäßige Bereitstellung in Höhe von zusätzlichen 3.960,00 € bei K
Vorlage FB I/2185/2014 27
TOP Ö 4 Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
Vorlage FB I/2187/2014 29
TOP Ö 5 Übersicht zur Übertragung von Ermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2013
Vorlage FB I/2168/2014 34
Anlage 1 Tabellarische Übersicht zur Übertragung von Ermächtigungen F 36
Anlage 2 Erläuterungen zu den Übertragungen von Ermächtigungen FB I/2 37
TOP Ö 6 Wirtschaftsplan 2014 des Betriebes Freizeitbad
Vorlage FB I/2140/2014 39
Wirtschaftsplan 2014 FB I/2140/2014 40
TOP Ö 7 Investitionsprogramm 2013 - 2017 des Betriebes Freizeitbad
Vorlage FB I/2141/2014 53
TOP Ö 8 Wirtschaftsplan 2014 des Betriebes Abwasserbeseitigung
Vorlage FB I/2149/2014 54
Wirtschaftsplan 2014 FB I/2149/2014 55
TOP Ö 9 Namensfindung für den Grundschulverbund Hückeswagen
Vorlage FB II/2047/2013/2 71
TOP Ö 10 Aufhebung Rechtsverordnung Schulbezirke
Vorlage FB II/2186/2014 72
alte RV Bildung der Schulbezirke FB II/2186/2014 74
TOP Ö 11 Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltun
Vorlage FB II/2173/2014 77
Änderung OVO Anleinpflicht FB II/2173/2014 79
TOP Ö 12 Satzungsbeschluss 4. Änderung Bebauungsplan Nr. 54 "Etapler Platz"
Vorlage FB III/2138/2014 80
1_Begründung FB III/2138/2014 82
2_Plandarstellung FB III/2138/2014 99
3_Textliche_Festsetzungen FB III/2138/2014 100
4_Abwägungstabelle FB III/2138/2014 106
TOP Ö 13 Erneuter Feststellungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungspla
Vorlage FB III/2139/2014 115
1_Planzeichnung_3Änd_FNP_Hammerstein FB III/2139/2014 117
2_Begründung_3Änd_FNP_Hammerstein FB III/2139/2014 118
3_Umweltbericht_3Änd_FNP_Hammerstein FB III/2139/2014 136
4_Artenschutzprüfung_3Änd_FNP_Hammerstein FB III/2139/2014 147

5_Fledermausgutachten_3Änd_FNP_Hammerstein FB III/2139/2014 161
6_Abwägungstabelle__3Änd_FNP_Hammerstein FB III/2139/2014 175
TOP Ö 14 Satzungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan V3 "Haus Hammerstein
Vorlage FB III/2143/2014 186
01_Planzeichnung FB III/2143/2014 188
02_V-E-Plan_Blatt1 FB III/2143/2014 189
03_V-E-Plan_Blatt2 FB III/2143/2014 190
04_V-E-Plan_Blatt3 FB III/2143/2014 191
05_Textliche_Festsetzungen FB III/2143/2014 192
06_Begründung FB III/2143/2014 200
07_Umweltbericht FB III/2143/2014 228
08_Landschaftspflegerischer_Fachbeitrag FB III/2143/2014 242
09_Landschaftspflegerischer_Fachbeitrag_Karte1 FB III/2143/2014 266
10_Landschaftspflegerischer_Fachbeitrag_Karte2 FB III/2143/2014 267
11_Artenschutzprüfung_Stufe1 FB III/2143/2014 268
12_Fledermausgutachten FB III/2143/2014 282
13_Abwägungstabelle FB III/2143/2014 296
TOP Ö 15 11. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung vo
Vorlage FB III/2169/2014 313
Straßenverzeichnis FB III/2169/2014 316
TOP Ö 16 Antrag der FDP-Fraktion vom 05.02.2014 - Marktplatz für Wohnimmobilien
Vorlage FB II/2179/2014 323
FDP Antrag Marktplatz 05.02.14 FB II/2179/2014 324
TOP Ö 17 Antrag der Fraktion B90/Grüne vom 17.02.2014 - Handlungskonzept für Ma
Vorlage FB III/2184/2014 325
Antrag vom 17.02.14 - Inklusionskonzept FB III/2184/2014 326
Inhaltsverzeichnis 327